

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1891)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Großen Rathes

des

Kantons Bern.

1891.



Bern.

Buchdruckerei Suter & Hierow, Waifenhausstraße.



Bericht

an

den Regierungsrath des Kantons Bern

über

die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und die Verbesserung des Gefängnißwesens.

(Dezember 1890.)

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Am 24. Oktober 1888 hat der Regierungsrath die Polizeidirektion eingeladen, in Verbindung mit der Baudirektion und den Aufsichtskommissionen über die Strafanstalten die Frage der Verlegung oder der Aufhebung der Strafanstalt in Bern zu untersuchen und bezügliche Anträge mit den nöthigen Plänen und Kostenberechnungen einzureichen.

Dieser Beschluß entspricht einem allgemeinen Wunsche, der schon in dem Postulate des Großen Rathes vom 30. Oktober 1874 seinen Ausdruck fand, durch welches die Regierung eingeladen wurde, die Möglichkeit der Verlegung der Strafanstalt in Bern nach dem Großen Moose zu untersuchen.

Zu jener Zeit nahm man sich vor, das Gefängnißsystem nach einem einheitlichen Plane zu reformiren, den aber die Umstände nach und nach modifizirt haben. Wir glauben, die sich hierauf beziehenden Thatfachen und die seit 1874 ausgeführten partiellen Reformen in Kürze hier aufführen zu sollen.

Um dem Postulate des Großen Rathes Folge zu geben, hatte Herr Teuscher, damaliger Polizeidirektor, von Herrn Dr. Guillaume, Direktor der Strafanstalt in Neuenburg, ein Gutachten über die Reorganisation der Central- und der Bezirksgefängnisse verlangt. Hr. Guillaume, dessen Autorität wohlbekannt ist, richtete an Hrn.

Teuscher einen bemerkenswerthen Bericht, dessen Schlüsse unser gesamtes Strafen- und Gefängnißsystem umfaßte. Das Programm der einzuführenden Reformen faßte vor Allem den Schutz der verwahrlosten Kinder, die Besserung der bössartigen und straffälligen Kinder und Garantien zum Schutze der Angeschuldigten und Angeklagten in's Auge. In Betreff der Behandlung der Verurtheilten schlug Hr. Guillaume vor, das System der progressiven Klassifikation anzunehmen, wie es in Irland zur Anwendung gekommen ist. Die Einführung dieses Systems würde den Bau mehrerer Zellengefängnisse für die erste Stufe der Einsperrung, die entsprechende Einrichtung der Strafanstalt Bern und des Schlosses Rbniz, sowie die Erstellung einer neuen Anstalt für die 2. und 3. Stufe und die Einführung der provisorischen Freilassung unter amtlicher Aufsicht als letzte Stufe erfordert haben. Die Strafanstalt Thorberg hätte in ein Arbeitshaus zur Besserung der Vaganten und der für die Gesellschaft nicht direkt gefährlichen Personen umgewandelt werden sollen.

Ohne die Schlüsse des Hrn. Guillaume förmlich anzunehmen, beschloß der Große Rath am 2. April 1875, dieselben in Erwägung zu ziehen und die Regierung einzuladen, ihm ein Projekt über die vollständige oder theilweise Verlegung der Strafanstalt in Bern zu unterbreiten und zu diesem Zwecke Ländereien im Großen Moose bei Ins bis zum Halte von 600 Zucharten zu erwerben. Der Beschluß des Großen Rathes sah auch die eventuelle Umgestaltung der Strafanstalt in Bern in ein Gebäude

für das Bezirksgefängniß und die verschiedenen Bedürfnisse der Verwaltung vor.

Im Jahre 1876 kaufte die Regierung von der Gemeinde Jns eine Parzelle von 100 Jucharten, die zur Organisation einer landwirthschaftlichen Kolonie diente, welche heute aber in ein Arbeitshaus umgewandelt ist. Die Kolonie in Jns ersetzte die Zweiganstalt in Röniz, deren Aufhebung zu verschiedenen Malen vom Großen Rathe verlangt worden war.

Verschiedene Umstände, unter welchen in erster Linie die zu jener Zeit ausgebrochene Finanzkrisis zu erwähnen ist, hatten zur Folge, daß die Ausführung des Projekts, die Strafanstalt von Bern zu verlegen, verschoben wurde. Bevor man einen endgültigen Beschluß faßte, wollte man auch die Ergebnisse der in der Strafkolonie in Jns gemachten Erfahrungen abwarten. Anfangs des Jahres 1880 jedoch glaubte die ökonomische Gesellschaft, von neuem die Frage zur Behandlung bringen zu sollen, und schlug vor, die Strafanstalt im Großen Moos zu errichten, um die Urbarmachung der ausgedehnten, durch die Jura-gewässerkorrektur wiedergewonnenen Ländereien zu beschleunigen. Auf diesen Gedanken eingehend, stellte Hr. Rohr, Direktor der Entsumpfungen, beim Regierungsrathe den Antrag, einen Theil der Wigwil-domäne mit Ausbedingung des Kaufrechtes zu pachten, um ihn für eine Strafanstalt zu bestimmen. Der Regierungsrath genehmigte dieses Projekt grundsätzlich und beauftragte die Polizeidirektion, einen Plan über die Reform des Gefängnißsystems auszuarbeiten.

Hr. Bizijs, der die Leitung des Gefängnißwesens übernommen hatte, legte unverzüglich Hand an das Werk, und nachdem er die verschiedenen interessirten Kommissionen berathen hatte, erwirkte er im Februar 1882 die Genehmigung eines Projektes, das in folgenden Schlüssen zusammengefaßt war:

- 1) Umwandlung der Strafanstalt in Bern in ein Zellengefängniß;
- 2) Erstellung eines Korrektionshauses im Großen Moos;
- 3) Einrichtung der Bezirksgefängnisse von Bern, Thun, Burgdorf, Biel und Delsberg für die zur einfachen Enthaltung oder Einzelhaft Verurtheilten;
- 4) Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg und Errichtung einer Arbeiterkolonie.

Hr. Bizijs führte in seinem Berichte aus, daß die Errichtung eines großen Centralgefängnisses — im Großen Moos oder anderswo — eine noch in weiter Ferne liegende Eventualität sei und daß man sich darauf beschränken müsse, von den bestehenden Einrichtungen den möglichststen Nutzen zu ziehen, immerhin mit dem Vorbehalte ihrer Umänderung nach den schon grundsätzlich vom Großen Rathe angenommenen Ideen des Hrn. Guillaume. Er schlug vor, einen Theil des Zuchthauses für die Zellenhaft, speziell für die besonders gefährlichen Verbrecher, einzurichten. Im übrigen behielt er sich vor, der Genehmigung des Großen Rathes einen vollständigen Plan von Reformen zu unterbreiten, die gleichzeitig mit jenen Aenderungen eingeführt werden sollten. Dieser Plan umfaßte unter anderm die Aufstellung einer Centralkommission für die Strafanstalten, die Einführung der progressiven Haft und der bedingten Entlassung, die Lösung der Frage der Rückfälligen u. s. w.

Am 11. April 1882 faßte der Große Rath auf Grund der Schlüsse dieses Berichts folgenden Beschluß:

1) Es sei die Erweiterung und Einrichtung der Strafanstalten und der Bezirksgefängnisse nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a. Getrennter Strafvollzug für Kriminelle und Korrektionelle, wobei für die Ersteren das Zellen-system mit Hausarbeit, für die Letzteren hauptsächlich landwirthschaftliche Beschäftigung in Aussicht genommen werden;
- b. Trennung der Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen und Enthaltung aller zur Einzelhaft oder zu einfacher Enthaltung Verurtheilten in fünf Bezirksgefängnissen, je einer in jedem Kantonbezirk.

2) Es habe der Regierungsrath noch im Laufe dieses Jahres dem Großen Rathe einen Finanzplan nebst Bauplänen und vergleichenden Kostenberechnungen vorzulegen.

Die Verwirklichung der Projekte der Herren Rohr und Bizijs sollte noch fernerhin durch die Umstände aufgehalten werden. Der Ankauf der Domäne St. Johannsen im Jahre 1883 und ihre Einrichtung als Filiale der Strafanstalt Bern ohne genau bestimmten Charakter bewirkte die Verschiebung der Umwandlung des Zuchthauses in ein Zellengefängniß. Die Organisation des Korrektionshauses zu St. Johannsen war übrigens der Anfang zur Verwirklichung der frühern Projekte, und da die Kolonie von Jns unter die gleiche Verwaltung gestellt worden war, dachte man schon an die Möglichkeit, den ursprünglichen Gedanken der Verlegung der Strafanstalt auf das Große Moos durch die Verbindung und Ausdehnung dieser Anstalten je nach den Bedürfnissen ausführen zu können. Die Verbeibehaltung der Strafanstalt in Bern auf unbestimmte Zeit war, selbst wenn dieselbe umgestaltet wurde, ein Nothbehelf, auf welchen man nach der Erwerbung von St. Johannsen verzichten konnte.

Das Inkrafttreten des Gesetzes von 1884 über die Arbeitsanstalten trug auch dazu bei, eine endliche Entscheidung zu verzögern. Dieses Gesetz schuf einen neuen Stand der Dinge, indem es den Gemeinden gestattete, durch administrative Maßnahmen die Wagnen und die Personen von schlechtem Lebenswandel, gegen welche bis dahin die Behörden fast immer ohnmächtig gewesen waren, in die Arbeitsanstalten zu versetzen. Die Ausführung dieses Gesetzes erforderte die Errichtung zweier besonderer Anstalten, die eine für die Männer und die andere, provisorisch zuerst in Thorberg und dann in Bern, für die Weiber. Jede der beiden Arbeitsanstalten zählt heute ungefähr 70 Insassen.

Zu gleicher Zeit richtete man, gemäß dem Beschlusse von 1882, die Gefängnisse jedes Amtsbezirks für die Zellenhaft ein. Ein Flügel der Strafanstalt Bern wurde als Untersuchungsgefängniß bestimmt, und neue Bezirksgefängnisse wurden in Biel, Meiringen und zuletzt in Bruntrut errichtet. Das Programm von 1882 wurde demnach successive ausgeführt, aber mit gewissen durch die Umstände gebotenen Modifikationen und indem man diejenige Reform, welche anfänglich vor allen andern verwirklicht werden zu sollen schien, nämlich die Umgestaltung der Centralstrafanstalt, in die letzte Linie zurücksetzte.

Diese Maßnahme kann nicht weiter aufgeschoben werden. Außer den allgemeinen Gründen, die den Großen Rath zu den frühern Beschlüssen bestimmt haben, macht heute ein besonderer Grund eine rasche Entscheidung nothwendig. Im Anfange dieses Jahres hat der Staat Bern gegenüber der Eidgenossenschaft die Verpflichtung übernommen, eine neue Gasse über den Grund und Boden

zu erstellen, den gegenwärtig einige Anhängsel der Strafanstalt einnehmen. Der Zeitpunkt ist also gekommen, wo man sich endgültig über das Schicksal dieser Anstalt aussprechen muß.

Bevor die Polizeidirektion ihre Anträge formulirte, ließ sie es sich angelegen sein, vor Allem die Aufsichtskommission der Strafanstalt in Bern zu Rathe zu ziehen. Das Gutachten der Kommission lautet sehr bestimmt. Es gelangt zu folgenden Schlüssen:

1) die Verlegung der Strafanstalt in Bern entspricht einem öffentlichen Interesse und einem dringenden Bedürfnisse;

2) die Strafanstalt ist auf die vom Unternehmen der Juragewässertorrektion erworbenen Ländereien in der Nähe des Dorfes Jns zu verlegen, eventuell auf den „Steigerhubel“ bei Bern, welchen der Staat zu diesem Zwecke zu erwerben hätte;

3) die neue Anstalt soll für 200—250 Insassen eingerichtet werden und Nachtzellen für alle Gefangenen enthalten nebst einer gewissen Anzahl Arbeitszellen, und Werkstätten und Speisefäle für 150—180 Gefangene.

Der Bericht der Kommission konstatirt, daß die stetige Entwicklung der Stadt Bern die Verbeibehaltung der Strafanstalt im Innern der Hauptstadt unmöglich macht und daß übrigens die Eintheilung des Gebäudes den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht. In Betreff der neuen Baustelle hält die Kommission dafür, daß sie nirgends besser gelegen wäre, als in den Ländereien des Großen Mooßes bei Jns, wo der neuen Anstalt in der Folge jede nothwendige Entwicklung gestattet wäre und die Arbeit der Sträflinge dazu dienen würde, jenen jetzt noch unbebauten Boden nutzbar zu machen. Die Urbarmachung dieser Gaiden würde die passendste Beschäftigung für die Sträflinge bilden, deren größter Theil der landwirtschaftlichen Klasse angehört. Für den Fall, daß man von diesem Projekt Umgang nehmen zu sollen glaubte, schlägt die Kommission in zweiter Linie vor, der Staat möge von der Gemeinde Bern die Besitzung „Steigerhubel“ kaufen, deren Gebäulichkeiten gegenwärtig als Absonderungshaus dienen und welche 60 Zucharten angebautes Land umfaßt. Diese in der Nähe Berns gelegene Besitzung würde allen Anforderungen entsprechen, mit Ausnahme derjenigen, daß sie sich nicht für eine eventuelle Vergrößerung der Strafanstalt eignen würde.

In Betreff der Organisation ist die Kommission der Ansicht, daß die neue Strafanstalt für die zu Zuchthaus verurtheilten Sträflinge beider Geschlechter bestimmt werden sollte. Die Anstalten in St. Johannsen und in Thorberg — die letztere sogar für sich allein — bieten genügend Raum für die korrektonellen Sträflinge. In Bezug auf die innere Einrichtung waren die Ansichten getheilt. Der eine Theil der Kommission empfiehlt das absolute Zellenhystem, wodurch die landwirthschaftliche Beschäftigung ausgeschlossen würde — während ein anderer Theil Einschließung in Zellen bei Nacht mit gemeinsamer Arbeit bei Tage in Werkstätten oder im Freien vorschlägt. Die Kommission verlangt endlich, daß die Zuchthaussträflinge nach ihrer Aufführung und dem Grade ihrer moralischen Besserung in Klassen oder Kategorien eingetheilt werden sollen, deren letzte die Wohlthat der bedingten Freilassung genießen würde, welche Einrichtung

durch ein Dekret des Großen Rathes in unser Straffhystem einzuführen wäre.

Der Bericht der Aufsichtskommission zeichnet sich durch die deutliche Umgrenzung der Frage aus. Von den Grundsätzen der innern Ordnung, welcher die Verurtheilten unterworfen werden sollen, hängt in der That nicht nur die Wahl des Ortes für die neue Strafanstalt, sondern auch unsere ganze Gefängnißorganisation ab. Wird der Grundsatz der Zellenhaft angenommen, so ist es klar, daß man den Gedanken aufgeben muß, das Große Moos zu benutzen, welches ja nur durch Landarbeiter ertragsfähig gemacht werden kann. In diesem Falle brauchte man nur das Zuchthaus in Bern in ein Zellengefängniß nach dem Projekte von 1882 umzuwandeln oder eine neue Anstalt in der Nähe Berns zu erstellen, um den Sträflingen eine einigermaßen lohnende Beschäftigung antweisen zu können. Thorberg und St. Johannsen blieben wie bisher für die korrektonelle Haft bestimmt, vorausgesetzt, daß man es nicht thunlich fände, die eine oder andere dieser Anstalten aufzuheben, die allerdings für ihre gegenwärtige Bestimmung schon zu groß sind.

Geht man dagegen auf den Gedanken eines Zellengefängnisses nicht ein, so hat man zwei Lösungen vor sich: entweder eine neue Strafanstalt im Großen Moos zu errichten oder aber die Anstalten Thorberg und St. Johannsen nach den Bedürfnissen der Strafvollstreckung zu vergrößern.

Unseres Erachtens muß auf das Zellenhystem ohne Bedenken verzichtet werden. In der Theorie hat dieses System stets gleich leidenschaftliche Anhänger und Gegner gefunden, obwohl die Zahl der erstern seit einigen Jahren bedeutend abgenommen zu haben scheint. Während die Einen zu seinen Gunsten die Einschüchterung, die es auf die Verbrecher ausübt, den moralisirenden Einfluß der Absonderung, die Abkürzung der Dauer der Haft, die Individualisirung der Behandlung der Sträflinge anführen, werfen die Andern der Zelle vor, sie zerstore die körperliche und geistige Gesundheit der Sträflinge, sie machen die Schwierigkeit, dieselben zu beschäftigen, geltend, ferner die sehr großen Kosten für die Einrichtung und das Aufsichtspersonal und endlich die verschiedene Wirkung der Zelle auf die Gefangenen, je nach der Gesellschaftsklasse, welcher diese angehören. Ohne in diesem Streite Partei nehmen zu wollen, und ohne die Vorzüge zu verkennen, welche das Zellenhystem in andern Ländern bieten kann, sei es uns erlaubt, unter seinen erwiesenen Nachtheilen auf einen aufmerksam zu machen, welcher uns ganz besonders berührt: es ist die Thatfache, daß das Zellenhystem zur Entvölkerung der Landschaft beiträgt, indem es die Landarbeiter von ihrem Berufe entwöhnt, so daß dieselben nach ihrer Entlassung die Zahl der Vaganten und Rückfälligen vermehren werden. Diese Erwägung ist für uns von ausschlaggebender Wichtigkeit. Drei Viertel unserer Sträflinge gehören thatsächlich der Klasse der Landarbeiter an. Das Zellenhystem würde für sie besondere Schwierigkeiten in Bezug auf die Erlernung eines Berufes und die Anweisung passender Arbeit mit sich bringen, ohne daß sie nach ihrem Austritt aus dem Gefängniß Nutzen davon hätten. In ihrem eigenen Interesse und nicht weniger im Interesse der Gesellschaft muß man im Gegentheil darauf bedacht sein, daß sie nach Verbüßung ihrer Strafe ihre frühere Beschäftigung wieder aufnehmen. Unsere Gefängniß-

organisation muß deshalb dahin zielen, daß den Sträflingen soviel Landarbeit als nur immer möglich angewiesen werden kann.

Der gleiche Beweggrund veranlaßt uns, auch den Gedanken der Errichtung einer neuen, ausschließlich für die Zuchthaussträflinge bestimmten Strafanstalt abzulehnen, obwohl der Wunsch nach einer solchen von der Aufsichtskommission geäußert worden ist. Unter diesen Sträflingen befindet sich nur eine kleine Zahl von solchen, welche zur Landarbeit verwendet werden können, denn diejenigen, welche zu einer langen Haft verurtheilt sind, und diejenigen, welche eine besondere Aufsicht erfordern, müssen mit Arbeiten im Hause beschäftigt werden. Wenn man indessen diese Lösung versuchen wollte, so wäre der eventuelle Vorschlag der Aufsichtskommission vorzuziehen und die Strafanstalt auf dem Steigerhubel oder einer andern Besitzung in der Nähe Berns unterzubringen, um die Vortheile einer leichten Verbindung zu haben. Will man aber auf das Große Moos hinaus in der Absicht, die unbebauten Strecken, welche der Staat dort schon besitzt oder im Begriffe steht, zu erwerben, nutzbar zu machen, so muß man so viele Arbeitskräfte als möglich dorthin bringen. Man würde den Zweck nicht erreichen, wenn man die „Kriminellen“ in eine Strafanstalt absonderte, wo die Landarbeit nur einen Nebenweig des Betriebes bildete, und dagegen die „Korrekzionellen“ in den Anstalten Thorberg und St. Johannsen beließe. Eine auf diesem Fuße eingerichtete Anstalt würde übrigens sehr bald in dem Maße für die benachbarte Bevölkerung lästig werden, als der Anbau des Landes fortschritte, und nach einigen Jahren würde die Forderung nach einer neuen Verlegung der Anstalt nicht ausbleiben.

Allerdings hat der Große Rath sich in seinem Beschlusse vom 11. April 1882 für die vollständige Trennung der Kriminellen von den Korrekzionellen ausgesprochen. Er that dies jedoch in der Voraussetzung, daß man für die Ersteren ein Zellengefängniß errichten werde, während die Andern zur Landarbeit verwendet würden. Seither hat die Errichtung des Korrekzionshauses St. Johannsen eine Aenderung in den Stand der Dinge gebracht, welcher seiner Zeit jenen Beschluß veranlaßte. Zudem konnte die Tragweite des Beschlusses des Großen Rathes nicht über den Sinn des Art. 11 des Strafgesetzbuches hinausgehen, der einfach vorschreibt, die beiden Klassen der Verurtheilten „möglichst“ in getrennten Räumen zu verwahren. Der Wortlaut des Strafgesetzbuches gestattet demnach den Verwaltungsbehörden, die Verurtheilten beider Klassen ihre Strafe in der gleichen Anstalt verbüßen zu lassen, nur mit der Einschränkung, daß sie nicht in einer und derselben Räumlichkeit oder Abtheilung miteinander in Berührung gebracht werden sollen.

Es wird heutzutage allgemein anerkannt, daß es willkürlich ist, die Verurtheilten nach der Gerichtsbarkeit einzutheilen, die über ihr Vergehen geurtheilt hat, und daß mancher ständige Gast der korrekzionellen Gerichte gefährlicher und für die Besserung weniger empfänglich ist, als oft ein durch den Assisenhof zu einer entehrenden Strafe verurtheilter Krimineller. Die einzige rationelle Klassifikation ist diejenige, welche zwischen den erstmals Verurtheilten und den Rückfälligen unterscheidet. Die Gefängnißverwaltung muß den Erstern eine besondere Aufmerksamkeit widmen und sie der Berührung mit den schlechten, die Gefängnisse bevölkernden Elementen entziehen. Was die Rückfälligen anbelangt, so kann man,

von seltenen Ausnahmen abgesehen, kaum erwarten, daß sie die Strafanstalt gebessert verlassen, und ihnen gegenüber besteht der Hauptzweck der Strafvollziehung neben der Züchtigung darin, sie unschädlich zu machen. Die Mehrzahl derselben zieht übrigens nur vom Zuchthaus in's Korrekzionshaus und umgekehrt, je nachdem der Zufall ihnen Gelegenheit zur Begehung eines „Verbrechens“ oder eines „Vergehens“ liefert. Man darf also sagen, daß für die Rückfälligen die Forderung der Trennung nebensächlich ist und die Verwaltung kein Bedenken tragen soll, in dieser Hinsicht von der Freiheit Gebrauch zu machen, die ihr der Art. 11 des Strafgesetzbuches gestattet.

Nichts hindert somit, unter dem gleichen Dache die Verurtheilten der beiden Klassen — die Kriminellen und die Korrekzionellen — unterzubringen, unter der Bedingung jedoch, daß sie in bestimmte Abtheilungen geschieden werden. Dies ist die Lösung, welche die Umstände uns bestimmen vorzuschlagen, vor Allem um eine Zerspaltung zu vermeiden, deren Nachtheile schon gegenwärtig fühlbar sind. Der Stand der Sträflinge des laufenden Jahres weist nämlich folgende Zahlen auf:

	Maxim.	Minim.	Mittel.
Zuchthaus	234	223	229, wovon 28 Weiber.
Korrekzionshaus	280	231	256, 52

Die 256 Korrekzionellen sind auf die Anstalten Thorberg und St. Johannsen vertheilt. Man muß jedoch von dieser Zahl eine Mittelzahl von 20—30 zu Einzelhaft Verurtheilten abziehen, welche ihre Strafe in den neuen Bezirksgefängnissen abbüßen. Es bleiben somit im Mittel kaum 240 Verurtheilte für die zwei Korrekzionshäuser. Nun aber kann Thorberg 450 und St. Johannsen 200 Sträflinge beherbergen. Der gegenwärtige Bestand ist ungenügend zur Bewirthschaftung der zwei großen Domänen dieser Anstalten, und die Polizeidirektion hat Mühe, den Reklamationen der Verwalter Genüge zu leisten, die sich fortwährend beklagen, nicht genügend Arbeitskräfte für den Landbau zu haben. Im letzten Herbst hat man sogar zu einer ausnahmsweisen Maßregel greifen müssen, um diesem Uebelstand zu begegnen: die in der Strafanstalt in Bern untergebrachten Weiber wurden nach Thorberg verlegt, und alle zu Korrekzionshaus verurtheilten Weiber wurden in St. Johannsen vereinigt. Der innere Dienst der Strafanstalt in Bern wird seither durch die im Arbeitshause untergebrachten Weiber besorgt. Dieser Zustand wird nicht verfehlen, in fühlbarer Weise das Budget der Anstalten Thorberg und St. Johannsen zu beeinflussen, die ein viel zahlreicheres Personal für ihren Gewerbebetrieb und ihre Landwirthschaft nöthig hätten. Es ist somit einleuchtend, daß, wie wir schon bemerkt haben, die Errichtung einer neuen Strafanstalt die Aufhebung des einen unserer zwei Korrekzionshäuser zur unmittelbaren Folge haben müßte.

Wenn wir beantragen, Thorberg und St. Johannsen auch zur Unterbringung der peinlich Verurtheilten zu verwenden, so sind wir weit davon entfernt, anzunehmen, daß diese Anstalten ihrer neuen Bestimmung dienen können, ohne einer tiefgreifenden Umgestaltung unterworfen werden zu müssen. Zwar werden nur in St. Johannsen Neubauten nöthig werden; aber in sämmtlichen vorhandenen Gebäulichkeiten werden noch zweckentsprechende Einrichtungen getroffen werden müssen. Nach der Statistik der letzten Jahre kann man für die Zukunft ein

Maximum von 650 Sträflingen annehmen. Im Jahre 1889 belief sich ihre Zahl auf 573, die folgendermaßen vertheilt waren :

	Rückfällige.	Erstmalsbestrafte.	Total.
Bern	80	187	267
Thorberg	41	113	154
St. Johannsen	102	50	152
Total :	223	350	573

Der Durchschnitt der zehn letzten Jahre 1880—1889 weist folgende Zahlen auf:

Bern	129	203	332
Thorberg	53	158	211
St. Johannsen	136	58	194
Total :	318	419	737

Diese Zahlen setzen sich zusammen aus:

Verurtheilte auf Lebenszeit	4	7	11
Verurtheilte, die noch mehr als 5 Jahre zu bestehen hatten	7	27	34
Verurtheilte, die weniger als 5 Jahre noch zu bestehen hatten	307	385	692
Total :	318	419	737

(Es ist zu bemerken, daß in den Zahlen von 1889 47 Männer inbegriffen sind, welche in dem von der Verwaltung von St. Johannsen abhängigen Arbeitshause in Ins untergebracht waren. Die Zahlen von 1890 werden noch niedriger sein, als diejenigen von 1889.)

Aus dieser Uebersicht, wie übrigens auch aus unsern letzten Jahresberichten, geht hervor, daß die Zahl der Verbrechen seit einigen Jahren merklich abgenommen hat. Die Verwalter der Strafanstalten wurden über diesen Punkt befragt; sie schreiben die erfreuliche Thatsache drei Hauptursachen zu: der Abnahme des Alkoholgenusses, einer Folge der Einführung des Monopols; sodann dem Einflusse der Rettungsanstalten für bösgartige und verwahrloste Kinder, welche Anstalten eine immer größere Zahl von Rekruten der Verbrecherarmee entziehen, — und endlich der Errichtung von Arbeitshäusern, welche gegenwärtig ungefähr 130 Individuen beherbergen, von welchen die meisten Kunden der Korrektionshäuser waren. Wie dem auch sei, so wird man, wie wir glauben, bei der Annahme eines Maximums von 650 Sträflingen allen Eventualitäten begegnen können.

Die neue Gefängnißorganisation muß unter den Verurtheilten eine vollständige und bleibende Unterscheidung aufstellen. Wir meinen damit nicht die in Art. 11 des Strafgesetzbuches empfohlene Trennung, die nur eine einfache administrative Scheidung erfordert; sondern man muß ein für alle Mal die Rückfälligen von den Erstmalsverurtheilten trennen, wenn man will, daß der erzieherische Einfluß der Strafanstalten endlich nennenswerthe Ergebnisse erziele und daß das Gefängniß die Verbrecher in gewissem Maße zu bessern vermöge, welche ihm die Gesellschaft zur Gut übergibt. Diese Trennung wird den Vortheil haben, von vornherein den Charakter unserer zwei Strafanstalten deutlich und bestimmt zu kennzeichnen. In der einen die räudigen Schafe, die Verbrecher von Beruf,

die unverbesserlichen Uebelthäter, gegenüber welchen die Gesellschaft kaum mehr eine andere Pflicht hat, als sie außer Stand zu setzen, zu schaden. In der andern diejenigen, welche das Gesetz zum ersten Male erreicht und für ein Delikt bestraft, das sie vielleicht nicht mehr begehen werden, wenn eine einsichtsvolle Bestrafung sie auf den guten Weg zurückführen kann, und namentlich wenn sie nicht der Berührung mit den Veteranen des Verbrechens ausgesetzt werden, welche in ihrem Bewußtsein die Schwere ihres Vergehens durch Lehren zur Verübung neuer Vergehen abschwächen würden.

Wenn man diese Klassentheilung annimmt, so ist die Wahl Thorberg's für die Rückfälligen ganz angezeigt. Die Zahl derjenigen, welche zur Landarbeit verwendet werden können, genügt zur Bewirthschaftung der Domäne, namentlich wenn die Filiale in Trachselwald, wie wir beantragen werden, zur Aufnahme der jugendlichen Verurtheilten im Alter von 16—20 Jahren bestimmt wird. Die übrigen Sträflinge werden, wie bisher, mit Hausarbeit beschäftigt werden. Die Strafanstalt St. Johannsen würde, angemessen vergrößert, für die Erstmalsverurtheilten vorbehalten bleiben. Sie würde mehrere Abtheilungen in sich begreifen. Die erste würde sich aus den Sträflingen zusammensetzen, die nicht außerhalb der Anstalt beschäftigt werden dürfen, nämlich unter andern die auf Lebenszeit Verurtheilten, die Verurtheilten, welche noch eine lange Strafe auszuhalten haben, z. B. mehr als fünf Jahre, und überhaupt alle diejenigen, bei welchen man Grund hat, eine Entweichung zu befürchten, so namentlich die Fremden. Die Sträflinge dieser Abtheilung würden mit der Leinwandweberei beschäftigt werden. Dieses Gewerbe ist das einzige, dessen Konkurrenz das Publikum nicht zu fürchten hat, dessen Erzeugnisse leichten Absatz finden und dessen Gewinn gesichert ist. Herr Blumenstein, Verwalter der Strafanstalt in Bern, bemerkt in seinem Berichte, daß man dieses Gewerbe in Thorberg wegen der schwierigen Verbindung kaum einführen oder vielmehr entwickeln könnte, während St. Johannsen nur 20 Minuten von der Station Yverdon entfernt liegt, mit welcher es durch eine gute Straße verbunden ist. Für die Bequemlichkeit des Publikums könnte man übrigens eine Ablage im Bezirksgefängniß von Bern einrichten.

Von den übrigen Sträflingen in St. Johannsen würden die einen zur Bewirthschaftung der Domäne der Anstalt und die andern zur Bebauung des Großen Mooses verwendet. Eine besondere Abtheilung, die aus solchen bestünde, die zu kurzen Strafen verurtheilt sind, würde in Witzwil untergebracht, wenn der Staat diese Domäne erwirbt, oder auf irgend einem andern zu bestimmenden Punkte. In Witzwil wäre Platz für 50 Sträflinge. Die Zahl der Stationen zur Bebauung des Großen Mooses könnte übrigens nach Maßgabe des Bedürfnisses vermehrt werden. Diese Stationen hätten den Vortheil, eine rationelle Klassentheilung der Gefangenen zu erlauben und eine Prämie für ihr Wohlverhalten zu bieten: sie könnten die verschiedenen Stufen bilden, welche Herr Guillaume in seinem Berichte von 1875 empfiehlt. Die bedingte Freilassung, welche die letzte Stufe bilden würde — sobald der Große Rath deren Einführung beschlossen haben wird — würde in glücklicher Weise unterstützt durch die Nähe der Kolonie der Entlassenen, des Arbeiterheims, welches die Privatinitiative im Tannenhof errichtet hat. Würde es endlich nicht möglich sein, daß der Staat denjenigen Sträflingen, welche sichere

Bürgschaften ihrer moralischen Besserung gegeben, unter günstigen Bedingungen, für sie und ihre Familien Konditionen auf dem Großen Moose gewährte, zu dessen Urbarmachung sie mit ihren eigenen Armen beigetragen hätten? Läge hierin nicht zugleich ein Mittel zur Rehabilitation für die Verurtheilten, eine Garantie für die Gesellschaft und ein Element des Gedeihens für diesen Theil unseres Landes?

In St. Johannsen, wie in Thorberg, würde die Organisation eine unvollständige sein, wenn sie nicht die Einführung der Nachtzellen für alle Sträflinge enthielte. Die Aufsichtskommissionen und die Strafanstaltsvorsteher sind in diesem Punkte einig, daß die Nachtzelle die erste Bedingung eines guten Gefängnißsystems ist. Für die Rückfälligen in Thorberg wird sie die Vorbereitung neuer Vergehen verhindern, welche die gemeinsamen Schlafräume, diese Fortbildungsschulen des Verbrechens, nur zu häufig begünstigt haben. In St. Johannsen wird sie den Neuverurtheilten die zum Nachdenken nothwendige Einsamkeit verschaffen, und sie wird der moralischen Anstreckung durch die Berührung mit den Verdorbenen vorbeugen. Es wird nöthig sein, ungefähr 300 Zellen in Thorberg und 350 in St. Johannsen zu erstellen. In jeder Anstalt muß eine gewisse Anzahl dieser Zellen als Arbeitszellen für diejenigen Gefangenen verwendet werden können, welche die Verwaltung abzufordern für gut erachtet. Hr. Blumenstein glaubt, daß in St. Johannsen deren 50 nöthig sein werden. Die Gelegenheit wird günstig sein, in Thorberg auch die abgesonderte Infirmerie zu erstellen, welche man dort seit langem verlangt.

Die Erweiterung der Strafanstalt St. Johannsen wird mit Nothwendigkeit dazu führen, die Verwaltung dieser Anstalt zu ändern und zu verstärken. Auf Grund des Dekrets vom 23. November 1883 besteht diese Verwaltung aus einem Vorsteher und einem Buchhalter. Nun ist es klar, daß diese zwei Beamten für die Führung einer Anstalt nicht genügen könnten, welche mehrere wichtige und auf einem beträchtlichen Raume zerstreute Dienstzweige umfassen und mit welcher außerdem das Arbeitshaus in Ins fernerhin verbunden bleiben wird. Es wird somit unerläßlich sein, dem Vorsteher einen Detonomen beizugeben und vielleicht die Verrichtungen eines Einnehmers und eines Buchhalters zu trennen oder zum mindesten diesem letztern einen Angestellten zu geben. Der Vorsteher wird dann dem erzieherischen Theile seiner Aufgabe, welcher bis dahin gezwungener Weise vernachlässigt war, mehr Zeit widmen können. Durch den täglichen Umgang mit den Sträflingen, durch den Einfluß, den ihm seine Besuche und Rathschläge auf sie verschaffen werden, wird er in reichem Maße zu ihrer Besserung beitragen können. Vielleicht wird man es auch zweckmäßig finden, ihm die allgemeine Ueberwachung aller Strafanstalten mit Einschluß der Bezirksgefängnisse zu übertragen, damit der gesammte Gefängnißdienst vom gleichen Geiste beseelt werde und auf das gleiche Ziel hinarbeite. Es ist überflüssig, zu bemerken, daß die Kosten der neuen Verwaltung sich mehr als aufgewogen finden werden durch die Ersparniß, welche mit der Aufhebung der Strafanstalt in Bern erzielt werden wird.

Die Organisation, die wir vorschlagen, soll sich den besondern Bedürfnissen des Kantons Bern anpassen. Sie kann sich nicht die andern gleichartigen Anstalten der Schweiz oder des Auslandes zum Muster nehmen, die

unter andern Bedingungen und mit Rücksicht auf andere Umstände gegründet wurden. Es ist somit unmöglich, zum voraus das ganze Näherwert derselben festzustellen, und es empfiehlt sich in dieser Beziehung, dem Regierungsrathe eine gewisse Freiheit zu lassen, unter dem Vorbehalt der Kontrolle durch den Großen Rath. Für den Augenblick genügt es, die Grundlinien zu ziehen, nämlich die Unterbringung der Rückfälligen in Thorberg und der andern Verurtheilten in der Strafanstalt St. Johannsen und in deren gegenwärtigen und zukünftigen Nebenanstalten zu beschließen. Die Einzelheiten der Ausführung müssen der Würdigung der Verwaltungsbehörden überlassen werden.

Um diesem Berichte nicht eine allzugroße Ausdehnung zu geben, werden wir in besondern Berichten, die wir unverzüglich der Genehmigung des Regierungsrathes und des Großen Rathes unterbreiten werden, unsere Anträge über eine gewisse Zahl von Gegenständen stellen, die in enger Beziehung mit der Gefängnißreform stehen. Diese Berichte werden folgende Punkte umfassen:

1) Die Einführung der bedingten Freilassung, auf Grund der dem Großen Rathe in Art. 27, Ziffer I, litt. g, der Verfassung eingeräumten Befugniß, und die Bedingungen, unter welchen sie organisiert werden soll.

2) Die Aufstellung einer Centralkommission für die Strafanstalten, welche schon im Jahre 1882 projektirt war und welche die gegenwärtigen Aufsichtskommissionen ersetzen soll. Ihre Befugnisse werden sich, sei es direkt, sei es durch Delegation, eventuell auch auf die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse ausdehnen lassen.

3) Die Reorganisation des Aufsichtspersonals der Strafanstalten und die Garantien, die in Zukunft von diesem Personal, das gegenwärtig nicht auf der Höhe seiner Aufgabe steht, zu fordern sind. Nach unserer Meinung soll diese Reorganisation mit derjenigen des Landjägerkorps zusammenfallen, welche die Polizeidirektion zur Zeit vorbereitet. In Zukunft würden die Landjäger der Reihe nach mit einem Theile dieses Dienstes betraut werden.

4) Den Bau und die Organisation des Bezirksgefängnisses von Bern, mit welchem wir das gegenwärtig provisorisch in einem Flügel der Strafanstalt Bern untergebrachte Weiber-Arbeitshaus zu verbinden beantragen werden.

5) Die Gründung einer Anstalt für bösgartige Jünglinge und für Verurtheilte von 16—20 Jahren in der im verfloßenen Jahre mit dem Korrektionshaus Thorberg verbundenen Filiale zu Trachselwald.

6) Die Einführung von Vorlesungen über Gefängnißwesen an der juristischen Fakultät der Hochschule.

Wir beschränken uns darauf, heute kurz diese verschiedenen Punkte zu erwähnen, deren Lösung uns berufen zu sein scheint, die im Jahre 1882 begonnene Reform zu vervollständigen.

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Wir unterbreiten Ihnen vertrauensvoll unsere Anträge, die zum Zwecke haben, das vor 10 Jahren begonnene Werk der bernischen Gefängnisreform ordnend zusammenzufassen und zu vervollständigen, und ersuchen Sie, wenn Sie die in diesem Berichte ausgesprochenen Ansichten theilen, dem Großen Rathe den beiliegenden Dekretsentwurf zur Genehmigung zu empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 27. Dezember 1890.

Der Polizeidirektor
Stockmar.

Dekretsentwurf

betreffend

die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und die Reorganisation der Strafanstalten.

(Januar 1891.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1. Die Strafanstalt in Bern wird auf den 1. Januar 1893 aufgehoben.

Sämmtliche Beamte und Angestellte derselben sind als solche auf 1. Januar 1893 zu entlassen, ohne daß sie von daher auf irgend eine Entschädigung Anspruch haben sollen.

Art. 2. Die Strafanstalten zu St. Johannsen und Thorberg, mit ihren Dependenzen, werden zur Enthaltung derjenigen peinlich und korrekzionell Verurtheilten bestimmt, welche ihre Strafen nicht in einem Bezirksgefängniß zu erstehen haben.

In der Regel werden die zum ersten Mal zu einer peinlichen oder korrekzionellen Enthaltungsstrafe Verurtheilten dieselbe in St. Johannsen, Rückfällige dagegen die übrige in Thorberg aushalten und zwar auch dann, wenn die früheren Verurtheilungen außerhalb des Kantons Bern erfolgt sind. Der Regierungsrath kann die Polizeidirektion ermächtigen, von obiger Regel Ausnahmen zu machen.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Art. 3. Die Organisation und die innere Einrichtung der Strafanstalten zu St. Johannsen und Thorberg sind durch den Regierungsrath auf dem Verordnungswege festzustellen.

Art. 4. In theilweiser Abänderung des Dekrets vom 25. Mai 1848 über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg und des Dekrets vom 23. November 1883, betreffend die Stellen eines Vorstehers und eines Buchhalters der Strafanstalt zu St. Johannsen, wird die Verwaltung der Strafanstalten zu Thorberg und St. Johannsen auf 1. Januar 1893 vervollständigt durch die Aufstellung eines gemeinsamen Inspektors, welchem die Oberaufsicht über dieselben obliegen wird. Der Regierungsrath kann auf reglementarischem Wege diesen Inspektor auch mit der Aufsicht und Inspizierung sämmtlicher Gefängnisse, Arbeitshäuser und andern verwandten Anstalten des Kantons beauftragen und wird überhaupt die Obliegenheiten desselben näher bestimmen.

Art. 5. Der Regierungsrath ist beauftragt, mit Beförderung dem Großen Rathe die Pläne und Kostenberechnungen über die Arbeiten vorzulegen, welche nothwendig sind, um die Strafanstalten zu Thorberg und St. Johannsen ihrer neuen Bestimmung gemäß einzurichten. Diese Arbeiten sollen successive ausgeführt werden.

Art. 6. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe ist in die Gesesammlung aufzunehmen.

Bern, 24. Januar 1891.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschafts-Kommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung

für das Jahr 1889.

 Januar 1891.

Die für die neue Verwaltungsperiode bezeichnete Staatswirtschaftskommission hat beschlossen, in Zukunft über den Staatsverwaltungsbericht an den Großen Rath einen schriftlichen Rapport zu erstatten, damit die von ihr gemachten Anregungen und Bemerkungen mehr zur Geltung kommen. Zur Untersuchung der Berichte der einzelnen Direktionen theilte sich dieselbe in eine Anzahl Subkommissionen, welche schriftliche Berichte ausarbeiteten. Dieselben wurden dann von der Gesamtkommission behandelt, in gutfindender Weise ergänzt und finden sich hier nun zusammengestellt. Die Untersuchung fand in folgenden Abtheilungen statt:

Präsidialbericht:	Herr Bühlmann.
Inneres:	" Meyer und Bigler.
Justiz:	" Bühlmann u. Bühler.
Polizei und Militär:	" Müller u. Jmer.
Finanzen:	" Schmid und Ballif.
Erziehung:	" Roth und Bühlmann.
Bauten:	" Bühler und Schmid.
Landwirthschaft u. Forsten:	" Bigler und Roth.
Armenwesen:	" Müller und Meyer.
Gemeinde- und Kirchenwesen:	" Ballif und Jmer.

daher wünschbar, daß dem Verwaltungsberichte jeweilen eine tabellarische Uebersicht der vom Großen Rathe angenommenen Postulate und erheblich erklärten Motionen beigelegt werde mit dem Ausweise über deren Erledigung.

2. Die in § 22 des Großrathsreglementes vorgesehene Geschäftskontrolle ist seit längerer Zeit sehr unvollständig nachgeführt worden; dieselbe sollte neu angelegt und vollständiger, den bestehenden Vorschriften gemäß geführt werden.

3. Gemäß § 42 des Großrathsreglementes sollen Verwaltungsbericht und Staatsrechnung so beförderlich ausgearbeitet werden, daß sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorgelegt werden können. Dieser Bestimmung muß in Zukunft gewissenhafter nachgelebt werden.

Regierungsrath.

4. Die vom Großen Rathe gemäß Dekret vom 22. Mai 1889 vorgenommene Zuthellung der einzelnen Direktionen an die Mitglieder der Regierung wurde von der letztern abgeändert, ohne daß dem Großen Rathe davon Kenntniß gegeben wurde. Solche Aenderungen dürfen nur vorübergehend stattfinden, und es ist dem Großen Rathe davon Mittheilung zu machen.

I. Bericht des Regierungspräsidiums.

Großer Rath.

1. Schon lange hat sich der Uebelstand bemerkbar gemacht, daß anhängige Postulate, Motionen u. s. w. nach und nach in Vergessenheit gerathen sind. Es ist

II. Armenwesen.

Ueber die Revisionsbedürftigkeit unserer Armengesetzgebung will sich die Kommission an dieser Stelle nicht verbreiten. Sie will nur Einiges hervorheben, was auch

unter dem gegenwärtigen Gesez zu einiger Erleichterung der Gemeinden beitragen könnte.

1. Wir halten zunächst dafür, daß für die auswärtige Armenpflege ein erheblich größerer Kredit ausgesetzt werden sollte, da die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mittel unbedingt nicht genügen, um Rückschiebungen zu verhindern. Solche Rückschiebungen sind aber stets sowohl für die davon betroffenen Personen, als auch für die Gemeinden eine widerwärtige und mit den größten Nachtheilen verbundene Sache.

2. Sodann sollte bei Verwendung des Alkoholzehntels der Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Pauperismus nicht übersehen werden. Wir sind der Ansicht, daß ein guter Theil des Alkoholzehntels der Sorge für verwahrloste Kinder mit Fug und Recht zugewendet werden sollte. Auch sollte für die Unterbringung von Familienvätern oder Hausmüttern in Arbeitshäusern, welche ja regelmäßig eine Folge von Trunksucht ist, den Gemeinden kein Kostgeld verlangt werden müssen. Die Gemeinden sind in solchen Fällen durch die Sorge für die übrigen Familienglieder genugsam in Anspruch genommen.

3. Endlich möchten wir die Behörden auf Folgendes aufmerksam machen: Laut Bundesgesez vom 22. Juni 1875 haben die Kantone dafür zu sorgen, daß unheimittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken, und deren Rückkehr in den Heimathkanton ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zu Theil werden. Eine Rückerstattung der daherigen Kosten durch den Heimathkanton findet nicht statt. Dieser Grundsatz findet auch Anwendung auf die Angehörigen von Baden, Bayern, Belgien, Italien, Oesterreich, Ungarn und Preußen. Durch Kreis Schreiben vom 23. Oktober 1875 wies der Regierungsrath die Gemeinden an, solche Kosten für arme Angehörige anderer Kantone und der genannten Staaten zu bestreiten, ohne daß Rückerstattung der Kosten zu erfolgen habe. Nach diesem Kreis Schreiben wurde seither verfahren, und es ist damit den Gemeinden eine neue Armenlast aufgebürdet worden. Das Bundesgesez legt aber diese Verpflichtung den Kantonen auf, und es konnte dieselbe daher nur durch ein kantonales Gesez, nicht aber durch ein bloßes Kreis Schreiben der Regierung innerhalb des Kantons auf die Gemeinden übertragen werden. Wir sind nun der Ansicht, daß sich eine solche Uebertragung nicht rechtfertigt und daß die Armenlast der Gemeinden nicht noch auf diese Weise vermehrt werden darf. Es wird dem Kanton ein Leichtes sein, das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren zu normiren und für die daherigen Kosten in der Rubrik „Armenwesen des ganzen Kantons“ einen besondern Posten in's Budget aufzunehmen. Nach den Mittheilungen des Herrn Armeendirektors würde es sich um eine Summe von circa Fr. 12,000 handeln.

4. In gewissen Theilen des Kantons, namentlich im Amtsbezirk Sestigen, hat sich seit längerer Zeit eine Art Zigeunerthum gebildet, das in Form von herumwandernden Korbern u. s. w. zu einer förmlichen Landplage geworden ist. Dieser Mißstand sollte mit aller Energie beseitigt werden.

III. Forsten.

1. Dem Schluß des Berichtes der Forstdirektion betreffend die Untersuchung einer Petition des bernischen Gerbereiverbandes wegen Anlage von Eichenwaldungen kann nur beigepplichtet werden.

2. In einzelnen Bezirken ist das Quantum der bewilligten Holzschläge in allzu starker Weise gestiegen und übersteigt die bezüglichen Quanta von 1885 um das doppelte und dreifache. Wir verweisen namentlich auf Frutigen und Signau und laden den Regierungsrath ein, auf die Bewilligungen zu Holzschlägen im Schutzgebiet ein wachsames Auge zu haben, damit nicht durch unvorsichtige Holzschläge die klimatischen Verhältnisse und die Holzbestände der Wälder gefährdet werden.

IV. Gemeinwesen.

1. Wir machen auf die Anregung der Staatswirtschaftskommission vom vorhergehenden Jahre aufmerksam betreffend das zum Zwecke der Verschmelzung einzelner Gemeinden künftighin einzuschlagende Verfahren. Ein Gesez, das dem Großen Rathe die Kompetenz gibt, auf dem Dekretswege solche Verschmelzungen vorzunehmen, scheint uns die einfachste Lösung dieser durch die bundesgerichtlichen Entscheidungen etwas schwierig gewordenen Angelegenheit zu sein.

2. Seit einer Reihe von Jahren bestehen fortwährend Steuerstreitigkeiten zwischen einzelnen Gemeinden, veranlaßt durch den verschiedenartigen Bezug der Gemeindesteuern. Dieselben können nur durch eine einheitliche Ordnung dieser Frage im ganzen Kanton beseitigt werden. Eine vor einiger Zeit in Aussicht gestellte bezügliche regierungsräthliche Verordnung ist bis zur Stunde ausgeblieben.

V. Kirchenwesen.

Keine Bemerkungen.

VI. Oeffentliche Bauten.

Bezüglich der Voranschreibungen für neue Hochbauten, sowie für Straßen- und Wasserbauten verweisen wir auf die Bemerkungen zur Staatsrechnung, ebenso betreffend die Rechnungsübertragungen.

1. Im Jahr 1889 wurde durch Beschluß des Regierungsrathes die Subventionirung von Obstbaum-Pflanzungen längs der Staatsstraßen angeordnet, und wurden die bezüglichen Beiträge im Betrage von circa Fr. 7000 unter der Rubrik X. E. 2. „Material-Arbeiten“ für Straßenunterhalt verrechnet. Der Große Rath hatte nicht Gelegenheit, sich darüber auszusprechen. Im Budget pro 1891 ist diese Angelegenheit nun in der Weise geordnet, daß ein eigener Budgetposten von Fr. 10,000 für Obstbaum-Pflanzungen an Staatsstraßen aufgenommen worden ist.

2. Ueber die Vorschläge der Baudirektion zur Erleichterung der Gemeinden bezüglich des Unterhaltes der Straßen IV. Klasse werden weitere Erhebungen gemacht, und ist zu erwarten, daß dem Großen Rathe im Jahr 1891 bezügliche Vorlagen unterbreitet werden. Dabei wird auch eine neue Eintheilung unseres Straßennetzes, das durch Anlage von Eisenbahnen,

neuen Straßenzügen u. manigfaltige Veränderungen erlitten hat, nothwendig sein.

3. Die Rechtsverhältnisse bezüglich der Schützenmattloake in Bern sollten beförderlich geregelt werden.

4. Die Verwendung von Wasserkräften aus öffentlichen Gewässern zu gewerblichen und industriellen Zwecken nimmt in jüngster Zeit solche Dimensionen an, daß eine gesetzliche Regelung der daherigen Rechtsverhältnisse, welche uns fehlt, durchaus nothwendig erscheint; es wird dabei auch die Frage der Besteuerung dieser Wasserkräfte, welche dormalen sehr ungleichmäßig stattfindet, geregelt werden müssen.

VII. Vermessungswesen.

1. Es werden Vorlagen erwartet bezüglich Vermessung der Gemeinden in Berggegenden.

VIII. Eisenbahnwesen.

1. Die Anschlußverhältnisse der verschiedenen Eisenbahnlinien im Fahrtenplan lassen oft zu wünschen übrig. Wir laden die Eisenbahndirektion ein, mit aller Energie ihren Einfluß an kompetenter Stelle dahin geltend zu machen, daß den Bedürfnissen der verschiedenen Landestheile besser entsprochen wird.

IX. Justiz.

1. Von früher her sind im Justizwesen eine Reihe von Postulaten hängig, welche noch ihrer Erledigung harren. Namentlich die Reorganisation der Obergerichtskanzlei ist ein dringendes Bedürfnis, das nun durch die Einführung des eidgenössischen Konkurs- und Betreibungsgesetzes noch dringender geworden ist. Es sollte ermöglicht werden, daß die Organisation dieser Kanzlei auf dem Dekretswwege stattfinden kann.

2. Das Bedürfnis nach einer neuen offiziellen Ausgabe der bernischen Civilgesetzgebung macht sich mehr und mehr geltend.

3. In der Anwendung der Tarife betreffend das Handänderungswesen scheint immer noch eine ungleiche Praxis zu bestehen. Ein bezügliches Kreis Schreiben würde diese Ungleichheit beseitigen.

4. Die große Zahl der ausstehenden Vogtsrechnungen im Oberlande bildet seit Jahren einen ständigen Gegenstand der Rüge. Es sollte mit aller Energie darnach getrachtet werden, auch in diesem Landestheil Ordnung zu schaffen.

X. Landwirtschaft.

Bezüglich der landwirthschaftlichen Statistik wird auf die einschlägigen Bemerkungen zum Bericht der Direktion des Innern verwiesen.

XI. Domänen.

1. Eine nähere Begründung der Mehr- und Mindereschätzungen der Domänen, wie sie in der Staatsrechnung (Stammvermögen B.) figuriren, ist erwünscht. Die Schätzung der Domänen sollte mit der Grundsteuerzuschätzung in Uebereinstimmung gebracht werden. Letztere

beträgt nach dem Verwaltungsberichte Fr. 23,485,368. —, in der Staatsrechnung dagegen sind solche eingestellt für Fr. 23,752,354. 35. Wie uns mitgetheilt worden ist, hat der Regierungsrath bereits beschlossen, diesem Wunsche pro 1891 Rechnung zu tragen.

2. Der Ertrag des Jagdregals nimmt von Jahr zu Jahr ab, und beträgt pro 1889 nur noch Fr. 25,269. 85, während er sich noch im Jahr 1886 auf Fr. 31,849. 95 belief. Die Ursache liegt offenbar in der stetigen Abnahme des Wildstandes und diese ist, wie allgemein anerkannt wird, die Folge des Patentsystems. Das Letztere wird somit nach und nach bewirken, daß das Jagdregal als Finanzquelle des Staates verschwindet und das jagdbare Wild in unserm Kanton gänzlich ausgerottet wird. Andere Kantone haben daher ein anderes System acceptirt, oder sind im Begriff, solches zu thun. So besitzt der Kanton Aargau seit längerer Zeit das sogenannte Reviersystem und in Zürich ist ein bezüglich Entwurf dormalen in Berathung. Es ist bekannt, daß der Wildstand im Kanton Aargau ein sehr schöner ist, und es betragen die Einnahmen dieses Kantons auf dem Jagdregal über Fr. 38,000. Da der Kanton Bern circa 5 mal größer ist, als der Kanton Aargau, so würde die daherige Einnahme im ersteren annähernd auf Fr. 200,000 zu stehen kommen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß jährlich Unsummen für Wildpret in's Ausland wandern, welche bei einem zweckmäßigeren Jagdsystem größtentheils im Lande bleiben würden. Die Jagd ist in unsrer Zeit zu einem Sport geworden, zu einem Luxusvergnügen, dessen möglichst hohe Besteuerung gerechtfertigt erscheint, und eine solche kann nur mit dem Reviersystem erzielt werden. Selbstverständlich ist dabei das Interesse des Landwirths durch strenge Bestimmungen über volle Entschädigung allfälligen Wildschadens im Auge zu behalten. Der Direktor der Domänen hat uns übrigens zugesichert, einen bezüglich Entwurf ausarbeiten zu wollen.

XII. Inneres.

1. Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß im Budget pro 1889, Abtheilung Entbindungsanstalt, Rubrik IX H, der Kredit Fr. 68,000 beträgt, während die effektiven Ausgaben auf Fr. 69,837. 88 anstiegen. Die Ueberschreitung von Fr. 1837. 88 bedarf noch der Genehmigung durch den Großen Rath in der Form eines Nachkredits.

Bezüglich der Abtheilung Statistik sehen wir uns zu einigen Ausfahrungen veranlaßt:

2. Was zunächst die landwirthschaftliche Statistik anbetrifft, so müssen wir gestützt auf unsre eigenen Erfahrungen und die Mittheilungen von Gemeindevorständen konstatiren, daß der Fragebogen B betreffend die Ernteergebnisse Fragen enthält, deren Beantwortung entschieden zu schwer und zu umständlich ist. Als solche heben wir speziell hervor Nr. 9, 10, 13 und 16, von welchen wir überzeugt sind, daß den wenigsten Personen, welche in den Fall kommen, dieselben beantworten zu müssen, das nöthige Material hiefür zu Gebote steht. Wenn sie daher gewissenhaft vorgehen wollen, so sind sie genöthigt, bei kompetenten Persönlichkeiten die erforderlichen Erhebungen zu machen, und hernach in das Fragechema einzuordnen. Leider besitzt nicht Jedermann so viel Patriotismus, um ein derartiges Pensum unentgeltlich

auszuführen. Es ist im Gegentheil erwiesen, daß viele der beauftragten Beamten ihre Fragebogen auf dem Bureau nach ihrem ungefähren Dafürhalten ausfüllen. Daß auf diese Weise gewonnenes Material keinen Anspruch auf Genauigkeit machen kann, braucht kaum gesagt zu werden, und ebenso liegt es auf der Hand, daß der Werth der sich darauf gründenden Statistik illusorisch ist.

3. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Gewerbestatistik. Dieselbe ist mit großer Arbeit verbunden, und verursacht besonders großen und industriellen Ortschaften nicht unbedeutende Auslagen, wenn sie richtige Angaben machen wollen. Daher gibt es auch immer Gemeinden, welche sich mit bloß oberflächlicher Beantwortung der gestellten Fragen begnügen, und somit ein unzureichendes Material liefern.

Ueberhaupt können wir uns bezüglich der Statistik des Eindruckes nicht erwehren, daß je länger je mehr an die Gemeinden Anforderungen gestellt werden, welche mit dem zu erwartenden Gewinn nicht im Verhältniß stehen, und deshalb dazu angethan sind, in den Behörden Antipathie statt Liebe zur Sache zu erwecken. Wir glauben, es sei angezeigt, zu untersuchen, auf welchem Wege man ein befriedigenderes Resultat erreichen könne, und halten dafür, daß einerseits die Fragestellung zu vereinfachen, andererseits die bezüglichen Erhebungen amtsbezirksweise vorzunehmen seien, zu welchem Zwecke dann auch die bezüglichen Mittel zur Verfügung zu stellen wären.

XIII. Erziehung.

1. Die Opfer, welche der Kanton Bern für seine Hochschule bringt, häufen sich von Jahr zu Jahr in bedeutendem Maße. Dieselben sind pro 1891 auf rund Fr. 580,000 budgetirt; dazu kommen die theils schon bewilligten, theils noch in Aussicht stehenden Neubauten, welche zwei Millionen weit übersteigen werden. Der einzelne Student kommt auf jährlich circa Fr. 950 zu stehen, und vertheilt man die Gesamtkosten nur auf die bernischen Studenten, so trifft es jährlich einem solchen circa Fr. 2300. Dagegen betragen die Ausgaben des Staates für das Mittelschulwesen Fr. 510,000, für die Primarschulen Fr. 950,000. Das sind offenbar Mißverhältnisse, die bald einmal an der Grenze des Möglichen angelangt sind und die Behörden veranlassen müssen, zu untersuchen, wo ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Hochschule Ersparnisse möglich sind. Nicht die kleinste Ursache der Vermehrung der Ausgaben bildet die von Jahr zu Jahr stattfindende Vermehrung der Lehrstühle. Wir halten dafür, daß dadurch nur eine schädlich wirkende Zersplitterung der Kräfte bewirkt wird, und daß ein Verhältniß von circa 5 Schülern auf einen Universitätslehrer, wie es dormalen bei uns besteht, ein gänzlich anormales ist. So wurde für die Lehramtschule ein Lehrstuhl für Schulhygiene und ein solcher für Mathematik neu creirt, trotzdem schon eine spezielle Professur für öffentliche Gesundheitslehre besteht, und das Lehrfach der Mathematik schon durch einen ordentlichen, zwei außerordentliche Professoren und drei Privat-Dozenten gelehrt wird. Das ist sicher zuviel des Guten. Eine gründliche Untersuchung der einschlagenden Verhältnisse scheint uns daher angezeigt.

2. Hinsichtlich der Bestimmungen des Impfgesetzes, soweit solches die Schule beschränkt, ist die Situation dormalen eine unhaltbare geworden und bedarf einer neuen Reglerung.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

3. Die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts und der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in einzelnen Gemeinden, die wir begrüßen, legt die Frage nahe, ob es nicht angemessen sei, diesen Gemeinden vom Staate aus Beiträge zu verabsolgen, damit dieselben Nachahmung finden.

4. Der sehr interessante, ausführliche Bericht der Schulinspektoren verdient eine besondere Verdankung. Es enthält derselbe eine Menge des schätzbarsten Materiales, das bei'r Behandlung des neuen Schulgesetzes zur Verwerthung kommen wird.

5. Das Lehrerseminar in Bruntrut ist schon oft Gegenstand besonderer Bemerkungen gewesen. Die Kosten des dortigen Convictes stehen noch immer in keinem Verhältnisse zu denjenigen von Hofwyl.

XIV. Militär.

1. Fast jedes Jahr und namentlich im Frühling erkranken unter den in der Kaserne auf dem Beundenfeld untergebrachten Truppen einzelne Leute an Scharlach oder Typhus. Auch pro 1889 konstatiert der Verwaltungsbericht den Ausbruch einer Scharlachfieberepidemie. Es wird gewünscht, daß über die Ursachen dieser Erscheinung eine genaue Untersuchung veranstaltet werde, über deren Resultat an den Großen Rath zu berichten wäre.

2. Die Frage der Errichtung eines Verbindungsgeleises nach den Militäranstalten hat ihre Lösung noch immer nicht gefunden. Nach den uns gewordenen Aufschlüssen handelt es sich neuerdings darum, für das Kriegsmaterial der Einheiten der II. und IV. Division besondere Zeughäuser in Sonceboz oder Tavannes und in Burgdorf zu errichten, wodurch die rasche Mobilmachung der Einheiten dieser Divisionen sichergestellt würde. Der in den Militäranstalten frei werdende Raum würde dann für die Unterbringung anderweitigen Kriegsmaterials passende Verwendung finden.

Die Kommission würde eine solche Lösung der Frage sehr begrüßen, möchte aber doch betonen, daß die Erstellung des Verbindungsgeleises nach dem Bahnhof deshalb nicht überflüssig werden wird.

3. In den jurassischen Bataillonen weisen die Officiers-Caders beständig große Lücken auf. Es muß unbedingt darauf Bedacht genommen werden, dieselben zu beseitigen, sei es, daß Offiziere aus dem alten Kanton in die jurassischen Bataillone eingetheilt werden, sei es durch ein Abkommen mit Neuenburg, dessen Officiers-Caders stets Ueberzählige aufweisen.

4. Endlich machen wir darauf aufmerksam, daß noch keine Vorsorge für den Fall getroffen ist, wenn Angehörige von Wehrpflichtigen durch den Militärdienst der Letzteren in Noth gerathen. Nach Art. 234 der Militärorganisation sind die Kantone verpflichtet, in solchen Fällen diese Angehörigen ausreichend zu unterstützen und ihnen Rathgeber und Beistände zu ordnen. Es muß aber nothwendig gesetzlich geordnet werden, wie hiebei im Kanton verfahren werden soll. Der Mangel bezüglicher Vorschriften hat anlässlich der neuerlichen Entsendung bernischer Truppen nach dem Tessin zu bedauerlichen Unsicherheiten geführt.

5. Der schon mehrmals reklamirte Bericht der Expertenkommission, betreffend die Vereinfachung der Militärverwaltung, ist der Staatswirtschaftskommission nun endlich zugekommen und befindet sich dormalen in Circulation.

IV. Finanzen.

1. Bei der Ertheilung von Hausirpatenten an fremde heranziehende Musikanten, Orgeldreher, Verkäufer von Schmutzlitteratur u. dgl. m. dürfte etwas weniger Freigebigkeit am Platze sein; die Ortspolizeibehörden dürfen nicht wohl bezügliche Bewilligungen verweigern, wenn kantonale Patente vorgewiesen werden.

2. Die Rechnung der Kantonalbank ist auf 22. Mai 1890 abgeschlossen, während das Bankgesetz vom 2. Mai 1886 bestimmt, daß dieselbe mit dem Geschäftsbericht vor dem 15. März dem Regierungsrath vorgelegt werden soll. Durch zu hohe Werthung der Effekten ist der Reingewinn künstlich gehoben worden. Es sollte die Bestimmung des Art. 656 D.-R. Ziff 3 analog zur Anwendung kommen.

Der Geschäftsverkehr, dem allerdings durch gesetzliche Vorschriften größere Schwierigkeiten entgegneten, als den Aktien- und Privatbanken, bleibt stabil oder ist eher im Rückgang begriffen. Diesem Uebelstand kann nur durch mehr Initiative und Eulanz entgegen gearbeitet werden. Wie uns mitgetheilt wird, hat in jüngster Zeit der Bankrath bezügliche Vorkehrungen getroffen.

3. Der hohe Reinertrag der Hypothekarkasse hat den Gedanken wachgerufen, eine fernere Herabsetzung des Zinsfußes zu verlangen. Es dürfte deshalb angezeigt erscheinen, den Zins der Kapitalvorschüsse des Staates mit 4 % in Rechnung zu bringen, und mit dem allfälligen Ueberschuß eine Reserve für Kapitalverluste zu bilden. Eine Zinsreduktion von nur $\frac{1}{4}$ % würde den Gewinn um Fr. 225,000 schmälern. An dem Conto-Corrent-Vorschuß an die Staatskasse wird zudem ein erheblicher Zinsverlust der Staatskasse gemacht.

4. Die Kassaführung der Staatskasse wurde in bester Ordnung gefunden; immerhin sollte eine periodische Verifikation der Staatskasse und des Effektenbestandes vielleicht durch die Person des Banknoteninspektors angeordnet werden.

V. Staatsrechnung.

1. Die Rechnung der Laufenden Verwaltung zeigt einen Rechnungsüberschuß von Fr. 555,744. 29. Dagegen haben sich in der Rechnung über das Betriebsvermögen die Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen, d. h. an Hochbauten, Straßen- und Wasserbauten und Aufforstungen um Fr. 204,909 vermehrt und betragen auf Ende 1889 Fr. 839,945. 31. (Ende 1888 Fr. 635,035. 84.)

Ein ansehnlicher Theil des Rechnungsüberschusses hätte wohl zweckmäßig hier in Rechnung gebracht werden dürfen. Wir machen daher die Anregung, daß bei günstigen Abschlüssen der Staatsrechnung ein Theil solcher Vorschüsse sowie anderer in der nämlichen Rubrik (Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen) aufgeführter werthloser Aktiven liquidirt werden sollte.

2. Bei der Erziehungs- und Baudirektion sind wieder namhafte Summen, die in's Jahr 1888 gehören, auf die Rechnung pro 1889 übertragen worden, trotz der Beschlüsse des Großen Rathes im Jahr 1887 und der Nachtragskredite im Jahr 1888 zur Deckung der Uebertragungen von 1887. Solche Uebertragungen dürfen durchaus nicht geduldet werden.

3. Die Aktien der Tramlingen-Dachselden-Bahn mit nominell Fr. 150,000 sollten entsprechend einem schon letztes Jahr gefaßten Beschlusse mit 50 %, also mit Fr. 75,000, in das Staatsvermögen aufgenommen werden.

4. Ein Bericht über die in der Staatsrechnung aufgeführten Spezialfonds, ihre Entstehung und Zweckbestimmung, wurde seinerzeit von der Finanzdirektion zugesichert, steht aber noch aus.

5. Da im Budget für Bauwesen für Straßen- und Neubauten nur Generalsummen festgestellt werden, so sollte der jeweilige Stand dieser freien Kredite dem Großen Rathe auf geeignete Weise zur Kenntniß gebracht und in der Rechnung die Kredite der einzelnen Bauten ausgesetzt werden. Ebenso ist eine Uebersicht der betreffenden Bauten, welche auf Vorschußrechnung ausgeführt werden, im Geschäftsberichte mitzutheilen.

6. Es mag hier angezeigt sein, zur Aufklärung des vielbestrittenen Abrechnungsverhältnisses zwischen dem alten und neuen Kanton einige historische Rückblicke beizufügen:

Nach der Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern vom 14. November 1815 sollte die Grundsteuer im Jura beibehalten werden; es wurde dabei erklärt, „daß das Bisthum im Ganzen „nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungs-„kosten des Staates beizutragen habe, als nach einem „billigen Verhältniß gegen den alten Kanton.“ Gestützt hierauf wurde durch Verordnung vom 14. März 1816 die vom Jura zu bezahlende Grundsteuer vorläufig auf Fr. 185,200 und durch Gesetz vom 19. Dezember 1819 definitiv auf Fr. 160,171 bestimmt.

Nach Inkrafttreten der Verfassungsrevision von 1846, welche bekanntlich dem Jura sein Grundsteuersystem ließ und festsetzte, „daß solche zu denjenigen Abgaben und „Einkünften im alten Kantonsstheil, wovon sie den Gegen-„werth bildet, in das richtige Verhältniß zu setzen sei;“ und nachdem durch Gesetz vom 24. April 1847 auch der alte Kanton eine direkte Vermögens- und Einkommenssteuer eingeführt hatte, wurden durch Beschluß vom 21. Dezember 1853 die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonsstheil neuerdings geregelt. Es wurde dabei festgesetzt, daß zunächst auszumitteln sei, welchen Werth der Rest der Einkünfte aus dem Zehnt-Bodenzins- und Domänenkapital für den alten Kanton besitze, und wie hoch sich der Ertrag der als Aequivalent für einen Theil derselben eingeführten direkten Steuern belaufe. Nach Ausmittlung dieses Gesamteinschusses des alten Kantons sei dann dem Jura das Bezühende an Grundsteuer zuzutheilen auf Grundlage des Bevölkerungsverhältnisses nach der letzten offiziellen Volkszählung. Dabei sollen aber dem Jura seine Domänen in gleicher Weise gutgeschrieben werden, wie dem alten Kanton und es solle vom Dominal- und Steuerkapital des alten Kantons der Betrag seiner besondern Ausgaben für das Armenwesen nach § 85 der Verfassung in Abzug gebracht werden. Auf Grundlage der Rechnungsergebnisse der fünf vorhergehenden Jahre habe jemeilen von fünf zu fünf Jahren eine neue Ausgleichung der Steuerbeträge stattzufinden.

Von diesem Zeitpunkt an datirt nun das bezügliche Abrechnungsverhältniß. Auf 1. Januar 1858 war der

Jura mit Fr. 154,271. 33 im Vorschuß, auf 1. Januar 1863 noch um Fr. 100,953. 03 und auf 1. Januar 1866 um Fr. 35,637. 35.

Der Beschluß des Großen Rathes vom 30. Mai 1864, nach welchem für den ganzen Kanton eine Revision der Grundsteuereschätzung nach übereinstimmenden Grundlagen angeordnet wurde, und das Gesetz vom 18. Mai 1865, das eine einheitliche Einkommenssteuer ebenfalls für den ganzen Kanton einführt, machten eine neue Revision des Verhältnisses nothwendig, welche durch Gesetz vom 19. Dezember 1865 in's Werk gesetzt wurde. Dieses noch heute in Geltung befindliche Gesetz bestimmt folgendes:

Die Verlegung der direkten Steuer auf den alten und neuen Kantonsstheil findet grundsätzlich im Verhältnisse der ermittelten Steuerkraft statt. (Rohes Grundsteuerkapital und Einkommen.)

Für den alten Kanton wird gemäß Art. 85 der Verfassung eine besondere Abrechnung vorgenommen, indem er für seine besondern Armenausgaben zu belasten, ihm dagegen aber auch gutzuschreiben ist:

- a. Der Ertrag der Loßkaufkapitalien von Zehnten, Bodenzinsen und sonstigen Feudallasten, die seit 1815 in die Staatskasse geflossen sind;
- b. der Ertrag seiner Domänen und der von Domänenverkäufen seit 1815 herrührenden Ueberschüsse nach Ausgleichung mit dem Ertrage des Domänenkapitals des Jura.

Ersterer wurde auf jährlich Fr. 85,000, letzterer auf Fr. 231,000 definitiv festgesetzt. Was nach dieser Abrechnung noch zu Lasten des alten Kantons bleibt, soll durch einen besondern Zusatz zur direkten Steuer von ihm einzig getragen werden, und es wird diese Zusatzsteuer jeweilen auf Grundlage der letzt abgeschlossenen Jahresrechnung festgesetzt.

Sobald die Einheit im Armen- und Grundsteuerwesen für den ganzen Kanton erzielt ist, fällt diese besondere Abrechnung und Zusatzbesteuerung weg.

Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde nun seither abgerechnet, die direkte Steuer für den ganzen Kanton auf $1\frac{7}{10}$ ‰ festgesetzt, merkwürdiger Weise aber die $\frac{9}{10}$ ‰ Zusatzsteuer des alten Kantons immer beibehalten, trotzdem solche zu hohe Erträgnisse lieferte. Infolge dessen befindet sich auf 1. Januar 1890 der alte Kanton um Fr. 1,692,276. 72 im Vorschusse.

Aus dieser geschichtlichen Entwicklung und aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Dezember 1865 ergibt sich daher auf's Klarste, daß der alte Kanton seit 1. Januar 1866 Fr. 1,692,276 72 zu viel bezahlt hat, und somit seine Zusatzsteuer stützen kann, bis sein Guthaben aufgebraucht ist.

XVII. Obergericht und Generalprokurator.

1. Aus dem Berichte des Generalprokurators geht zur Evidenz hervor, daß einzelne Bestimmungen der Dienstinstruktion für das bernische Landjägerkorps geradezu gesetzwidrig sind. Das ist nun ein Zustand, der die Rechte und Freiheiten der Bürger gefährdet, und den Staat der Gefahr aussetzt, für ungesetzliche Handlungen seiner Organe schadenersatzpflichtig zu werden. Abgesehen von allem andern muß es überhaupt als unzulässig bezeichnet werden, wenn die Instruktion der Organe der Sicherheitspolizei mit dem Gesetze nicht im Einklang steht.

2. Einen ähnlichen ungesetzlichen Zustand konstatirt der Bezirksprokurator des II. Bezirks hinsichtlich der Umwandlung der Geldbußen in verschärfte Gefangenschaft.

XVIII. Polizei.

1. Nach den Mittheilungen des Herrn Polizeidirektors wird beabsichtigt, die Uebereinkunft mit der Stadt Bern betreffend Handhabung der Sicherheitspolizei in der Hauptstadt vorläufig um ein Jahr zu verlängern, und dann eine Reorganisation des Landjägerkorps überhaupt anzubahnen. Bei diesem Anlasse würde dann auch darauf Bedacht zu nehmen sein, die finanzielle Lage der Landjäger möglichst zu verbessern.

2. Mit Bezug auf die Arbeits- und Strafanstalten ist eine durchgreifende Reorganisation in Vorbereitung, mit welcher sich der Große Rath in nächster Zeit zu befassen haben wird. In Gewärtigung einer daherigen umfassenden Vorlage wollen wir von Aufstellung besonderer Postulate in dieser Richtung Umgang nehmen.

Schlussantrag:

Es sei sowohl dem Verwaltungsberichte pro 1889 als der Staatsrechnung pro 1889, letzterer unter den üblichen Vorbehalten, die Genehmigung zu erteilen.

Besondere Anträge.

1. Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die aus dem Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875 erwachsenden Kosten künftighin vom Kanton und nicht mehr von den Gemeinden bestritten werden.

2. Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag zu stellen, wie bezüglich der mißlichen Verhältnisse betreffend die herunziehenden Korberfamilien u. s. w. Abhülfe geschafft werden kann.

3. Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß der Bezug der Gemeindesteuern in einheitlicher Weise auf Grundlage der Staatssteuerregister des laufenden Jahres stattfindet.

4. Der Regierungsrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend die Verwendung von Wasserkräften aus öffentlichen Gewässern zu gewerblichen und industriellen Zwecken, sowie deren Besteuerung am Plage sei.

5. Der Regierungsrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht das Patentssystem in unserm Jagdwesen mit dem Reviersystem zu vertauschen sei.

6. Die Staatswirthschaftskommission sei vom Großen Rathe zu autorisiren, durch eine besondere Fachkommission die Verhältnisse unserer Hochschule, namentlich hinsichtlich

der Anzahl der Lehrstühle und der Befolungsverhältnisse untersuchen zu lassen.

7. Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber zu berichten, ob nicht denjenigen Gemeinden, welche den Handfertigkeitsunterricht und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, besondere Beiträge zu verabfolgen seien.

8. Der Regierungsrath wird eingeladen, für eine Revision des Reglementes und der Dienstinstruktion für das bernische Landjägerkorps vom 2. Mai 1870 besorgt zu sein.

9. Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß bei Umwandlung der Geldbußen in Gefangenschaft die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Groß-Höchstetten, den 26. Januar 1891.

Namens der Staatswirthschaftskommission

Der Präsident

J. Bühlmann, Großrath.



Strafnachlaßgesuche.

(Hornung 1891.)

1. Kyser, Jakob, Landwirth, von und zu Walters- wyl, wurde am 27. Juli 1890 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes über die bleibenden Waldausreitungen vom 1. Dezember 1860 zu einer Geldbuße von Fr. 210 verurtheilt, weil er ein zu seinem Heimwesen gehörendes Stück Waldboden ausreutete, ohne daß er der an die Ausreitungsbewilligung geknüpften Verpflichtung zu einer entsprechenden Waldanpflanzung innert der festgesetzten Frist nachkam. Kyser sucht um Erlaß dieser Buße nach. Er hat feither von der zuständigen kantonalen Behörde gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr die Bewilligung zur bleibenden Ausreutung des betreffenden Waldstückes erhalten, so daß nunmehr die an die erste Bewilligung geknüpft gewesene Verpflichtung zu einer entsprechenden Waldanpflanzung dahingefallen ist. Angesichts dieser veränderten Sachlage hat der Polizeirichter von Trachselwald den Erlaß der von ihm ausgesprochenen Buße empfohlen. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Bußnachlaßgesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

2. Delémont, Alfred, von Les Bois, geboren 1854, welcher am 8. November 1882 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Totschlages, verübt an seinem einjährigen Kinde, zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht, unter Berufung auf sein gutes Betragen und seinen leidenden Gesundheitszustand, um Begnadigung nach. Mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens kann sich jedoch der Regierungsrath nicht entschließen, die Begnadigung des Delémont schon jetzt zu empfehlen, indem er in diesem Falle den Nachlaß des Zwölftels, der dem Petenten bei fortgesetzt gutem Verhalten später gewährt werden wird, für genügend erachtet.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

3. Zaugg, Samuel, von Eggiwyl, geboren 1821, am 8. März 1890 von der Polizeikammer wegen Blutschande, begangen zu wiederholten Malen mit seiner damals erst im Alter zwischen 14—16 Jahren stehenden Großtochter, die während anderthalb Jahren bei ihm in Pflege war, zu einem Jahre Korrektionshaus, umgewandelt in einfache Enthaltung, verurtheilt, sucht, mit Empfehlung des Regierungsrathhalteramts Signau, um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach. Der Regierungsrath hat jedoch mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens beschlossen, das vorliegende Nachlaßgesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

4. Schucht, Georg, von Bunden, Hannover, Uhren- maker, geboren 1865, wurde am 21. Mai 1890 von den Assisen des Jura wegen Gehülfschaft bei dem von Emil Felbriard am Abend des 18. Januar 1890 mittelst eines Revolvergeschusses an der Person des Jules Corbat in Bruntrut verübten Tödtungsversuche, bei dessen Vorbereitung und Ausführung er wesentlich Beistand leistete, zu 14 Monaten Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Haft und der Rest umgewandelt in 11 Monate Korrektionshaus, verurtheilt. Seine Mutter hat ein Strafnachlaßgesuch eingereicht. Der Regierungsrath erachtet jedoch dasselbe für verfrüht, indem der Nachlaß des Zwölftels genügend erscheint.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

5. Minder, Jakob, Landwirth auf der Zuchtenegg, sucht um Erlaß der Buße von Fr. 50 nach, zu welcher derselbe am 3. Dezember 1890 vom Polizeirichter von Wangen wegen Widerhandlung gegen die dermal noch in Kraft bestehenden kantonalen Gesetzesvorschriften über die Branntweinfabrikation verurtheilt worden ist. Minder hatte letzten Herbst seinen eigenen Kirschenertrag gebrannt und die Brennbewilligung dazu erst eingeholt, nachdem die Polizei die Uebertretung konstatirt und Anzeige machte. Im Hinblick auf die demnächst bevorstehende Aufhebung der bezüglichen Gesetzesvorschriften, auf Grund welcher Minder bestraft worden, hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

6. Bonvallat, Joseph, von Miécourt, Uhrmacher, geboren 1845, wurde von den Assisen des Jura am 7. August 1886 wegen tödtlicher Mißhandlung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er war, trotzdem er die Thäterschaft in Abrede stellte, von den Geschwornen schuldig erklärt worden, am Abend des 25. April 1886 im Dorfe Miécourt den gewesenen Felbhüter Mathieu Meuret, gegen den er wegen einer Strafanzeige einen alten Groll gehabt haben soll, mittelst einem gefährlichen Instrumente schwere Kopferletzungen zugefügt zu haben, die nach ein paar Tagen tödtlich verliefen. Der Verurtheilte und seine Ehefrau suchen nun um Erlaß des Restes der Strafe nach, die am 6. Februar nächstkünftig zu drei Viertheilen verbüßt sein wird. Der Bericht über das Betragen lautet günstig. Die Verwaltung der Strafanstalt hat das Gesuch empfohlen. Der Regierungsrath hat mit Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse des Petenten, welche nach dem Bericht des Anstaltsarztes in Folge der langen Strafhafte gelitten haben, beschlossen, das vorliegende Gesuch zur Willfahr zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß des letzten Viertels.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

7. Delahaunois, Joseph, von Draguignan, Frankreich, geboren 1864, welcher am 12. Juni 1889 von den Assisen des II. Geschwornenbezirks wegen Raubes zu 2½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Haft, verurtheilt wurde, sucht um Erlaß eines Theiles seiner Strafzeit, die bis 11. August nächstkünftig dauert, nach. Obschon der Petent sich in der hiesigen Strafanstalt ziemlich gut betragen hat, so sieht sich der Regierungsrath gleichwohl nicht im Falle, denselben zu empfehlen, indem aus den hiesigen Strafregistern hervorgeht, daß der Nämliche bereits am 4. November 1887 in Biel wegen Betrugs mit 30 Tagen Gefangenschaft bestraft worden war.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

8. Hofer, Gottfried, Büchsenmacher und Bienenzüchter, zu Schloßwyl, wurde am 15. August 1890 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875, in Anwendung der kantonalen Strafbestimmungen, zu einer Geldbuße von Fr. 20 verurtheilt, weil er im Juli vorigen Jahres zwei Stück des grauen Fliegenfängers weggeschossen hat. Hofer sucht nun um Erlaß dieser Buße nach. Er sucht die Erlegung der fraglichen Vögel damit zu rechtfertigen, daß sie seinen Bienenschwärmen, deren er eine Anzahl besitzt, durch Wegschnappen der jungen Bienen und Arbeitsbienen erheblichen Schaden zugefügt hätten, gegen den er sich in keiner andern Weise, als durch ihre Erlegung, habe schützen können. Dem Gesuche sind mehrere Zeugnisse von Sachverständigen beigelegt, welche übereinstimmend erklären, daß der Fliegenfänger, so nützlich er sonst im Haushalte der Natur sein möge, für die Bienen ein äußerst schädlicher Vogel sei. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Nach Art. 17 des erwähnten Bundesgesetzes sind die Fliegenfänger unter den Schutz des Bundes gestellt. Eine Ausnahme hievon tritt laut dem letzten Absatz des citirten Artikels nur für Staare und Drosseln ein, für den Fall, daß sie in Weinberge einfallen, wo sie vom Eigenthümer desselben bis nach beendigter Weinlese geschossen werden dürfen. Der Regierungsrath hält dafür, es liege hier ein analoger Fall vor, der, wenn er dem Gesetzgeber bei Erlaß des bestehenden Gesetzes gegenwärtig gewesen wäre, wohl dazu geführt hätte, die grauen Fliegenfänger ebenfalls in die für Staare und Drosseln vorgesehene Ausnahmsbestimmung einzubeziehen, in dem Sinne, daß solche, sofern sie den Bienenständen Schaden zufügen, vom Eigenthümer derselben erlegt werden dürfen. Das vorliegende Gesuch ist auch vom Richter, der das Urtheil gefällt, empfohlen. Ueberdies ist von kompetenter Seite in Aussicht gestellt, daß bei der Berathung einer Revision des gegenwärtigen Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz ähnliche Fälle, wie der vorliegende Fall, in Betracht werden gezogen werden.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße von Fr. 20.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

9. Kummer, Johannes, Schafhändler, von Niedergrawyl, geboren 1853, wurde am 21. März 1890 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen mehrfacher Wechselfälschung zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Er hat auf drei Eigenwechselfeln die Unterschriften der Bürgen in rechtswidriger Absicht fälschlich nachgemacht. Der Regierungsrath kann das von der Ehefrau Kummer und der Armenbehörde von Seeberg eingereichte und mit der Hinweisung auf die Familienverhältnisse des Verurtheilten und sein gutes Verhalten in der Strafanstalt begründete Gesuch um Erlaß des Restes der Strafzeit nicht empfehlen. Die erwähnten Umstände werden bei Erlaß des letzten Zwölftels in Betracht gezogen werden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

10. Müller, Gottfried, von Rohrbach, Landwirth zu Rohrbachgraben, geboren 1862, wurde am 19. Februar 1890 wegen schwerer Mißhandlung eines ältern Mannes zu 3 Monaten einfacher Enthaltung verurtheilt. Er hatte schon im vorigen Jahre ein Strafnachlaßgesuch eingereicht, welches indeß ohne Erfolg geblieben ist. Nachdem Müller nun seither seine Strafe angetreten, hat er neuerdings zu Händen des Großen Rathes ein Strafnachlaßgesuch eingereicht, worin er um Erlaß des Restes der Strafzeit bittet, beifügend, daß die der Civilpartei zuerkannte Entschädigung, sowie die Kosten des Staates, ausmachend zusammen die Summe von Fr. 3196. 30, bezahlt sind. Das Amtsgericht Narwangen, das den Fall erstinstanzlich beurtheilt hatte, hat das vorliegende Gesuch einstimmig empfohlen. Hierauf hat der Regierungsrath beschlossen, den Müller zum Erlaß der Hälfte der Strafe zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß des Restes der dreimonatlichen Enthaltungsstrafe.

„ der Bittschriftenkommission: id.

11. Schmid, Abraham, von Frutigen, Landarbeiter zu Wimmis, wurde am 13. Oktober 1890 vom Polizeirichter von Niderfimmtal wegen Widerhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Vogelschutz zu einer Buße von Fr. 60 verurtheilt. Er hat letzten Sommer sechs Distelfinken gefangen, obschon der Fang dieser Vogelart ausdrücklich verboten ist. Schmid schüzt vor, dieses Verbot nicht gekannt zu haben, sondern immer im Glauben gewesen zu sein, daß die Distelfinken in die Kategorie der Ziervögel gehörten, deren Fang, wie früher, erlaubt ist. Er sucht deshalb um Erlaß der Buße nach, die er übrigens nicht bezahlen könnte, sondern mit einer zwanzigtägigen Gefangenschaft abzubüßen hätte, — eine Strafe, die ihm nicht im gerechten Verhältniß zur geringen Uebertretung zu sein scheint. Der Regierungsrath hat mit Rücksicht auf die Empfehlung des Gerichtspräsidenten von Nider-Simmtal, der als Polizeirichter das Urtheil gegen Schmid gefällt hat, beschlossen, das vorliegende Gesuch, im Sinne eines theilweisen Nachlasses, ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Herabsetzung der Buße auf Fr. 10.

„ der Bittschriftenkommission: id.

Naturalisationen.

(Januar 1891.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Joseph Tritschler von Neustadt, Großherzogthums Baden, geb. 1830, Handelsmann in Bern, seit 34 Jahren daselbst wohnhaft, nebst dessen Ehefrau Anna Friederike Reichert und dem minderjährigen Sohne Hermann Alexander, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

2. Alfred Werder von Hombrechtikon, Kantons Zürich, geb. 1847, Fabrikant in Bern, seit 1870 in Bern wohnhaft, verheirathet mit Josephine Franziska Isler, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

3. Franz Anton Estermann von Rickenbach, Kantons Luzern, geb. 1854, Beamter der eidg. Kriegsmaterialverwaltung in Bern, seit 1879 in Bern wohnhaft, verheirathet mit Sophie Luise Hügli, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

4. Johann Jakob Bruder von Leufenthal, Kantons Aargau, geb. 1837, Amtsnotar und Gemeindefschreiber in Lauperswyl, seit mehr als 30 Jahren im Kanton Bern wohnhaft, nebst dessen Ehefrau Emma Lüscher und vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Lauperswyl.

5. Ulrich Kriemler von Speicher, Kantons Appenzell Auser Rhoden, geb. 1848, Lehrer in Bern, seit mehr als 20 Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Alma

Elise Rosina Jenzer, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

6. Morand Herzog von Emlingen, Kreis Altkirch, Oberelsaß, geb. 1861, ledig, Fuhrunternehmer in Delsberg, seit 1883 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde La Scheulte.

7. Stanislas Boisard von Indevillers im französischen Departement des Doubs, geb. 1820, Angestellter bei der Ersparnikasse in Saignelégier, seit mehr als 40 Jahren daselbst wohnhaft, nebst dessen Ehefrau Marie Séraphine Chapatte und zwei minderjährigen Söhnen, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Beuchapatte.

8. Christian Richard von Weiler, Kreis Altkirch im Oberelsaß, geb. 1863, Landwirth, seit 1887 wohnhaft zu Fontaine, Gemeinde Charmoille, verheirathet mit Anna Klopfenstein, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Miécourt.

9. Johann Franz Joseph Donauer von Rüfnacht, Kantons Schwyz, geb. 1829, ledig, seit 1865 Beamter der schweizerischen Bundeskanzlei, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Muri.

10. Otto Hornung von Ritzried, Königreichs Bayern, geb. 1849, Schriftfeger in Bern, seit 1875 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Sabine Stöber, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.

11. Gottlieb Hüfny von Safentwyl, Kantons Aargau, geb. 1855, derzeit Gerichtspräsident in Erlach, seit 16 Jahren im Kanton wohnhaft, verheirathet mit Anna Maria Trösch, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Erlach.

Zur zweiten Berathung.

Entwurf Einführungs-Gesetz

für

den Kanton Bern

zum

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

vom 11. April 1889.

Ergebnis der ersten Berathung,
vom 27. November 1890.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des genannten Bundesgesetzes, und
in der Absicht, die kantonale Gesetzgebung demselben
anzupassen, zu ergänzen und zu verbessern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Titel I.

Organisation der Betreibungs- und Konkursämter.

§ 1.

Die Amtsbezirke bilden die einheitlichen Kreise für die
Durchführung der Schuldbetreibungen und der Konkurse.

Der Amtsbezirk Bern zerfällt in zwei Kreise: a. Bern-
Stadt, umfassend die Einwohnergemeinde Bern; b. Bern-
Land, umfassend die übrigen Einwohnergemeinden des
Amtsbezirks.

Im Falle des Bedürfnisses können einzelne der fest-
gesetzten Kreise durch Beschluß des Großen Rathes in
mehrere Kreise eingetheilt werden.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Anträge

des

Regierungsraths und der Kommission.

Wo nichts anderes bemerkt ist, herrscht zwischen Regierung
und Kommission Uebereinstimmung.

(Februar 1891.)

Abſatz 2 iſt zu ſtreichen.

In Abſatz 3 iſt ſtatt „einzelne der feſtgeſetzten Kreiſe“
zu ſagen: „größere oder ſtark bevölkerte Amtsbezirke“ . . .

Resultat der ersten Berathung.

§ 2.

In jedem Kreise befindet sich ein Betreibungs- und Konkursamt, welchem der Betreibungsbeamte und, in den gesetzlichen Fällen, sein Stellvertreter vorsteht.

§ 3.

Der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes befindet sich in der Regel am Gerichtssitze des betreffenden Amtsbezirks. Durch Dekret des Großen Rathes können jedoch Ausnahmen geschaffen werden.

In den Fällen unter § 1 Absatz 3 wird der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes durch den bezüglichen Beschluß des Großen Rathes festgesetzt.

§ 4.

Die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter werden vom Obergericht gewählt. Der Wahl der Beamten hat eine öffentliche Ausschreibung vorauszu gehen.

Die Gerichtsschreiber können als Stellvertreter gewählt werden. In Amtsbezirken, in welchen die Geschäftsverhältnisse so gestaltet sind, daß nach dem Ermessen des Obergerichts eine Vereinigung beider Beamtungen ohne Beeinträchtigung ihrer richtigen Besorgung stattfinden kann, sind die Gerichtsschreiber auch als Betreibungsbeamte wählbar.

§ 5.

Die Amtsdauer der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter beträgt 4 Jahre.

§ 6.

Die Betreibungsbeamten sind verpflichtet, während der Wochentage von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags ihre ganze Thätigkeit ausschließlich dem Amte zu widmen.

Sie unterliegen den jeweiligen geltenden Vorschriften betreffend das Verbot der Ausübung von Verufen durch die Gerichtspräsidenten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde ist befugt, einem Betreibungsbeamten, welcher einen gesetzlich nicht ausgeschlossenen Beruf ausübt, dessen Fortsetzung ganz oder theilweise zu untersagen, wenn sie findet, daß dieser Beruf oder die Art seiner Führung der Pflichterfüllung des Beamten Eintrag thue.

§ 7.

Die Betreibungsbeamten sind gehalten, in der Nähe der Amtslokalitäten zu wohnen.

§ 8.

Für die getreue und vollständige Erfüllung ihrer Amtspflichten haben die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter angemessene Sicherheit zu leisten, deren Betrag durch den Regierungsrath, je nach der Wichtigkeit der Beamtung, für die Beamten auf 5000 bis 15,000 Franken, für die Stellvertreter auf 1000 bis 5000 Franken festzusetzen ist. Ist der Betreibungsbeamte oder Stellvertreter des Betreibungsbeamten gleichzeitig Gerichtsschreiber (§ 4 Absatz 2), so liegt ihm nur eine Kautionleistung für beide Beamtungen ob.

Anträge des Regierungsrathu und der Kommission.

In Absatz 1 sind zu streichen die Worte „in der Regel“ und der zweite Satz.

In Absatz 2 ist zu setzen: Absatz 2 statt 3.

Das Obergericht bezeichnet die Amtsbezirke, in welchen es eine Vereinigung des Betreibungs- und Konkursamtes mit der Gerichtsschreiberei im Hinblick auf die Geschäftslast für zulässig erachtet. In diesen Amtsbezirken ist vom 1. Januar 1892 an, und so lange als die Vereinigung dauert, der vom Obergericht gewählte Betreibungsbeamte gleichzeitig Gerichtsschreiber. Eine Amtseinstellung, Amtsentsetzung oder Abberufung in der einen oder andern Eigenschaft wirkt bezüglich beider Beamtungen.“

In Absatz 1 ist zu sagen: „während den durch die kantonale Aufsichtsbehörde (§ 18) festgesetzten Geschäftsstunden“ . . .

Der 2. Satz soll folgende Fassung erhalten:
„in der Ortschaft, in welcher der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes liegt, oder in deren Nähe zu wohnen.“

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

§ 9.

Der Stellvertreter besorgt die Obliegenheiten des Betreibungs- und Konkursamtes, wenn dasselbe infolge von Demission, Tod oder Amtsentsetzung des ordentlichen Beamten zeitweise vakant, oder Letzterer infolge von Beurlaubung, Abwesenheit, Krankheit oder Amtseinstellung nicht in Funktion ist; ferner in den durch Art. 10 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ausnahmefällen.

Zu jeder Stellvertretung, welche länger als 2 Tage dauert, ist die Bewilligung des Gerichtspräsidenten, und zu einer solchen, deren Dauer eine Woche übersteigt, die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der Gerichtspräsident einen außerordentlichen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht nur für einzelne Fälle, so ist der kantonalen Aufsichtsbehörde davon sofort Kenntniß zu geben.

§ 10.

Alle für die Berrichtungen des Betreibungs- und Konkursamtes bezogenen Gebühren fallen in die Staatskasse.

Der Bezug der Gebühren, die Kassaführung und die Kontrolle richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen über den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien.

Der Bezug von nicht tarifmäßigen Gebühren oder sonstigen Vergütungen für Amtsverrichtungen, oder von Gebühren zu eigenen Händen ist den Betreibungsbeamten und ihren Angestellten verboten.

Widerhandlungen werden, sofern sie nicht unter die strengern Vorschriften des Strafgesetzbuches fallen, mit einer Buße im Betrage des 5- bis 20fachen der widerrechtlich bezogenen Gebühren oder Vergütungen bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Buße verdoppelt. Die übrigen Folgen der Amtspflichtverletzung bleiben vorbehalten.

§ 11.

Die Betreibungsbeamten erhalten vom Staate fixe Jahresbesoldungen, deren Betrag durch Dekret des Großen Rathes festzusetzen ist.

In den Fällen des § 4 Absatz 2 erhält der Beamte nicht zwei Besoldungen, sondern eine in dem vorgesehenen Dekret des Großen Rathes zu bestimmende Zulage zu der Besoldung, welche er als Gerichtsschreiber bezieht.

Ueber die Entschädigung der Stellvertreter wird das Dekret ebenfalls die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

§ 12.

Den Betreibungsbeamten werden die nöthigen Lokale für ihre Bureau und Archive durch den Staat unentgeltlich angewiesen.

Für die Büreaukosten (incl. Möblirung, Befehrerung und dgl.) wird ihnen eine fixe, bei Anlaß der Festsetzung des Budgets zum Voraus zu bestimmende, jährliche Entschädigung vom Staate ausgezahlt.

Die vorgeschriebenen Protokolle und Formulare werden den Betreibungs- und Konkursämtern vom Staate verabfolgt; ebenso der von ihnen zu führende Amtsstempel.

Resultat der ersten Berathung.

Die Erstattung der Auslagen der Beamten und Angestellten wird durch ein Reglement des Regierungsrathes geordnet.

§ 13.

Dem Betreibungsbeamten kann die Beiziehung von Angestellten gestattet werden, sofern die ihm obliegenden Arbeiten von ihm nicht allein besorgt werden können.

Die Angestellten werden vom Staate direkt besoldet, nach einem jährlich aufzustellenden und dem Großen Rathe bei der Berathung des Budgets zu unterbreitenden Voranschlag.

Vom 1. Januar 1892 an wird auch für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien die direkte Besoldung durch den Staat eingeführt.

§ 14.

Durch Dekret des Großen Rathes werden die Betreibungs- und Konkurskreise in kleinere Kreise eingetheilt, wovon jeder eine oder mehrere Einwohnergemeinden umfasst.

In jedem dieser Kreise befindet sich ein Angestellter des Betreibungs- und Konkursamtes (Betreibungsgehülfe), welcher für dasselbe die Zustellung von Betreibungs-urkunden, die Ausführung von Pfändungen und Arresten, die Aufnahme des Verzeichnisses der dem Retentionsrechte des Vermiethers und Verpächters unterliegenden Gegenstände und, gegebenen Falles, die Verwaltung gepfändeter oder zu einer Konkursmasse gehörender Vermögensstücke besorgt, sowie bei Inventuren und Versteigerungen mitwirkt.

Dem Betreibungsgehülfen ist die Vornahme von andern Amtshandlungen im Betreibungs- und Konkursverfahren, als den ihm vom Betreibungsbeamten übertragenen, untersagt. Insbesondere darf er weder Zahlungen entgegennehmen noch Stündigungen ertheilen.

§ 15.

Die in § 14 erwähnten Betreibungsgehülfen werden vom Amtsgericht gewählt. Als Besoldung erhalten sie vom Staate den Betrag der auf ihre Verrichtungen entfallenden Gebühren. Sie haben eine Kaution von 2000 bis 5000 Franken zu leisten.

§ 16.

Als Depositenanstalten, welchen die Betreibungs- und Konkursämter die zu hinterlegenden Geldsummen, Werthpapiere und Werthsachen zu übergeben haben, werden die Amtschaffnerereien der betreffenden Amtsbezirke bezeichnet (Art. 9 und 24 B.-G.).

§ 17.

Die Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten und der Angestellten richtet sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Es ist nach Abs. 2 als 3. Absatz beizufügen:

„In größeren Kreisen können im Falle des Bedürfnisses mit Bewilligung des Obergerichts mehrere Betreibungsgehülfen eingesetzt werden.“

Der letzte Satz soll lauten:

Stündigungen darf der Betreibungsgehülfe überhaupt nicht ertheilen. Zahlungen für Rechnung des betreibenden Gläubigers hat er sofort und jedenfalls spätestens innerhalb 24 Stunden dem Betreibungsamt abzuliefern.

Nach dem 1. Satz ist einzuschalten:

„Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Obergerichts.“

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Die kantonalen Vorschriften über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten finden auf die bezüglichen Fälle nur insoweit Anwendung, als es die Haftung des Staates für den durch die genannten Beamten und Angestellten verursachten Schaden betrifft.

Titel II.

Aufsichtsbehörden.

§ 18.

Die Ueberwachung der Betreibungs- und Konkursämter liegt ob:

1. dem Gerichtspräsidenten, als unterer Aufsichtsbehörde für seinen Bezirk;
2. einer Abtheilung des Appellations- und Kassationshofes, bestehend aus drei Mitgliedern, als kantonaler Aufsichtsbehörde.

§ 19.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wird vom Appellations- und Kassationshofe auf die gleiche Amtsdauer gewählt, welche für die Abtheilungen des Obergerichts nach § 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden maßgebend ist; ebenso der Präsident derselben.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Für Mitglieder, welche an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert sind oder sich im Auslande befinden, werden andere Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes durch den Präsidenten desselben als Ersatzmänner bezeichnet.

Das Sekretariat wird durch den Obergerichtsschreiber oder, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, durch einen Stellvertreter desselben besorgt. Die Entschädigung für die Sekretariatsarbeiten ist durch Dekret des Großen Rathes (§ 11) festzusetzen.

§ 20.

Die Gerichtspräsidenten haben die Betreibungs- und Konkursämter ihres Bezirkes alljährlich mindestens einmal einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen und über das Ergebniß derselben der kantonalen Aufsichtsbehörde an der Hand eines von ihr zu erstellenden Schemas Bericht zu erstatten.

§ 21.

Auch die kantonale Aufsichtsbehörde soll alljährlich mindestens eine vollständige Untersuchung jedes Betreibungs- und Konkursamtes vornehmen lassen. Im Uebrigen wird sie diejenigen Untersuchungen dieser Beamten anordnen, welche ihr als nothwendig erscheinen.

§ 22.

Den Gerichtspräsidenten steht die Befugniß zu, die Betreibungsbeamten und Angestellten ihres Bezirkes wegen Pflichtwidrigkeiten mit einer Rüge oder mit einer Geldbuße bis auf Fr. 50 zu belegen.

Resultat der ersten Berathung.

Von der kantonalen Aufsichtsbehörde können die in Art. 14 Ziff. 1 bis und mit 4 des Bundesgesetzes bestimmten Ordnungsstrafen verhängt werden.

Gegen Disciplinarverfügungen des Gerichtspräsidenten steht dem Beamten oder Angestellten das Recht der Weiterziehung an die kantonale Aufsichtsbehörde zu. Die bezügliche Erklärung ist binnen der Frist von 10 Tagen dem Gerichtspräsidenten einzureichen, welcher sie mit den Akten sofort der Rekursbehörde einzusenden hat.

§ 23.

Beschwerden gegen ein Betreibungs- oder Konkursamt oder gegen eine Konkursverwaltung, in welchen geltend gemacht wird, daß eine Verfügung derselben den Verhältnissen nicht angemessen sei, werden erstinstanzlich vom Gerichtspräsidenten, oberinstanzlich von der kantonalen Aufsichtsbehörde beurtheilt.

§ 24.

Alle übrigen Beschwerden sind direkt an die kantonale Aufsichtsbehörde zu richten.

Hiezu gehören insbesondere:

1. die Beschwerden wegen Gesetzwidrigkeit einer Verfügung und speziell diejenigen wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung;
2. die in Art. 173 Abs. 2 und Art. 268 Abs. 3 B.-G. vorgesehenen Ueberweisungen des Konkursrichters;
3. die Beschwerden gegen Beschlüsse einer Gläubigerversammlung (Art. 239 B.-G.).

§ 25.

Die Beschwerden und Gesuche sind den Aufsichtsbehörden schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 23 können sie beim Gerichtspräsidenten auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Hält die angerufene Behörde dafür, daß sie in der Sache nicht zu verhandeln habe, so überweist sie die Beschwerde von Amtes wegen an die nach ihrer Ansicht zuständige Behörde.

§ 26.

Die Aufsichtsbehörde theilt die Beschwerde, sofern deren Unbegründetheit nicht von vornherein außer Zweifel steht, dem betreffenden Betreibungs- und Konkursamt zur Vernehmlassung mit. Die Behörde kann auch, wenn wesentliche Anbringen bestritten sind, darüber eine amtliche Untersuchung anordnen. Der Entscheid erfolgt ohne Parteiverhandlung und wird den Parteien schriftlich eröffnet.

§ 27.

Gesuche um Verlängerung der Frist für die Beendigung eines Konkursverfahrens (Art. 270 B.-G.) sind, wenn die nachgesuchte Verlängerung einzeln oder unter Hinzurechnung früherer Verlängerungen 3 Monate überschreitet, der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Erledigung vorzulegen.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

In Absatz 2 ist nach den Worten „können die“ zu ergänzen: „sämmlichen“ . . .

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

§ 28.

Die kantonale Aufsichtsbehörde ist befugt, den Betreibungs- und Konkursämtern die für einen geordneten Geschäftsgang erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

§ 29.

Dieselbe hat alljährlich dem Appellations- und Kassationshof zu Händen des Obergerichts und auf Verlangen dem Bundesrath (Art. 15 B.-G.) über den Gang des Betreibungs- und Konkurswesens schriftlich Bericht zu erstatten.

Titel III.

Gerichtsbehörden und Verfahren.

§ 30.

Im Nachlassverfahren funktioniert der Gerichtspräsident als erstinstanzliche, die kantonale Aufsichtsbehörde als oberinstanzliche Nachlassbehörde.

§ 31.

Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen Fällen, bezüglich welcher das Bundesgesetz den Gerichten eine Entscheidung oder Verfügung zuweist, sofern nicht durch dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt ist.

§ 32.

Der Gerichtspräsident erledigt insbesondere die Begehren und Anträge betreffend:

1. die Bewilligung von Arresten (Art. 271—281 B.-G.);
2. die Ausweisung von Miethern und Pächtern in den Fällen des Art. 282 B.-G.;
3. die Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen (Art. 83, 162, 170, 183 B.-G.);
4. die Erkennung des Konkurses nach durchgeführter ordentlicher Betreibung (Art. 168 B.-G.) oder ohne vorgängige Betreibung (Art. 190, 191, 192 u. 309 B.-G.);
5. die Erkennung des Konkurses nach durchgeführter Wechselbetreibung (Art. 188 und 189 B.-G.);
6. die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 B.-G.);
7. die Anordnung der Liquidation einer Verlassenschaft (Art. 193 B.-G. und §§ 58 u. ff. hienach) oder die Einstellung einer solchen (Art. 196 B.-G.);
8. den Widerruf eines Konkurses (Art. 195 u. 317 B.-G.);
9. die Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 B.-G.);
10. die Feststellung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 B.-G.);

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

11. die Frage, ob ein Konkursfall wieder zu neuem Vermögen gekommen sei (Art. 265 B.-G.);
12. die Anordnung der abgeordneten Vereinigung einer Verlassenschaft (Art. 49 B.-G. und § 82 hienach).

§ 33.

Konkursbegehren werden vom Gerichtspräsidenten in dem durch das Bundesgesetz vorgezeichneten Verfahren behandelt und erledigt.

Handelt es sich um die Eröffnung des Konkurses über eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft und liegen von Seite der Gläubiger oder von Kuratoren Anträge im Sinne der Art. 657 Abs. 3 und 704 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vor, so sind auch die Antragsteller zur Verhandlung vorzuladen, und es ist ein ausführliches Protokoll über dieselbe aufzunehmen.

§ 34.

Entsteht anlässlich der Behandlung eines der in § 32 unter Ziffern 4 bis u. mit 12 angeführten Begehren zwischen den Betheiligten Streit über einen für die beantragte Verfügung maßgebenden Punkt, so findet die weitere Verhandlung nach den Vorschriften der §§ 303 u. 304 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten statt.

§ 35.

In den Fällen des § 32, mit Ausnahme der unter Ziff. 4 angeführten, findet gegen das erstinstanzliche Erkenntniß eine Appellation nicht statt.

Die Appellation gegen Erkenntnisse über die in § 32 Ziff. 4 angeführten Konkursbegehren, sowie gegen Verfügungen des Gerichtspräsidenten in Nachlasssachen muß binnen der Frist von 10 Tagen durch Einreichung der Rekurschrift beim Letztern stattfinden. Die Rekurschrift soll die Gründe der Weiterziehung und die Anträge enthalten, und es sind ihr die in den Händen des Rekurrenten liegenden, als Beweismittel angerufenen Urkunden beizulegen.

Der Gerichtspräsident fordert den Gegner des Rekurrenten auf, binnen 10 Tagen seine Antwort und schriftlichen Beweismittel einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist sendet er die Akten mit seinem Bericht an den Appellations- und Kassationshof als obere Instanz ein. Diese Behörde kann über bestrittene Thatsachen weitere Erhebungen anordnen. Sie entscheidet ohne Parteivorträge und theilt das Urtheil dem Gerichtspräsidenten zur Kenntnißnahme und Eröffnung an die Parteien mit.

§ 36.

Der Gerichtspräsident urtheilt ferner über folgende Streitfachen:

1. die Zulassung verspäteter Rechtsvorschlüge (Art. 77 B.-G.);
2. nachträgliche Einsprüche gegen eine Betreibung wegen Stundung oder Tilgung der Schuld (Art. 85 B.-G.);
3. die Rechtsöffnungsbegehren (Art. 80 u. ff. B.-G.);
4. die Zulassung von Rechtsvorschlügen in der Wechselbetreibung (Art. 181 B.-G.);

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

5. die Ansprüche von Ehefrauen, Kindern, Mündeln und Verheiratheten behufs deren definitiver Theilnahme an einer Pfändung (Art. 111 Absatz 3 B.-G.);
6. Kollokationsstreitigkeiten (Art. 148, 250 B.-G.);
7. Klagen auf Aufhebung eines Arrestes wegen Mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 B.-G.);
8. Klagen auf Zurückbringung von heimlich oder gewaltsam aus den Mieth- oder Pachträumlichkeiten fortgeschafften Retentionsobjekten (Art. 284 B.-G.), und Klagen dritter Personen, welche auf Grund von Art. 294 Absf. 2 O.-R. die Herausgabe von Retentionsobjekten verlangen;
9. Klagen dritter Personen, welche Eigenthum oder Pfandrecht an gepfändeten oder in eine Konkursmasse gezogenen Sachen ansprechen (Art. 107, 242 B.-G.), und Klagen des betreibenden Gläubigers oder der Konkursverwaltung gegenüber Dritten in den Fällen der Art. 109 u. 204 B.-G.;
10. Anfechtungsklagen auf Ungültigkeit der in Art. 214 u. 286—288 B.-G. erwähnten Rechts-handlungen;
11. Klagen des Wechselgläubigers gegen den im Handelsregister eingetragenen Schuldner, welchem der Rechtsvorschlag bewilligt worden ist (Art. 186 B.-G.).

§ 37.

Die in § 36 aufgezählten Streitigkeiten werden, sofern nicht das B.-G. etwas Anderes bestimmt (Art. 181), ohne vorherigen Ausöhnungsversuch durch eine Parteiladung eingeleitet. In derselben sollen, wenn der Streitwerth den Betrag von vierhundert Franken übersteigt, die das Rechtsbegehren begründenden Thatsachen und Beweismittel summarisch angeführt sein. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

Die Verhandlung erfolgt, wenn der Streitwerth den Betrag von vierhundert Franken nicht übersteigt, nach den Vorschriften der §§ 303 und 304 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten; beläuft sich derselbe höher, so findet das in § 143 des gleichen Gesetzes vorgesehene Verfahren Anwendung.

Vorbehalten sind die in den Bundesgesetzen über Schuldbetreibung und Konkurs und über das Obligationenrecht für einzelne dieser Streitfälle aufgestellten besondern Vorschriften über die zulässigen Einreden und Beweismittel.

§ 38.

Der § 49 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, betreffend die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, findet in den Fällen des § 36 Ziffern 1 bis und mit 8 hievord keine Anwendung.

§ 39.

In appellablen Fällen muß die Appellation sogleich nach der Urtheilsöffnung erklärt werden, sofern nicht das Bundesgesetz etwas Anderes bestimmt (Art. 185). Die Frist für die Einreichung der Akten und für die Bezahlung der Appellationsgebühr wird auf fünf Tage verkürzt. Durch Partivereinbarung können die vorstehenden Zeitbestimmungen nicht abgeändert werden.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

Beschluss der ersten Beratung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Dem Appellaten ist von der Appellationserklärung sofort Kenntniß zu geben, mit der Aufforderung, seine Akten innerhalb fünf Tagen ebenfalls einzureichen.

Im Uebrigen bleiben die Art. 335 bis und mit 341 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten auch für diese Streitfachen in Geltung.

§ 40.

Für Rechtsöffnungsstreitigkeiten (§ 36 Ziff. 3) gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. in der Ladung vor den Gerichtspräsidenten (§ 37) ist der Termin auf spätestens 3 Tage nach Vorlage der Ladung zur Bewilligung festzusetzen;
2. wird die Appellation erklärt, so sind die Akten sofort einzureichen und mit dem Urtheil innerhalb zweimal 24 Stunden an den Appellations- und Kassationshof zu versenden;
3. nach Einlangen der Akten wird die Streitsache durch den Präsidenten des Appellations- und Kassationshofes, mit Uebergehung der üblichen Reihenfolge, auf eine der nächsten Sitzungen des Gerichts anberaumt;
4. die Verhandlungen in Rechtsöffnungssachen können auch während der Gerichtsferien stattfinden, soweit letztere nicht mit den Betreibungsferien zusammenfallen.

Es ist als neue Ziffer beizufügen:

„5. Die selbständige Beschwerdeführung gegen den Richter ist nur zulässig in den Fällen der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, sowie wegen ungebührlicher Behandlung einer Partei. Beschwerden wegen Formverletzungen müssen mit der Appellation verbunden werden.“

§ 41.

Der § 342 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, betreffend die Befugniß des Appellations- und Kassationshofes, ohne Parteivorträge zu urtheilen, findet auf die Rechtsöffnungsstreitigkeiten, sowie auf die in § 36 hievon unter Ziff. 1 und 4 erwähnten Fälle Anwendung.

§ 42.

Im Rechtsöffnungsverfahren stehen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urtheile im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes gleich:

1. Rechtskräftige Entscheide administrativer Behörden, wodurch dem Kläger Forderungen und Kosten zugesprochen sind;
2. die Beschlüsse (mit Inbegriff der Steuerregister) und rechtskräftigen Entscheide der bernischen Verwaltungsbehörden über Gebühren, Staats- und Gemeindesteuern, sowie über die Beiträge der versicherten Gebäudebesitzer an die bernische Brandversicherungsanstalt;
3. Bußenverfügungen von Polizeibehörden, welche durch Anerkennung endgültig geworden sind.

§ 43.

Die §§ 49, 102 Ziff. 3, 389 und 398 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

§ 49. Der Kläger oder Intervenient ist schuldig, in den folgenden Fällen seinem Gegner auf dessen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten:

1. wenn er keinen Wohnsitz im Kanton hat;
2. wenn eine Betreibung gegen ihn bis zur Pfandnahme oder bis zum Konkursbegehren vorgerückt, oder bereits Geldstag oder Konkurs über ihn erkannt worden ist, und er die betreibenden Gläubiger noch nicht befriedigt hat;
3. wenn er infolge strafgerichtlichen Urtheils in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben entsetzt ist;
4. wenn er eine der in den Art. 83 Absatz 2, 86 Absatz 2 und 187 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Klagen anstellt.

§ 102, Ziff. 3. Die Zeit vom 1. Juli bis 31. August.

§ 389. Ist die unterlegene Partei zu der Bezahlung einer Geldsumme oder zu einer Sicherheitsleistung verurtheilt, so erfolgt die Vollziehung auf dem im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 vorgeschriebenen Wege.

§ 398. Die Partei, welche gegen die Statthaftigkeit der Vollziehung eines Civilurtheils, das nicht unter die in § 389 angeführten gehört, Einspruch erheben will, hat ihren Gegner innerhalb vier Tagen, von der Mittheilung des Vollziehungsbefehls an zu zählen, in die Audienz des Gerichtspräsidenten zu laden. Die Verhandlung wird in dem durch die §§ 37 u. ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs bestimmten Verfahren geführt. Als Beweismittel sind jedoch in dem in § 397, Ziffer 2 (B.), angeführten Falle nur Urkunden und Eideszuschreibung zulässig.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§ 44.

Mit Buße von 5 bis 100 Franken oder mit Gefängniß von 2 bis 20 Tagen wird der Schuldner bestraft, welcher

1. einer ihm gesetzlich angekündigten Pfändung weder beiwohnt noch sich bei derselben vertreten läßt (Art. 91 B.-G.);
2. dem Pfändungsbeamten seine Vermögensgegenstände, einschließlich der nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht angibt (Art. 91 B.-G.);
3. sich bei Aufnahme des Güterverzeichnisses, gesetzlicher Ankündigung ungeachtet, weder einfindet noch sich dabei vertreten läßt (Art. 163 B.-G.);
4. bei Aufnahme des Güterverzeichnisses seine Vermögensgegenstände, einschließlich der nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht gewissenhaft angibt (Art. 163 B.-G.);
5. sich bei Vollzug des Arrestes, gesetzlicher Ankündigung ungeachtet, weder einfindet noch sich dabei vertreten läßt (Art. 275 B.-G.);

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

6. dem Beamten, welcher den Arrest vollzieht, seine Vermögensgegenstände, einschließlich der nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht, soweit dies zu einem genügenden Arrestvollzug nöthig ist, angibt (Art. 275 B.-G.);
7. während des Konkursverfahrens nicht zur Verfügung der Konkursverwaltung steht (Art. 229 Absatz 1 B.-G.);
8. dem Konkursbeamten nicht alle seine Vermögensstücke gewissenhaft angibt und zur Verfügung stellt (Art. 222 Absatz 1 B.-G.).

§ 45.

Ist der Schuldner gestorben oder ist er flüchtig, so trifft die gleiche Strafe die Personen, welche mit ihm in einem Haushalte lebten und, ungeachtet sie auf die gesetzliche Pflicht (Art. 222 Abs. 2 B.-G.) aufmerksam gemacht worden sind, dem Konkursbeamten nicht alle Vermögensstücke des Schuldners angeben und sie ihm zur Verfügung stellen.

§ 46.

Mit Geldbuße bis auf 50 Franken wird bestraft:

1. der Schuldner des Gemeinschuldners, welcher der Aufforderung des Konkursamtes, sich binnen der Eingabefrist als Schuldner anzumelden, nicht Folge leistet (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 3 B.-G.);
2. derjenige, welcher Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt und dieselben, einer Aufforderung ungeachtet, nicht binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung stellt (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 4 B.-G.).

§ 47.

Ein Schuldner, welcher eine zu Gunsten eines Gläubigers gerichtlich gepfändete oder eine mit Arrest belegte, oder eine dem Retentionsrecht unterliegende, aber in seinem Gewahrsam gelassene Sache rechtswidrig veräußert, zerstört, verbraucht, oder absichtlich zu Grunde gehen läßt, oder den Betrag einer ihm bezahlten gepfändeten Forderung nicht dem Betreibungsamt aushändigt, wird wegen Pfandunterschlagung bestraft:

1. wenn der den Gläubigern verursachte Schaden Fr. 300. — übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren;
2. wenn dieser Schaden Fr. 30, aber nicht Fr. 300 übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren;
3. wenn dieser Schaden 30 Franken nicht übersteigt, oder wenn kein Schaden entstanden ist, mit Gefängniß bis zu 40 Tagen.

Der Versuch ist strafbar.

Mit den korrekzionellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 3 Jahren verbunden werden.

§ 48.

Der zahlungsunfähige oder sich als zahlungsunfähig ausgebende Schuldner, welcher

In Absatz 1 ist nach „veräußert“ einzuschließen: „verheimlicht, beseitigt“ . . .

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

1. Vermögensgegenstände verheimlicht, bei Seite schafft oder böswillig zerstört;
2. seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angaben, durch Anerkennung von nicht bestehenden Schulden oder durch fingirte Rechtsgeschäfte benachtheiligt;
3. seine Geschäfts- und Rechnungsbücher verheimlicht, bei Seite schafft, fälscht oder wahrheitswidrig führt;
4. unter falschen Vorpiegelungen über den Stand seines Vermögens neue Schuldverbindlichkeiten einget, zu deren Erfüllung er keine gegründete Hoffnung haben kann,

wird wegen betrügerischen Konkurses bestraft:

1. wenn der Schaden den Werth von 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 6 Jahren;
2. wenn der Schaden diesen Betrag nicht übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren;
3. wenn kein Schaden entstanden ist, mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

Mit den korrekzionellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 5 Jahren verbunden werden.

§ 49.

Als betrügerischer Konkurs wird ferner bestraft:

1. jede Verfügung des Schuldners über sein Vermögen nach Aufnahme des Güterverzeichnisses, soweit nicht nach Art. 164 des B.-G. über Schuldbetreibung und Konkurs dem Schuldner die Verfügung ausdrücklich gestattet ist;
2. jede Verfügung des Schuldners über Massagut nach Eröffnung des Konkurses.

§ 50.

Ein Schuldner, welcher der Betreibung auf Pfändung untermorfen ist, und der in der Absicht, eine bevorstehende Schuldbetreibung fruchtlos zu machen

1. Vermögensgegenstände verheimlicht, beseitigt oder böswillig zerstört;
2. durch Anerkennung erdichteter Schulden bewirkt, daß angebliche Gläubiger, auf dem Wege der Pfändung den berechtigten Gläubigern zuvorkommen oder durch Anschlußpfändung deren Antheil schmälern,

wird bestraft:

- a. wenn der den Gläubigern entstandene Schaden 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren;
- b. wenn dieser Schaden 30 aber nicht 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren;
- c. wenn dieser Schaden 30 Franken nicht übersteigt oder wenn kein Schaden entstanden ist, mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder Gefängniß bis zu 60 Tagen.

Der Versuch ist strafbar.

Mit den korrekzionellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 3 Jahren verbunden werden.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Der Eingang soll lauten:

„Nach § 48 wird ferner bestraft:“

In Ziffer 2 ist zu setzen statt „erdichteten“: „von nicht bestehenden“.

Statt „wird bestraft“ ist zu sagen: „wird wegen Pfändungsbetrugs bestraft:“

In litt. c sind die Worte zu streichen: „Korrektionshaus bis zu einem Jahre oder“ . . .

§ 51.

Der in Konkurs gefallene Schuldner, welcher

1. die durch Gesetz, Geschäftsfitte und Umfang des Geschäftsbetriebes geforderten Bücher entweder gar nicht oder in solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Vermögensstand nicht ersehen werden konnte; ebenso derjenige, welcher die übungsgemäßen Bücherabschlüsse nicht gezogen hat;
2. sein Geschäft oder seinen Beruf aus Arbeitsscheu vernachlässigt oder sich dabei in Börsenspekulationen eingelassen hat, welche das Maß seiner finanziellen Kräfte überstiegen, sofern hieraus für ihn Verluste entstanden sind;
3. in seinem Privatleben einen seine sichern Einkünfte übersteigenden, verschwenderischen Aufwand getrieben oder durch Spiel und Trunksucht seinen Vermögensverfall herbeigeführt hat;
4. im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit neue erhebliche Schulden eingegangen und die so gewonnenen Gelder oder Waaren verschwendet oder verschleudert hat,

wird wegen leichtsinnigen Konkurses mit Korrekthaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 52.

Ein der Betreibung auf Pfändung unterworfenen Schuldner, welcher durch lieberlichen und arbeitsscheuen Lebenswandel seine Insolvenz herbeigeführt hat, wird wegen leichtsinnigen Schuldenmachens mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 53.

Der Konkursit, welcher im Bewußtsein seiner Insolvenz und in Voraussicht seines Konkurses

1. für bestehende Verbindlichkeiten Sicherheit bestellt, die zu leisten er nicht schon früher verpflichtet war;
2. Geldschulden auf andere Weise als durch Baarschaft oder durch anderweitige übliche Zahlungsmittel tilgt;
3. nichtverfallene Schulden zahlt;

macht sich der widerrechtlichen Begünstigung der Gläubiger schuldig und wird auf Antrag eines benachtheiligten Gläubigers mit Korrekthaus bis zu einem Jahre oder Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 54.

Der der Pfändungsbetreibung unterworfenen Schuldner, welcher auf die im vorhergehenden Paragraphen beschriebene Weise nachstehende oder gleichberechtigte Gläubiger widerrechtlich begünstigt, wird auf Antrag eines benachtheiligten Gläubigers wegen des nämlichen Vergehens mit Korrekthaus bis zu einem Jahre oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 55.

Treffen die Voraussetzungen dieses Titels bei juristischen Personen zu, so finden die Strafbestimmungen desselben Anwendung auf die schuldigen Einzelpersonen der Verwaltung- und Aufsichtsorgane.

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

§ 56.

Die vorstehenden Strafbestimmungen finden Anwendung auf diejenigen Handlungen und Unterlassungen, welche bei Anlaß eines dem eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz unterliegenden Rechtstriebes begangen werden.

§ 57.

Auf die hievor bezeichneten Handlungen und Unterlassungen finden die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung.

Tit. V.

Verschiedene Bestimmungen.

A. Für den ganzen Kanton.

§ 58.

Wenn innerhalb der gesetzlichen Fristen sich Niemand einfindet, der die Verlassenschaft eines Verstorbenen in Anspruch nimmt, wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder wenn die Erbschaft von den anwesenden Erben ausgeschlagen wird, so hat der Gerichtspräsident, auf die Anzeige der Ortsbehörde, oder auf Verlangen eines Gläubigers, die Vereinnigung der Erbschaftsmasse durch das Betreibungs- und Konkursamt anzuordnen (§ 32 Ziff. 7 dieses Gesetzes).

§ 59.

Bei zweifelhaften Erbschaften kann die amtliche Vereinnigung von den zur Erbfolge berechtigten Personen auch verlangt werden, ohne daß sie auf einen allfälligen Ueberschuß des Erbes zu verzichten verpflichtet sind. Das daheringe Begehren muß jedoch von allen Erben gemeinschaftlich gestellt werden, und es sind hiebei die Fristen und Formen zu beobachten, welche für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschrieben sind.

Ist das Begehren bloß von einem oder einigen Erben ausgegangen, so ist dasselbe für diese, sofern die übrigen Erben die Erbschaft annehmen, als eine förmliche Erbschaftsausschlagung zu betrachten.

§ 60.

Ergibt sich nach Bezahlung der Gläubiger ein Ueberschuß, so hat der Betreibungsbeamte diesen zu Handen der gesetzlich Berechtigten abzuliefern. Wenn die amtliche Vereinnigung von den Erben ohne Verzichtleistung auf die Erbschaft verlangt worden ist, erfolgt die Ablieferung an diese; sind aber keine erbberechtigten Personen vorhanden, so wird der Ueberschuß dem Staate zur gesetzlichen Verwendung zugestellt.

§ 61.

Die auf dem Betreibungswege erwirkten Pfändungen von Liegenschaften werden gemäß Art. 101 des Bundes-

Neue Fassung:

„Ergibt sich nach Bezahlung der Gläubiger ein Ueberschuß, so sind darauf die Vermächtnisnehmer anzuweisen, welche ihre Vermächtnisforderungen durch Eingaben geltend gemacht haben.

Sind Eingaben für Vermächtnisse nicht vorhanden oder sind sie vollständig gedeckt, so hat der Betreibungsbeamte den Ueberschuß abzuliefern wie folgt:

- a. An die Erben, wenn sie die amtliche Vereinnigung beantragt haben;
- b. an den Staat zur gesetzlichen Verwendung, sofern keine solchen Erben vorhanden sind.

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

gesehen in der hiefür bestimmten Kontrolle auf der Amtsschreiberei des Bezirks, in welchem die Pfandsachen liegen, angemerkt.

Die Anmerkung einer Pfändung von Liegenschaften erlischt, wenn binnen der Frist von zwei Jahren nach der Pfändung das Verwerthungsbegehren nicht gestellt oder, wenn zurückgezogen, nicht erneuert wird (Art. 116 und 121 B.-G.).

Außerdem ist der Schuldner oder dritte Eigenthümer der Liegenschaft berechtigt, auf die Vorweisung der Vertheilungssakten und einer Erklärung des Gläubigers über die Bezahlung der Schuld oder die Entlastung der Pfänder, jederzeit die Beseitigung der Anmerkung zu verlangen.

Der Grundbuchführer hat bei der Nachschlagung der Grundbücher in Beziehung auf Veräußerungs- oder Verpfändungsverträge, u. dgl., auch die Pfändungskontrolle auf zwei Jahre zurück zu durchgehen und angemerkte Pfändungen in seinem Zeugnisse anzugeben.

§ 62.

Bei der Verwerthung von Liegenschaften im Vertheilungs- und Konkursverfahren sollen die Steigerungsbedingungen enthalten:

1. Den Vor- und Familiennamen des Schuldners und der allfälligen dritten Grundpfandbesitzer, den Namen der Eltern, Beruf und Wohnort;
2. die Bezeichnung der Grundstücke nach Art, Lage, Flächeninhalt, Katastereinschreibung und Grundsteuererschätzung; bei Gebäuden ist die Brandversicherungssumme, sowie die Nummer des Lagerbuches anzugeben;
3. die Angabe des Erwerbstitels des Schuldners oder dritten Unterpfandbesitzers;
4. die Angabe der auf dem Steigerungsgegenstand haftenden Pfandschulden, Vorzugsrechte, Dienstbarkeiten und sonstigen Grundlasten, soweit dieselben bekannt sind;
5. die Erklärung, daß wegen allfälliger, auf dem Steigerungsgegenstand haftender, nicht angezeigter dinglicher Lasten keine Gewähr getragen werde;
6. die Bestimmung, daß dem Ersteigerer überbunden werden:
 - a. ohne Abrechnung am Kaufpreise: die von den zwei letzten Jahren ausstehenden Staats- und Gemeindegrundsteuern und die Beiträge an die kantonale Gebäude-Brandversicherungsanstalt für das verfloffene und das laufende Jahr;
 - b. auf Rechnung des Kaufpreises: die nicht in Vertheilung liegenden Forderungen nebst Zinsen, für welche die Liegenschaft als Pfand haftet;
7. die Grundsätze, nach welchen der Ausruf stattfinden soll (stückweise, gesammthast etc.);
8. die Zahlungs- und allfälligen weiteren Steigerungsbedingungen;
9. die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem für den Ersteigerer die Gefahr und die Nutzungen der Sache beginnen sollen;
10. die Bestimmung der Kosten, welche dem Ersteigerer auffallen und des Theiles davon, welcher von ihm sofort baar zu erlegen ist.

In Absatz 3 ist nach „Erklärung des Gläubigers“ hinzuzufügen: „oder des Vertheilungsamtes“ . . . und in Absatz 4 nach „auf zwei Jahre“: „und vier Monate“ . . .

Ziffer 5 ist zu streichen.

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Zwischen § 62 und § 63 sind folgende neuen Paragraphen einzuschließen:

§ 62 a.

Werden mehrere Liegenschaften, welche für die gleiche Forderung gemeinsam als Pfand haften, einzeln versteigert, so findet der in § 62 Ziffer 6 litt. b vorgesehene Ueberbund der betreffenden Pfandforderung nur statt, sofern der Pfandgläubiger dazu die Einwilligung erteilt. Beim Fehlen der letzteren ist der entsprechende Theil des Kaufpreises baar zu entrichten.

§ 62 b.

Wird eine verpfändete Liegenschaft ohne Einwilligung des Gläubigers mit neuen Dienstbarkeiten beschwert, so geht die ältere Hypothek der jüngern Dienstbarkeit vor, und der Gläubiger hat das Recht, bei der Veräußerung im Pfändungsverfahren oder Konkurse zu verlangen, daß die Pfandsache sowohl mit als ohne Anzeige der neu errichteten Last in Ausruf gebracht werde.

Reicht der Erlös des Pfandes unter Aufrechthaltung der neuen Belastung zur Befriedigung des Gläubigers nicht hin, so ist dieser berechtigt, deren Streichung im Grundbuche zu erwirken.

§ 62 c.

Sachen, welche nach gesetzlicher Bestimmung als Zugehörden unbeweglicher Güter in Betracht kommen, dürfen nicht getrennt von diesen verwerthet werden.

Die Hypothekargläubiger, welche eine Betreibung auf Pfandverwerthung anheben, wahren sich dadurch das Pfandrecht auf die im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls von der Pfandsache noch nicht getrennten natürlichen oder noch nicht verfallenen bürgerlichen Früchte gegenüber den Betreibungspfandgläubigern selbst für den Fall der Trennung oder des Verfalls und gehen denselben bei der Verwerthung dieser Früchte und der Vertheilung des Erlöses vor.

§ 63.

Die Steigerungsgedinge werden vor ihrer Auflage auf dem Betreibungsamt der Amtsschreiberei zur Nachschlagung mitgetheilt. In Verbindung mit dem Nachschlagungszeugniß gelten sie als Grundbuchauszug im Sinne von Art. 140 B.-G.

§ 64.

Die Versteigerungen werden durch den Betreibungsbeamten unter Zuzug des Betreibungsgehülfen des betreffenden Kreises (§§ 14 u. 15) vorgenommen. Der Letztere besorgt den Ausruf. Ist er verhindert, so kann er durch ein Mitglied des Gemeinderathes vertreten werden.

Neuer Absatz:

„Beträgt die Schätzung der zu versteigernden Beweglichkeiten nicht mehr als 200 Franken, so wird die Versteigerung durch den Betreibungsgehülfen des betreffenden Orts allein vorgenommen“.

Resultat der ersten Prerathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Fernerer neuer Absatz:

„Die Versteigerung von Liegenschaften findet an dem Orte statt, wo sich dieselben oder der werthvollere Theil davon befinden. Ausnahmen kann der Gerichtspräsident gestatten, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.“

§ 64 a.

Die Betreibungsbeamten sollen über jede Steigerungsverhandlung ein vollständiges Protokoll führen, in welchem sowohl die Formlichkeiten, die beobachtet wurden, als die Angebote, die erfolgt sind, mit dem Namen der Bieter und das endliche Ergebniß der Steigerung zu beurkunden sind.

Bei der Versteigerung von Beweglichkeiten ist nur dasjenige Angebot in das Steigerungsprotokoll einzutragen, auf welches hin der Zuschlag erfolgt ist.

Das Protokoll ist von den mitwirkenden Beamten und bei Liegenschaftssteigerungen auch von den Ersteigern zu unterzeichnen.

In den Fällen des § 64 Absatz 2 führt der Betreibungsgehülfe das Protokoll.

§ 65.

Nach der Versteigerung von Liegenschaften hat der Betreibungsbeamte den Kaufbrief auszufertigen, welcher enthalten soll:

1. die Steigerungsbedinge (§ 62 hievor);
2. den Vor- und Familiennamen des Ersteigerers, den Namen der Eltern, Beruf und Wohnort;
3. den Kaufpreis;
4. allfällige Vereinbarungen mit betreibenden Gläubigern bezüglich der Ueberbindung ihrer Forderungen auf Rechnung des Kaufpreises;
5. die Angabe des nicht baar bezahlten Kaufpreises, für welchen die verkaufte Liegenschaft als Pfand haftet;
6. die erforderlichen Festsetzungen über die etwa ausbedungenen anderweitigen Sicherheiten.

Der Kaufbrief ist mit der Einregistrierungs- und Handänderungsgebühr innerhalb den für freiwillige Käufe festgesetzten Fristen durch den Betreibungsbeamten den für die Einregistrierung, Nachschlagung, Einschreibung u. c. bestehenden Amtsstellen einzureichen.

Nach der Einschreibung ist derselbe vom Amtschreiber an den Betreibungsbeamten zurückzustellen, welcher ihn, sofern der baar zu entrichtende Kaufpreis bezahlt ist, sofort, sonst aber nach erfolgter Zahlung, dem Erwerber übergibt.

§ 66.

Wird die Uebertragung einer Liegenschaft gemäß Art. 143 und 259 B.-G. rückgängig gemacht, so ist hiervon im Grund- und Hypothekenbuch bei der betreffenden Eintragung Vormerkung zu nehmen.

Von den bezahlten Einregistrierungs- und Handänderungsgebühren werden drei Viertel zurückerstattet. Doch darf der dem Staate verbleibende Theil der Staatsgebühr nie weniger als 1 Fr. betragen.

Nach „hat der Betreibungsbeamte“ ist einzuschalten: „für jeden Erwerber einen“....

Ziff. 5 ist zu fassen:
„Den Vorbehalt des Pfandrechts für den nicht baar bezahlten Kaufpreis.“

Es ist dem Absatz 1 beizufügen: „und der Kaufbrief durch den Betreibungsbeamten zu vernichten.“

Resultat der ersten Berathung.

Auträge des Regierungsraths und der Kommission.

§ 67.

Sobald die Uebertragung der Liegenschaft endgültig geworden ist (Art. 137, 143, 259 B.-G.), werden den Pfandgläubigern, deren Forderungen dem Erwerber zur Verzinsung und Abbezahlung überbunden worden sind, Auszüge aus dem Kaufbriefe zugestellt. Die genannten Gläubiger behalten ihre frühern Titel und die erhaltenen Auszüge dienen ihnen bloß zum Beweise der stattgefundenen Veränderung in der Person des Schuldners. Der Schuldnerwechsel soll im ursprünglichen Titel und im Grund- oder Hypothekenbuche angemerkt werden (Art. 150 B.-G.).

Soll folgende neue Fassung erhalten:

„Sind dem Erwerber Pfandforderungen zur Verzinsung und Abbezahlung überbunden, so soll der Betreibungsbeamte, sobald die Uebertragung der Liegenschaft endgültig geworden ist (Art. 137, 143, 259 B.-G.), den Schuldnerwechsel und die geleistete Sicherheit in den bisherigen Titeln der betreffenden Pfandgläubiger anmerken und auch die Anmerkung im Grundbuche vornehmen lassen (Art. 150 B.-G.).“

Die Gläubiger sind verpflichtet, ihre Titel zu diesem Zwecke dem Betreibungsbeamten zu übergeben.“

§ 68.

Der Betreibungsbeamte hat dafür zu sorgen, daß die Pfandrechte für Forderungen, welche auf den versteigerten Liegenschaften haften, soweit sie dem Erwerber nicht überbunden sind, im Grund- oder Hypothekenbuch gelöscht werden. Die Gläubiger, welche aus dem Baarerlös ganz oder theilweise bezahlt worden sind oder infolge ungenügenden Erlöses der Pfandsache keine Befriedigung erhalten haben, sind verpflichtet, zu diesem Zwecke ihre Forderungstitel einzureichen, und es soll die Löschung in denselben angemerkt werden. Ist der Forderungstitel verloren, so wird die Löschung durch den Betreibungsbeamten auf Kosten des Gläubigers im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 69.

Die Versteigerung von Faustpfändern, welche einer Pfandleihanstalt gegeben worden sind, findet auch in Zukunft nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Wöddler, vom 26. Februar 1888 (Art. 21 u. ff.), statt.

Die Verrichtungen des Gantbeamten werden dem Betreibungsamt übertragen.

§ 70.

Die nach der bestehenden Gesetzgebung den Amtsgerichts- und Unterweibelu obliegenden Verrichtungen werden vom 1. Januar 1892 an den Betreibungsgehülfen (§§ 14 und 15 hievore) übertragen.

Ausgenommen ist die Bedienung der Gerichte, welche mit allen einschlagenden Obliegenheiten, wie der Vornahme von Rechtsrufen u. dgl., durch die Landjäger des Bezirks zu besorgen ist.

Die Kommission beantragt, nach „Landjäger“ beizufügen: „oder durch einen vom Amtsgericht beauftragten Betreibungsgehülfen.“

Die Regierung hält den Wortlaut der ersten Berathung fest.

Beide wollen als Absatz 3 anschließen:

„Rudungen in Civilsachen werden durch die Post oder die Betreibungsgehülfen verrichtet.“

Die auf den genannten Zeitpunkt im Amte stehenden Weibel können die bisherigen Funktionen, mit Ausnahme der unmittelbar auf das Betreibungs- und Konkursverfahren bezüglichen, noch bis zum Auslauf ihrer jeweiligen Amtsdauer ausüben. Eine Wiederbesetzung der Stellen findet bei eingetretener Vakanz infolge von Tod, Demission u. dgl. vom 1. Januar 1892 an nicht mehr statt.

Resultat der ersten Berathung.

§ 71.

Der kantonalen Brandversicherungsanstalt wird für ausstehende Beiträge des verfloffenen und des laufenden Jahres ein Pfandrecht auf die betreffenden Liegenschaften eingeräumt, welches mit den Grundsteuern (§ 41 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856) im gleichen Range steht.

§ 72.

Durch Dekret des Großen Rathes kann die gewerbsmäßige Vertretung der Gläubiger im Betreibungs- und Konkursverfahren gemäß Art. 27 des Bundesgesetzes im Sinne der Beschränkung geregelt, und es sollen strenge Vorschriften gegen unbefugte Praxis u. dgl. aufgestellt werden.

§ 73.

In den Fällen, in welchen nach vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmung der Betreibung für eine Forderung eine Aufkündigung vorausgehen muß, wird die Aufkündigungsfrist im Betreibungsverfahren nicht in Anrechnung gebracht.

Weigert sich der Schuldner ohne rechtlichen Grund, die vom Gläubiger an ihn ergangene Aufkündigung einer Forderung anzunehmen und deren Empfang schriftlich zu bescheinigen, so kann der Letztere durch den Betreibungsbeamten auf Kosten des Schuldners eine zweite Aufkündigung ausfertigen und demselben nach Maßgabe der Art. 64–66 des B.-G. zustellen lassen.

§ 74.

In allen Fällen, in welchen ein Beamter, Angestellter oder patentirter Berufsmann infolge Vorschrift eines kantonalen Gesetzes oder einer kantonalen Behörde für die richtige Erfüllung seiner amtlichen oder beruflichen Pflichten eine Sicherheit zu bestellen hat, kann dieselbe an seiner Stelle durch eine vom Regierungsrathe genehmigte Amtsbürgschaftsgenossenschaft geleistet werden.

Weitere Vorschriften zur Ausführung dieser Bestimmung sowie über die Amtskauttionen überhaupt werden einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten.

B. Für den alten Kantonstheil, mit Einschluß des Amtsbezirks Biel.

§ 75.

Die Ehefrau hat bei der Betreibung auf Pfändung und im Konkurse gegen ihren Ehemann für die Hälfte ihres zugebrachten Guts ein Vorrecht in der vierten Klasse (Art. 219 B.-G.).

Dieses Vorrecht geht im Falle der Satz. 159 des bernischen Zivilgesetzbuches mit der Forderung der Ehefrau auf ihre Kinder über.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Neue Fassung:

„Der Große Rath wird ermächtigt, durch Dekret die gewerbsmäßige Vertretung der Gläubiger im Betreibungs- und Konkursverfahren gemäß Art. 27 des Bundesgesetzes im Sinne der Beschränkung zu regeln und Vorschriften gegen unbefugte Praxis aufzustellen.“

In Absatz 2 sind die Worte: „ohne rechtlichen Grund“ und „auf Kosten des Schuldners“ zu streichen und es ist dagegen der Satz beizufügen: „War die Weigerung des Schuldners eine unbegründete, so hat er die Kosten der zweiten Aufkündigung zu bezahlen.“

Antrag der Kommission.

§ 75 a.

Der Beweis des Einbringens und Belaufes des zugebrachten Guts kann mit allen gesetzlich anerkannten Beweismitteln geleistet werden.

Die Ehefrau oder ihre Kinder haben das Recht, von dem Ehemann oder Vater die Ausstellung eines Empfangscheines für das zugebrachte Gut zu verlangen. Der Letztere muß vor der Eröffnung des Konkurses oder vor Ablauf

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

der Frist zur Theilnahme an einer Pfändung errichtet, von dem Ehemann unterschrieben und in das dafür bestimmte öffentliche Buch auf der Amtschreiberei eingetragen werden.

Den Gläubigern steht die Befugniß zu, den Ehemann, die Ehefrau oder die Kinder mit Bezug auf den Inhalt des Empfangscheines zur Manifestation anzuhalten.

Eines Beistandes bedarf die Ehefrau zur Errichtung des Empfangscheines nicht.

Der Regierungsrath stimmt bei, möchte aber die Eintragung auf der Amtschreiberei fallen lassen

§ 76.

Folgenden Personen steht das Recht zu, ohne vorgängige Betreibung an einer Pfändung theilzunehmen:

1. der Ehefrau und den an ihre Stelle getretenen Kindern (§ 75 hievor) gegenüber dem Ehemanne oder Vater für die bevorrechtigte Hälfte des zugebrachten Guts, soweit ihr dieselbe nicht bereits herausgegeben worden ist;
2. den Kindern gegenüber ihren Eltern und bevormundeten Personen gegenüber ihren Vormündern und Beiständen für Alles, was ihnen dieselben infolge des elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisses schuldig geworden sind, soweit dafür ein Vorrecht besteht (Art. 219 B.-G.).

Die Erklärung des Anschlusses an die Pfändung ist innerhalb 40 Tagen, vom Vollzuge der letztern an, dem Betreibungsbeamten einzureichen.

§ 77.

Zur Abgabe der Anschließerkklärung ist die Ehefrau des Schuldners mit Bezug auf ihre Weibergutsforderung und dieser selbst als ehelicher Vormund befugt.

Für die Kinder und Bevormundeten kann die Erklärung vom Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Vormund, einem außerordentlichen Beistand, sowie von der Vormundschaftsbehörde abgegeben werden.

§ 78.

Macht die Ehefrau von dem Recht der Anschlußpfändung Gebrauch und findet das weitere Verwerthungsverfahren statt, so tritt mit der Vertheilung des Erlöses die Gütertrennung zwischen den Ehegatten ein mit allen in den Satzungen 106 und 107 des bernischen Civilgesetzbuches festgesetzten Wirkungen.

Die gleichen rechtlichen Folgen treten ein, wenn der Ehemann fruchtlos ausgepfändet oder über ihn der Konkurs verhängt ist.

Im Falle einer provisorischen Pfändung (Art. 111 B.-G.) treten diese Folgen nicht ein, sofern der Anspruch gerichtlich aberkannt wird.

§ 79.

Eine Ehefrau kann für persönliche Schulden nicht belangt werden, ehe zwischen ihr und ihrem Ehemanne Gütertrennung eingetreten ist, mit Ausnahme des Falles in Satz. 92 des bernischen Civilgesetzbuches.

§ 80.

Nach Eintritt der Gütertrennung aus irgend einem Grunde steht die Ehefrau, welche Kinder hat, unter den Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Besultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Vorschriften in Art. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheil.

§ 81.

Die zwischen den Ehegatten einmal eingetretene Gütertrennung bleibt auch nach der Befriedigung aller Gläubiger durch den Ehemann bestehen.

§ 82.

Fällt einer Person, welche

1. unter dem bernischen Vollziehungsverfahren ver-
geltstagt ist und nicht alle Gläubiger befriedigt
hat; oder gegen welche
2. der Konkurs eröffnet ist, oder
3. ein Verlustschein nach Art. 149 und 265 B.-G.
vorliegt,

eine Erbschaft an, so sind die Miterben, Vermächtnisnehmer oder Erbschaftsgläubiger berechtigt, innerhalb vierzig Tagen, von dem Anfall der Erbschaft, oder, falls ein amtliches Güterverzeichnis aufgenommen worden, von dem Auslaufe desselben an zu zählen, sich der Vermischung der Erbschaftsmasse mit dem Vermögen des betreffenden Erben zu widersetzen und beim Gerichtspräsidenten des Wohnsitzes des Erben die abgeforderte Vereinigung derselben zu verlangen.

Die Vereinigung findet in gleicher Weise wie diejenige eines erblosen Nachlasses durch das Betreibungs- und Konkursamt statt. Ein allfälliger Vermögensüberschuß fällt dem Erben zu.

§ 83.

Die Rangordnung der auf einer Liegenschaft haftenden Pfandrechte richtet sich, sofern nichts Anderes bestimmt ist, nach dem durch das kantonale Recht bestimmten Zeitpunkt der Entstehung der einzelnen Pfandrechte.

§ 84.

Das Grundpfand haftet, wenn die Kapitalforderung zinstragend ist, für zwei ausstehende und den laufenden Jahreszins; ferner für sämtliche während der gerichtlichen Liquidation bis zur definitiven Anweisung der Gläubiger auflaufenden Zinsen.

Die vor dem 1. Januar 1892 verfallenen Zinsen behalten noch drei Jahre lang, von diesem Zeitpunkte an, den Pfandrechtsrang auf den dafür haftenden Grundpfändern.

C. Für den neuen Kantonstheil, mit Ausschluß des Amtsbezirks Biel.

§ 85.

Die im alten Kantonstheil geltenden Gesetzesvorschriften über die Aufnahme von Wechselprotesten und die dafür zu entrichtende Gebühr gelten in Zukunft auch im neuen Kantonstheile.

Neue Redaktion von Absatz 1:

„Das Pfandrecht an einer Liegenschaft erstreckt sich auf drei im Zeitpunkte des Pfandverwerthungsbegehrens oder der Konkursöffnung verfallene und auf die seit dem letzten Verfall bis zur definitiven Anweisung oder Ueberbindung laufenden Zinsen.“

Neue Fassung:

„Der § 1 des Gesetzes vom 29. März 1860 *) be-

*) Derselbe lautet: „Die Notarien sind befugt, die Weibel und Unterweibel dagegen verpflichtet, in dem denselben für ihre Amtsverrichtungen angewiesenen Kreise Proteste zu erheben. Dafür beziehen die Notarien, oder die Weibel, ein Emolument von höchstens drei Franken, nebst der Stempelgebühr, und, falls sie sich zu obigem Ende von ihrem Wohnsitz entfernen müssen, überdies eine Entschädigung von einem Franken von jeder Wegstunde hin und zurück.“

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

treffend die Aufnahme von Protesten zur Wahrung der Ansprüche aus Wechselfn u. dgl., und die dafür zu entrichtenden Gebühren, gilt in Zukunft auch im neuen Kantonstheil."

§ 86.

Als Ueberlegungsfrist im Sinne von Art. 59, Absatz 1 des Bundesgesetzes ist für den neuen Kantonstheil die in Art. 795 des französischen Civilgesetzbuches fixirte oder gemäß Art. 798 desselben verlängerte Frist anzusehen.

§ 87.

Der in Art. 2103 Ziffer 4 des französischen Civilgesetzbuches vorgesehene Sachverständige wird durch den Gerichtspräsidenten des Bezirks, in welchem die in Frage kommenden Gebäude liegen, nach Maßgabe der Art. 1—5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1882 betreffend die Einführung des schweizerischen Obligationenrechtes ernannt.

§ 88.

Die §§ 76, Eingang und Ziffer 2, und 77 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten auch für den neuen Kantonstheil. Die Einrichtung der gesetzlichen Hypothek der Minderjährigen und Bevogteten an den Liegenschaften ihrer Vormünder ist aufgehoben.

§ 89.

Alle im Betreibungs- und Konkursverfahren errichteten Schriftstücke (Art. 16 B.-G.) und die Wechselproteste sind von der Pflicht zur Einregistrierung befreit. Die bis dahin bestehenden besonderen Verfahren für die Eintreibung von Einregistrierungsgebühren und Grundsteuern sind aufgehoben.

Die Reihenfolge der beiden Absätze ist umzukehren.

§ 90.

In Ergänzung des Wortlauts des Art. 2151 des französischen Civilgesetzbuches wird festgestellt, daß derselbe auch auf die durch Vorzugsrechte an Liegenschaften gesicherten Forderungen Bezug hat.

Nach § 90 sind als neue Paragraphen beizufügen:

§ 90 a.

Die Auflösung eines Vertrags wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, zu deren Sicherheit das Vorzugsrecht des Verkäufers gewährt ist, kann nach Erlöschen dieses Vorzugsrechtes zum Nachtheile Dritter, welche an dem veräußerten Grundstück aus der Person des Erwerbers Rechte erworben und durch Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gewahrt haben, nicht mehr geltend gemacht werden.

Wegen Nichterfüllung sonstiger Verbindlichkeiten kann die Auflösung eines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Vertrags den im Absatz 1 bezeichneten Dritten gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn in der Vertragsurkunde ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß die Nichterfüllung die Auflösung des Vertrags zur Folge haben solle, und wenn die Einschreibung der Urkunde stattgefunden hat.

§ 90 b.

Die Auflösungsfrage ist unter allen Umständen ausgeschlossen:

- a. gegenüber dem Erwerber, welcher das Hypothekenreinigungsverfahren (la purge hypothécaire) durchgeführt hat und Eigenthümer der Liegenschaft geblieben ist;
- b. gegenüber demjenigen, welcher in einem Hypothekenreinigungs- (purge-) oder in einem Betreibungs- und Konkursverfahren eine Liegenschaft erworben hat.

§ 90 c.

Die Aufforderung des Pfandgläubigers an den dritten Besitzer des Grundpfandes nach Art. 2169 des französischen Civilgesetzbuches ist in der Form des Zahlungsbefehls durch den Betreibungsbeamten zu erlassen.

Die Frist zur Ankündigung der Hypothekenreinigung (purge) wird auf 20 Tage abgekürzt. Erfolgt die Ankündigung innerhalb dieser Frist, so ist der Gläubiger gehalten, die Beendigung des bezüglichen Verfahrens abzuwarten.

§ 90 d.

Die Versteigerungen im Hypothekenreinigungsverfahren im Falle eines Uebergebotes werden durch den Betreibungs- und Konkursbeamten auf Antrag der Pfandgläubiger oder des dritten Pfandbesizers nach den Vorschriften in Art. 134, 135 Absatz 2, 136, 137, 138, 139, 140 erster Satz und 2. Absatz, und 143 des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs vorgenommen.

Die §§ 62, mit Ausnahme von Ziffer 6 litt. b, 63 bis und mit 68 dieses Gesetzes finden darauf ebenfalls Anwendung.

§ 90 e.

In Betreff der Vertheilung der im Hypothekenreinigungsverfahren hinterlegten Kauf- oder Schatzungssumme oder des Steigerungserlöses kommen die Art. 146 1. Absatz und erster Satz des 2. Absatzes, 147 und 148 des Bundesgesetzes zur Anwendung.

§ 90 f.

Der Ehefrau steht das Recht der Anschlußpfändung nach Art. 111 B.-G. in einem Pfändungsverfahren gegen ihren Ehemann für ihre Sonderguts- und sonstigen Erbschaftforderungen während einer Frist von 40 Tagen, vom Vollzuge der Pfändung an, zu.

Findet die Pfandverwerthung und Vertheilung des Erlöses statt, so tritt zwischen den Ehegatten mit Bezug auf die erhaltene Anweisung und das zurückerstattete Sondergut der Ehefrau Gütertrennung ein.

§ 90 g.

Die Ehefrau kann die in Art. 90 f erwähnten Ansprüche auch im Konkurse des Ehemannes geltend machen. Die Eingabe derselben beim Konkursamt bewirkt die volle Gütertrennung zwischen den Ehegatten, sofern das Konkursverfahren bis zur Vertheilung der Masse durchgeführt wird.

§ 90 h.

Sofern die zurückerhaltenen Gegenstände und die Anweisung auf Grund der gesetzlichen Hypothek zusammen nicht die Hälfte des in Artikel 90 f bezeichneten Einbringens ausmachen, steht der Ehefrau für den Rest dieser Hälfte ein Vorzugsrecht in der vierten Klasse der Gläubiger (Art. 219 B.-G.) zu.

Titel VI.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 91.

Eine vor dem 1. Januar 1892 dem Schuldner gemäß dem bernischen Vollziehungsverfahren in Schuldsachen zugestellte Zahlungsaufforderung vertritt den Zahlungsbefehl des Bundesgesetzes (Art. 322 B.-G.). Doch darf die Betreibung erst nach der im kantonalen Recht bestimmten Frist von 30 Tagen seit der Zustellung fortgesetzt werden.

§ 92.

Forderungen, für welche vor dem 1. Januar 1892 das Vorrecht der Obligation nach bernischem Recht begründet worden ist, sind bei einem vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Konkurse oder einer vor diesem Tage vollzogenen Pfändung in einer besondern Rangklasse zwischen der vierten und fünften Klasse (Art. 219 B.-G.) anzuweisen, sofern die Forderung und das ihr zukommende Vorrecht aus dem Grundbuche ersichtlich oder mit Angabe des Datums des Vorrechts vor dem 1. Januar 1893 in das hiefür bestimmte öffentliche Buch auf der Amtsschreiberei eingetragen worden sind.

§ 93.

Treffen mehrere Obligationsforderungen zusammen, so bestimmt sich der Rang unter denselben nach dem Datum der Begründung des Vorrechts.

Bei Forderungen, welche früher auf einem Dritten lasteten, entscheidet, wenn die Verbindlichkeit durch Erbfolge oder infolge Ueberbundes in einem Veräußerungsvertrage um unbewegliche Sachen auf den betriebenen Schuldner übergegangen ist, das Datum des ursprünglichen das Vorrecht begründenden Titels; in den übrigen Fällen aber das Datum der Uebertragung der Schuldverbindlichkeit.

§ 94.

Ein Dekret des Großen Rathes wird die nähern Vorschriften über die Einrichtung und Führung des in § 92 erwähnten öffentlichen Buches, die Gebühren, den Ort der Eintragung, das Verfahren bei Domizil- oder Schuldnerwechsel und behufs der Löschung von Eintragungen (bei Tilgung der Schuld u.) aufstellen.

§ 95.

Die §§ 4, 15, 29, 74, 85, 87 und 90 dieses Gesetzes treten mit der Annahme desselben durch das Volk und der Aufnahme in die Gesetzsammlung, alle übrigen

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Bestimmungen dagegen mit dem 1. Januar 1892 in Kraft. Auf den letztern Zeitpunkt werden alle Vorschriften außer Geltung gesetzt, welche mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 oder mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen. Dieselben bleiben nur noch insoweit in Wirksamkeit, als es die Abwicklung derjenigen im Laufe befindlichen Betreibungen und gerichtlichen Liquidationen betrifft, welche nach dem bisherigen Rechte zu beendigen sind.

Auf den 1. Januar 1892 werden insbesondere aufgehoben:

1. Das zweite Hauptstück des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen, Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, §§ 404 bis und mit 650, und das Promulgationsdekret dazu vom 2. April 1850;
2. Das Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens, vom 25. April 1854.
Von der Aufhebung sub 1 und 2 sind ausgenommen: Der erste Satz des § 600 Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen und der § 8² des Gesetzes vom 25. April 1854; diese treten erst mit dem Erlaß eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung außer Kraft. Bis dahin finden sie auch auf die nach dem Bundesgesetz eröffneten Konkurse Anwendung.
3. Die Art. 224 bis und mit 230 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern, vom 30. Januar 1866;
4. § 11 des Gesetzes vom 31. Dezember 1882 betreffend die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, vom 14. Juni 1881;
5. § 8 des Gesetzes zur Verhinderung betrügerischer und muthwilliger Geldstahle, vom 22. Dezember 1823;
6. Die §§ 96, 97, 98 und 104 der Wechselordnung vom 3. November 1859;
7. Die Satzungen 94 bis und mit 99 des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern, die §§ 6 und 7 des Gesetzes betreffend Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts, vom 26. Mai 1848;
8. Die Satzungen 100, 101, 936, 937 und 941 Ziffer 4 des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern; das Gesetz über die Formen der Weiber- und Mutterguterklärungen bei Errichtung von Pfandgeschäften, vom 22. Juni 1864; § 10 des Gesetzes über die Aufhebung der Untergерichte, vom 24. Dezember 1846; § 5 Ziffer 6 und 6 Ziffer 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse, vom 18. Juli 1875, soweit den alten Kantonstheil betreffend; Art. 7 und 11 Ziffer 5 des Gesetzes über einige Abänderungen in der Hypothekergesetzgebung, vom 8. August 1849;
9. Die Satzungen 487, soweit dem § 86 hievon widersprechend, und 488 des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern;
10. Die §§ 49, 102 Ziffer 3, 108, soweit die im Betreibungsverfahren errichteten Schriftstücke betreffend, 328 bis und mit 333, 388, soweit dem Bundesgesetz widersprechend, 389 und 398, soweit Geldforderungen und Sicherheitsleistungen betreffend,

In Ziffer 2 am Schlusse ist nach „auf die nach dem Bundesgesetz eröffneten Konkurse“ beizufügen: „und auf die Falliten im neuen Kantonstheil.“

Ziffer 7 soll lauten:

„Die Satzungen 94 bis und mit 97; 98 und 99 soweit widersprechend; § 6 des Gesetzes betreffend Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts vom 26. Mai 1848.“

In Ziffer 10: § 79, soweit widersprechend . . .

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

- des Gesetzbuches über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, vom 3. Juni 1883;
11. Die §§ 47 bis und mit 60, 62 bis und mit 78 und 82 Absatz 3 des Gesetzes über die Gebühren im Civilprozeß und im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, vom 12. April 1850;
 12. Litt. i des § 1 des Gesetzes über die Stempelabgabe, vom 2. Mai 1880, und in litt. n die Worte: „Geltstagsliquidationen und gerichtlichen Vereinigungen erbloser Verlassenschaften“;
 13. § 8 Ziffer 2 und § 20 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtschreibereien, vom 24. März 1878; die letztangeführte Bestimmung bleibt nur insoweit in Geltung, als es die amtlichen Güterverzeichnisse (*bénéfices d'inventaire*) im Jura betrifft;
 14. § 57 Absatz 2 letzter Satz des Gesetzes über die Vermögenssteuer, vom 15. März 1856; § 34 Absatz 2 letzter Satz des Gesetzes über die Einkommenssteuer, vom 18. März 1865; § 13 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden, vom 2. September 1867, § 29 letzter Satz des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857; § 20 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt, vom 30. Oktober 1881; Art. 20 letzter Satz des Gesetzes betreffend Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, vom 20. März 1854;
 15. § 10 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, vom 2. Mai 1880; die Verordnung über die Schuldbetreibungen vom 23. Dezember 1825;
 16. Die nachfolgenden Artikel des französischen Civilgesetzbuches:

111, soweit auf Betreibung und Konkurs bezüglich; 622, 812—814, 877, 882 von den Worten an: aber sie können eine vollzogene Theilung nicht anfechten; 1167, 1446, 1447, 1961—1963, soweit auf Pfändungen bezüglich; 2092—2094, 2095—2097, 2098, 2099, soweit Vorzugsrechte auf Mobilien betreffend; 2100, 2101, 2102, Ziff. 3, 4 und 7, 2104, 2105, 2107; 2121, Absatz 3, 2123, und Gesetz vom 3. September 1807, 2116, 2117, Absatz 2, 2126, 2134, 2146, 2. Satz, 2148, 2159, 2169; 2204—2214, mit Ausnahme des ersten und zweiten Absatzes von 2208; die Artikel 2116, 2134, 2148 und 2159 und das Gesetz vom 3. September 1807 sind nur insoweit aufgehoben, als sie die gerichtliche Hypothek betreffen;
 17. Die nachfolgenden Artikel des französischen Handelsgesetzbuches:

66—70, 437—603; 615—630, 635—637, 639—648;
 18. Art. 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1882 betreffend Einführung des schweizerischen Obligationenrechts und Ziffer 4 litt. c der Schluß- und Uebergangsbestimmungen zum Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozeßverfahrens, vom 3. Juni 1883;
 19. Folgende Artikel des französischen Civilprozeßgesetzbuches: 414—442, 826—831;

In Ziffer 14 ist beizufügen: § 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, vom 2. Mai 1880.

Ziffer 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „111, soweit auf Betreibung und Konkurs bezüglich; 622, 811 bis 814, 877, 882, 1167, 1961—1963, soweit auf Pfändungen bezüglich; 2092—2097 und 2099, soweit Vorzugsrechte auf Mobilien betreffend; 2098, 2100, 2101, 2102 Ziff. 3, 4 und 7, 2104, 2105, 2107; 2121, soweit die gesetzliche Hypothek der Minderjährigen und Bevormundeten betreffend; 2126; 2146 Absatz 1 von den Worten an: « *Elles ne produisent* » . . .; 2169, soweit widersprechend; 2204, 2206 bis 2214.

„2123, 2116, 2117, 2134, 2148, 2159; Gesetz vom 3. September 1807; Dekret vom 24. April 1890; die in diesem Absatz aufgezählten Bestimmungen nur insoweit als sie die gerichtlichen Hypotheken betreffen.“

Ziffer 17 ist zu ersetzen durch folgende Fassung:
 „Die sämtlichen im Jura noch in Geltung stehenden Artikel des französischen Handelsgesetzbuches.“

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

20. Das Gesetz vom 5. September 1807 betreffend das Verfahren zur Eintreibung der Gerichtskosten in Straffällen; das Gesetz vom 5. September 1807 betreffend die Rechte des Fiskus an den Gütern rechnungspflichtiger Beamten; das Gesetz vom 12. November 1808 betreffend das Vorzugsrecht des Fiskus für die direkten Steuern; die Art. 63—65 des Gesetzes über die Einregistrierung vom 12. Dezember 1798 (22 frimaire an VII); Art. 65 § 3 des Tarifs vom 16. Februar 1807;
21. Die auf die Weibel bezüglichen Gesetzesbestimmungen, soweit im Widerspruch stehend.

§ 96.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im neuen Kantonstheile gültig erworbenen und rechtzeitig eingeschriebenen gerichtlichen Hypotheken und gesetzlichen Hypotheken der Minderjährigen und Bevogteten bleiben auch in Zukunft zu Recht bestehen.

Bern, den 27. November 1890.

Im Namen des Großen Rathes
 der Präsident
R. Brunner,
 der Staatschreiber
Berger.

Falle der Satzung 159 des bernischen Civilgesetzbuches mit der Forderung der Ehefrau auf ihre Kinder über.

§ 76.

Folgenden Personen steht das Recht zu, ohne vorgängige Betreibung an einer Pfändung theilzunehmen:

Den Kindern gegenüber ihren Eltern und bevormundeten Personen gegenüber ihren Vormündern und Beiständen für Alles, was ihnen dieselben infolge des elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisses schuldig geworden sind, soweit dafür ein Vorrecht besteht (Art. 219 B. G.).

Die Erklärung des Anschlusses an die Pfändung ist innerhalb 40 Tagen, vom Vollzuge der Letztern an, dem Betreibungsbeamten einzureichen.

§ 77.

Für die Kinder und Bevormundeten kann die Anschlußerklärung vom Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Vormund, einem außerordentlichen Beistand, sowie von der Vormundschaftsbehörde abgegeben werden.

§ 78.

Die Gütertrennung zwischen den Ehegatten mit allen in den Satzungen 106 und 107 des bernischen Civilgesetzbuches festgesetzten Wirkungen tritt ein, wenn der Ehemann fruchtlos ausgepfändet oder über ihn der Konkurs verhängt ist.

Im Falle einer provisorischen Pfändung (Art. 111 B. G.) treten diese Folgen nicht ein, sofern der Anspruch gerichtlich aberkannt wird.

Streichung des Art. 79 und Festhalten an den Art. 80 und 81.

2) In zweiter Linie, d. h. für den Fall der Annahme eines Rechtes der Frau auf Anschlußpfändung ist Art. 78 folgendermaßen zu fassen:

§ 78.

Macht die Ehefrau von dem Recht der Anschlußpfändung Gebrauch und findet das weitere Verwertungsverfahren statt, so vertritt der der Ehefrau zugetheilte Erlös den Werth der durch die Satzung 105 des bernischen Civilgesetzbuches zugelassenen eigenthümlichen Herausgabe der bevorrechteten Hälfte des zugebrachten Gutes der Ehefrau oder der an ihre Stelle getretenen Kinder. Dem Ehemann oder dem Vater steht das Nuzniehungsrecht an diesem Gute zu. Das Eigenthum dagegen verbleibt der Ehefrau oder ihren Kindern, bis der Mann in anderer Weise für die Sicherheit der bevorrechteten Hälfte gesorgt hat.

Wenn der Ehemann fruchtlos ausgepfändet oder über ihn der Konkurs verhängt ist, treten die in den Satzungen 106 und 107 des bernischen Civilgesetzbuches festgesetzten Wirkungen ein.

Im Falle einer provisorischen Pfändung (Art. 111 B. G.) treten diese Folgen nicht ein, sofern der Anspruch gerichtlich beseitigt ist.

Minderheitsanträge

von Mitgliedern der

großrätthlichen Kommission,

zu Titel V Abschnitt B

des

Einführungsgesetzes betr. Schuldbetreibung u. Konkurs.

I.

§ 75 a.

Der Beweis des Einbringens und Belaufes des zugebrachten Gutes kann durch ein vom Ehemann unterzeichnetes Inventar erbracht werden, sofern letzteres innerhalb Jahresfrist nach dem Einbringen errichtet und in das hiefür bestimmte Buch auf der Amtsschreiberei eingetragen worden ist.

Zu dieser Verhandlung bedarf die Ehefrau keines Beistandes.

Den Gläubigern des Ehemannes steht das Recht des Gegenbeweises und der Manifestation zu.

§ 75 b.

Fehlt es an einem rechtzeitig errichteten und eingetragenen Inventar, so kann der Beweis des Einbringens und des Belaufes desselben nicht mehr durch einen Empfangschein des Ehemannes, sondern nur noch durch andere Beweismittel geleistet werden.

Uebergangsbestimmung.

Für diejenigen ehelichen Verhältnisse, welche am 1. Januar 1892 bestehen und bei welchen bis zu diesem Zeitpunkte kein förmlicher Empfangschein errichtet wurde, beginnt die in § 75 a aufgestellte Jahresfrist erst am 1. Januar 1892.

II.

1) In erster Linie ohne das Recht der Ehefrau, eventuell deren Kinder auf Anschlußpfändung:

§ 75.

Die Ehefrau hat im Konkurse ihres Ehemannes für die Hälfte ihres zugebrachten Gutes ein Vorrecht in der IV. Klasse (Art. 219 B. G.). Dieses Vorrecht geht im

Vortrag

der

Direktion des Innern an den Regierungsrath

zu Händen des Großen Rathes

betreffend

Verwendung der nach Art. 32^{bis} der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10% der aus dem Alkoholmonopol des Bundes dem Kanton zufließenden Einnahmen.

(Hornung 1891.)

Herr Präsident,
Meine Herren!

Art. 32^{bis}, Linea 4, der Bundesverfassung bestimmt: „Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.“

Diese Bestimmung findet auf den Kanton Bern, als ehemaligen Ohngeldkanton, gemäß der Uebergangsbestimmung, Artikel 6 des Bundesbeschlusses betreffend theilweise Aenderung der Bundesverfassung vom 26. Juni 1885, erstmals im Jahre 1891 Anwendung.

Laut Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 haben die Kantonsregierungen über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32^{bis} der Bundesverfassung bestimmten 10% ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrath Bericht zu erstatten.

Die Reineinnahmen des Bundes aus dem Alkoholmonopol sind für das Jahr 1891 auf die Summe von Fr. 5,800,000 veranschlagt; dem Kanton Bern werden hievon, nach dem Verhältnis seiner Bevölkerung, Fr. 1,080,000 zufallen, und die zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmte Summe wird demnach Fr. 108,000 betragen. Da die wirklichen Reineinnahmen des Bundes

den Voranschlag zu übersteigen pflegen, so dürfte auch die letztgenannte Summe das Minimum derjenigen Mittel ausmachen, welche uns im Jahr 1891 zur Bekämpfung des Alkoholismus zur Verfügung stehen. Wir stellen jedoch für unsere nachfolgenden Anträge vorläufig auf eine Summe von rund Fr. 100,000 ab, indem es gerathen erscheint, sich nicht für eine höhere Summe zum voraus die Hände zu binden.

Die Direktion des Innern, vom Regierungsrathe zum Bericht und Antrag in dieser Angelegenheit eingeladen, hat in erster Linie die bei derselben zunächst mitbetheiligten Direktionen der Polizei und des Armenwesens um Einreichung ihrer Anträge ersucht. Die Direktion der Polizei hat in ihrer Antwort daran erinnert, daß der Große Rath in Art. 5 des Dekrets vom 18. Mai 1888 über die Organisation der Arbeitsanstalten bereits bestimmt habe, daß aus dem zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Theile des Ertrags der Alkoholsteuer alljährlich eine Summe von wenigstens Fr. 25,000 zu entnehmen sei, um die nach Abzug der Kostgelder noch verbleibenden Kosten der Arbeitsanstalten zu decken, sowie einen Hilfs- und Patronatsfundus zu bilden, dessen Verwendung durch ein der Genehmigung des Regierungsraths unterliegendes Reglement festzustellen ist. Außerdem wünscht sie noch eine Summe von Fr. 5000 zur Unterstützung von entlassenen Sträflingen, bezw. zur Verabfolgung von jährlichen Beiträgen an solche Anstalten, welche sich mit der Obforge für entlassene Sträflinge befassen, zu verwenden. Die Armeindirektion sodann beantragt, den Alkoholzehntel in der Hauptsache auf

bessere Erziehung von armen, der Verwahrlosung zu entziehenden Kindern zu verwenden und möchte zu diesem Zwecke einen Zuschuß zum Beitrag des Staates an die Notharmenpflege der Gemeinden im Betrage von Fr. 62,500, behufs Aufbesserung des Durchschnittskosten für sämtliche notharmen Kinder mit Fr. 8 per Kind, in Aussicht nehmen. Außerdem möchte sie eine Summe von Fr. 12,000 ausscheiden, um zur Erleichterung der Gemeinden bezw. Ermäßigung ihrer Armenkosten einen Beitrag von Fr. 5 per Pfling an die Armenverpflegungsanstalten zu leisten.

Am 17. November 1890 hat sodann, auf Einladung des Unterzeichneten und unter Mitwirkung der Direktoren der Polizei und des Armenwesens, auf dem Rathhause eine Versammlung von Vertretern verschiedener gemeinnütziger Anstalten und Vereine, sowie anderer sachkundiger Männer stattgefunden zum Zwecke einer allseitigen Berathung der Verwendung des Alkoholzehntels. Unsere im nachfolgenden Beschluß-Entwurf gestellten Anträge sind in der Hauptsache das Resultat jener Berathung.

Zur Begründung dieser Anträge beehren wir uns, bei Ihnen folgende Erwägungen anzubringen.

1.

Da der Alkoholzehntel nach Art. 32^{bis} der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwendet werden soll, so wird derselbe vor Allem zur Förderung solcher Anstalten und Bestrebungen dienen müssen, welche an der heranwachsenden, in ihrer Erziehung gefährdeten Jugend in vorsorglich rettender, zurechtbringender und bessernder Absicht thätig sind. Wie jedes zu bekämpfende Uebel, so muß auch der durch den Alkoholismus im Volke eingeriffene Schaden in seiner Wurzel angegriffen und in seinem Wachsthum für die Zukunft durch heilsame, schützende Maßregeln vorgebeugt werden, gleichwie wir der fortschreitenden Verheerung durch die Wähe des Hochgebirges mittelst Aufforstung ihres Quellengebietes entgegenarbeiten. Daher die Pflicht, mit erhöhter Anstrengung und vermehrten Mitteln die Rettung und gute Erziehung derjenigen Kinder zu verfolgen, welche, selbst vielleicht schon das Opfer von dem Alkoholismus ergebenden Eltern, durch ihre Verwahrlosung in Gefahr stehen, demselben Uebel zu verfallen und die Zahl der arbeitscheuen und arbeitsuntüchtigen, der menschlichen Gesellschaft zur Last fallenden und ihre Sicherheit bedrohenden Elemente im Lande zu vermehren. Diesem Zwecke dienen staatliche und private Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, die Versorgung solcher in rechtfahrenden Familien, wie sie außer von den Gemeinden namentlich auch von der kantonalen Gotteshelfstiftung geübt wird.

Die Armenbehörden und die Armen Erziehungsvereine sollten jedoch ermutigt und in den Stand gesetzt werden, in dieser Richtung viel mehr zu thun als bisher. Es gibt eine große Zahl von Familien, wo, trotz der Trunksucht und der allgemeinen sittlichen Untüchtigkeit der Eltern, diesen die Erziehung der Kinder zu der letztern eigenem großen Schaden überlassen wird, weil die Armenbehörden die Opfer scheuen, welche ihnen durch den Entzug der elterlichen Gewalt und durch anderweitige zweckmäßige Erziehung der gefährdeten Kinder erwachsen. Es sollte darum in solchen Fällen, abgesehen vom gesetzlichen Durchschnittskosten für notharme Kinder, ein besonderer

Kostgeldbeitrag vom Staate geleistet werden. Auch das Kostgeld für die Zöglinge der staatlichen Rettungsanstalten dürfte mit Hülfe des Alkoholzehntels eine Ermäßigung erfahren.

2.

Aber auch die von der Trunksucht bereits ergriffenen erwachsenen Glieder des Gemeinbewesens dürfen von unserer erzieherischen und rettenden Thätigkeit nicht schlechthin ausgeschlossen werden. Auch bereits versumpftes oder verheertes Land, sofern seine Beschaffenheit noch genügende Aussicht auf Produktionsfähigkeit bietet, wird durch menschliche Energie, unter viel Opfern und Arbeit, für die Kultur erobert. So gibt es auf der ganzen Stufenfolge der Alkoholiker ebenfalls Viele, welche einer richtig einziehenden bessernden Thätigkeit noch zugänglich sind und der menschlichen Gesellschaft als nützliche Glieder und als mehr oder minder sittlich erstarrte Personen wiedergewonnen werden können. In dieser Richtung sehen wir hauptsächlich die staatlichen Arbeitsanstalten, das private Arbeiterheim Tammenhof, den Verein für entlassene Sträflinge und die Mäßigkeitsvereine ihre Thätigkeit entwickeln, und dem gleichen Zwecke will auch die Trinkerheilstätte in der Mächteren bei Kirchlindach dienen, welche nach dem Muster einer bereits erfreuliche Erfolge aufweisenden derartigen Anstalt in Glitton, Kantons Zürich, auf die Initiative des Ausschusses für kirchliche Liebesthätigkeit hin nächstens in's Leben treten soll, sofern ihr die von ihr durch Eingabe an den Regierungsrath vom 29. Oktober 1890 nachgesuchte Staatsunterstützung zu Theil wird.

3.

Endlich darf, wenn die Bekämpfung des Alkoholismus möglichst allseitig durchgeführt werden soll, noch eine Aufgabe von den kantonalen Behörden nicht außer Acht gelassen werden, nämlich die Förderung einer besseren Volksernährung, durch welche sowohl der Jugend wie den Erwachsenen ein wichtiger Schutz gegen die Trunksucht verliehen und das Familienleben überhaupt gestärkt werden kann. Wir erinnern diesfalls nur an die durch zahlreiche Beobachtungen einsichtiger Volksfreunde erhärtete und auch in den Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe anlässlich der Alkoholgesetzgebung in's Licht gestellte Thatsache, daß die mangelhafte und unzweckmäßige Ernährungsweise, welche bei der armen und schwach bemittelten Bevölkerung vielfach üblich ist, eine Hauptschuld daran trage, daß so Mancher dem Branntweingenuß und dem Wirthshausleben überhaupt verfällt, weshalb auch dort der Hebel zur Besserung der sozialen Zustände angelegt werden müsse. Nun ist es leider nur zu wahr, daß die mangelhafte Ernährung bei einem großen Theil der armen Bevölkerung in ihrem Mangel an den nothwendigsten Existenzmitteln, in ungenügendem Verdienst und mancherlei Noth überhaupt ihren Grund hat, und diese vermag der Alkoholzehntel nicht zu beseitigen; dazu bedarf es viel mächtigerer Mittel und Anstrengungen auf dem Gebiete der Armengesetzgebung und der sozialen Gesetzgebung überhaupt, in Verbindung mit erhöhter materieller und moralischer freiwilliger Hülfe der bessergestellten Volksklassen. Aber selbst mit den vorhandenen beschreibenen Mitteln könnten zahlreiche Familien sich vernünftiger und besser ernähren, wenn die

Hausfrau ihre Aufgabe besser verstünde und nicht oftmals nur die Macht der Gewohnheit sie an der Einführung einer einfachen gesunden Kost hindern würde. Durch praktische Kochkurse für diejenigen Kreise von Frauen und Töchtern, welchen die bestehende bernische Haushaltungsschule nicht zugänglich ist, durch allgemeinere Verbreitung der bezüglichen Kenntnisse und Erfahrungen überhaupt sollte daher dem Familientisch der ärmeren Volksklassen soweit möglich aufgeholfen werden. Wohlthätig wirken in dieser Richtung auch die in einigen Städten und größeren Ortschaften bestehenden Volksküchen, Kaffe- und Speisehallen, in welchen alkoholische Getränke ausgeschlossen sind und wo namentlich einzelstehende Arbeiter zu billigem Preise eine gesunde Nahrung erhalten. Diesen Anstalten wäre jedoch eine noch viel größere Verbreitung zu wünschen. Ebenso erblicken wir einen wesentlichen Nutzen der von manchen Gemeinden eingeführten Naturalverpflegung für Durchreisende speziell darin, daß durch Verabreichung einer vernünftigen Kost mancher Arbeiter und Handwerksbursche vor dem Branntweingenuß, dem das Almosen in Baar ihn so leicht zuführt, eher bewahrt bleibt. Es verdient daher unseres Erachtens auch diese Organisation der Gemeinden die Unterstützung des Staates. Dahin zielen denn auch die an die Direktion des Innern und an den Regierungsrath gerichteten Eingaben der Centralkommission des bernischen Kantonalverbandes, sowie der Amtsverbände Aarberg und Oberaargau für die Naturalverpflegung armer Durchreisender, welche wir unter den mitfolgenden Beilagen Ihnen zur Kenntniß bringen.

4.

Fragen wir nun, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, in welcher Weise die zur Verfügung stehende Summe von Fr. 100,000 am richtigsten verwendet und in welchem Maße die einzelnen auf Bekämpfung des Alkoholismus gerichteten Bestrebungen aus jener Summe unterstützt werden sollen, so bedauern wir dem von der Armendirektion geäußerten Wunsche, daß Fr. 62,500 zur Erhöhung des Durchschnittskostgeldes für sämtliche notharme Kinder und Fr. 12,000 als Beitrag an die Kostgelder der Pflinglinge in Staats- und Bezirks- oder Gemeinde-Armenanstalten bestimmt werden möchten, nicht beipflichten zu können. Wir glauben, daß auf diese Weise die beträchtliche Summe von circa Fr. 75,000 in der gewöhnlichen allgemeinen Armenpflege der Gemeinden aufginge, ohne daß voraussichtlich letztere erheblich größere Anstrengungen zur Bekämpfung des Alkoholismus durch bessere Erziehung verwahrloster oder in ihrer Erziehung gefährdeter Kinder, sowie durch Unterbringung von Alkoholikern in Arbeitsanstalten oder Trinkerheilstätten machen würden. Durch die Bestimmung der genannten Summe für die allgemeine Armenpflege und die vom Großen Rathe bereits beschlossene Bestimmung von Fr. 25,000 für die Arbeitsanstalten wäre aber auch bereits über die ganze in Frage stehende Summe verfügt, so daß zur Unterstützung anderer Zwecke und Bestrebungen im Sinne der durch Art. 32^{bis} der B.-V. geforderten Aufgabe keine oder jedenfalls nur ganz geringe Mittel übrig blieben. Es scheint uns jedoch dem Sinne jenes Artikels der B.-V. nicht zu entsprechen, sozusagen den ganzen Alkoholzehntel zur Entlastung der allgemeinen Armenpflege zu verwenden, sondern es sollen nach unserer Ansicht mit demselben ganz spezielle Zwecke verfolgt und

neue Anstrengungen zur Bekämpfung des Alkoholismus ermöglicht, zudem außer der staatlichen Thätigkeit auch diejenige privater Anstalten und Vereine wirksam unterstützt werden; denn ohne letztere werden alle Bemühungen des Staates und der Gemeinden auf diesem Gebiete die gestellte Aufgabe zu erfüllen nicht im Stande sein. Endlich würde die Verwendung nahezu des ganzen Alkoholzehntels in der allgemeinen Armenpflege des alten Kantonsstheils eine Unbilligkeit gegenüber dem Jura enthalten, wo die freiwillige Thätigkeit auf dem Gebiete der Armen-erziehung gerade gegenwärtig in erfreulichem Aufgang begriffen ist und die staatliche Unterstützung ebensowohl verdient wie gleichartige Bemühungen von Gemeinden oder Privaten im alten Kantonsstheil.

Wir empfehlen Ihnen daher den Alkoholzehntel grundsätzlich in folgender Weise zu verwenden:

A. Zu Zwecken der Erziehung von verwahrlosten Kindern,

insbesondere:

- für die Errichtung einer Abtheilung für die Unterbringung bösgarteter junger Leute in der Rettungsanstalt Erlach, gemäß Art. 1 des Dekrets über die Organisation der Arbeitsanstalten vom 18. Mai 1888;
- für die Herabziehung des Kostgeldes in den staatlichen Rettungsanstalten;
- für die Leistung von Kostgeldbeiträgen an die kantonale Gotthelfstiftung und andere derartige Vereine, sowie an Gemeinden für Kinder von Alkoholikern, welche wegen gefährdeter Erziehung der elterlichen Gewalt entzogen wurden;
- für Stipendien zur Ausbildung von Armen-erziehern, —

im Ganzen Fr. 40,000.

B. Zu Zwecken der Besserung erwachsener Alkoholiker,

insbesondere:

- für die Arbeitsanstalten, gemäß Art. 5 des Dekrets vom 18. Mai 1888;
- für Anstalten und Vereine, die sich mit der Obsorge für entlassene Sträflinge befassen;
- für Trinkerheilstätten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung unvermögliger Trinker in solche Anstalten, —

im Ganzen Fr. 40,000.

C. Zu Zwecken der Hebung der Volksernährung,

insbesondere:

- für die Anstellung einer Wanderlehrerin für Koch- und Haushaltungskurse und die Unterstützung solcher Kurse;
- für Beiträge an die Gründung von Kaffe- und Speisehallen und Volksküchen;
- für Beiträge an den Kantonalverband für die Naturalverpflegung armer Durchreisender;
- für die Verbreitung populärer, belehrender Schriften auf dem Gebiete der Volksernährung,

im Ganzen Fr. 20,000.

Gesamtbudget für A, B und C
zusammengenommen Fr. 100,000.

Die Vertheilung der zur Verfügung stehenden Summe von Fr. 100,000 auf die verschiedenen hievorigen genannten Zwecke kann zur Zeit nicht anders als durch einen Nachtrag zum Budget der Staatsverwaltung für das Jahr 1891 geschehen; denn die ganze Angelegenheit ist neu, das Jahr 1891 gewissermaßen eine Probejahr, und es muß dem Großen Rathe vorbehalten bleiben, je nach den gemachten Erfahrungen und den auftretenden Bedürfnissen für spätere Jahre die Verwendung des Alkoholzehntels jeweilen bei der Budgetberathung oder auch durch spezielle Beschlüsse wieder neu zu ordnen.

Aus den angebrachten Gründen beehren wir uns bei Ihnen zu Händen des Großen Rathes zu stellen folgende

3. IX.^a Volkswirthschaft u. s. w.

L. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Hebung der Volksernährung im Allgemeinen (Belehrung u.)	Fr. 1,000
2. Lehrerin für Kochkurse	" 2,000
3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	" 5,000
4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen	" 8,000
5. Beiträge für Naturalverpflegung von Durchreisenden	" 4,000
	<hr/>
	Fr. 20,000

Anträge:

I.

In Ergänzung des Voranschlags für das Jahr 1891 werden folgende Kredite für die Bekämpfung des Alkoholismus ausgesetzt:

1. VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.

E. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Beiträge an die Erziehung verwahrloster Kinder, welche der elterlichen Gewalt entzogen werden:	
a. Beiträge an Gemeinden	Fr. 20,000
b. Kostgeldbeiträge für die Böglinge der Rettungsanstalten	" 10,000
c. Beiträge an Vereine und Anstalten	" 6,000
2. Abtheilung für bösgartige junge Leute in der Rettungsanstalt Erlach (Dekret vom 18. Mai 1888)	" 3,000
3. Stipendien für Ausbildung von Armen-erziehern	" 1,000
	<hr/>
	Fr. 40,000

2. III.^b Polizei.

F. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Arbeitsanstalten (Dekret vom 18. Mai 1888. Bereits ausgesetzter Kredit)	Fr. 25,000
2. Beiträge an Anstalten und Vereine für Bekämpfung des Alkoholismus	" 10,000
3. Beiträge an Anstalten und Vereine für Unterstützung Arbeitsloser und entlassener Sträflinge	" 5,000
	<hr/>
	Fr. 40,000

II.

Soweit die Ausgaben für die Bekämpfung des Alkoholismus in einem Jahre den Ertrag des Alkoholzehntels nicht erreichen, ist der Ueberschuß dem Spezialfonds für die Bekämpfung des Alkoholismus zuzuweisen. Ueber die Verwendung dieses Spezialfonds in den folgenden Jahren beschließt der Große Rath.

Mit Hochachtung

Bern, den 24. Januar 1891.
25. Februar

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 25. Februar 1891.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrath

zu Händen des Großen Rathes

betreffend

Revision der Gesetzesammlung.

März 1891.

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Unterm 1. März 1890 haben Sie grundsätzlich beschlossen, „es habe eine Revision der Gesetze, Dekrete und Verordnungen stattzufinden, worüber ein Vortrag vorzulegen und der Schlußnahme des Großen Rathes zu unterstellen sei.“

Nachdem hierauf das Rathspräsidium beantragt hatte, die Angelegenheit, wie es bei der frühern Revision geschehen war, der Justizdirektion zu überweisen, beauftragten Sie letztere unterm 20. September 1890, „die Vorarbeiten zu der bereits am 1. März abhin beschlossenen Revision der Gesetzesammlung zu besorgen und darüber Bericht und Antrag einzubringen.“

Der Unterzeichnete beehrt sich nunmehr, Ihnen folgenden Bericht zu unterbreiten:

Das geschriebene Recht nimmt in den modernen Staatswesen auf allen Gebieten der Rechtsordnung den ersten Rang unter den Rechtsquellen ein. Eine nothwendige Folge hievon ist die Anlage umfassender und gleichzeitig praktisch verwendbarer Sammlungen des geschriebenen Rechts im einzelnen Rechtsgebiete. Und da die Gesetzgebungsmaschine überall unaufhaltsam fortarbeitet, Neues schafft, Altes umwandelt oder wegwirft, so muß natürlicher Weise die Sammlung von Zeit zu Zeit durchgesehen und gefichtet werden. Dies verlangt auch das praktische Bedürfnis aller zur Gesetzesanwendung oder Interpretation Berufenen, womöglich nur das Geltende, aber auch alles Geltende in einer übersichtlichen und handlichen Sammlung zu finden.

So haben kürzlich die Kantone Aargau und Solothurn Revisionen ihrer Sammlungen vorgenommen. Auch im

Bunde bildete die Frage in den Jahren 1888 und 1889 einen Verhandlungsgegenstand der Räthe. Die Revision wurde einzig mit Rücksicht auf eine das nämliche Ziel verfolgende Privatarbeit verschoben.

Im Kanton Bern wurde die letzte Revision am 21. November 1855 beschlossen und in den folgenden Jahren von Herrn Professor Leuenberger sel. durchgeführt. Das Resultat derselben war die sogenannte „Neue offizielle Gesetzesammlung des Kantons Bern“, welche, in 10 Bänden und in chronologischer Ordnung bis auf den 31. Dezember 1861 fortgeführt, die sämtlichen in jenem Zeitpunkt für den Kanton Bern in Kraft bestehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen enthält, mit Ausnahme der codifizirten Theile der Gesetzgebung, der Strafgesetzgebung, der jurassischen Spezialgesetze aus der französischen Periode, der Statutarrechte und der weniger wichtigen Bundesgesetze und Beschlüsse. Durch großrätliche Promulgationsverordnung vom 9. April 1862 wurde dieser Sammlung „die hoheitliche Sanktion“ ertheilt und ihr unter gewissen Einschränkungen Gesetzeskraft verliehen; zugleich wurden die nicht in der Sammlung enthaltenen Erlasse — abgesehen von den vorangeführten — als „abgeschafft und nicht mehr anwendbar“ erklärt.

Seither sind die Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, sowie die wichtigeren Bundeserlasse jeweilen in Beilagen zum Amtsblatt (sowohl des alten Kantons theils als des Jura) erschienen. Gewöhnlich wird aus den Beilagen eines Jahres ein Band hergestellt. Dabei ist die chronologische Reihenfolge nicht immer beobachtet worden, so daß die Daten der in einem Bande enthaltenen Erlasse nicht immer seiner Jahrzahl entsprechen (vgl. z. B. Bd. 24, Seite 75, Bd. 26, Seite 94). Auch sind die zum Nachschlagen bequemen Marginalien zum Theil weggefallen.

In diesen 39 Bänden muß man sich gegenwärtig das gesammte positive bernische Verwaltungsrecht (Ausnahmen für den Jura), sowie Partien des Civilrechts, des Strafrechts und des Prozesses zusammensuchen, eine Mühe, die dadurch erschwert wird, daß ein offizielles Register nur bis zum Jahrgang 1880 existirt.

Von dem Inhalte der 39 Bände besteht Vieles nicht mehr in Kraft, sei es, daß es ausdrücklich aufgehoben oder in einer allgemeinen Derogationsklausel inbegriffen oder wegen veränderter Verhältnisse unzutreffend geworden ist. Manche Bestimmungen sind modifizirt. Und namentlich hat auch die Bundesgesetzgebung, besonders seit der Revision von 1874, die kantonalen Erlasse vielfach durchkreuzt, beeinflusst oder aufgehoben. Dazu kommt, daß bereits in der revidirten Sammlung, und dann auch in den folgenden Bänden viele Beschlüsse und Erlasse enthalten sind, die nur vorübergehende Bedeutung oder die Natur von Verwaltungsmaßregeln haben und deshalb entweder gar nicht oder doch nicht in extenso in eine Gesetzesammlung aufgenommen zu werden brauchten.*)

Es kann sich endlich fragen, ob nicht die bundesrechtlichen Erlasse und internationalen Verträge ohne Nachtheil für die praktische Verwendbarkeit der Sammlung aus derselben weggelassen werden könnten.

Demnach enthält die gegenwärtige Gesetzesammlung viel Aufgehobenes und viel Unnötiges: sie ist überfüllt und zudem unhandlich. Ihre Revision ist ein Bedürfnis.

Wenn nun auch heute schon gesagt werden kann, daß die neue Sammlung weniger enthalten soll, als die bestehende, und daß ihr eine handlichere Form gegeben werden muß, so kann doch wohl im gegenwärtigen Moment über das Nähere der Anlage nichts weiter festgesetzt werden. Hierbei müssen unzweifelhaft die ausführenden Personen oder Behörden mitsprechen.

Diese Ausführung denkt sich der Unterzeichnete in folgender Weise:

Zunächst würde die Justizdirektion eine Sachverständigen-Kommission einberufen, bestehend aus Administrativbeamten, Richtern, Fürsprechern, Sachwaltern und andern Persönlichkeiten, welche häufigen Gebrauch von der Gesetzesammlung machen müssen. Diese hätte den Revisionsmodus zu berathen und ihre Vorschläge für die mit der Arbeit zu beauftragende Persönlichkeit zu machen. Letztere würde vom Regierungsrathe bestimmt und hätte vorerst, gestützt auf die von der Kommission gefaßten Beschlüsse, ein Regulativ über die Ausführung der Arbeit anzufertigen, welches durch die Kommission durchzubearbeiten und durch den Regierungsrath zu genehmigen wäre. Die Revision selbst würde unter der Aufsicht der Justizdirektion ausgeführt werden. Dieselbe wird weniger zeit- und müheraubend sein, als die letzte, da damals sämtliche Erlasse bis auf die Reformation zurück durchgesehen werden mußten, während jetzt das gesammte Material in einer Sammlung vereinigt ist. Das Resultat der Arbeit müßte wiederum der Kommission zur Prüfung vorgelegt werden.

Nach diesem Ausführungsplan würde es namentlich Sache späterer Berathungen und Beschlüsse sein, zu be-

stimmen, ob die Anlage der Sammlung eine chronologische oder materienweise sein solle, ob resp. inwieweit Bundeserlasse aufzunehmen seien, und namentlich auch, ob der neuen Sammlung Gesetzeskraft verliehen werden solle oder nicht.

Die finanziellen Folgen der Revision für die Staatskasse können jetzt noch nicht mit Sicherheit berechnet werden. Jedenfalls werden dieselben im Verhältniß zum Nutzen einer neuen Sammlung nicht übertrieben sein. Sie werden bestehen in der Honorirung des Redaktors nebst allfälliger Aushilfe, den Tagelohnern und Reisekosten der Sachverständigenkommission, den Druckkosten sowie den Buchbinderkosten für die unentgeltlich abzugebenden Exemplare. Hiefür wird theilweiser Erlaß eintreten in der Form des Erlöses für Exemplare, die an Private verkauft werden.

Die Kosten werden sich übrigens auf mindestens 3 Jahre vertheilen.

Es wird deshalb beantragt, Sie möchten dem Großen Rathe folgenden Beschlusses-Antrag zur Annahme empfehlen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß die offizielle Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen in Folge der vielen darin enthaltenen aufgehobenen Bestimmungen und des dadurch bedingten Umfangs, sowie aus andern Gründen ihrem Zwecke nicht mehr entspricht,

beschließt:

1. Der Regierungsrath wird beauftragt, eine neue Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen herstellen zu lassen.
2. Ueber die bei Herstellung der neuen Sammlung zu beobachtenden Grundzüge, insbesondere über Umfang und Eintheilung des Stoffes hat der Regierungsrath nach Anhörung einer Sachverständigenkommission ein Regulativ aufzustellen.
3. Der für die Revision erforderliche Betrag ist für das laufende Jahr auf dem Wege des Nachkredits festzusetzen und für die folgenden Jahre in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.

Bern, den 2. März 1891.

Der Justizdirektor:
Lienhard.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 4. März 1891.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Fehrer,
der Staatschreiber
Berger.

*) Hieher gehören z. B.: Erlasse betreffend Ertheilung der juristischen Persönlichkeit, Stellung von Privatgewässern unter öffentliche Aufsicht, Beschlüsse über Ankauf von Gütern, Expropriationsrechtsertheilungen, Konzessionen von Eisenbahnen, die bereits in andern Händen sich befinden, Uebereinkünfte betreffend Bau oder Betrieb von Eisenbahnen, Resultate von Volkszählungen.

Dekret

über

Errichtung zweier Pfarrstellen in den
reformirten Kirchgemeinden St. Immer,
Bruntrut-Freibergen und deutsch
St. Immerthal.

(November 1890.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung :

daß infolge der großen Bevölkerungszunahme und der bedeutenden räumlichen Ausdehnung der reformirten Kirchgemeinden St. Immer, Bruntrut-Freibergen und deutsch St. Immerthal ein Geistlicher nicht mehr genügt, um die religiösen Bedürfnisse dieser Gemeinden zu befriedigen,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt :

Art. 1.

Es wird in den reformirten Kirchgemeinden St. Immer, Bruntrut-Freibergen und deutsch St. Immerthal je eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche bezüglich der Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden gleichgestellt sein soll.

Art. 2.

Der Sitz dieser Pfarrstellen, sowie die Vertheilung der geistlichen Funktionen unter die beiden Pfarrer wird durch ein vom Regierungsrath auf eingeholtes Gutachten des Synodalrathes aufzustellendes Regulativ bestimmt.

Art. 3.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 22. November 1890.

Namens des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Naturalisationen.

(März 1891.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgesprochen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Paul Viktor Henner von Liebvillers im französischen Departement des Doubs, geb. 1866, ledig, Schalenmacher, seit seiner Geburt in Pommerats wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Epiquerez.

2. François Xavier Edouard Richard von Soulcé-Cernay im Departement des Doubs, geb. 1831, Wittwer, Uhrenfabrikant in St. Ursanne, seit 1887 daselbst niedergelassen, für sich und seinen minderjährigen Sohn Paul Félicien, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Epiquerez.

Entwurf.

Art. 4.

Der Vizegerichtspräsident oder sein Stellvertreter erhält für jeden Audienztag das Taggeld eines Amtsrichters. Das Verzeichniß der Audienztage ist jeweilen von der Amtsgerichtsschreiberei gleichzeitig mit dem Verzeichniß der Amtsgerichtssitzungen einzureichen.

Art. 5.

Dieses Dekret tritt auf 1. April 1891 in Kraft.

Dekret

betreffend

**die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten von
Pruntrut.**

(März 1891.)

Bern, 9. März 1891.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber,
Berger.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die Geschäftsüberhäufung des Richteramts Pruntrut eine Entlastung des Gerichtspräsidenten durch Gewährung ständiger Aushilfe geboten erscheinen läßt,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Dem Vizepräsidenten des Amtsgerichts von Pruntrut als Vertreter des Gerichtspräsidenten wird die Untersuchung und Beurtheilung aller Strafsachen übertragen, welche nach Art. 7 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 dem Gerichtspräsidenten als korrekzionellen und Polizeirichter übertragen sind.

Art. 2.

Die Vertretung des Vizegerichtspräsidenten in diesen Funktionen liegt demjenigen Mitgliede des Amtsgerichts ob, welches am längsten im Amte steht oder zuerst gewählt worden ist.

Art. 3.

Das Sekretariat wird durch die Amtsgerichtsschreiberei besorgt.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Vortrag der Finanzdirektion des Kantons Bern

an den

Regierungsrath zu Banden des Großen Rath's

betreffend

Ankauf der Wigwyl-Domäne.

(Februar 1891.)

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Bereits zu wiederholten Malen hat der Regierungsrath Anlaß gehabt, sich mit der Frage des Ankaufes der Wigwyl-Domäne im Gebiete des Großen Moooses durch den Staat zu befassen. Als nun vor einiger Zeit von Ihnen die Entfernung des Zuchthauses aus der Stadt Bern und theilweise Verlegung desselben in das Moosgebiet ernsthaft ins Auge gefaßt worden ist, haben Sie auf den hierseits gestellten Antrage, hin eine Expertenkommission ernannt, mit dem Auftrage, die Kultur- und Ertragsfähigkeit der Wigwyl-Domäne und deren Verwendbarkeit in landwirtschaftlicher Beziehung für die eventual dorthin zu verlegende Strafanstalt zu untersuchen und zu begutachten. Auf das günstig lautende Gutachten dieser aus den Herren Großräthen von Werdt in Toffen, Weber in Grafwyl, von Wattenwyl in Uttigen, Locher in St. Immer und von Bergen in Oberried bestehenden Kommission hin ertheilten Sie der unterzeichneten Direktion den Auftrag, mit den Eigenthümern der Wigwyl-Domäne in Kaufsunterhandlungen zu treten. Die dahierigen Verhandlungen haben nun das Ergebnis gehabt, daß über den Preis und die sonstigen Kaufsbedingungen eine Einigung erzielt worden ist, so daß einem Kaufsabschlusse nichts mehr im Wege steht, sobald hiezu von den kompetenten Behörden die hienach beantragte Ermächtigung ertheilt wird.

Der unter dem Kollektivnamen „Wigwyl“ bekannte, in den Gemeinden Ins, Gampelen und Obern Wistenlach gelegene, zusammenhängende und arrondirte Güterkomplex hat folgende Bestandtheile:

I. Im Gemeindsbezirk Ins.

A. Gebäulichkeiten.

a) Im Lindenhof:

	Affekturanzsumme.
1. Wohnhaus, Backstube, Scheune und ehemalige Brennerei	Fr. 41,400
2. Schweinescheuer	„ 2,200
3. „	„ 2,200
4. Wagenremise	„ 6,900
5. Oekonomiegebäude	„ 10,400
6. Wohnung (ehemalige Wirthschaft) und Stallung	„ 6,000

b) auf dem Moosareal:

7. Sieben Torfhütten und ein Wohnhäuschen, auf dem Moosareal zerstreut	„ 3,300
Total	Fr. 72,400

B. Erdreich.

	Zuch.	□'	ha.	a.	m²
1. Hausplätze im Lindenhof	1	6,389	—	41	75
2. Garten im Lindenhof	—	18,222	—	16	40
3. Hoffstatt und Wiese	4	23,500	1	65	15
4. Ackerland	77	31,111	28	—	—
5. Mooswiese	61	—	21	96	—
6. Moos	1,045	—	376	20	—
7. Fohlenweide	128	5,778	46	13	20
Total	1,318	5,000	474	52	50

II. Im Gemeindsbezirk Gampelen.

A. Gebäulichkeiten.

	Affekturanzsumme.
1. Das sogenannte Schulhaus nebst Stallung	Fr. 6,500
2. Der Rußbaumhof, Wohnhaus	„ 7,100
Scheune	„ 9,000
3. Der Platanenhof, Wohnhaus	„ 8,100
Scheune	„ 10,400
Total	Fr. 41,100

B. Erdreich.

	Zuch.	□'	ha.	a.	m²
1. Hausplatz und Hoffstatt beim sogen. Schulhaus	—	10,720	—	9	65
2. Hausplatz zum Platanenhof	—	13,530	—	12	18
3. Haushoffstatt und Ackerland	2	—	—	72	—
4. Hausplatz zum abgebrannten Ulmenhof	—	13,530	—	12	18
5. Haushoffstatt und Ackerland	3	—	1	8	—
6. Hausplatz zum Rußbaumhof	—	8,860	—	7	97
7. Haushoffstatt und Ackerland	3	—	1	8	—
8. Moosland	414	10,310	149	13	28
Total	423	16,950	152	43	26

III. Im Gemeindsbezirk Oberwistenlach,

Kantons Freiburg.

1. Neuhof, Wohnhaus und Scheune, brandversichert für Fr. 10,200.
2. Erdreich, 334 Zuch. 21,000 □' = 120 ha. 42 a, 90 m.²

Zusammenzug des Halts und der Grundsteuerschätzung.

In den Gemeinden:	Flächeninhalt.					Grundsteuerschätzung.
	Zuch.	□	ha.	a.	m ²	
a. Jns . . .	1,318	5,000	474	52	50	Fr. 416,110
b. Gampelen	423	16,950	152	43	26	„ 126,650
c. Oberwisten- lach . . .	334	21,000	120	42	90	„ 58,877
Summa	2,076	2,950	747	38	66	Fr. 601,637

Es wird gleich hier bemerkt, daß der Staat an die Wizwyl-Domäne angrenzend bereits besitzt:

- a. das in Aufforstung begriffene Strandbodengebiet am Neuenburgersee von 190 Hektaren oder 528 Zucharten,
- b. das aufgeforstete Schwarzgrabengebiet von 96 Hektaren oder 238 Zucharten,
- c. das von den Gemeinden Erlach und Binelz erworbene Moosgebiet von 47 Hektaren oder 135 Zucharten,

so daß nach Ankauf der Wizwyl-Domäne der Staat Eigenthümer eines zusammenhängenden Liegenschaftskomplexes von 1080 Hektaren oder 3000 Zucharten sein würde.

Die jetzige Wizwyl-Domäne bildete ehemals den westlichen Theil des periodischen Ueberschwemmungen unterworfenen und deshalb unkultivirbaren Großen Moooses, das auf die im Verlaufe der 60er Jahre vollzogene Auftheilung unter die berechtigten Gemeinden und, nachdem durch Ausführung des Planes La Ricca-Bridel der Wasserspiegel gesenkt worden war, von der bekannten landwirthschaftlichen Gesellschaft von Wizwyl zusammengekauft und in Kultur genommen wurde. Das mit großen Hoffnungen und bedeutenden Mitteln, aber nur in zu großem Style begonnene Unternehmen reüffirte aber nicht, sondern verfiel nach Jahren dem Ruin. In dem gegen die Gesellschaft im Jahre 1879 durchgeführten Geltstage fielen die Liegenschaften den Pfandgläubigern an. Infolge dessen sind folgende frühere Pfandgläubiger im Verhältnisse ihrer Pfandforderungen Eigenthümer von Wizwyl geworden:

1. die Eidgenössische Bank in Bern,
2. die bernische Bodenkreditanstalt in Bern,
3. die Spar- & Leihkasse in Bern und
4. die Einwohnergemeinde Biel zu Handen des Museums Schwab in Biel.

Kurz nachdem dieser Eigenthumsübergang stattgefunden hatte, im Verlaufe des Jahres 1882, wurden die Mehrwerthschätzungen für die im Perimeter der Furagewässerkorrektur gelegenen Grundstücke, wozu auch das gesammte Wizwyl-Gebiet gehörte, definitiv festgestellt, und es gingen die dahering Forderungen infolge des Dekrets vom 3. März 1882 auf den Staat über. Es mag für die neuen Eigenthümer von Wizwyl eine Ueberraschung höchst unangenehmer Art gewesen sein, als sie in Kenntniß gesetzt wurden, daß die Abrechnung auf 31. Dezember 1882 für sie eine Schuld von über viermalhunderttausend Franken ergeben habe! Vorläufig und so lange dies anging, suchten sich die Wizwyl-Eigenthümer dadurch zu helfen, daß sie die Mehrwerthforderungen des Staates einfach ignorirten, und später, als der Staat auf Bezahlung drang, ja sogar mit Betreibungsvorkehren unangenehm wurde, erfolgten Rechtsdarschläge, mit der Ankündigung, daß sie der Einforderung der Schuld den äußersten Widerstand entgegenzusetzen werden. Der Staat Bern unterließ vorläufig, auf dem Prozeßwege vorzu-

gehen, weil er vorerst die Abwicklung anderer auf die Mehrwerthangelegenheiten vor kantonalen und eidgenössischen Instanzen hängigen Streitfragen theilweise grundsätzlicher Natur abwarten wollte. Als dann nach Langem bundesgerichtlich festgestellt wurde, daß zu Beurtheilung aller auf die Mehrwerthforderungen des Staates bezüglichen Streitigkeiten die Administrativbehörden des Kantons Bern, also der Regierungsrath in letzter Instanz, kompetent seien, war kein Grund mehr vorhanden, mit der rechtlichen Einklagung der Mehrwerthforderung gegen Wizwyl länger zu zögern. Die Durchführung eines Prozesses wurde dann aber glücklicherweise unnöthig, weil die Wizwyl-Eigenthümer sich endlich dazu verstanden, die Mehrwerthforderung des Staates in rechtsverbindlicher Weise anzuerkennen. Zu diesem Schritte hatten sich die Wizwyl-Eigenthümer freilich erst entschließen können, nachdem ihnen vom Staate die Hoffnung eröffnet worden war, daß er die Liegenschaften an Zahlungsstatt für die darauf lastenden Mehrwerthforderungen übernehmen und darüber hinaus wenigstens noch für einen Theil der darauf gemachten großen Verwendungen billige Vergütung leisten werde. Mit diesem in ganz unbestimmter Weise gemachten Zugeständniß glaubte die Regierung eine Lösung der heiklen Angelegenheit herbeigeführt zu haben, durch welche die Interessen des Staates besser gewahrt würden, als mittelst Durchführung eines, wenn auch mit größter Wahrscheinlichkeit siegreichen Prozesses. Von den Erwägungen, durch die sich die Regierung leiten ließ, heben wir hier die zwei folgenden hervor:

1. Die Wizwyl-Eigenthümer würden der Forderung des Staates, wie bereits bemerkt, den äußersten Widerstand entgegengesetzt und die Entscheidung möglichst lang, vielleicht noch Jahre lang hinaus verzögert haben. Sie würden Bundesgenossen gesucht und unter der großen Zahl der unzufriedenen Mehrwerthpflichtigen im Gebiete des Großen Moooses auch gefunden haben. Die Agitation war bereits eingeleitet, und es war die Großzahl der Mehrwerthpflichtigen bereit, Alles mitzumachen, was Befreiung oder Reduktion der in materieller Beziehung, man darf sich das nicht verhehlen, höchst ansechtbaren Mehrwerthschätzungen zum Zwecke hatte. Durch die gütliche Verständigung mit den Wizwyl-Eigenthümern nun ist die allgemeine Kenitz gegen die Mehrwertheinzahlungen im Großmoosgebiet vermieden worden; diese Einzahlungen haben ihren geregelten Fortgang genommen und werden ihn weiter nehmen, so daß die Hoffnung, der Staat werde ohne weitere Verluste zu seinen Mehrwerthforderungen, resp. zur Rückerstattung der dem Unternehmen der Furagewässerkorrektur gemachten Vorschüsse gelangen, je länger je begründeter wird.

2. Die Wizwyl-Eigenthümer würden auch dann, wenn sie in allen Instanzen unterlegen wären, die Forderung des Staates nicht baar bezahlt, sondern die Liegenschaften derelinqirt haben, und der Staat würde nach vielleicht Jahre langem Prozessiren genöthigt gewesen sein, sich durch gütliche oder gantweise Uebernahme der Liegenschaften bezahlt zu machen. Denn das ist sicher, daß die Geldinstitute, welchen die Liegenschaften hauptsächlich gehören und welchen sie längst eine große Last sind, lieber den kleinen Theil ihrer Forderungen an der ehemaligen landwirthschaftlichen Gesellschaft von Wizwyl, den sie durch Erwerbung der Liegenschaften im Geltstage derselben zu retten hofften, auch noch verloren hätten, als daß sie sich entschlossen hätten, neuerdings großartige Summen in das Geschäft zu stecken.

Das Hauptbedenken des Regierungsraths bei seinem Entschlusse, die Differenzen mit den Witzwyl-Eigenthümern durch Uebernahme der Liegenschaften zu lösen, bestand darin, daß man nicht recht wußte, was damit anzufangen sei. Dieses Bedenken ist nun aber durchaus beseitigt, nachdem das seit Langem ventilirte Projekt der Entfernung der Strafanstalt aus der Stadt Bern und wenigstens theilweise Verlegung derselben nach St. Johannsen, resp. in das Großmoosgebiet, greifbare Gestalt angenommen und unzweifelhaft in seiner nächsten März-Session vom Großen Rathe im Sinne des vom Regierungsrathe vorgelegten Dekretsentwurfs beschlossen werden wird. Inwiefern nun die Witzwyl-Domäne für Strafanstaltszwecke brauchbar, ergibt sich aus dem den Akten beiliegenden Gutachten der vom Regierungsrathe zu diesem Zwecke ernannten vorerwähnten Expertenkommission, auf welches wir einfach verweisen. Wir heben bloß hervor, daß von den Experten konstatiert wird, es seien auf den Witzwyl-Ländereien bei richtiger Bewirthschaftung in landwirthschaftlicher Beziehung ebenso günstige Erfolge zu erwarten, wie bei der Anstalt St. Johannsen und der Colonie Jns, Erfolge, die nicht nur als befriedigende, sondern theilweise wenigstens als geradezu glänzende bezeichnet werden dürfen. Ohne uns in dieser Beziehung weiter über die Sache zu verbreiten, erübrigt uns noch, die folgenden gelegentlich bereits im Schooße des Regierungsraths dargelegten Gründe für die Zweckmäßigkeit, ja sogar die Nothwendigkeit der Erwerbung von Witzwyl durch den Staat kurz zu wiederholen:

1. Bei Verlegung eines Theiles der Berner Strafanstalt nach St. Johannsen und Vermehrung der dortigen Arbeitskräfte ist die dortige Domäne zu beschränkt, indem in kurzer Zeit die dem Staate gehörenden Ländereien (Moos und Strandboden) kultiviert sein werden. Das zunächst gelegene, zur Bearbeitung durch Sträflinge geeignete und zur Verfügung stehende Terrain ist nun gerade die Witzwyl-Domäne, die in Kultur genommen werden kann, ohne daß es nöthig ist, große und theure Bauten zu erstellen, wenn, wie es beabsichtigt wird, der Hauptsitz der Strafanstalt in St. Johannsen verbleibe und auf Witzwylgebiet nur einzelne Colonien etablirt würden. Eine solche Colonie von 30—50 Sträflingen könnte sofort mit ganz geringen Kosten auf dem Lindenhof erstellt werden, wo große Oekonomiegebäude vorhanden sind und der Raum zur Unterbringung der Sträflinge leicht geschaffen werden kann. Nach Bedürfniß und nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte könnten die Colonien in der Zukunft vergrößert und vermehrt werden. Von der Domäne könnten vorerst die bessern Theile, die sandigen und lehmigen Böden, in der Ausdehnung von einigen hundert Jucharten in intensive Kultur genommen werden. Die übrigen Theile würden verwendet als Weide für Jungvieh und Pferde, zur allmählichen Aufforstung und zur Torfausbeutung, da bedeutende Torflager von guter Qualität vorhanden sind. Nach und nach würde mit der Urbarisirung mit dem zunehmenden Bedürfniß fortgeschritten werden.

2. Die Witzwyl-Domäne würde der Strafanstalt auf lange Jahre, eigentlich auf fast unabsehbare Zeit genügend Arbeit bieten und, was in unsern Augen von großer Wichtigkeit ist, es wäre für das ganze Jahr, auch im Winter, nützliche Arbeit in Hülle und Fülle vorhanden. Diese Winterarbeiten würden namentlich bestehen in der Anlage neuer und Unterhaltung bestehender Kanäle, Anlage der nothwendigen Sträßchen und Wege

und ganz besonders in der Herbeischaffung von Erde zur Ueberführung der leichten Böden. Das Klima ist in dieser Gegend derart, daß in der Regel den ganzen Winter hindurch solche Arbeiten verrichtet werden könnten.

3. Durch die Beschäftigung der Sträflinge auf dem Gebiete des Großen Mooses wird der Vorwurf, der viel und oft dem Zuchthause gemacht worden ist, daß dem freien Arbeiter Konkurrenz gemacht werde, gegenstandslos. Dort können, wie sich das mehrerwähnte Expertengutachten sehr richtig ausdrückt, die Sträflinge in einer Weise verwendet werden, die weder Aergerniß, noch Neid und Mißgunst erregt.

4. Durch die Anhandnahme der Kultivirung des Großen Mooses übernimmt der Staat eine Aufgabe, die auszuführen ihm einzig möglich ist und die ihm naturgemäß zufällt. Denn das ist heute Jedermann klar, der mit den Verhältnissen näher vertraut ist, daß die Anwohner das Große Moos in hundert und mehr Jahren nicht zu kultiviren im Stande wären, Mangels an Kapital und an Arbeitskräften, das beides nur dem Staate in genügendem Maße und letztere sogar unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Eine Hauptrolle bei der Behandlung dieser Angelegenheit mußte und muß natürlich der Preisfrage zukommen, denn trotz aller guten Gründe, die für die Uebernahme der Witzwyl-Domäne sprechen, ist solche nur dann gerechtfertigt, wenn der Preis den Werth derselben und die Vortheile, die sie dem Staate zu bieten geeignet ist, nicht übersteigt. In dieser Beziehung hätte sich der Staat die Sache leicht machen können, indem sich ihm die Witzwyl-Eigenthümer durch die vorbehaltslose Anerkennung der Mehrwerthforderung so ziemlich in die Hand gegeben hätten. Diese Zwangslage übermäßig auszunutzen, lag aber nicht in der Stellung und Würde des Staates und würde der seitens der Vertreter desselben bei den frühern Verhandlungen eingenommenen Haltung nicht entsprechen haben. Es konnte sich also auch für den Staat nur darum handeln, eine Summe als Kaufpreis auszumitteln, die den Verhältnissen und der Billigkeit entspricht. Bei dieser Operation war und ist der individuellen Würdigung der weiteste Spielraum eröffnet, immerhin fehlt es auch nicht an objektiven Anhaltspunkten. Als solche betrachten wir außer den Grundsteuer-, Brandassessoranz- und Mehrwerthschätzungen:

1. eine im Jahre 1874 durch die Herren E. von Wattenwyl, Großrath in Rubigen, Florian Jmer, Großrath in Neuenstadt, Schlup, Oberförster in Mäou, F. Möschler, Kommandant in Brügg, Scheurer, Kommandant in Narberg, und Jakob Bracher in Grafenscheuren vorgenommene Schätzung, welche den Werth der Witzwyl-Domäne, mit Inbegriff des im Jahre 1889 davon verkauften Tammenhofes, auf Fr. 1,030,000 schätzten;

2. eine im März 1889 im Auftrag der Witzwyl-Eigenthümer durch Herrn E. von Stürler-Marcuard in Bern vorgenommene Schätzung, der zum Schlusse gelangte, daß über die Mehrwerthforderung des Staates hinaus ein Kaufpreis von Fr. 250,000 bezahlt werden sollte;

3. die laufenden Preise für Moosland in der Gegend von Witzwyl. Dieselben haben in den letzten Jahren bei der hauptsächlich in Betracht fallenden parzellenweisen Veräußerung der noch im Naturzustande befindlichen Gemeindemöser von Gampelen und Gals über die Mehrwerthforderung hinaus Fr. 100 bis Fr. 400 per Jucharte betragen.

In Berücksichtigung aller Faktoren hat der Unterzeichnete geglaubt, den Wigwyl-Eigenthümern einen Kaufpreis von Fr. 140,000 zugestehen zu dürfen, also Fr. 110,000 weniger als die von Stürler'sche Schätzung von Fr. 250,000, an der sie anfänglich als Minimalpreis festhielten, um dann aber doch schließlich das staatliche Angebot zu acceptiren. Dieser Kaufpreis ist so zu verstehen, daß der Staat die auf der Domäne lastenden Entsumpfungskosten resp. Mehrwerth übernimmt und darüber hinaus den Eigenthümern noch eine Summe von Fr. 140,000 bezahlt. Die Domäne würde also den Staat zu stehen kommen:

- | | |
|--|-------------|
| 1) Betrag seiner eigenen Mehrwerthforderung sammt Zinsen auf 31. März 1891 rund . | Fr. 521,100 |
| 2) Betrag der Mehrwerthforderung auf dem im Kanton Freiburg gelegenen Theile, rund | " 60,000 |
| 3) Kaufpreis | " 140,000 |

Summa Fr. 721,100

Unsererseits sind wir zu dieser Abfindung der Wigwyl-Eigenthümer gelangt, indem wir für den Grund und Boden von 747 Hektaren die Uebernahme der denselben aufgefallenen Entsumpfungskosten (Mehrwert) mit Zinsen als genügende Gegenleistung betrachteten und nur die darauffstehenden Gebäude im ungefähren Betrag der Brandversicherungssummen, inbegriffen vom Staat bezogene Fr. 22,000 Brandentschädigung für den abgebrannten Ulmenhof, zu vergüten als billig erachteten. Damit würden die Wigwyl-Gläubiger und Eigenthümer, wenn auch sehr wenig, doch so viel aus dem Schiffbruch gerettet haben, daß sie sich ohne das bittere Gefühl, vom Staate ungerecht behandelt und vergewaltigt worden zu sein, vom Geschäfte zurückziehen. Andererseits hat der Staat die für ihn brauchbare, in gewissem Sinne sogar nothwendige Domäne zu einem Preise erworben, der heute mindestens als annehmbar bezeichnet werden darf, der aber nach unserer Ueberzeugung in nicht ferner Zeit als ein sehr billiger qualifizirt werden wird. Dies würde namentlich dann eintreten, wenn die gegenwärtig unter den mangelhaftesten Verkehrsverhältnissen leidende Moos- gegend der Wohlthat einer Eisenbahn theilhaftig werden sollte, wozu ja die beste Hoffnung vorhanden ist.

Zwischen den Vertragskontrahenten ist noch die Frage erörtert, aber nicht erledigt worden, ob der Staat das auf dem Lindenhof befindliche Schiff und Geschirr nebst dem bedeutenden Viehstande mit übernehmen wolle und zu welchem Preise. Bevor wir uns in dieser Sache schlüssig machen können, müssen wir über Qualität und Werth des Inventars näher informirt sein und gedenken eine bezügliche Expertise zu veranstalten, wenn und sobald der Große Rath zum Ankauf der Domäne seine Zustimmung erteilt hat. Um aber das Geschäft nicht

nochmals vor diese Behörde bringen zu müssen, wird es am Platze sein, wenn er dem Regierungsrathe auch in dieser Hinsicht die Vollmacht zum Geschäftsabschluß erteilt.

In Umfassung des Angebrachten stellen wir bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Händen des Großen Rathes die

Anträge :

1. Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, die der Eidgenössischen Bank u. s. w. gehörenden in den Gemeinden Ins, Gampelen und Oberwistenlach gelegenen sogenannten Wigwyl-Biegenschaften um den Preis von Fr. 140,000 und Uebernahme der auf denselben lastenden Entsumpfungskosten, resp. Mehrwerthforderungen, zu Händen des Staates käuflich zu erwerben.
2. Der Regierungsrath wird ferner ermächtigt, gutfindenden Falles auch das zu den genannten Biegenschaften gehörende landwirthschaftliche Inventar um eine noch zu vereinbarende Summe kaufweise zu übernehmen.

Mit Hochachtung.

Bern, den 12. Februar 1891.

Der Finanzdirektor
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 17. Hornung 1891.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Bewerbung der Stadt Bern

um

den Sitz der kantonalen Gewerbeschule.

Der Gemeindrath der Stadt Bern

an

die Direktion des Innern zu Händen des Regierungsraths.

Bern, den 25. Februar 1891.

Tit.!

Wir haben die Ehre, die Bewerbung der Einwohnergemeinde der Stadt Bern um den Sitz der kantonalen Gewerbeschule dem Tit. Regierungsrathe hiermit zu überweisen.

Diese Bewerbung stützt sich auf den von der Einwohnergemeinde der Stadt Bern unterm 22. Februar 1891 gefaßten Beschluß, der folgendermaßen lautet:

Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern,

in der Meinung, daß das kantonale Technikum am besten in der Stadt Bern errichtet wird;

in der Absicht, zur Hebung der Gewerbe so viel an ihr nach Kräften beizutragen;

im Hinblick auf den Beschluß der Bürgergemeinde vom 2. April 1890, und nach Einsicht einer Botschaft des Stadtrathes vom 30. Januar abhin —

beschließt:

1. Die Einwohnergemeinde Bern bewirbt sich um den Sitz des zu errichtenden Technikums und erklärt sich bereit, im Verein mit der Bürgergemeinde die Lasten zu übernehmen, welche das Gesetz vom 26. Oktober 1890 von derjenigen Stadt verlangt, in welche der Sitz des Technikums verlegt wird.

2. Der Gemeindrath wird ermächtigt, falls der Große Rath die Errichtung des Technikums in der Stadt Bern beschließt, die erforderlichen Uebereinkünfte mit den staatlichen und burgerlichen Behörden abzuschließen und die finanziellen Mittel nöthigenfalls vorübergehend aufzunehmen.

3. Ueber die Amortisation der bezüglichen Vorschüsse ist sodann vom Stadtrath auf Antrag des Gemeinderathes ein Amortisationsplan aufzustellen, nach welchem die entsprechenden Beträge für Verzinsung und Abbezahlung der Anlage jeweilen in das Betriebsbudget aufzunehmen sind.

Wir legen ein Doppel des Protokolls über diesen Gemeindebeschluß hier bei.

Die Botschaft des Stadtrathes vom 30. Januar 1891, auf welche der Gemeindebeschluß Bezug nimmt und die sämtlichen Stimmberechtigten der Gemeinde Bern zugestellt worden ist, enthält den Voranschlag für die Bau- und Einrichtungskosten sowie die ersten Jahre des Betriebes des Technikums, der uns als die finanzielle Grundlage der Anmeldung durch Schreiben des Tit. Regierungsrathes mitgetheilt worden ist. Wir legen zur Vergleichung ein gedrucktes Exemplar dieser Botschaft hier bei.

Ferner wird im Gemeindebeschluß auf die Mitwirkung der Bürgergemeinde der Stadt Bern hingewiesen, im Hinblick auf den Beschluß derselben vom 2. April 1890. An die Stelle dieses ersten Beschlusses tritt nunmehr derjenige der Bürgergemeinde vom 16. Februar 1891, der folgendermaßen lautet:

„Für den Fall, daß das auf die Grundlage des Gesetzes vom 26. Oktober 1890 errichtete kantonale Technikum seinen Sitz in Bern erhält, wird während einer Dauer von fünf und zwanzig Jahren, vom Beginne des Betriebes des Technikums an, der Einwohnergemeinde ein jährlicher Beitrag von Fr. 15,000 von der Bürgergemeinde zur Verfügung gestellt, um ihr zu erleichtern, den Anforderungen nachzukommen, welche die Regierung an die Ortschaft stellt, in welcher die Anstalt errichtet werden soll.“

Wir legen einen Auszug aus dem bezüglichen Protokolle der Bürgergemeinde hier bei.

Erlauben Sie uns, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, die Hauptmomente anzuführen, welche für die Wahl der Stadt Bern als Sitz des Technikums sprechen und, wie wir glauben, entscheidend ins Gewicht fallen müssen.

Die Errichtung des kantonalen Technikums in der Stadt Bern entspricht den allgemeinen Interessen des Kantons, weil die Stadt Bern in Folge ihrer Lage und ihrer reichhaltigen Sammlungen und Bildungsanstalten der Mittelpunkt des Kantons ist. Bern ist central gelegen wie keine andere größere Ortschaft des Kantons, und es fällt dieser Umstand vom kantonalen Standpunkte aus für die Wahl des Sitzes der Anstalt um so mehr in's Gewicht, als es für den starken Besuch eines Technikums von der größten Bedeutung ist, daß auswärts wohnende Schüler die Kurse besuchen können, indem sie morgens in die Stadt und abends wieder heimfahren. Dieser Vortheil wird, in Folge der geographischen Lage der Stadt Bern, bei der Wahl derselben zum Sitz der Anstalt einer viel größeren Anzahl im Kanton Bern wohnender Jünglinge zu Theil werden, als es bei irgend einer andern bernischen Ortschaft, wie Biel, Burgdorf u. s. w., der Fall wäre. Dort müßten die Schüler ganzer Landestheile am Sitze der Anstalt wohnen, wodurch der Besuch dieser letzteren für viele derselben unmöglich gemacht würde.

Eine Zusammenstellung der Entfernungen zeigt dieses am deutlichsten. Wir fassen dabei die beiden Städte Bern und Biel in's Auge:

Burgdorf-Bern . . . 23 Kilometer	Burgdorf-Biel . . . 47 Kilometer
Herzogenbuchsee-Bern 40 "	Herzogenbuchsee-Biel 40 "
Langenthal-Bern . . . 48 "	Langenthal-Biel . . . 48 "
Worb-Bern 13 "	Worb-Biel 47 "
Langnau-Bern 38 "	Langnau-Biel 72 "
Münsingen-Bern . . . 16 "	Münsingen-Biel . . . 50 "
Thun-Bern 31 "	Thun-Biel 65 "
Freiburg-Bern 32 "	Freiburg-Biel 66 "
Solothurn-Bern 44 "	Solothurn-Biel 26 "

Sollte das Technikum nach Biel verlegt werden, wäre es den Schülern der meisten Ortschaften aus dem Mittelland, Emmenthal, Oberaargau und Oberland wegen der großen Entfernung unmöglich, die Bahn benutzen zu können. In Burgdorf würden sich die mangelhaften Bahnanschlüsse auf das Empfindlichste fühlbar machen. Die Stadt Bern ist dagegen wegen ihrer centralen Lage am günstigsten gelegen und entspricht am besten den Bedürfnissen des ganzen Kantons.

Der Grund zu der Errichtung und Entwicklung der Gewerbeschule ist in Bern schon telegt durch die beiden vorhandenen Institute, die Handwerkerschule und die Lehrwerkstätten.

Die Schülerzahl der Ersteren betrug im letzten Winter 380, während z. B. die Handwerkerschule in Biel am Ende des letzten Kurzes nur 87, diejenige in Burgdorf nur 56 Schüler zählte. Das Lehrprogramm ist ein äußerst reichhaltiges und gut entwickeltes, und die ganze Anstalt erinnert schon jetzt vielfach an eine höhere gewerbliche Bildungsanstalt. Der Umstand, daß die Gewerkschaft der Zimmerleute sich in großer Zahl der Handwerkerschule angeschlossen hat und sogar dafür ein Spezialkurs eingeführt worden ist, läßt darauf schließen, daß bei einem Technikum in Bern die bautechnische Abtheilung von Anfang an stark besucht sein wird. Die Lehrwerkstätten für Schreiner und Schuhmacher sind vollständig ausgebaut und umfassen drei Jahreskurse mit 60 Schülern. Ihre Erfolge finden allgemeine Anerkennung, und es unterliegt keinem Zweifel, daß auch dieses Institut eine würdige Stelle in dem Kranz unserer gewerblichen Bildungsanstalten einnehmen wird. Die Abtheilung für Schreiner und die für später in Aussicht genommene weitere Abtheilung für Mechaniker und Schlosser werden manchen Zögling für das Technikum heranbilden und überhaupt mit demselben in enge Beziehung zu treten haben. Beide Anstalten, die Handwerkerschule und die Lehrwerkstätten, bilden eine vorzügliche Grundlage für die weitere Entwicklung und den Ausbau des Technikums.

Ebenso sehr liegt die Errichtung der kantonalen Gewerbeschule in der Stadt Bern im Interesse der gedeihlichen Entwicklung der Anstalt wegen der reichhaltigen Sammlungen und höheren Bildungsanstalten, in denen die angehenden Techniker jede wünschbare Anregung und weitere Ausbildung finden werden. — In dieser Beziehung steht Bern gegenüber allen andern Ortschaften des Kantons einzig da. Die frühere Muster- und Modellsammlung, das jetzige Gewerbemuseum, enthält das Material, an welches der Unterricht in der Gewerbeschule sich anschließen wird; dasselbe bildet die nothwendige Ergänzung der genannten Schule, weil es durch Beschaffung und Vorweisung guter Modelle, Maschinen und Konstruktionen der verschiedensten Art und der manigfachen Gewerbe die Veranschaulichung und Anwendung des Unterrichts ermöglicht. Namentlich ist dieses nothwendig in kunstgewerblicher Beziehung, wo man auf eine sorgfältige Auswahl der anzuschaffenden Vorbilder sein besonderes Augenmerk zu richten hat.

In manigfacher Beziehung anregend und lehrreich sind ferner unsere reichhaltigen historischen und kunstgeschichtlichen Sammlungen und für Alles, was auf den Unterricht im Zeichnen Bezug hat, das Kunstmuseum. Ferner bieten die an der Hochschule abgehaltenen Fachkurse die beste Gelegenheit zur weiteren Ausbildung jüngerer Techniker. Namentlich aber sind für die bautechnische Abtheilung die zahlreichen Baudenkmäler zu erwähnen, welche Bern in so reichhaltiger Fülle besitzt in seinen Rathhäusern, Kirchen, Thürmen, Museen, Spitalern, Anstalten und öffentlichen Gebäuden aller Art; in seinen Brücken aus Stein, Eisen und Holz, Repräsentanten der verschiedenartigsten Konstruktionen, einzelne hervorragend durch die Größe und Kühnheit ihrer Anlage. Wir finden da Denkmäler aus alter, neuer und neuester Zeit, und die nächste Zukunft wird in Brücken wie im Hochbau ihre Zahl noch vermehren. An dem Bestehenden und Neuzuschaffenden wird der Zögling des

Technikums eine reiche Zahl von Modellen und von Gelegenheiten für seine theoretische und praktische Ausbildung finden.

Das Technikum, wenn es in der Stadt Bern errichtet wird und auf diese Weise in die Reihe unserer sich fortentwickelnden Bildungsanstalten und Sammlungen tritt, erhält ein höheres Gepräge und wird von vornherein viel entwicklungsfähiger als in irgend einer andern Ortschaft des Kantons.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der hier herrschenden gewerblichen und industriellen Thätigkeit. Man hat bis jetzt die Stadt Bern bezüglich ihrer gewerblichen und industriellen Bedeutung vielfach unterschätzt. Die neuesten statistischen Erhebungen beweisen, daß sie auch in dieser Beziehung viel günstiger dasteht, als irgend eine andere Stadt des Kantons, wenn auch zugegeben werden muß, daß in Anbetracht der vorhandenen bedeutenden Wasserkräfte noch eine ganz andere industrielle Thätigkeit entwickelt werden könnte. Es ist aber bekannt, welche Summen die Stadt Bern gegenwärtig auf die Nuzhbarmachung der Wasserkräfte der Aare durch Erstellung von 5 großen Turbinen verwendet, so daß zu erwarten ist, es werde Bern in nächster Zeit auch in industrieller Beziehung eine bedeutende Stellung in der Reihe der größeren Schweizerstädte einnehmen. Dieser Aufschwung in unseren gewerblichen und industriellen Verhältnissen wird nicht verfehlen, auf die Schüler des Technikums belebend und anregend einzuwirken.

In Verbindung mit dem Technikum werden auch Fachschulen entstehen, welche jetzt schon in's Auge zu fassen sind: eine Fachschule für Gerberei mit einer wissenschaftlichen Versuchstation, eine Fachschule für Mühlenbau und eine solche für Elektrotechnik. Für diese Fachschulen ist Bern günstiger gelegen als Biel und Burgdorf. Wir erinnern nur an die vielen Gerbereien in der Nähe Berns, an die Mustermühlen von Schenk an der Matte, Walthier in der Wegmühle u. A., an die Telegraphenanstalt von Dr. Hasler, die mechanische Werkstätte von Pfister & Streit, an die elektrische Beleuchtungsanlage der Stadt Bern u. s. w.

Die Errichtung der kantonalen Gewerbeschule in Bern liegt auch im besonderen finanziellen Interesse des Kantons, denn es ist einleuchtend, daß es bei der Fülle höherer Lehranstalten in Bern ein Leichtes sein wird, tüchtige Lehrkräfte für das Technikum unter günstigeren Bedingungen als an irgend einem andern Ort durch Herbeiziehung der an den genannten höheren Lehranstalten wirkenden Lehrer zu gewinnen. Der Betrieb der Anstalt wird sich daher in Bern für den Staat billiger und günstiger gestalten, als an irgend einem anderen Ort. In Provinzialstädten hält es immer schwer, vorzügliche Lehrkräfte zu gewinnen und namentlich zu behalten. Diese Lehreren folgen mit Vorliebe dem Rufe nach einer Stadt, welche der Sitz höherer Bildungsanstalten und insbesondere einer Hochschule ist.

Namentlich liegt es aber auch deshalb im hohen Interesse des Staates, daß das Technikum in Bern seinen Sitz habe, weil dann die dem Staat gehörende Blindenanstalt dazu verwendet werden kann. Dieses Gebäude ist gegenwärtig noch günstig an den Bund verpachtet; nach Vollendung der Bauten an der Inselgasse und an der Speichergasse hört aber die daheringe Verwendung auf. Nun kostet die Blindenanstalt dem Staat Fr. 500,000, woran die Stadt Bern die Hälfte mit Fr. 250,000 zurückvergütet wird, so daß der Staat keine Baarauslagen hat, sondern im Gegentheil für ein ihm gehörendes Gebäude eine höchst günstige Verwendung findet.

Wie viel ungünstiger gestalten sich aber die Verhältnisse für den Staat, wenn eine andere Stadt für den Sitz des Technikums bestimmt wird. In diesem Falle muß der Staat eine Baarauslage von Fr. 261,165. —, gleich der Hälfte der im Devis vorgesehenen Baukosten, auf sich nehmen, und dazu kommt dann noch die auf wenigstens Fr. 15,000 zu berechnende Hälfte der Kosten des Bauplatzes.

Ferner ist als sicher anzunehmen, daß in der Stadt Bern, wenn dieselbe das Technikum nicht erhält, gleichwohl eine höhere Gewerbeschule in's Leben treten wird, in Verbindung mit der Handwerkerschule, der kunstgewerblichen Schule und den Lehrwerkstätten. In dem Betrieb dieser höheren Gewerbeschule wird sich der Kanton, entsprechend dem Gesetz über die Fachschulen, mit einem Drittel der Kosten zu betheiligen haben, der Staat wird also in diesem Falle in finanzieller Beziehung bedeutend mehr belastet werden, als wenn Bern von vornherein als Sitz des Technikums bestimmt wird.

Die Bewerbung der Einwohnergemeinde der Stadt Bern um den Sitz des Technikums ist kein Akt der Rivalität gegenüber andern Städten des Kantons, sondern das Ergebnis einer ruhigen und möglichst allseitigen Abwägung der Verhältnisse, die uns zu der Ueberzeugung führt, daß in Bern die günstigsten Faktoren für das Blühen und Gedeihen der Anstalt vorhanden sind. In dieser Ueberzeugung stellen wir bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Händen des Großen Rathes den

Antrag:

Es sei die Stadt Bern zum Sitz der kantonalen Gewerbeschule zu wählen.

Mit Hochachtung,

Im Namen des Gemeinderaths
 der Stadtpräsident
 Müller,
 der Stadtschreiber
 Bandelier.

Bewerbung der Stadt Biel

um

den Sitz der kantonalen Gewerbeschule.



Der Gemeinderath der Stadt Biel

an

den Regierungsrath des Kantons Bern.

Biel, den 25. Februar 1891.

Titel

Mit geehrter Zuschrift vom 7. v. M. übermitteln Sie uns Ihren Voranschlag für die Bau- und Einrichtungskosten sowie die ersten Jahre des Betriebes des kantonalen Technikums und laden uns ein, die Anmeldung der Gemeinde Biel als Bewerberin um den Sitz desselben, welche auf Grund Ihres Voranschlages von der Einwohnergemeindeversammlung zu beschließen ist, bis spätestens am 28. Februar der Direktion des Innern einzureichen.

Gestützt hierauf haben wir dem Großen Stadtrath einen die Bewerbung Biels um den Sitz des kantonalen Technikums befürwortenden Antrag unterbreitet, welchen die genannte Behörde einstimmig gutgeheißen und der Einwohnergemeinde zur Annahme zu empfehlen beschlossen hat.

Die eigens zu diesem Zwecke auf letzten Sonntag, den 22. d. S., in die reformirte Kirche einberufene, von über 1200 Bürgern besuchte Gemeindeversammlung hat diesen Antrag mit Einstimmigkeit genehmigt und beschlossen, die in Ihrem Voranschlag von der Gemeinde,

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

in welche der Sitz der Anstalt verlegt wird, geforderten Leistungen zu übernehmen und, falls letztere sich höher belaufen sollten, als im Voranschlag vorgesehen, ebenfalls das der Gemeinde im Verhältniß auffallende Mehrbeträuf, incl. Bauplatz, zu tragen.

Indem wir zur Begründung der Ansprüche Biels auf den Sitz des Technikums auf die gedruckte Bottschaft des Großen Stadtrathes an die stimmfähigen Bürger von Biel vom 13. Februar verweisen, von welchen wir zur Erläuterung einige Exemplare beilegen, erlauben wir uns, an dieser Stelle zu Gunsten unserer Bewerbung in Kürze geltend zu machen:

1. daß in Biel alle Bedingungen, welche zu einer gedeihlichen Entwicklung des Technikums erforderlich sind, sich vereinigt finden;
2. daß Biel, die zweitgrößte Stadt des Kantons, welche eine Bevölkerung von beinahe 18,000 und mit den auf's Engste mit ihr verbundenen Ausgemeinden ungefähr 26,000 Seelen aufweist, noch keine höhere kantonale Schule besitzt, während Bern und Burgdorf mit solchen beglückt sind;

3. daß für Biel und die angrenzenden Gemeinden die vorhandenen Schulanstalten in keiner Weise mehr genügen und deshalb die Errichtung einer höhern Schule in unserer Stadt zum absoluten Bedürfniß geworden ist;
4. daß der Stadt Biel, wenn ihre Bewerbung nicht Berücksichtigung finden sollte, auf Jahrzehnte hinaus jede höhere kantonale Schule versagt sein wird, indem die gegenwärtig bestehenden den Bedürfnissen noch auf lange Zeit genügen;
5. daß Biel in jeder Hinsicht in der Lage ist und keine Opfer scheut, die Schule in einer Weise zu führen, daß sie keinen Vergleich mit ihren Schwesteranstalten zu fürchten braucht, wofür die nächsten Frühjahrsprüfungen an dem bereits bestehenden Technikum den besten Beweis leisten werden;
6. daß es nicht vom Guten ist, wenn alle staatlichen Schöpfungen zentralisirt und gewissermaßen monopolisirt werden, und daß deshalb verschiedene Kantone dieselben schon seit Jahren nicht mehr ausschließlich

der Hauptstadt zutheilen, sondern auch in die Provinzialstädte verlegen, vorausgesetzt, daß letztere den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen im Stande sind.

Gestützt auf das Gesagte hoffen wir zuversichtlich, daß die Staatsbehörden die Berechtigung unserer Ansprüche auf den Sitz des kantonalen Technikums anerkennen und ihren Entscheid billigerweise zu Gunsten Biels treffen werden.

Mit Hochachtung,

Im Namen des Gemeinderaths
 der Präsident
 U. Meyer,
 der Sekretär
 A. Streit.

Bewerbung der Stadt Burgdorf

um den

Sitz der kantonalen Gewerbeschule.

Der Einwohnergemeinderath von Burgdorf

an die

Direktion des Innern.

Burgdorf, den 25. Februar 1891.

Tit.!

Seitdem im Schooße der gesetzgebenden Behörde des Kantons Bern der Antrag auf Gründung einer kantonalen Gewerbeschule gestellt worden, dem später als Frucht der bezüglichen Berathungen ein Gesetzesentwurf folgte, durch welchen die Errichtung einer solchen Anstalt in Aussicht genommen ward, seitdem ist auch in unserm Gemeinwesen die Frage ventilirt worden, ob Burgdorf sich darum bemühen solle, Sitz des Technikums zu werden.

Der hiesige Gemeinderath hatte denn auch schon im Januar 1890 eine Kommission mit der Aufgabe betraut, der Angelegenheit volle Aufmerksamkeit zu schenken und zur geeigneten Zeit Bericht und Antrag zu bringen.

Als dann das Berner Volk durch die Abstimmung vom 26. Oktober 1890 die Vorlage angenommen, und das Projekt dadurch Gesetzeskraft erlangt hatte, die „Technikumsfrage“ also eine sehr aktuelle geworden war; als im Fernern dem Gemeinderath von Burgdorf durch die Zuschrift der hohen Regierung vom 7. Jänner 1891 ganz sichere Anhaltspunkte unterbreitet wurden, welche Leistungen von dem Gemeinwesen gefordert werden, dem die oberste Behörde das Technikum zuspricht: da erst glaubten die Gemeinbehörden von Burgdorf den richtigen Moment herbeigekommen, die Frage betreffend Uebernahme dieser neu zu gründenden Anstalt eingehend zu prüfen.

Sämmtliche vorberathenden Kommissionen sind in ihren Schlussfolgerungen vollständig einig gegangen, und der Gemeinderath war im Falle, der außerordentlichen Gemeindeversammlung, die am 15. Februar stattgefunden hat, den einstimmig gefassten Antrag zu unterbreiten, die Gemeinde Burgdorf solle sich auf Grundlage des Gesetzes vom 15. April und 26. Oktober 1890, sowie gestützt auf das Schreiben der hohen Regierung vom 7. Jänner 1891 um den Sitz der bernischen kantonalen Gewerbeschule bewerben. Die Gemeindeversammlung hat diesen Antrag ebenso einstimmig angenommen; 325 Gemeindebürger haben sich mit Begeisterung dafür ausgesprochen; dagegen fiel keine Stimme.

In Ausführung dieses Beschlusses richten wir nun an Sie, Herr Direktor, das ehrerbietige Gesuch, Sie möchten von der Bewerbung Burgdorf's um den Sitz der kantonalen Gewerbeschule zu Handen der Regierung und des Großen Rath's Kenntniß nehmen.

Der Umstand, daß Burgdorf erst nach dem Eingang des Schreibens der hohen Regierung vom 7. Jänner 1891 mit allem Ernst die Uebernahme des Technikums in Berathung gezogen hat, mag wohl genügend dafür bürgen, daß die hierseitigen Behörden nicht leichten Sinnes, sondern in richtiger Würdigung der Bedeutung des Technikums und der eventuell erwachsenden Schwierigkeiten

und erst nach gewonnener sicherer Grundlage an die Arbeit gegangen sind. Burgdorf verhehlt sich durchaus nicht, daß die Ehre, Sitz des Technikums zu sein, große Opfer fordert.

Wenn die Behörden gleichwohl einstimmig den Antrag für Bewerbung um das Technikum eingebracht haben, und die außerordentlich zahlreich besuchte Einwohnergemeindeversammlung diesen Antrag mit jubelnder Einstimmigkeit zum Beschluß erhoben hat, so geschah es eben in der Meinung, daß Burgdorf in ganz besonderer Weise geeignet ist, Sitz des Technikums zu werden, und unsere Gemeindeverhältnisse vorzügliche Gewähr bieten, daß eine hier installirte kantonale Gewerbeschule sich gedeihlich entwickeln und mächtig entfalten kann.

Auf die günstige Lage Burgdorf's im Mittelpunkt von Eisenbahnverbindungen, die nach allen vier Himmelsrichtungen führen, sei nur im Vorbeigang hingewiesen.

Besonders hervorheben wollen wir aber das reich entwickelte industrielle und kommerzielle Leben, das in Burgdorf herrscht. Zwei Wollspinnereien und Webereien und zwei Fabriken für Bleiweiß und andere chemische Produkte, Färbereien, Bleichereien, mechanische Werkstätten, Gießereien, eine große Flachsspinnerei, die Leinwandweberei, Hut-, Cigarren- und Tabak-, Staniol- und Metallkapsel-Fabriken, sehr bedeutende Brauereien und Müllereigeschäfte, Säge- und Baugewerbe zc. stampeln Burgdorf zu einer der industriereichsten Ortschaften des Kantons. Dazu kommt, daß in der ganzen Thalschaft von Langnau bis nach Wiberist eine bedeutende Zahl größter und kleinerer industrieller Etablissements sich befindet. Wir nennen beispielsweise die Webereien und Spinnereien in Langnau, Rüderswyl, Emmenau, Kirchberg und Derendingen, die mechanischen Werkstätten und Gießereien in Wasen und Oberburg, die Korbwaarengeschäfte in Burgdorf und Kirchberg, das große Eisenwerk in Gerlafingen, die Holzstofffabrik in Bätterkinden, die Papierfabrik in Wiberist, die Brennereien in Hindelbank, Wynigen und Nkenstorf, von kleinern Geschäften gar nicht zu reden. Inmitten dieser reich entwickelten Industrie erhielt der Schüler des Technikums unzweifelhaft sehr vielseitige Anregungen, und diese verschiedensten Industriezweige ständen mit dem Technikum in fruchtbarster Wechselwirkung.

Es ist auch etwa betont worden, daß ein Gewerbeschüler besser aufgehoben sei in einer kleinen Ortschaft, als in einer größern Stadt mit all ihren Zerstreungen, in der die Ueberwachung der Schüler viel mehr Schwierigkeiten begegnet. In einer kleinen soliden Stadt sei die öffentliche Kontrolle die beste Garantie für die richtige Disziplin dieser jungen Leute. Wenn dem so ist — und wir zweifeln nicht daran — so eignet sich Burgdorf ganz vortrefflich zur Etablierung des Technikums. Von Montag Morgen bis am Samstag Abend wird im Fabrikssaal, wie im Comptoir, in der Werkstatt, wie auf dem Arbeitsplatz fleißig gearbeitet. Die Straßen sind einsam; rauschende Vergnügungen fehlen; darum wird der Schüler — heiße derselbe Gymnasianer oder Gewerbeschüler — nicht von der ernsten Arbeit abgezogen, und Familie, Gemeinde und Staat haben die Sicherheit, daß die dargebrachten Opfer gut angewendet sind. Wohl dürfen wir auch noch beifügen, daß in Burgdorf ein Gewerbeschüler

billiger untergebracht und gepflegt werden kann, als an manchem andern Ort.

Wir haben ganz sichere Kenntniß davon, daß in unserer Technikums-Angelegenheit Herr Direktor Schmidlin in Winterthur sich in sehr bestimmter Weise dahin ausspricht, trotz größerer Sammlungen die eine Kantonshauptstadt besitzt, erachte er die Unterbringung eines Technikums außerhalb des Hauptortes im wohlverstandenen Interesse dieser Anstalt. Nach seiner Ansicht genügen die Sammlungen, welche eine solche Anstalt anlegen muß, für die Lehrziele derselben vollständig. Herr Schmidlin spricht sich im Fernern dahin aus, daß die Verlegung des Technikums in eine kleinere Stadt schon deswegen von großer Wichtigkeit sei, weil der Gewerbeschüler hier vollständig seiner Aufgabe leben kann; die Gefahr, von derselben abgezogen zu werden, ist in einer kleinen soliden Stadt auf ein Minimum beschränkt. Wir können nicht unterlassen, diese Meinungsäußerung des durchaus erfahrenen Praktikers besonders hervorzuheben, da dieselbe sehr nachdrücklich unsere Ansicht unterstützt, Burgdorf sollte zum Sitz des Technikums erklärt werden.

Als seiner Zeit im Kanton Bern die Dezentralisation des höhern Unterrichts lebhaft gefordert und endlich erlangt wurde, da vernahm man zur Genüge, daß es vom Uebel sei, das geistige Leben in einem Brennpunkte zu vereinigen und das weite übrige Gebiet in dieser Hinsicht zu vernachlässigen. Wir erlauben uns bloß, heute daran zu erinnern, betonen aber mit allem Nachdruck, daß es auch nicht von Gutem ist, durch Anhäufung von Staatsanstalten in einem Centralpunkte die Begehrlichkeit dieser einseitig begünstigten Ortschaft zu vermehren.

Einen Umstand dürfen wir durchaus nicht mit Stillschweigen übergehen. Burgdorf ist nicht in der glücklichen Lage, keiner Steuererhöhung zu bedürfen, wenn ihm das Technikum zugesprochen wird. Nein, unser Gemeinwesen erläßt seine Anmeldung in der sichern Voraussicht, daß es in diesem Falle einen Steuerzuschlag von allermindestens 0,5 % zu gewärtigen hat. Burgdorf will ein solches Opfer oder auch ein noch größeres willig übernehmen.

Diese Opferwilligkeit datirt nicht von heute, Burgdorf's Bürger haben dieselbe zu allen Zeiten bewiesen und nicht selten im Dienste des Kantons.

Sie sind gewiß mit uns der Ansicht, daß eine solche Opferfreudigkeit der Bürger höchster Anerkennung werth ist.

Darum stellt Burgdorf denn auch heute mit aller Zuversicht seine Anmeldung und ist überzeugt, daß die hohen kantonalen Behörden voll und ganz die Umstände würdigen werden, die dafür sprechen, Burgdorf als Sitz des Technikums zu proklamiren.

Mit Hochachtung,

Namens des Gemeindraths
der Präsident
Stoll,
der Sekretär
Bircher, Notar.

Vortrag

der

**Direktion des Innern an den Regierungsrath
zu Sanden des Großen Rathes**

betreffend

die kantonale Gewerbeschule.

(März 1891.)

Herr Präsident,
Meine Herren!

Laut § 8 litt. a des Gesetzes über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 26. Oktober 1890 soll der Sitz der Anstalt durch Dekret des Großen Rathes bestimmt werden.

Es haben sich folgende Städte um den Sitz der kantonalen Gewerbeschule beworben:

1. Bern, gestützt auf den Beschluß der Einwohnergemeinde vom 22. Februar 1891;
2. Biel, gestützt auf den Beschluß der Einwohnergemeinde vom 15. Februar 1891;
3. Burgdorf, gestützt auf den Beschluß der Einwohnergemeinde vom 22. Februar 1891.

Sämmtliche Bewerber verpflichten sich zur Uebernahme derjenigen Leistungen, welche durch § 7 des Gesetzes vom 26. Oktober 1890 für diejenige Ortschaft, in welche der Sitz des Technikums verlegt wird, bestimmt sind.

Indem wir die Eingaben der genannten drei Gemeinden unserm Bericht beilegen, enthalten wir uns einer Wiederholung der in denselben für jede der sich bewerbenden Städte geltend gemachten Vorzüge. Auch sind wir nicht im Falle, in dieser Angelegenheit, wo es sich um eine Wahl unter mehreren Bewerbern handelt, einen bestimmten Antrag zu stellen, sondern begnügen uns damit, Ihnen einen Dekretsentwurf vorzulegen, bei dessen Berathung der Große Rath die Wahl des Sitzes des Technikums zu treffen hätte.

Hochachtungsvoll!

Bern, den 6. März 1891.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Dekret

betreffend den

Sitz der kantonalen Gewerbeschule.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung von § 8 litt. a des Gesetzes über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 26. Oktober 1890,

auf den Bericht des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Die Stadt wird als Sitz der durch das Gesetz vom 26. Oktober 1890 beschlossenen kantonalen Gewerbeschule bestimmt.

Art. 2.

Die Einwohnergemeinde wird bei ihrer Anmeldung vom . . . Februar 1891 behaftet und hat die gemäß § 7 des Gesetzes vom 26. Oktober 1890 ihr auffallenden Leistungen zu erfüllen.

Art. 3.

Der Regierungsrath wird dem Großen Rathe über die für die Schule nothwendigen Bauten und Einrichtungen Bericht und Antrag stellen.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, 7. März 1891.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Entwurf zur zweiten Verathung.

G e s e z

betreffend

Aufhebung der Gesetze

über die

Branntwein- und Spiritusfabrikation

vom 31. Weinmonat 1869 und 11. Mai 1884.

(Ergebniß der ersten Verathung vom November 1890.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß durch das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 *) die Besteuerung der Branntwein- und Spiritusfabrikation aus monopolpflichtigen Stoffen den Kantonen entzogen worden ist;

daß für die Fabrikation von Branntwein aus nicht monopolpflichtigen Stoffen ein besonderes kantonales Gesetz nicht nothwendig erscheint,

auf den Antrag des Regierungsraths,

b e s c h l i e ß t:

§ 1.

Das Gesetz betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Weinmonat 1869 und das Gesetz für Abänderung des § 3 dieses Gesetzes vom 11. Mai 1884, nebst dem zudienenden Vollziehungsdekret vom 29. Oktober 1884, sind aufgehoben.

§ 2.

Die gewerbsmäßig betriebenen Brennereien bleiben den Bestimmungen des Gesetzes über das Gewerbetwesen vom 7. November 1849 unterworfen.

*) Abänderungsantrag der Kommission: Einschaltung nach „1886“ die Worte: sowie durch den Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1887.

Als gewerbsmäßiger Betrieb wird betrachtet das Brennen von mehr als 200 Liter jährlich, sofern die dazu verwendeten Stoffe nicht ausschließlich eigenes Gewächs oder Produkt sind.

§ 3.

Der Regierungsrath wird über die Beaufsichtigung der gewerbsmäßig betriebenen Brennereien in feuerpolizeilicher und gesundheitspolizeilicher Hinsicht die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Juli 1891 in Kraft.

Bern, 29. November 1890.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Brunner,
der Staatschreiber
Berger.

Strafnachlaßgesuche.

(März 1891.)

1. Minder, Emil, von Auswyl, wohnhaft in Bern, geboren 1862, welcher am 14. August 1890 vom Amtsgericht Bern wegen fortgesetzter Unterschlagungen im Betrage von Fr. 76.90 zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt worden ist, stellt das Gesuch, es möchte diese Strafe erlassen oder angemessen herabgesetzt, eventuell in eine entsprechende Geldbuße umgewandelt werden. Er ist der Ansicht, das Gericht hätte die Ersatzfrage im Sinne des Art. 221 St.-G.-B. bejahen und demgemäß Strafflosigkeit eintreten lassen sollen, weil das geschädigte Handelshaus für den unterschlagenen Betrag durch Hinterlage von Werthschriften genügende Sicherheit in Händen hatte. Nach vorliegender Bescheinigung ist die Civilpartei befriediget, und auch die Untersuchungskosten sind bezahlt. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen. Die Frage, ob der Ersatz im Sinne des Art. 221 St.-G.-B. geleistet sei, war vom Gerichte zu prüfen und zu entscheiden, in der gegenwärtigen Instanz ist darauf nicht neuerdings einzutreten. Minder hätte die Appellation ergreifen sollen, wenn er das erstinstanzliche Urtheil für rechtsirrhümlich hielt. Gegen einen Strafnachlaß spricht insbesondere noch die Thatsache, daß Minder bereits eine Vorstrafe erlitten, indem er am 22. September 1886 wegen Betrugs ebenfalls mit 30 Tagen Einzelhaft bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

2. Mutti, Gottlieb, von Arni, Buralist, in Bern, geboren 1863, welcher am 23. Oktober 1890 vom Amtsgericht Bern wegen Betrugs zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Er behauptet, er habe nicht die Absicht gehabt, Jemand zu schädigen. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen. Nach dem dem Gesuche beigefügten amtlichen Berichten ist Mutti ein leichtsinniger Mensch, der seinen Angehörigen schon viel Verdruß gemacht hat. Auch hat er bereits eine Vorstrafe erlitten, indem er kurz vor dem oben erwähnten Urtheil, am 10. Juni 1890, wegen Unterschlagung mit 4 Tagen Gefängniß bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

3. Scholl, Niklaus, Dachdecker, von und wohnhaft zu Dießbach b. B., geboren 1869, Scholl, Friedrich, dessen Bruder, ebenfalls Dachdecker, in Dießbach, geboren 1863, und Stämpfli, Gottfried, von Schüpfen, Landwirth, zu Janzenhaus, geboren 1854, wurden am 15. Februar 1890 von der Polizeikammer wegen Mißhandlung verurtheilt und zwar Niklaus Scholl als Hauptschuldiger zu 25 Tagen Gefängniß und die beiden Letzgenannten jeder zu 8 Tagen der nämlichen Strafe. Die mißhandelte Person war etwa 77 Tage arbeitsunfähig gewesen. Die drei Verurtheilten bitten um Erlaß der Gefängnißstrafe, indem sie namentlich auf die mancherlei Nachtheile in ökonomischer und persönlicher Beziehung hinweisen, denen sie sich ausgesetzt glauben, wenn sie die Gefängnißstrafe aushalten müssen. Das Gesuch ist seitens der Gemeinderäthe von Wengi und Dießbach, unter Bestätigung des guten Leumundes der Petenten, empfohlen. Der Regierungsrath hat jedoch weder aus dem gerichtlich ermittelten Thatbestande, noch aus den Anbringen der Petenten die Ueberzeugung schöpfen können, daß die gegen sie verhängte Gefängnißstrafe nicht eine wohlverdiente sei und hat deshalb beschlossen, das vorliegende Strafnachlaßgesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

4. Weber, Rudolf, von Guggisberg, Schmied, geboren 1849, und Beeri, Elisabeth, von Rüeggisberg, geboren 1863, Beide wohnhaft in Wahlern, sind wegen Konkubinats am 28. November 1890 vom korrekzionellen Richter von Schwarzenburg jedes zu einem Tag Gefängniß und einer Buße von Fr. 10 verurtheilt worden. Da diese Personen sich kurze Zeit darauf geehelicht haben, so suchen sie nun um Erlaß ihrer Strafe nach. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg empfohlen. Es ist angenommene Uebung, daß in solchen Fällen Nachsicht geübt wird. Der Regierungsrath hat deshalb beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Gefangenschaft und Buße.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

5. Schärer, Johann, von und wohnhaft zu Thörigen, Portier, geboren 1850, wurde am 15. März 1890 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Mißhandlung seiner Ehefrau, welcher er ein Beil nachgeworfen und ihr dadurch eine Verletzung am rechten Oberarme zugefügt hatte, zu 60 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, wovon 30 Tage durch die ausgestandene Untersuchungshaft getilgt sind. Schärer sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Er hat seither einen schweren Unfall erlitten, indem er von einem Gasthof-Omnibus gestürzt ist und sich dabei einen komplizirten Beinbruch zugezogen hat, der nach eilfwöchentlicher Spitalbehandlung die Amputation des linken Unterschenkels nothwendig machte. Schärer ist noch jetzt nicht vollständig hergestellt. Der Gemeinderath von Thörigen empfiehlt das Nachlaßgesuch, indem er beifügt, daß die entzweit gewesenen Gatten seit dem eingetretenen Unfalle, der den Schärer nun bleibend zum Krüppel gemacht, wieder im Frieden zusammenleben. Der behandelnde Arzt empfiehlt das Gesuch ebenfalls. Der Regierungsrath schließt sich, in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, diesen Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 30tägigen
Gefangenschaftsstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

6. Buillaume, Charles, von Courgenay, Landwirth, geboren 1837, wurde am 24. September 1890 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks des wissentlichen rechtswidrigen Gebrauches eines mit einer falschen Unterschrift versehenen Wechsels im Werthbetrage von Fr. 6000 schuldig erklärt und zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Er sucht um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach. Als Gründe für dieses Gesuch werden namentlich geltend gemacht der zerrüttete Gesundheitszustand des Petenten, sowie die Thatsache, daß für das ihm zur Last gelegte, im Jahre 1871 begangene Delikt der Beweis der Schuld gar nicht erbracht worden sei. Empfohlen ist das Gesuch vom Gemeinderath von Courgenay und von der Verwaltung der Strafanstalt. Der Regierungsrath erachtet in diesem Falle einen Strafnachlaß für verfrüht, da zu einem solchen, der über den Zwölftel hinausgeht, kein hinreichender Grund vorliegt. Buillaume war zur Zeit, als er in die Strafanstalt eintrat, infolge einer vorher durchgemachten Lungenentzündung allerdings etwas geschwächt, allein sein allgemeiner Zustand hat sich seither, wie aus dem ärztlichen Berichte hervorgeht, durchaus nicht verschlimmert. Auf die Untersuchung der Schuldfrage wird nicht eingetreten, da dieselbe durch den Wahrspruch der Geschwornen endgültig erledigt worden ist.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

Subventionen an verschiedene Eisenbahnunternehmungen.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an

den Regierungsrath des Kantons Bern
zu Händen des Großen Rathes.

(Februar 1891.)

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Die Entwicklung des bernischen Eisenbahnwesens weist mehrere verschiedenartige Wandlungen auf. Zunächst überläßt der Kanton den Bau der Hauptlinien der Privatindustrie, da er denselben nicht zu unternehmen wagt, nachdem leider die Eidgenossenschaft davon abgesehen. Später zwingen ihn gebieterische, ökonomische und politische Gründe, die Ausführung des Netzes der Jura-Bern-Luzern-Bahn an die Hand zu nehmen, theils unmittelbar, theils durch das Zwischenglied einer Gesellschaft, deren größter Aktionär er ist. Hierauf kommen reine Spekulationsunternehmungen, die ohne Betheiligung des Staates ausgeführt werden, und ein ganzes Netz von Bahnen, welche nur lokalen Interessen dienen. Da aber voraussichtlich die Rendite der Letzteren für die Privatindustrie nicht genügend ist, bedürfen dieselben zu ihrer Erstellung und Fortdauer der Mithilfe und der finanziellen Unterstützung des Kantons.

Gerade diese Kategorie von Eisenbahnen bildete schon den Hauptgegenstand des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1875. Dieser sicherte bestimmte Beiträge folgenden Linien zu: Brünigbahn (Fr. 2,500,000), Thun-Ronolingen (Fr. 800,000), Schpf-Bofingen (Fr. 2,000,000) und Burgdorf-Langnau (Fr. 800,000), — und Beiträge im Verhältnisse zu den Baukosten den Linien: Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen, Thun-Därlichen, Interlaken-Brienz, Thun-Bulle, Guttwil-Goldbach und eventuell -Bern über Walkringen, Langenthal-Guttwil, Cornaux-Narberg und Müntschemier-Thörisshaus.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Der Bericht der Eisenbahndirektion schätzte die Summe dieser Beiträge auf ungefähr 13 Millionen.

Von allen diesen projektirten Linien konnte nur eine einzige, diejenige von Burgdorf nach Langnau, innerhalb der durch den Beschluß von 1875 festgestellten Bedingungen ausgeführt werden. Die Brünigbahn und die Bahn Langenthal-Guttwil sind nach Auslauf der gesetzten Fristen erstellt und durch spezielle Beschlüsse des Großen Rathes subventionirt worden. Ebenso verhält es sich mit der Lokalbahn Dachsfelden-Tramlingen, die im Jahre 1875 nicht vorgesehen war. Da die Aktien der Brünigbahn zurückbezahlt worden sind, beschränkt sich die Betheiligung des Staates bei Eisenbahnen, die seit 1875 erstellt worden, auf Fr. 1,350,000 (Burgdorf-Langnau Fr. 800,000, Dachsfelden-Tramlingen Fr. 150,000, Langenthal-Guttwil Fr. 400,000). Diese letztere Linie ist erst seit 1890 im Betriebe; die Aktien der zwei andern haben im Jahre 1889 Fr. 23,240 abgeworfen.

Die übrigen Projekte sind zum größern Theil in der großen Krisis untergegangen, welche im Jahre 1876 ausgebrochen ist. Die Erstellung einer Linie Schpf-Bofingen wurde aufgegeben. Die Projekte Thun-Därlichen und Thun-Ronolingen sind unter andern Bedingungen wieder aufgenommen worden und werden nächstens durch eine Gesellschaft ausgeführt werden, welche die Betheiligung des Staates nicht in Anspruch nimmt. Die andern erscheinen heute wieder unter einer mehr oder weniger modifizirten Form.

Das Projekt einer direkten Linie von Bern nach Neuenburg ist an die Stelle derjenigen von Cornaux-Narberg und Müntschemier-Thörisshaus getreten. Das Projekt Thun-Bulle ist zum Projekt Thun-Bivis geworden und muß infolge der Erstellung der Seelinie und der

Zweiglinie nach Erlenbach noch abgeändert werden. Konkurrirende Tracés stehen einander für die Ausführung verschiedener Linien gegenüber. Endlich hat die Entscheidung für Schmalspur die vollständige Umarbeitung der Pläne und Kostenberechnungen mehrerer Tracés zur Folge gehabt.

Zu den seit 1875 unausgeführt gebliebenen Projekten, welche neuerdings um Subventionirung nachsuchen, sind andere hinzugekommen, welche neuen Bedürfnissen entsprechen und daher verdienen, ebenfalls berücksichtigt zu werden. Die Lokalbahnen, deren Erstellung verlangt wird, sind nothwendig geworden, um die entlegenen Bezirke mit den großen Verkehrswegen zu verbinden, da jene die wirthschaftliche Konkurrenz nur unter dieser Bedingung aushalten können und immer mehr die schlimmen Folgen der größern Entfernung, des kostspieligen Transportes und der Vertheuerung der Verbrauchsgegenstände verspüren. Dieser nachtheilige Zustand hat sich in gewissen Bezirken durch die Abnahme der Bevölkerung bemerkbar gemacht, wie dies namentlich im Simmenthal bei Anlaß der Volkszählung von 1888 hat konstatiert werden können. Der Kanton hat daher unbefreitbar die Pflicht, die Bestrebungen dieser Gegenden zu unterstützen, damit dieselben aus der ungünstigen Lage herauskommen, in welche sie der Mangel an Eisenbahnen versetzt.

Gemäß der Ermächtigung, welche die Eisenbahndirektion auf ihren vorläufigen Bericht vom 18. November 1890 hin erhalten hat, vereinigt sie hiermit alle gegenwärtig hängigen Subventionsbegehren, mit Einschluß desjenigen des Simplonunternehmens, in einen einheitlichen Antrag und unterbreitet Ihrer Genehmigung einen Beschlussesentwurf, welcher die Betheiligung des Staates bei den projektirten Unternehmungen und seine diesbezüglichen Bedingungen festsetzt.

Folgende Unternehmungen kommen um Gewährung neuer Subventionen ein:

1. der Simplondurchstich;
2. die Bahn Bern-Neuenburg;
3. die Simmenthalbahn;
4. die Zweigbahn Spiez-Erlenbach;
5. die Zweigbahn Spiez-Frutigen;
6. die Linie Interlaken-Brienzi;
7. das Bahnnetz der Freiberge;
8. die Lokalbahn Bruntrut-Bonfol;
9. die Bahn Ramsay- (oder Lüzelsflüh-) Sumiswald-Guttwil-Luzernische Grenze;
10. die Bahn Münster-Solothurn;
11. die Linie Bern-Worb-Lüzelsflüh;
12. die Linie Bern-Thun über Sektigen;
13. die Bahn Ronolfingen-Häslle.

Die Bedingungen zur Ausführung dieser verschiedenen Projekte werden im Folgenden der Reihe nach auseinandergesetzt.

I. Der Simplondurchstich.

Der Gedanke der Betheiligung des Kantons Bern beim Unternehmen des Simplondurchstichs ist nicht neu. Der Grundsatz wurde schon im Jahre 1875 bei Anlaß des ersten Fusionsprojektes zwischen den Gesellschaften der westschweizerischen Bahnen und der Jura-Bern-Luzern-Bahn angenommen. Damals war die Regierung ein-

stimmig die Verpflichtung eingegangen, dem Großen Rathe unter Vorbehalt des Volksentscheides eine Subvention für das Simplonunternehmen von einer Million zu beantragen, das heißt im nämlichen Betrage wie für die Gotthardbahn. Dieses Versprechen ist bei der Genehmigung des Fusionsvertrages, durch welchen die neue Jura-Simplon-Gesellschaft gegründet worden ist, erneuert und vom Großen Rathe bestätigt worden. Der Zeitpunkt ist also gekommen, da man vom Volke die endgültige Genehmigung der von seinen Vertretern zu verschiedenen Malen übernommenen Verpflichtung verlangen muß.

Es ist überflüssig, daran zu erinnern, daß sich die Fusion unter viel günstigeren Bedingungen für die bernischen Interessen vollzogen hat, als man im Jahre 1875 erwarten konnte. Seit jener Zeit hatte sich freilich die Lage der Jurabahnen gekräftigt, und die Entwicklung des Verkehrs es möglich gemacht, die anfänglichen schweren Opfer in gewissem Maße wieder einzubringen. Nicht weniger eine Folge der Fusion ist die schließliche Festigung der bernischen Finanzen, sowohl durch den Mehrerwerth, welcher den Jurabahnaktien beigelegt worden ist, als auch durch den Preis, den die neue Gesellschaft dem Staate Bern für die Erwerbung der Bern-Luzern-Bahn bezahlt hat.

Der Durchstich des Simplons und die Einverleibung der Bern-Luzern-Bahn in das neue Bahnnetz waren gewissermaßen vom Entstehen dieser Kombination an miteinander verbunden, als Ausgleich der Vortheile für die Vertragsparteien. Dieser Gedanke ist klar ausgedrückt in Art. 10 des Fusionsvertrages, welcher folgendermaßen lautet:

„Die beiden Gesellschaften S.-O.-S. und J.-B.-L. vereinigen ihre Interessen durch Fusion in der Meinung, daß die neue Gesellschaft die nämlichen Ziele verfolge, welche die beiden Gesellschaften bisher getrennt angestrebt haben.

Insbefondere anerkennen die Verwaltungen beider Gesellschaften die Zweckmäßigkeit der Erwerbung der Bern-Luzern-Bahn und die Wichtigkeit der Verbindung mit Italien durch den Simplon für die ganze Westschweiz.

Um in dieser Beziehung den Kantonen, welche für den Simplondurchstich Subventionen bewilligt haben, ein Pfand zu geben, verpflichtet sich die neue Gesellschaft gegenüber diesen Kantonen, und zwar gegenüber jedem für sich, zur Ausführung dieses Werkes (Simplontunnel nebst nördlicher Zufahrtlinie) zu schreiten, sobald die Bedingungen des Anschlusses und Betriebes der neuen Linie zwischen der Schweiz und Italien festgesetzt und Subventionen für den Tunnel im Gesamtbetrage von wenigstens 30 Millionen Franken beigebracht sein werden.“

Die glücklichen Ergebnisse der Fusion stehen schon heute außer allem Zweifel, aber der Verkehr des fusionirten Netzes wird seine volle Entwicklung erst nach dem Durchstich des Simplon erreichen. Dieses Unternehmen ist die nothwendige Ergänzung des schwierigen Werkes, das der Kanton Bern mit Hilfe der westschweizerischen Kantone zu erfolgreichem Abschlusse gebracht hat. Die Simplonbahn wird die bernischen Linien ebenso fördern als die andern Theile des Netzes. Sie wird einen Rundreiseverkehr hervorrufen, von welchem namentlich die Stadt Bern, das Oberland und die Linie Bern-Luzern den Nutzen haben werden. Wie die Direktion der J.-B.-L.-Bahngesellschaft schon in ihrem Bericht über den Fusions-

vertrag auseinanderetzte, „wird die Simplonbahn ebensogut die bernischen Interessen zu fördern vermögen, wie die Gotthardbahn mittelst unserer Verbindungslinie Bern-Luzern die westschweizerischen Interessen, so zwar, daß für den Verkehr mit und von Italien sich keine bessere Kombination denken läßt, als die projektirte Fusion.“

Vom kommerziellen Standpunkte aus wird die Erstellung der Simplonbahn der Stadt Bern eine gleiche Lage sichern, wie sie die jetzt privilegierten Centren besitzen, welche sich in der Gotthardzone befinden und die Vortheile von Spezialtarifen genießen. Der ganze Kanton Bern wird davon Gewinn ziehen.

Das Oberland seinerseits hat ein hohes Interesse, daß der Verkehr der Reisenden zwischen Bern und Italien eine große Ausdehnung gewinne. Der Simplon wird zu Gunsten des Oberlandes das seit der Erstellung der Gotthardbahn zum Vortheil der Central- und Ostschweiz gestörte Gleichgewicht wieder herstellen.

In dem erwähnten Bericht äußerte die Direktion der J.-B.-L.-Bahngesellschaft die Ansicht, die Baukosten für den Simplondurchschnitt würden 90 Millionen nicht überschreiten, wovon die beteiligten Staaten 30 Millionen, — Italien 15 Millionen und die Schweiz 15 Millionen — an Subventionen beizutragen hätten. Von der letztern Summe waren schon beschlossen worden:

durch den Bund	Fr. 4,500,000
„ den Kanton Waadt	„ 4,000,000
„ den Kanton Freiburg	„ 2,000,000
„ den Kanton Wallis	„ 1,000,000
„ die Stadt Lausanne	„ 1,000,000
Total	Fr. 12,500,000
Eine Summe von	„ 1,500,000

solte noch von den Dampfschiffunternehmungen auf dem Genfersee und den besonders interessirten Ortschaften Vivis und Montreux verlangt werden.

Es bliebe nur mehr übrig	„ 1,000,000
------------------------------------	-------------

aufzubringen, um die schweizerische Subvention von

	Fr. 15,000,000
--	----------------

zu decken.

Die westschweizerischen Kantone, welche dem Kanton Bern geholfen haben, die Fusion zu Stande zu bringen, erwarten von ihm, daß er diese letzte Million zeichne.

Die Ausführung des Simplonunternehmens kann als nahe bevorstehend betrachtet werden. Am 14. April 1890 zeigte der Bundesrath der Jura-Simplon-Gesellschaft an, er sei geneigt, die Unterhandlungen über den Bau des Simplontunnels auf Grundlage der im Projekt von 1882 angenommenen Höhenquoten mit der italienischen Regierung fortzusetzen. Gleichzeitig lud er die Direktion der Gesellschaft ein, ihm so beförderlich als möglich definitive Pläne für die Erstellung des Tunnels und der Zufahrtslinien, sowie einen genauen Kostenvorschlag für diese Arbeiten und einen Finanzplan für das Beschaffen der notwendigen Gelder zu unterbreiten.

Diese Studien sind im Jahre 1890 laut dem von Hrn. Dumur ausgearbeiteten Programm eifrig gefördert worden. Sie sind nun nahezu beendet, und ihr Resultat wird nächstens den Organen der Gesellschaft und dem Bundesrathe mitgetheilt werden. Es ist schon heute sicher, daß die Bundesbehörden bald im Besitze einer Vorlage sein werden, welche eine definitive Grundlage für die

Verständigung zwischen der Schweiz und Italien bieten wird. Es ist somit von größter Wichtigkeit, daß der Bundesrath im Moment der Wiederaufnahme der Unterhandlungen konstatiren kann, daß von Seite der Schweiz alle gestellten Bedingungen erfüllt sind und daß die ganze Subvention von 15 Millionen gesichert ist.

Die überwiegende Stellung, welche der Bund jetzt in der Jura-Simplon-Gesellschaft einnimmt, ist für den Kanton Bern eine werthvolle Garantie. Man darf sicher sein, daß der Bund, der selbst mit einer Subvention von 4 1/2 Millionen betheiligte ist, seine Genehmigung nur einem reiflich studirten und alle Ausichten auf Erfolg bietenden Projekt ertheilen wird. Dieses Projekt wird, nachdem es von den Vertretern der beteiligten Kantone angenommen und noch die Prüfung der Bundeskontrolle bestanden haben wird, unbestreitbar solche Garantien für seine Genauigkeit darbieten, wie dies bis dahin kein Projekt in gleichem Maße hat aufweisen können. In der That hat niemals die Kontrolle der öffentlichen Behörden ebenso wirksam ausgeübt werden können, wie es bei der jetzigen Organisation der Jura-Simplon-Gesellschaft der Fall ist.

Wenn der Kanton Bern die Subvention beschließt, so wird er also die Gewißheit haben, daß sie einer lebensfähigen und ernsthaften Unternehmung zugewendet wird. Die Erfahrung beim Gotthard ist geeignet, die Besorgnisse zu entfernen, welche in dieser Hinsicht gehegt werden könnten. Obgleich dieses Unternehmen unter unendlich lästigeren und schwierigeren Bedingungen ausgeführt wurde, als dies beim Simplon der Fall sein wird, sind die gewährten Subventionen doch nicht à fonds perdus angelegt worden: eine erste Dividende hat ihnen im letzten Jahre zugetheilt werden können. Wenn auch die Summe gering ist, so beweist doch diese Thatsache, daß die auf den Verkehr der großen Alpendurchgänge gegründeten Hoffnungen nicht übertrieben sind. Die Erstellung der Simplonbahn bietet weniger Schwierigkeiten aller Art dar, als der Bau der Gotthardbahn: die Zufahrtslinien sind auf beiden Seiten des Gebirgsstockes beendet, die Bohrarbeiten des Tunnels werden durch die seit 15 Jahren erzielten Fortschritte in der Technik erleichtert sein und die Kosten der Unternehmung sind relativ mäßig. Man darf also mit Recht sagen, daß die dem Simplon gewährten Subventionen eher eine Anlage als ein Opfer bilden und daß, abgesehen von den Vortheilen des Baues dieser neuen Straße zwischen Italien und der Schweiz für Handel und Gewerbe, der Kanton Bern später einen Entgelt für seine Betheiligung erhalten wird.

Die Ehre und die Interessen des Kantons fordern daher die Gewährung der bernischen Subvention. Der Kanton Bern kann sich nicht der Pflicht entziehen, zur Vollendung des Netzes mitzuwirken, zu welchem seine Eisenbahnen gehören. Seine thätige Beihülfe ist gleichfalls unerlässlich, um ihm das Recht zu wahren, im Reglement über die Betriebsbedingungen der neuen Bahn, deren Bau ja nicht mehr zweifelhaft ist, seine Interessen zur Geltung zu bringen und sich einen Antheil des wichtigen ihm naturgemäß zukommenden Verkehrs zu sichern. Wie beim Gotthard und aus noch viel dringenderen Gründen ist der Kanton Bern durch alle seine Ueberlieferungen und durch alle seine Interessen verpflichtet, die Verwirklichung des nationalen Werkes des Simplondurchschnitts zu unterstützen.

Die Verweigerung der Beihilfe würde dem Kanton Bern die Sympathien der westschweizerischen Kantone entziehen und ließe ihn ihre Unterstützung verlieren, was bei der Erledigung von Fragen, wo der bernische Einfluß im Spiele ist, durch nichts ersetzt werden könnte. Bern würde sich so in der Eidgenossenschaft vollständig isoliren. Seine gegenwärtig noch bevorrechtete Stellung in der Verwaltung der Jura-Simplon-Gesellschaft würde zum Schaden seines Ansehens und seiner Interessen in hohem Maße geschwächt werden. Wenn der Kanton Bern seine Mitwirkung bei diesem Werke, zu dessen Vollendung er sich mit der Annahme der Fusion gewissermaßen verpflichtet hat, verweigern sollte, so würde er damit seine Zukunft gefährden und zugleich seinen Ueberlieferungen untreu werden.

Im Hinblick darauf, daß gegen die früheren Verpflichtungen sich weder im Großen Rathe noch im Volke eine einzige Stimme erhoben hat, darf man erwarten, daß ein solcher Fehler nicht gemacht und die Simplon-Subvention auf keinen Widerstand stoßen werde.

Was die an die Subvention zu knüpfenden Bedingungen anbelangt, so sind dieselben natürlicherweise die gleichen, wie sie vom Bunde und von den westschweizerischen Kantonen bestimmt worden sind oder noch bestimmt werden. Die Interessen aller Mitwirkenden sind solidarisch, und keiner von ihnen kann Vorrechte beanspruchen, von welchen die andern ausgeschlossen wären. Der Große Rath wird also diese Bedingungen seiner Zeit in Uebereinstimmung mit den übrigen Interessenten festsetzen.

II. Direkte Linie von Bern nach Neuenburg.

Der Volksbeschuß vom 28. Februar 1875 bewilligte für die Linien Cornaux-Müntschemier-Narberg und Müntschemier-Laupen-Thürisshaus eine Betheiligung von höchstens Fr. 50,000 per Kilometer. Laut dem Bericht der Eisenbahndirektion erreichten die Voranschläge für diese beiden Linien die Summe von zusammen 10 Millionen und die Staatsbetheiligung hätte sich auf ungefähr Fr. 1,400,000 belaufen. Die Umstände haben die Verwirklichung dieser Projekte verhindert. Seither ist der Gedanke einer direkten Linie von Bern nach Neuenburg unter verschiedenen Formen wieder aufgenommen worden, aber ohne je wirkliche Gestalt anzunehmen. Ein im Jahre 1881 eingereichtes Konzessionsbegehren wurde aufgegeben. Im Jahre 1890 wurde ein neues Begehren von Herrn Albin Beheler, Ingenieur in Bern, gestellt, und in der Septembersitzung der Bundesversammlung wurde die Konzession ertheilt. Ein Initiativkomitee hat sich unter dem Vorsitz des Herrn Dapples, Ingenieur in Bern, gebildet und hat der Jura-Simplon-Gesellschaft das Anerbieten gemacht, diese Linie durch Einschuß in ihr Netz zu übernehmen.

Bevor die Direktion der Jura-Simplon-Gesellschaft eine Antwort ertheilte, richtete sie an die Regierungen der Kantone Bern und Neuenburg die Anfrage, ob sie dieser Kombination geneigt seien und ob sie im bejahenden Falle der Jura-Simplon-Gesellschaft die zum Bau der projektirten Linie notwendigen Subventionen bewilligen würden. Die bernische Regierung antwortete sofort in zustimmendem Sinne, indem sie beifügte, diese Kombination scheine ihr sogar die einzige zu sein, welche unter den gegenwärtigen Umständen Aussicht auf Erfolg habe. Der Staatsrath von Neuenburg hat sich in demselben

Sinne ausgesprochen, wobei er aber Vorbehalte in Bezug auf das Tracé und die Betriebsbedingungen machte und erklärte, die Aktienübernahme des Kantons Neuenburg werde proportional derjenigen des Kantons Bern sein. Seither haben verschiedene Unterhandlungen zwischen den Interessenten stattgefunden. Dieselben sind noch zu keinem endgültigen Resultat gelangt; es ist möglich, daß sich eine Uebereinstimmung nur ergeben wird, wenn gegenseitig Zugeständnisse über die streitigen Punkte gemacht werden. Der Regierungsrath hat dem Staatsrath von Neuenburg angezeigt, er anerkenne das Projekt Beheler als Grundlage für definitive Studien. Das in diesem Projekt vorgesehene Tracé entspricht den bernischen Interessen und kann übrigens nur Aenderungen im Detail erfahren. Wenn die Jura-Simplon-Gesellschaft den Bau der Linie übernimmt, wird es ihr zustehen, im weitern die Bedingungen aufzustellen, unter welchen sie zur Ausführung schreiten will. Man kann sich daher für den Moment darauf beschränken, den Grundsatz der Subvention zuzusichern, wobei dem Großen Rathe vorbehalten bleibt, die Bedingungen festzustellen, welche Bern an seine Betheiligung knüpft. Bis dahin wird ohne Zweifel eine Verständigung zwischen den Interessenten erzielt werden können.

Das Konzessionsbegehren gibt das Tracé wie folgt an:

„Bei der Muesmatte bei Bern zweigt die Linie vom Tracé der Jura-Simplon-Bahn (Bern-Freiburg) ab, zieht sich ziemlich geradlinig nach Bettlehem, Bottigen und Riedbach, wo die erste Station Frauentappelen vorgesehen ist. Dann biegt das Tracé etwas nach links ab, durchquert den „Klein-Forst“, gelangt zur zweiten Station Kofhäufern, gewinnt die Wasserscheide beim Kofhäuferenberg, durchsticht dieselbe mittelst eines kleinen Tunnels von 250 Meter Länge, senkt sich sodann mit dem (einzig hier auf 4 Kilometer vorkommenden) Maximalgefälle von 21 ‰ gegen die Saane, dieselbe mittelst einer eisernen Brücke, sowie das Saanethal auf einem 16 Meter hohen Damme überschreitend, und erreicht so die dritte Station Gümnen-Laupen, 16,8 Kilometer von Bern. Hierauf durchzieht die Linie auf circa 700 Meter eine Enclave des Kantons Freiburg und erreicht am Biberenbad vorbei die vierte Station Ferenbalm, etwas unterhalb des Dorfes gleichen Namens. Sogleich nachher durchschneidet sie Freiburgergebiet auf circa 500 Meter, sodann wieder Bernerboden auf circa 700 Meter, um dann eine längere Strecke weit auf Freiburgergebiet zu bleiben. Nach viermaliger Ueberbrückung des Biberenbaches gelangt das Tracé in die Ebene von Kerzers, überschreitet 6 Meter hoch die Eisenbahn Murten-Kerzers und kommt zur fünften Station Kerzers, wo für den Lokalverkehr ein Verbindungsgleise mit der Alt-Station erstellt werden soll. Weiter durchquert das Tracé in gerader Linie das Große Moos bis zu Kilometer 26,55, wo die sechste Station Müntschemier zu stehen kommt. Bei Kilometer 25,5 wird wiederum die Kantonsgrenze überschritten, und nun verbleibt die Linie auf Bernergebiet bis zur Zihl. Von der letztgenannten Station wendet sich das Tracé wieder geradlinig nach der Straßkolonie unterhalb des großen Dorfes Ins, wo die siebente Station vorgesehen ist, gelangt, in der gleichen Geraden bleibend, durch die Brühlmatten in's Islerengebiet, wendet sich südlich dem Islerenhögli gegen Gampelen zu, woselbst westlich des Dorfes die achte und letzte neue Station erstellt werden soll. Von der Station Gampelen weg führt die Linie nach Zihlbrück, überschreitet

auf einer eisernen Brücke von 80 Meter die Zihl und zugleich die Kantonsgrenze, gelangt auf Neuenburgergebiet, steigt am Wabrehügel empor, überbrückt die Kantonsstraße Cornaux-Neuenburg und schließt bei Kilometer 37,8 an die bestehende Linie Biel-Neuenburg an. Unter Benutzung der Plattform der hier bestehenden Doppelspuranlage wird der Bahnhof Neuenburg erreicht (Kilometer 44,75 von Bern).“

Die Linie wird normalspurig angelegt. Der Minimal-Kurvenradius beträgt 300 Meter und die Maximalsteigung 21 ‰. Die gesammte Betriebslänge ist 44,750 Kilometer, wovon 36,100 Kilometer neu zu erstellen sind.

Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf 8 Millionen oder Fr. 222,222 per Kilometer.

In Bezug auf Rentabilität der projektirten Linie stellt das Konzessionsbegehren folgende Berechnung auf:

10 Züge per Tag, bei 45 Kilometer Betriebslänge, ergeben 164,250 Zugkilometer per Jahr, à Fr. 2
Fr. 328,500

(oder per Kilometer Fr. 7300).

Dazu für Mitbenutzung der Bahnhöfe Bern und Neuenburg „ 21,500

Total Betriebskosten Fr. 350,000

Betriebs-einnahmen, ungefähr gleich denjenigen der Bern-Luzern-Bahn (im Jahr 1887 Fr. 14,348 und im Jahr 1888 Fr. 14,117 per Kilometer), Fr. 14,500 per Kilometer oder Total: $45 \times 14,500$. Fr. 652,500

Davon ab die Betriebskosten mit „ 350,000

ergibt einen muthmaßlichen Reinertrag von Fr. 302,500

der genügen würde, um

ein 4 ‰ Obligationenkapital von Fr. 3,000,000 zu verzinsen mit „ 120,000

eine Einlage zu machen in den Reservefonds von „ 22,500

und an die Aktionäre zu vertheilen „ 160,000
d. h. 3,2 ‰.

Die Voranschläge der frühern neuenburgischen Projekte beliefen sich höher. Das Projekt von 1881 wies einen Aufwand von Fr. 8,300,000, eine Gesammtlänge von 46,7 Kilometer und verschiedene Tunnel von zusammen 1640 Meter Länge auf. Die Ausführung des Projekts von 1884 hätte bei einer Steigung von nur 13 ‰ und 44 Kilometer Länge, aber mit beträchtlichen Tunnel 11 Millionen gekostet.

Die im Konzessionsbegehren enthaltenen Angaben sind in dem durch Herrn Ingenieur Dapples Namens des Initiativkomites an den Großen Rath gerichteten Subventionsgesuch vom 2. Februar unbedeutend modifizirt worden. Nach den von Herrn Dapples aufgestellten Berechnungen würden die Anlagekosten 8—9 Millionen betragen, d. h. Fr. 211,700—236,800 per Kilometer, je nachdem die eine oder andere Variante des ursprünglichen Projekts angenommen wird. Die Subventionen der Kantone und der Gemeinden sollten sich auf 4—4½ Millionen belaufen, während der Rest durch eine Subvention der Jura-Simplon-Gesellschaft oder durch Ausgabe von Obligationen in der Höhe von Fr. 3,500,000 gedeckt werden sollte. Die Rendite ist auf wenigstens 2,4 ‰ berechnet und wird bei einem Kapital von 9 Millionen auf 4 ‰ steigen können.

Diese Angaben können nur approximativ sein; die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse hängen zum großen

Theil von den Bedingungen ab, welche die Jura-Simplon-Gesellschaft stellen wird. Es genügt für den Moment, zu konstatiren, daß die Unternehmung ausführbar ist und die Hilfsmittel der Betheiligten nicht überschreitet. Da sie außerdem einem lange erkannten Bedürfnis entspricht und bestimmt ist, einen schon bedeutenden Verkehr zu entwickeln und Bezirke ihrer Abgeschlossenheit zu entreißen, welche, wie die andern, das Recht haben, die Unterstützung des Staates anzurufen, wird der Große Rath ohne Zweifel nicht zögern, das Versprechen einer Subvention zu erneuern, welche vom Volke schon im Jahr 1875 gutgeheißen worden ist.

Dieser Bericht war schon der Druckerei übergeben, als eine Petition von den Vertretern der Gemeinden Wyleroltigen, Gurbrii, Golaten, Frauentappelen u. a. beim Regierungsrathe einlangte, in welcher verlangt wird, es möge die Wahl des Tracé der Bern-Neuenburg-Bahn verschoben werden, bis diese Gemeinden Gelegenheit gefunden haben würden, die Gründe, welche ihnen die Annahme des Tracé über Wyleroltigen nothwendig erscheinen lassen, dem Großen Rathe zur Würdigung zu unterbreiten. Die Gesuchsteller zeigen an, daß sie in Bälde dem Großen Rath ein Gesuch in diesem Sinne einreichen werden. Da der Beschluß über den Grundsatz der Subvention in keiner Weise der Wahl des definitiven Tracé vorgreift, das gegenwärtig noch Gegenstand der Unterhandlungen zwischen den betheiligten Parteien ist, wird es genügen, von dieser Erklärung Kenntniß zu nehmen und das Recht der Gesuchsteller zu wahren, ihre Wünsche dem Großen Rathe vorzulegen.

III. Simmenthalbahn.

Der Simmenthalbahn ist schon durch den Volksbeschluß vom 28. Februar 1875 das Recht auf eine Subvention zuerkannt worden. Damals war die Erstellung einer normalspurigen Bahn von Thun nach Bulle beabsichtigt, deren Baukosten auf ungefähr 14 Millionen oder Fr. 155,000 per Kilometer veranschlagt waren. Die auf 12 Jahre bestimmte Verfallzeit der Subvention ist ausgelaufen, ohne daß die Unternehmung gegründet werden konnte. Inzwischen ist ein neues Projekt aufgetaucht, dasjenige einer schmalspurigen Linie von Vivis nach Thun über Bulle und durch das Simmenthal. Diese Linie wurde am 27. Juni 1890 konzessionirt.

Saut dem Konzessionsbegehren hat sie den Zweck, die alten Verkehrswege zwischen dem Gestade des Genfersees und dem Berner Oberland zu verbessern und wiederherzustellen und die gewerbliche und landwirthschaftliche Entwicklung dieser Gegenden zu fördern, welche die Nachtheile ihrer Abgeschlossenheit immer mehr empfinden.

In strategischer Beziehung war ihre Wichtigkeit schon von General Dufour betont worden und betreffend die wirtschaftlichen Verhältnisse hebt der allgemeine Bericht hervor, daß der Verkehr in Bau- und Sägeholz trotz der derzeitigen schwierigen Transportverhältnisse und der großen Entfernung der Stationen Bulle und Thun schon jetzt ein bedeutender sei. Der ausgedehnte Viehhandel auf den Märkten des Simmenthals, Pays-d'Enhaut und Bulle u. ist männiglich bekannt und zieht jährlich eine Menge Käufer an. Auch der schon jetzt bedeutende Weinhandel des Waadtlandes mit dem Grejherzerland und dem

Berner Oberland werde einen neuen Aufschwung nehmen, wenn ihm bequemere und billigere Transporteinrichtungen zu Gebote stehen.

Sodann sind auch die bereits bestehenden gewerblichen Anlagen zu berücksichtigen und im Weiteren die reichen Wasserkräfte der interessirten Gegend in Betracht zu ziehen, welche für industrielle Etablissements aller Art nutzbar gemacht werden können und es sehr wahrscheinlich auch werden, sobald günstigere Verkehrsverhältnisse geschaffen sind. Ein Blick auf die Karte belehrt übrigens über die Bedeutung der am Zustandekommen der Bahn interessirten Bevölkerung.

Endlich ist hinzuweisen noch auf die schon jetzt nicht unbeträchtliche Frequenz von Fremden, welche alljährlich während der Sommermonate von den schönen Umgebungen der Städte Vivis und Thun, dem Greyerzerlande und dem Pays-d'Enhaut angezogen werden und die Saison dort zubringen. Bequemere Verkehrsmittel werden die Zahl der Besucher wesentlich vermehren und damit die Hotel- bezw. Fremdenindustrie in den erwähnten Gegenden mächtig heben.

Die projektirte Linie nimmt ihren Anfang bei der Station Vivis, wendet sich durch das Thal der Beveyse nach Bulle und steigt hierauf das Saanethal hinauf mit Stationen bei den Ortschaften Montbovon, Château-d'Or und Rougemont. Bis zur bernischen Grenze hat sie eine Länge von 63 Kilometer.

Von der Station Rougemont an beginnt die Steigung zur Gewinnung der Höhe der Saanenmöser. Die Station Saanen ist der ungünstigen Terrainverhältnisse wegen bei Or, 64.07 Kilometer, circa 1.5 Kilometer von Saanen entfernt, in der Höhe der Straße, vorgeesehen. Von dieser Station verläuft das Tracé parallel der Straße, bis zur Wasserscheide bei den „Saanenmösern“, folgt dann der linken Seite des Simmenthales, bis Därstetten über der Straße bleibend, über Zweisimmen, Garstatt, Weissenbach, Eschi, Reidenbach, Boltigen, Wüstenbach, Oberwyl, Bäder von Weissenburg, Erlenchbach, Ratterbach, Brodhäufli, und gelangt über Reutigen, Glüttsch, mittelst Tunnel unter dem Zwieselberg und der Strättlignhöhe durch, weiter über Gwatt und Schoren nach Thun. Die Station Zweisimmen ist aus ähnlichen Gründen wie Saanen in einiger Entfernung von der Ortschaft projektirt. Ferner sind Stationen vorgeesehen in Weissenbach, Boltigen, Weissenburg, Erlenchbach, Ratterbach, Brodhäufli (Wimmis), Reutigen und Gwatt.

Die in Thun auszuführenden Geleiseanlagen und die verschiedenen Hochbauten, als Aufnahmsgebäude, Lokomotiv- und Wagenremise, Güterschuppen zc. sollen parallel den bestehenden Anlagen des Bahnhofes der Centralbahn erstellt werden.

Das hievorige kurz angedeutete und im technischen Berichte näher beschriebene Tracé der Bahn ist kein definitives, vielmehr werden Aenderungen speziell in Bezug auf Stationen und Niveauübergänge ausdrücklich vorbehalten.

Die Länge der Linie zwischen den beiden Endstationen beträgt 116.570 Kilometer, von denen 67 % in Geraden und 33 % in Kurven zu liegen kommen. Der Minimalradius ist auf 200 Meter festgestellt; die Maximalsteigung, welche auf einer längern Strecke zur Anwendung kommen wird, ist zu 50 ‰ angenommen, doch hofft man, dieselbe bei Feststellung des definitiven Tracé etwas reduzieren zu können. Im Allgemeinen weist das Tracé für den Be-

trieb günstige Verhältnisse auf und die Bahn wird als Adhäsionsbahn mit gewöhnlichen Lokomotiven betrieben werden können.

Immerhin haben die Konzessionsinhaber, in Anbetracht der in den betreffenden Thälern vorhandenen Wasserkräfte, die Anwendung des Betriebes mittelst komprimirter Luft oder Elektrizität vorbehalten, worüber noch nähere Studien zu machen sind.

Für den Winter sind drei und für den Sommer vier Züge in jeder Richtung vorgeesehen. Wenn im Winter der Betrieb auf dem höher gelegenen Theil der Linie unmöglich oder zu beschwerlich werden sollte, würden Lokalzüge zwischen Zweisimmen und Thun und zwischen Château-d'Or und Vivis verkehren.

Die Fahrzeit von Thun nach Vivis würde 5 Stunden betragen.

Die Länge der Bahn auf bernischem Boden ist von Saanen nach Erlenchbach 36 Kilometer und von Erlenchbach nach Thun 17 Kilometer.

Die Baukosten sind auf 16 Millionen veranschlagt oder auf Fr. 137,200 per Kilometer. Die Einnahmen sind auf Fr. 6300 per Kilometer geschätzt, das heißt auf Fr. 1,445,840. und die Ausgaben auf Fr. 711,260. Es würde also ein Reingewinn von Fr. 734,000 übrig bleiben, was eine Verzinsung des Anlagekapitals zu 4 1/2 % erlauben würde.

Dieses Projekt war in der Gestalt, wie es soeben auseinander gesetzt worden ist, vor der Einreichung der Projekte der linksufrigen Thunerseebahn und der Bahn Spiez-Erlenchbach festgestellt worden. Diese neuen Unternehmungen mußten natürlicherweise die Wahl des Tracé der Simmenthalbahn beeinflussen. Vor allem aus schien es nothwendig, sie auf einem noch näher zu bestimmenden Punkte an die Thun-Därstetten-Bahn den Anschluß nehmen zu lassen, um den Verkehr nach Thun oder nach Interlaken zu leiten, ohne daß die von Vivis ins Oberland oder umgekehrt reisenden Touristen einen für sie besonders lästigen Umweg zu machen brauchen. Andererseits scheint die projektirte Zweigbahn Spiez-Erlenchbach, welche diese Verbindung vermittelt, die Erstellung der Parallelstrecke Erlenchbach-Thun überflüssig zu machen, da die Wichtigkeit des Verkehrs diese doppelte Anlage nicht rechtfertigt. Die Umstände scheinen daher eine Aenderung in dem Sinne am ursprünglichen Projekt zu gebieten, daß die Simmenthalbahn bis nach Erlenchbach gehen und dort an die Linie Erlenchbach-Spiez (Thun) anschließen würde, wobei die Frage der Fusion der beiden Unternehmungen vorbehalten bliebe. Auf diese Weise würde die von Vivis ausgehende Linie ihren Endpunkt in Spiez haben, von wo aus die Reisenden und die Güter entweder nach Thun oder ins Oberland geleitet werden könnten.

Bei den Verhandlungen, welche über die Konzessionierung der beiden Linien stattgefunden haben, glaubte der Vertreter des Bundesrathes diese Kombination vorschlagen zu sollen, sein Vorschlag wurde aber von den Konzessionären der Vivis-Thun-Bahn abgelehnt, und der Bundesrath ertheilte die zwei Konzessionen, ohne zu untersuchen, ob die eine Linie die andere ausschliesse, und indem er es der bernischen Regierung anheimstellte, auf gütlichem Wege oder durch alleinige Subventionierung der einen der beiden Konkurrenzlinien eine Verständigung zwischen den Interessenten herbeizuführen.

Bis jetzt ist eine Verständigung noch nicht erzielt worden, man kann aber erwarten, daß sie in Kurzem erfolgen wird, vielleicht auf Grundlage des Projektes des Herrn Dapples, der durch Verlegung der Station Spiez in der Richtung nach Thun die Entfernung von Thun nach Erlenbach über Spiez auf 19 Kilometer herabsetzt. Der Unterschied der Linie Spiez und der Linie Reutigen wäre somit nur mehr 2 Kilometer. Unter diesen Bedingungen scheint selbst das Interesse von Thun und des Simmenthals den Anschluß in Erlenbach zu empfehlen. Aus diesem Grunde nehmen wir in erster Linie an, die Simmenthalbahn werde von Erlenbach ausgehen.

Es sind jedoch verschiedene Eventualitäten vorzusehen, unter Anderem auch der Fall, daß aus irgend einem Grunde die Linie Spiez-Erlenbach Projekt bliebe. Dem Großen Rathe muß daher die Befugniß vorbehalten werden, eventuell die Linie Thun-Erlenbach über Reutigen zu subventioniren. Es ist aber auch möglich, daß die Linie Vivis-Thun (oder -Erlenbach) in der Gestalt, wie sie vorgeschlagen ist, einer andern Kombination Platz machen wird, und für diesen Fall muß der Große Rath nothwendigerweise freie Hand haben zur Vertheilung der Subvention, deren das Simmenthal auf ein Mal für die ganze Strecke oder nach und nach für die verschiedenen Abschnitte bedarf. Der Große Rath wird gewiß nicht die Erstellung von Konkurrenzlinien durch Subventionen begünstigen wollen, wodurch das Anlagekapital mit Einschluß der Staatsbetheiligung verloren gehen würde. Aber andererseits ist die Lage noch nicht genügend aufgeheilt, daß man schon jetzt eine endgültige Lösung mit Ausschluß aller andern erkennen kann. Nur ein Punkt steht außer allem Zweifel, nämlich, daß für das Simmenthal die Erstellung einer Eisenbahn eine Lebensfrage bildet und daß diese Bahn nur mit der kräftigen Unterstützung des Staates gebaut werden kann. Der Beschluß muß somit unter Vorbehalt des Tracé eine ausnahmsweise Subvention vorsehen, welche im Verhältniß zu den Schwierigkeiten der Anlage und den beschränkten Hülfsmitteln der beteiligten Gemeinden steht.

IV. Linie von Spiez nach Erlenbach.

Die Erstellung dieser Linie ist die Konsequenz des Baues der Thun-Därligen-Bahn. Die schmalspurige Bahn Vivis-Thun durch das Simmenthal hätte nach ihrem ursprünglichen Projekt wohl Erlenbach mit Thun verbunden, aber unter namentlich für den Amtsiß weniger günstigen Bedingungen als die Zweiglinie nach Spiez. Die Konzessionen stellen die Gründe, welche sie genöthigt haben, zur Ausführung des letztern Projektes zu schreiten, durch folgende Erwägungen dar:

Die Hauptindustrie des Simmenthals ist die Viehzucht, und seine Märkte, namentlich diejenigen von Erlenbach, haben allmählig in der Schweiz und im Auslande einen bedeutenden Ruf erlangt. Die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Verkehrsmittel wird immer fühlbarer und thut der Konkurrenzfähigkeit des Simmenthals gegenüber andern Markorten erheblichen Abbruch. Die projektirte Zweiglinie nach Erlenbach hat den Zweck, diesen Mängeln in möglichst rationeller Weise, soweit dermalen möglich, abzuheilen. Eine schmalspurige Simmenthalbahn mag den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs wesentlich dienen, nicht aber den für das Simmenthal in erster Linie

stehenden Interessen der Viehzucht. Eine schmalspurige Bahn besitzt nicht das nöthige Rollmaterial, um an großen Markttagen, wo in Erlenbach bis 5000 Stück Vieh aufgeführt werden, genügen zu können; sodann bedingt sie eine Umladung auf die normalspurige Bahn, ein Umstand, der ihre Benutzung namentlich für den Transport von Vieh wesentlich beeinträchtigt. Gestützt auf bisherige statistische Beobachtungen und Feststellungen kann angenommen werden, daß wenigstens 20,000 Stück Vieh auf der Strecke Erlenbach-Spiez zum Transport gelangen werden; würde nur eine schmalspurige Bahn zur Verfügung stehen, so wäre damit der größte Theil des Viehs vom Transporte durch die Bahn ausgeschlossen.

Die projektirte Linie wird vom Bahnhof Spiez der Linie Scherzigen-Därligen (Cote 627 Meter über Meer) abzweigen, über Rattigen, die Rander übersehend, nach Wimmis, dem Amtsiße des Niedersimmenthales, und von da nach dem am Eingang des Dientigthales gelegenen Dey gelangen, um nach Uebersehung der Simme die Endstation Erlenbach (auf Cote 690 Meter über Meer) zu erreichen. In Wimmis und Dey sind Stationen vorgesehen, von denen die letztere gleichzeitig die Ortschaft Lutterbach auf der andern Seite der Simme bedienen würde. Die Steigungs- und Richtungsverhältnisse der Linie sind im Allgemeinen günstige. Die Steigungen werden 12,9 ‰ nicht überschreiten und der kleinste Krümmungshalbmesser ist zu 250 Meter angenommen. Die Gesamtlänge der Linie beträgt 10,500 Kilometer. Besondere technische Schwierigkeiten bietet die Linie nicht. Als größere Arbeiten werden die beiden Brücken über Rander und Simme und ausgedehnte Felsprengungen längs der Burgfluh bei Wimmis erwähnt.

Die Anlagekosten sind auf Fr. 2,200,000 oder Fr. 204,000 per Kilometer veranschlagt.

Die Einnahmen sind von den Konzessionären auf Fr. 199,000 berechnet. Nach Abzug der Betriebskosten (Fr. 140,250) würde eine genügende Summe übrig bleiben, um dem Aktientkapital eine Dividende von 5 ‰ zu sichern.

Die Pläne und Voranschläge sind durch den Regierungsrath dem Herrn Ingenieur Dapples zur Prüfung unterbreitet worden. Der Bericht des Sachverständigen bestätigt die dem Projekt zu Grunde gelegten Berechnungen und billigt im Allgemeinen die Pläne mit Ausnahme einiger Aenderungen in Bezug auf die Stationen. Herr Dapples hält es für nöthig, die Bahnstation Spiez, wo die Erlenbach- und die Frutigbahn abzweigen, zu verlegen. Nach seiner Ansicht sollte diese Station um etwa einen Kilometer weiter in der Richtung nach Thun verlegt werden, wodurch die Länge der beiden Zweigbahnen verkürzt und die Anlage ihrer Kurven gegen Thun hin ermöglicht würde, wohin sich auch der größte Theil des Verkehrs wenden wird. Diese Station wäre den Verspätungen und der Ueberfüllung weniger ausgesetzt, als diejenige, welche durch die Thunerseebahn-Gesellschaft projektirt ist; die Anlagestelle wäre für die Bewohner von Spiezmoos, Spiezwiler, Rattigen u. a. vortheilhafter; die Verbindung mit dem Landungsplatz von Spiez würde durch die bestehende Straße hergestellt, während die projektirte Station den Bau einer Verbindungsstraße nöthig machen wird. Um den Interessen von Spiez Rechnung zu tragen, wird es am Plage sein, außerdem eine Haltestelle für den Personenverkehr an dem Punkte zu erstellen, wo die Gesellschaft die Station

bauen wollte. Die Entfernung zwischen der Station und der Haltestelle wäre 1,3 Kilometer.

Diese Kombination würde die Entfernung von Thun bis Erlenbach über Spiez auf 19 Kilometer herabsetzen, während die gerade, vom Initiativkomite der Thun-Bivis-Bahn projektirte Linie eine Länge von 17 Kilometer hätte.

Die Eisenbahndirektion hat den Vorschlag des Herrn Dapples sofort der Thunerseebahn-Gesellschaft mitgetheilt in der Hoffnung, er werde als Grundlage für eine Ueber-einkunft zwischen den verschiedenen einander gegenüberstehenden Projekten dienen. Die Gesellschaft hat sich noch nicht ausgesprochen, aber es ist wahrscheinlich, daß ihr eigenes Interesse sie dazu führen wird, sich dieser Lösung anzuschließen, welche der Große Rath seinerseits prüfen wird, wenn er die Bedingungen für die vom Komite der Spiez-Erlenbach-Bahn verlangte Betheiligung festzustellen hat.

V. Linie von Spiez nach Frutigen.

Die Linie nach Frutigen ist, wie diejenige nach Erlenbach, eine Abzweigung der Thun-Därlichen-Bahn. Die Bevölkerung des Frutigthales fühlt seit langem das Bedürfniß, durch eine Eisenbahn mit Thun, dem Simmenthal und dem Oberland verbunden zu werden.

Die Haupterwerbsthätigkeit des Thales ist Viehzucht und es erfreuen sich die Märkte von Nefchi, Reichenbach und Frutigen schon des besten Rufes und großer Frequenz. Bei bessern Verkehrsverhältnissen wird sich letztere und der per Jahr schon wenigstens 600 Stück Viehwaare betragende Export wesentlich steigern.

Daneben sind aber auch verschiedene Industrien im Frutigthale heimisch. So beschäftigt die Zündhölzchenfabrikation viele hundert Arbeiter und ebenso die Ausbeutung der Schiefergruben und die Verarbeitung des Schiefers zu Schreidtafeln; letztere Industrie gewinnt von Jahr zu Jahr an Bedeutung, indem schon jetzt circa 6000 Tonnen Schiefertafeln per Jahr exportirt werden.

Das an Naturschönheiten reiche Frutigthal wird immer mehr von Erholungsbedürftigen und Touristen besucht. Das Heustrichbad geniest eines Weltrufes, die Luftkurorte Nefchi, Frutigen, Blausee, Adelboden und Randersteg erfreuen sich stets steigender Frequenz, namentlich aber gewinnen die Gebirgsübergänge über die Gemmi und den Löttschberg stets an Bedeutung.

Nach Mitgabe gemachter Erhebungen über den gegenwärtigen Verkehr glaubt man von Anfang an auf eine Frequenz der Bahn Spiez-Frutigen von wenigstens 120,000 Personen und 20,000 Tonnen Güter rechnen zu dürfen.

Endlich ist möglich, daß durch die spätere Erstellung einer Gemmi- oder Löttschbergbahn in Folge des Simplon-durchstiches die Zweigbahn Spiez-Frutigen zum Bestandtheil einer internationalen Linie erhoben wird.

Die projektirte Linie hat eine Länge von 15 Kilometer. Sie zweigt nach dem ursprünglichen Projekt bei Kilometer 2,2 d. h. schon auf dem linken Randerufer, von der projektirten Linie Spiez-Erlenbach ab, wendet sich in einem großen Bogen dem Frutigthale zu, die Wimmisstraße schneidend, nähert sich bei Kilometer 5,4 der Rander, die sie bei Kilometer 6 überschreitet, um das günstigere Terrain der rechten Thalseite zu gewinnen, welcher sie folgt bis oberher Reichenbach, wo etwa bei

Kilometer 10,8 die Rander neuerdings übersezt wird. Von hier folgt das Tracé mehr oder weniger der Staatsstraße, immer zwischen dieser und der Rander sich haltend, bis Frutigen, wo es die Endstation unterhalb des Dorfes auf Cote 782 Meter ü. M. erreicht. Weitere Stationen sind vorgesehen für Nefchi und Heustrich bei Kilometer 6,6 und bei Reichenbach.

Die Anlage ist entsprechend der Thunerseebahn und der Abzweigung Spiez-Erlenbach normal- und einspurig vorgesehen. Die Steigungen werden ein Maximum von 15 ‰ voraussichtlich nicht überschreiten. Als Maximalradius für Kurven ist ein solcher von 250 Meter angenommen.

Besondere bauliche Schwierigkeiten sind nicht vorhanden. An einigen Stellen, besonders bei Kilometer 7—8, müßten größere Erdarbeiten und Stützmauern ausgeführt werden; sonst sind als größere Objekte zu nennen: Zwei Randerbrücken und einige Uebergänge über Wildbäche.

Die Konstruktionstypen für Unterbau, Oberbau und Hochbau werden denjenigen der Thunersee- und Spiez-Erlenbach-Bahn entsprechen. Ebenso wird in Voraussicht gemeinsamen Betriebes das Rollmaterial analog gehalten werden.

Die Anlagelkosten sind auf Fr. 2,200,000 oder Fr. 169,000 per Kilometer veranschlagt.

Die Konzessionenhaber sehen jährliche Einnahmen im Betrage von Fr. 191,000 vor, was nach Abzug der auf Fr. 90,000 berechneten Betriebskosten und einer Einlage in die Spezialfonds im Betrage von Fr. 11,000 noch eine Verzinsung des Anlagekapitals zu 4 ‰ erlauben würde.

Die Richtigkeit der Berechnung des Initiativkomites ist bestritten worden, und es wird behauptet, der Verkehr des Amtsbezirks Frutigen sei ungenügend zur Speisung der projektirten Bahn. Es ist nun möglich, daß die ursprüngliche Berechnung etwas niedriger gestellt werden muß; aber abgesehen davon, daß die Elemente der Berechnung noch nicht ein endgültiges Resultat erlauben, wäre es sehr unbillig, die Betheiligung des Staates einzig von der Erwägung der Rendite abhängig zu machen. Der Kanton hat in letzter Zeit Unternehmungen wie die Tramlingen- und die Huttwoylbahn subventionirt, ohne daß er durch die Gewißheit einer Dividende dazu bewogen wurde. Auch nicht als Geldanlage hat er früher beträchtliche Subventionen für die Furabahnen beschlossen. Man muß vor allem aus die Nothwendigkeit in Betracht ziehen, die wirtschaftlichen Hilfsmittel des Landes zu vervollständigen, wovon die Eisenbahnen einen wesentlichen Bestandtheil bilden, und erst in zweiter Linie den finanziellen Vortheil, welcher dem Staat daraus erwachsen kann. Wenn zudem zum größern Theile schon mit Schulden beladene Gemeinden sich noch große Opfer für den Bau einer Eisenbahn auferlegen, so haben sie dies in der vollen Erkenntniß gethan, daß die Eisenbahn nothwendig ist, daß sie einem wirklichen Bedürfniß entspricht und daß die Zukunft der Gegend, welcher die Bahn dienen soll, in gewissem Maße vom Bau derselben abhängt. Dies ist der Fall bei Frutigen. Wenn die Gemeinden dieses Amtsbezirks einverstanden sind, sich die von ihnen geforderten Lasten aufzuerlegen, um eine Eisenbahn zu erlangen, so kann der Staat billigerweise ihnen seine Unterstützung nicht verweigern.

Der Große Rath wird übrigens die Einzelheiten der finanziellen Betheiligung der Frutigbahn prüfen können, wenn es sich um die definitive Zuthheilung der Subven-

tion handeln wird, deren grundsätzliche Beschließung wir hiermit beantragen.

VI. Lokalbahnen der Freiberge.

Die Projekte der Lokalbahnen der Freiberge haben mehrfache Interessenkonflikte hervorgerufen, die noch nicht alle beigelegt sind.

Die Bevölkerung erkennt einstimmig das Bedürfnis einer Eisenbahn zur Verbindung des Plateau der Freiberge mit den andern Landestheilen an, aber die Meinungen gehen in bezug auf die Wahl des Tracé auseinander. Während die einen den Amtssitz mit Chaux-de-Fonds verbinden wollten, möchten die andern die Verbindung mit St. Immer oder mit Tramlingen herstellen. Ebenso verhält es sich mit der Verlängerung nach Glovelier, welche die einen über Montfaucon, die andern über Untervelier und Sajoür führen wollen.

Diese Meinungsverschiedenheiten haben sich schon von Anfang an durch zwei Konzessionsbegehren kundgegeben, welche beide von der Bundesversammlung günstig aufgenommen worden sind, obwohl sie einander gegenseitig auszuschließen scheinen. Das erste betrifft die Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds über Noirmont und Les Bois und das andere die Linie Saignelégier-St. Immer über Les Breuleux. Die beiden Konzessionen wurden durch Beschluß vom 27. Juni 1890 erteilt.

Der Regierungsrath hatte in seinem bezüglichen Bericht an den Bundesrath sich in erster Linie zu Gunsten der Saignelégier-St. Immer-Bahn ausgesprochen, wobei er übrigens verlangte, daß die beiden Unternehmungen verhalten würden, eine Zweigbahn nach Tramlingen und Breuleux zu erstellen, und zudem erklärte, daß die Errichtung dieser Abzweigung Seitens des Kantons Bern zur Bedingung der Subvention gemacht würde.

Diese Erklärung der Regierung wurde durch folgende Gründe vorgeschrieben:

Eine Bahn von Saignelégier nach Chaux-de-Fonds würde nur einem Theil der Interessen des Amtsbezirks dienen. Sie würde allerdings die gewerblichen Beziehungen zwischen den Freibergen und Chaux-de-Fonds begünstigen, aber die Landwirtschaft würde für ihre Beziehungen mit der innern Schweiz, wo ihre Absatzgebiete sind, durchaus keinen Nutzen ziehen. Diese Bahn würde Les Breuleux, die gewerbreichste und bedeutendste Ortschaft des Amtsbezirks, beiseite lassen und durch diese Abschließung deren Gedeihen gefährden können. Außerdem würde die Lokalbahn von Tramlingen, welche zu einem guten Theil durch den Verkehr der Freiberge gespeisen wird, Gefahr laufen, sich beinahe der Gesamtheit dieses Verkehrs beraubt zu sehen. Als Haupttationär dieser Unternehmung kann noch darf der Kanton Bern ein gefahrbringendes Konkurrenzunternehmen begünstigen.

Andererseits bezieht der Amtsbezirk Freibergen seine Verbrauchsmittel aus dem Innern der Schweiz und namentlich von den Hauptorten des Jura, Biel, Brunntrut etc., wohin er dagegen seine Erzeugnisse liefert. Die Erstellung einer Bahn Chaux-de-Fonds-Saignelégier ohne Aussicht auf eine Fortsetzung nach Tramlingen oder Glovelier würde diese Transport- und Verkehrsverhältnisse vollständig zu Gunsten von Chaux-de-Fonds und zum Schaden des Berner-Jura ändern. Der Kanton Bern hat infolge dessen durchaus kein Interesse, dieselbe zu begünstigen.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Man kann somit sagen, daß wenn die Freiberge wie andere Landestheile das Recht auf eine Subvention für ihre Eisenbahnen haben, der Staat andererseits auch die Pflicht hat, darüber zu wachen, daß die von ihm subventionirten Linien nicht durch Ablenkung des Verkehrs Interessen gefährden, die er zu vertreten hat.

Aus diesem Grunde hat sich der Regierungsrath von Anfang an der Erstellung einer Bahn von Saignelégier nach St. Immer über Les Breuleux mit Abzweigung nach Tramlingen günstig gezeigt. Diese Linie hätte dazu beigetragen, die Bande, welche die Freiberge mit dem Kanton Bern verbinden sollen, enger zu knüpfen, während eine alleinige Verbindung von Saignelégier mit Chaux-de-Fonds sie zu lockern geeignet wäre.

Durch die von den Gemeinden der Freiberge beschlossenen Beiträge und die Hülfe von Chaux-de-Fonds scheint die Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds gesichert zu sein, während große Hindernisse sich der Erstellung derjenigen nach St. Immer entgegenstellen. Die Förderer dieser Unternehmung verzichten jedoch nicht auf ihr Projekt und bewahren die Hoffnung, daß die Umstände später die Ausführung ermöglichen werden. Inzwischen ist eine neue Kombination aufgetaucht, welche mit dem Projekt von St. Immer zusammenhängt. Die Gemeinderäthe von Tramlingen, Les Breuleux und Noirmont haben unterm 20. November 1890 an den Regierungsrath ein Begehren um Subventionirung einer Bahn von Tramlingen nach Noirmont über Les Breuleux gerichtet. Diese Bahn von 15 Kilometer Länge würde ungefähr Fr. 800,000 kosten und würde die Lokalbahn Tramlingen mit der Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn verbinden. Sie würde den Verkehr der drei großen gewerbereichen Ortschaften dieser Gegend vermitteln: zunächst von Tramlingen, dessen Bedeutung seit dem Bau seiner Eisenbahn merkbar gewachsen ist, sodann des Dorfes Les Breuleux, welches gegenwärtig den Mittelpunkt der Uhrenindustrie der Freiberge bildet, und endlich von Noirmont, der größten Gemeinde dieses Amtsbezirks. Die Gesuchsteller weisen in ihrem Begehren auf die Vortheile hin, welche ihr Projekt mit Rücksicht sowohl auf die Interessen des Kantons Bern als auf die Ortsinteressen bietet. Die drei theilhaftigen Gemeinden haben ihre Zustimmung schon dadurch erklärt, daß sie die nothwendigen Kredite zur Deckung der Kosten der endgültigen Studien beschlossen haben.

Der Verwaltungsrath der Lokalbahn Saignelégier-Chaux-de-Fonds seinerseits hat unterm 16. Oktober 1890 den Großen Rath um eine Staatsbetheiligung bei diesem Unternehmen durch eine Aktienübernahme von Fr. 350,000 angegangen. Die Kosten der Anlage auf bernischem Boden sind auf Fr. 890,300 berechnet bei einer Länge von 18,7 Kilometer. Die Staatsbetheiligung würde sich somit auf ungefähr 40 % belaufen. Die Petenten suchen in ihren Ausführungen, namentlich auf die Gemeindebeschlüsse gestützt, zu beweisen, daß die Bahn nach Chaux-de-Fonds den Interessen der Freiberge mehr entspreche als diejenige nach St. Immer, daß der Verkehr der Tramlingen-Bahn davon keine Minderung erfahren werde und daß die in Kurzem hergestellte Verbindung dieser beiden Linien die nothwendige Folge der Erstellung der Lokalbahn nach Chaux-de-Fonds sei.

In jüngster Zeit hat das Initiativkomitee der Eisenbahndirektion einen technischen und finanziellen Bericht über ein Verbindungsprojekt zwischen Tramlingen und Saignelégier mit einer Verlängerung nach Goumois an die französische Grenze eingereicht. Die Zweigbahn

Tramlingen-Saignelégier, womit wir uns einzig zu befassen haben, würde eine Länge von 10 Kilometer haben und Fr. 600,000 kosten. Das angenommene parallel der Straße Tramlingen-Saignelégier laufende Tracé würde die Anwendung der Zahnstange auf einer Strecke von 1100 Meter nothwendig machen.

Das Tracé läßt Les Breuleux beiseite. Unseres Erachtens ist es schon aus diesem Grunde allein unannehmbar. Die Verknüpfung mit Tramlingen soll nicht einzig dem Amtssitz der Freiberge Nutzen bringen, und es wäre unzulässig, daß nachdem das Dorf Les Breuleux durch die Lokalbahn nach Chaux-de-Fonds unberücksichtigt geblieben ist, es auch nicht vom Tracé der Zweigbahn nach Tramlingen berührt würde. Das Projekt enthält allerdings eine Verlängerung nach Goumois, wo die Linie sich eventuell an die Eisenbahn von Mâche anschließen würde, deren Erstellung durch die französischen Gemeinden projektiert sein soll. Aber abgesehen davon, daß die Beziehungen der Freiberge mit diesem Theil des Département du Doubs zu wenig entwickelt erscheinen, um eine unter diesen Bedingungen erstellte Bahn zu speisen, wäre es nicht zu rechtfertigen, den gesicherten Verkehr einer so bedeutenden Gemeinde wie Les Breuleux, deren Interessen wenigstens ebensoviele Berücksichtigung verdienen, als diejenigen der andern Gemeinden des Plateau, der Aussicht auf einen ungewissen Verkehr zu opfern. Die Zweigbahn nach Tramlingen muß nothwendig Les Breuleux bedienen: nur unter dieser Bedingung kann der Kanton Bern derselben eine Subvention gewähren.

Was die Frage anbetrifft, ob die Verbindung der beiden Lokalbahnen in Saignelégier oder in Noirmont stattfinden soll, erscheint uns dieselbe noch verfrüht. Bevor man sich in dieser Hinsicht aussprechen kann, ist unumgänglich, daß durch eine unparteiische Untersuchung, nach Anhörung der beiden Bewerber, festgestellt werde, auf welcher Seite die größere Summe von Interessen liegt und welcher Natur der der zukünftigen Bahn gesicherte Verkehr ist. Man muß auch die Aussichten für die Ausführung einer Bahn von Saignelégier nach Glövelier kennen, deren Bau vielleicht die Wahl des Tracé nach Saignelégier aufdrängen würde, während das Tracé nach Noirmont vielleicht vorzuziehen wäre, wenn man nur mit der Richtung nach Chaux-de-Fonds zu rechnen hat. Alle diese Punkte müssen vor der Annahme einer endgültigen Lösung reiflich untersucht werden, die Wahl der Lösung aber wird im gegebenen Zeitpunkt vom Großen Rathe zu treffen sein.

Kurz, wir halten dafür, daß die Eisenbahn, welche den mittleren und den westlichen Theil der Freiberge bedienen soll, ein Ganzes bilde, wovon die Abzweigung nach Tramlingen einen wesentlichen Theil ausmacht, und eben diesem Abschnitt, welcher Tramlingen und Les Breuleux entweder mit Noirmont oder mit Saignelégier verbinden wird, beantragen wir, eine Subvention zu bewilligen. Indessen verbietet uns die Billigkeit, die Gemeinden des Plateaus zu vergessen, die sich große Opfer auferlegen zur Erstellung der Bahn nach Chaux-de-Fonds, welche sie mit Recht oder Unrecht als die dringlichste halten. Wenn der Zeitpunkt gekommen sein wird, die Summe der Staatsbetheiligung festzusetzen, hoffen wir, der Große Rath werde diesen Umstand in Rechnung ziehen und der Kanton werde bei der Unzulänglichkeit der Hilfsmittel des Amtsbezirks für Ersatz sorgen. Durch eine Betheiligung zur Hälfte der Baukosten dieser Linie, die übrigens Fr. 50,000 per Kilometer nicht übersteigen werden, wird der Staat der

Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahngesellschaft ebenso gut zu Hülfe kommen, als wenn er die beiden Abschnitte des Unternehmens in einem beschränkteren Maße subventioniren würde.

Wenn die betheiligten Gemeinden, wie man mit Recht erwarten darf, das Anlagekapital durch Zeichnung des Restes der Aktien decken, so wird die Gesellschaft diesen Abschnitt ohne Ausgabe von Obligationen erstellen können. Der gemeinsame Zweck wird also erreicht sein, und der Kanton wird durch diese Kombination die Ausführung der Linie gesichert haben, welcher er von Anfang an den Vorzug gegeben hat. Die beantragte Betheiligung hat übrigens nichts übertriebenes an sich, sie wird den Erfolg haben, ein Unternehmen, dessen Gedeihen mit dem öffentlichen Interesse verknüpft ist, auf feste Grundlagen zu stellen.

Die Zukunft wird lehren, ob die Zweigbahn von Les Breuleux nach St. Immer dieses Netz von Lokalbahnen ergänzen soll. Inzwischen gebührt es sich, ihr im gleichen Verhältniß wie den andern Abschnitten eine Subvention dem Grundsatz nach vorzubehalten.

Der östliche Theil des Amtsbezirks Freibergen verlangt ebenfalls, von einer Eisenbahn bedient zu werden. Der Anstoß zu diesem Projekt geht von einem Komite aus, in welchem sich neben den Abgeordneten der betheiligten Gemeinden Vertreter der Amtsbezirke Delsberg und Bruntrut befinden. In diesen zwei Amtsbezirken ist man sich vollkommen bewußt, daß die Erstellung der Bahn nach Chaux-de-Fonds eine vollständige Störung in die gegenwärtigen Handelsbeziehungen bringen wird, und man denkt daran, das Gleichgewicht durch den Bau einer Lokalbahn Glövelier-Saignelégier wiederherzustellen. Diese Bahn würde den Austausch der Erzeugnisse zwischen den drei Amtsbezirken erleichtern. Die Landeserzeugnisse und die Baumaterialien des Glsgaues und des Delsbergthales würden auf das Plateau durch die Lokalbahn befördert, welche als Rückfracht die Produkte der freibergischen Wälder und Möbser gegen Basel oder Bruntrut hin führen würde. Die immer mehr sich entwickelnden gewerblichen Beziehungen würden auch leichter und bequemer gemacht. Die Gemeinden und die Privaten haben ihr Interesse an diesem Werk durch die sofortige Zeichnung einer Summe von Fr. 13,000 zur Durchführung der Vorstudien bezeugt.

Drei Varianten stehen einander gegenüber, deren zwei stellenweise die Anwendung der Zahnstange erfordern würden. Das erste Tracé würde über St. Brais gehen, hätte eine Länge von 20,4 Kilometer und würde Fr. 1,330,000 kosten. Das zweite (ohne Zahnstange) würde dem Bollmansthal entlang gehen, hätte eine Länge von 19,2 Kilometer und würde Fr. 1,300,000 kosten. Das dritte endlich ginge über Undervelier und Lajour und ließe St. Brais beiseite. Es wäre 23 Kilometer lang und die Kosten sind auf Fr. 1,580,000 veranschlagt, d. h. ungefähr Fr. 69,000 per Kilometer. Dieses letzte Tracé, obgleich das längste und kostspieligste, scheint am meisten Anhang zu finden. Es hat den Vortheil, daß es das Thal von Undervelier bedient, das früher der Sitz einer bedeutenden Industrie war, welche in Folge der Eisenbahn wieder aufleben könnte. Der Staat ist gleichfalls bei der Wahl des Tracé betheiligt, denn er besitzt in dieser Gegend bei 1000 Hektaren Waldungen, die jetzt nur schwierig und mit großen Kosten zu nutzen sind und deren Werth durch die Eisenbahn bedeutend erhöht würde. Um die Nutzung dieser Waldungen zu erleichtern, würde

der Abschnitt Gobelier-Undervelier normalspurig angelegt werden.

Das Initiativkomite hat die Wahl zwischen den drei Varianten noch nicht getroffen; der Hauptgrund dieser Verzögerung ist der Wunsch gewesen, die Betriebsergebnisse von Zahnstangenbahnen während des Winters kennen zu lernen; bei der Wahl wird auch die Höhe der von den besonders beteiligten Gemeinden gezeichneten Subventionen mitentscheidend sein.

Wenn die Beteiligung des Staates dem Grundsatz nach zugesagt ist, wird es genügen, die zu subventionierende Bahn durch ihre beiden Endpunkte zu bezeichnen und dem Großen Rathe die Aufgabe zu überlassen, das endgültige Tracé nach dem Vorschlage der Beteiligten festzustellen. Man dürfte auch den Fall vorsehen, daß die Bahn nur abschnittsweise ausgeführt werden könnte, wobei für den Großen Rath die Befugniß vorbehalten werden muß, jeden Abschnitt in dem für das Ganze angenommenen Verhältnisse zu subventioniren.

Was den Grundsatz der Subvention anbetrifft, glauben wir nicht, auf Widerstand zu stoßen. Die projektierte Eisenbahn entspricht einem anerkannten Bedürfniß, und die Gegenden, welche die Ausführung derselben verlangen, werden sich große Lasten auferlegen müssen, um ihr Ziel zu erreichen. Im übrigen bleibt, in Rücksicht auf die von uns vorgesehenen Grenzen, die Staatssubvention für die Erstellung des Bahnnetzes der Freiberge bei einer verhältnißmäßig sehr geringen Summe stehen und überschreitet den Antheil nicht, welcher der Bedeutung des Amtsbezirkes und den Hülfquellen seiner Bevölkerung entspricht.

VII. Linie von Bruntrut nach Bonfol.

Obgleich die Jura-Simplon-Bahn den Verkehr des Amtsbezirks Bruntrut vermittelt, macht sich dort nichtsdestoweniger das Bedürfniß nach Erstellung von Lokalbahnen geltend, und so wird die Bruntrut-Bonfol-Bahn wahrscheinlich nicht die einzige sein, welche in dieser Gegend wird erbaut werden. In der That schneidet die Jura-Simplon-Bahn diesen großen Amtsbezirk nur mitten durch und läßt den oberen Elsgau, die Baroche und das Plateau von Bonfol beiseite. Eben dieses Plateau verlangt heute, mit Bruntrut durch eine Lokalbahn verbunden zu werden, deren Anlageverhältnisse von den Konzeptionsinhabern folgendermaßen angegeben werden:

Die projektierte Linie soll dem direkten Verkehr mehrerer Dörfer des untern Elsgau dienen, von denen die drei bedeutendsten (Alle, Bendlincourt und Bonfol) eine Bevölkerung von im Ganzen über 3000 Seelen aufweisen. Die hauptsächlichste gewerbliche Thätigkeit dieser Gegend ist die Uhrenindustrie; eine beträchtliche Anzahl der in diesen Dörfern wohnenden Arbeiter gehen täglich ihrer Arbeit in den Fabriken von Bruntrut nach; außerdem existiren verschiedene andere wichtige Industriezweige, wie mechanische Ziegelei, Brennerei, Sandwäscherei u., welche der Eisenbahn einen regelmäßigen Verkehr sichern; endlich kommen in Betracht die Viehzucht und der Verkehr mit Lebensmitteln u. für die Märkte der Stadt.

Ihren Ausgangspunkt hat die Linie im Bahnhofe der Jura-Simplon-Bahn in Bruntrut; beim Ausgang

des gegenwärtigen Güterbahnhofes überschreitet sie à niveau die Straße von Bruntrut nach Coeuve, um bald darauf die Straße Bruntrut-Alle zu erreichen, der sie folgt und zwar zum Theil auf dem verbreiterten Rande, zum Theil außerhalb der Fahrbahn, wenn deren Niveau von dem für die Bahn vorgesehenen abweicht. Im Dorfe Alle wird eine Station errichtet, deren Lage aber erst nach Beendigung der definitiven Studien bestimmt werden kann. Zwischen Alle und Bendlincourt folgt die Bahn der Straße von Alle nach Miécourt bis ungefähr zu Kilometer 6,500, wo eine Station für das ungefähr 1300 Meter weiter gelegene Dorf Miécourt vorgesehen ist. Von Kilometer 6,500 an steigt die Bahn durch offenes Gelände bis zur Höhe (Cote 490 Meter) bei Kilometer 8,700, der Vereinigung der Straßen von Bendlincourt, Alle und Miécourt. Von dieser Höhe an zieht sich die Linie längs des Abhanges und links der Straße, um dann nach Bendlincourt zu gelangen, wo die Station an der Straße nach Bonfol erstellt wird. Zwischen Bendlincourt und Bonfol bleibt die Linie am Rande der Straße, welche zu diesem Behufe verbreitert werden muß. In Bonfol ist die Station beim Zusammentreffen der Straßen von Bendlincourt, Coeuve, Dampfreux und Beurnevésin vorgesehen.

Das beschriebene Tracé ist noch nicht definitiv, vielmehr haben die Bewerber auch eine Variante studiren lassen, welche um ungefähr einen Kilometer kürzer sein, aber das Dorf Miécourt vollständig abseits liegen lassen würde.

Die Länge des ersten Tracé beträgt 13,100 Kilometer, diejenige der Variante 12,200 Kilometer. Die Maximalsteigung ist zu 30 ‰ und der kleinste Kurvenradius zu 20 Meter angenommen. Nach der Intention der Gesuchsteller soll die Linie mit 60 Centimeter Spurweite angelegt werden. Das eidgenössische Eisenbahndepartement hat sich jedoch vorbehalten, nach Abschluß der definitiven Studien über diesen Punkt Bestimmungen zu treffen. Die Schmalspur ist im Prinzip angenommen, die Spurweite ist aber noch in Uebereinstimmung mit dem Departement festzustellen.

Die Baukosten sind auf Fr. 566,845 berechnet oder Fr. 43,270 per Kilometer. Für die Variante betragen die Kosten Fr. 541,538 oder Fr. 44,388 per Kilometer.

In Bezug auf die Rendite nehmen die Konzeptionsinhaber für den Anfang eine Jahreseinnahme von Fr. 18,396 an, welche sich mit den Betriebskosten decken würde. Indem sie sich aber auf den Ertrag gleichartiger Unternehmungen stützen, hoffen sie gleichwohl in Bälde zu einem Resultat zu gelangen, das die Anlage eines Erneuerungs- und Reservefonds und die Verzinsung des Anlagekapitals ermöglichen werde.

Die Angaben über die Rendite der Bruntrut-Bonfol-Bahn sind ausnahmsweise zu bescheiden. Unseres Erachtens werden die Einnahmen schon von Anfang an höher zu stehen kommen und der Verkehr wird nicht unter demjenigen ähnlicher Unternehmungen bleiben. Die Aussichten auf die Rendite gestalten sich noch günstiger durch die Wahrscheinlichkeit einer Bahnverbindung an der elsfässischen Grenze. Aber abgesehen hiervon, sind die Hülfsmittel dieser Gegend genügend, um den Verkehr einer unter so günstigen Bedingungen erstellten Bahn reichlich zu beleben.

VIII. Linie von Ramsen (oder Lüzelsflüh) nach Huttwyl.

Der Beschluß vom 28. Februar 1875 erteilte der Huttwyl-Sumiswald-Goldbach(Lüzelsflüh)-Bahn und ihrer eventuellen Verlängerung über Walkringen bis zur Verbindung mit der Bern-Luzern-Bahn eine Subvention von einem Viertel der Baukosten. Der Bericht der Eisenbahndirektion betrachtete diese Linie als zusammenhängend mit derjenigen von Langenthal nach Huttwyl und sah für jede derselben eine Subvention von Fr. 40,000 per Kilometer vor.

Die durch den Beschluß von 1875 gestellte Frist ist abgelaufen, ohne daß die eine oder andere dieser Unternehmungen von jener Verfügung Gebrauch machen konnte; die Linie Langenthal-Huttwyl hat aber vom Großen Rathe im Jahr 1887 eine Subvention von Fr. 400,000 erhalten, d. h. ungefähr Fr. 30,000 per Kilometer.

In der Zwischenzeit war kein einziger Versuch gemacht worden, um die Linie Huttwyl-Goldbach zu erstellen. Im Jahre 1890 jedoch wurden zwei Konzessionen für Bahnen angebeht, welche von Ramsen ausgehen und die eine in Grünen, die andere in Sumiswald endigen sollten. Die Initiativkomites dieser zwei Unternehmungen kündigten zugleich die Absicht einer Verbindung mit Huttwyl, die erste über Wasen, die andere über Dürrenroth, an.

Der Regierungsrath hat auf Begehren der Beteiligten Sachverständige beauftragt, eine Lösung zu suchen, welche zugleich Grünen und Sumiswald befriedigen würde. Das Ergebnis hat der Erwartung der Regierung nicht entsprochen. Eine neue Kommission war bezeichnet worden, um eine durch die Umstände gebotene Verständigung zu finden, da der Bau der einen Linie die Ausführung der andern ausschließt.

Im letzten Moment hat sich die Lage vereinfacht. Eine Versammlung von Vertretern aller Gemeinden der Gegend, welche am 4. Januar 1891 im Weier stattfand, hat beschlossen, vom Staate die Btheiligung am Bau einer Bahn zu verlangen, welche von Ramsen (bezw. von Lüzelsflüh-Goldbach) ausgehen und in Huttwyl endigen und von dort an die luzernische Grenze weitergeführt werden soll, wenn die Verlängerung nach Willisau, bezw. nach Wohlhusen durch die luzernischen Gemeinden beschlossen wird.

Diese Bahn enthält zwei bestimmte Abschnitte, welche nach einander gebaut werden könnten:

1) Von Ramsen nach Sumiswald, bezw. Lüzelsflüh-Goldbach-Sumiswald, im Falle, daß die Verbindung mit der über Walkringen gehenden Bahn hergestellt werden könnte.

2) Von Sumiswald nach Huttwyl und an die luzernische Grenze, mit einer eventuellen Abzweigung nach Wasen für den Fall, daß das Tracé über Affoltern und Dürrenroth angenommen würde.

Die Initiativkomites der beiden Bahnen, von denen die Konzessionen angebeht wurden, haben sich auf dieses neue Projekt geeinigt.

Die Existenzberechtigung der projektirten Eisenbahn bedarf keiner weiteren Begründung. Sie war übrigens schon im Jahr 1875 anerkannt. Diese Linie wird das Netz der Lokalbahnen vervollständigen, deren Nothwendigkeit das Emmenthal schon seit langem erkannt hat. Sie wird den Oberaargau und das untere Emmenthal mit dem obern Emmenthal und dem Oberland verbinden und die Entfernungen, durch welche dieselben gegenwärtig

noch getrennt sind, beträchtlich verringern. So wird die Entfernung von Huttwyl nach Thun um 30 Kilometer abgekürzt werden, und diejenige von Sumiswald nach Langenthal um 11 Kilometer. Die neue Bahn wird den Verkehr einer Gegend vermitteln, deren Bevölkerung sehr dicht und sehr gewerbetreibend ist, und sie wird die Bahnen Burgdorf-Langnau und Langenthal-Huttwyl speisen, deren Hauptaktionär der Staat ist.

Die Bahn wird eine Länge von ungefähr 20 Kilometer haben. Die Anlagekosten sind auf annähernd Fr. 100,000 per Kilometer veranschlagt. Der Vorschlag von 1875 berechnete sie auf Fr. 130,000 per Kilometer, aber die vorgesehene Herabsetzung rechtfertigt sich durch die Thatsache, daß die Langenthal-Huttwyl-Bahn mit einem Aufwand von Fr. 80,000 per Kilometer erstellt wurde. Man zählt auf eine Rendite im Verhältniß von $\frac{2}{3}$ zu derjenigen der Emmenthalbahn, d. h. Fr. 8000 per Kilometer, was unter der Voraussetzung, daß die Betriebskosten per Kilometer Fr. 5000 nicht überschreiten werden, die Verzinsung der Obligationen (Fr. 1,000,000) zu 4 % und die Vertheilung einer Dividende von 2 % für die Aktien gestatten würde. Das Ergebnis könnte noch durch Anwendung von Elektrizität für den Betrieb verbessert werden.

Diese Erwartungen erscheinen nicht übertrieben und man kann sie um so berechtigter gelten lassen, als die wahrscheinliche Fusion der das emmenthalische Bahnnetz bildenden Linien später in weitem Maße die Verwaltungs- und Betriebskosten vermindern wird.

Der Abschnitt von Huttwyl an die luzernische Grenze bildet einen Theil der Huttwyl-Willisau-Wohlhusen-Bahn, um deren Konzessionirung ein aus den Vertretern der luzernischen Gemeinden zusammengesetztes Initiativkomite eben nachsucht. Diese Bahn würde eine Länge von 25 Kilometer haben, wovon nur zwei sich auf bernischem Boden befinden, und würde ungefähr $2\frac{1}{2}$ Millionen kosten. Sie kann nur mit der Unterstützung des Kantons Bern gebaut werden, und das Initiativkomite hält sich für berechtigt, auf dieselbe zu zählen, da es sich nur um die Bestätigung der durch den Beschluß von 1875 versprochenen Subvention handeln würde. Es ist unbestreitbar, daß die bernischen Interessen an der Verlängerung der Langenthal-Huttwyl-Bahn nach Willisau btheiligt sind. Es ist jedoch rathsam, mit der Bestimmung der Höhe der bernischen Btheiligung zuzuwarten, bis die finanziellen Grundlagen der Unternehmung endgültig festgestellt sind und der Kanton Luzern, welcher der Hauptinteressent ist, seinen Beitrag beschlossen hat. Es wird für den Moment genügen, zu konstatiren, daß der Grundsatz einer bernischen Subvention nicht auf Widerstand stoße, und dem Großen Rathe die Aufgabe zu überlassen, die Summe in den Grenzen seiner Kompetenz zu bestimmen, wenn die Baubedingungen endgültig beschlossen sein werden.

IX. Linie von Münster nach Solothurn.

Die beim Bau der Münster-Solothurn-Bahn am unmittelbarsten btheiligten Gemeinden des Amtsbezirkes Münster haben durch ein Initiativkomite unterm 19. Januar 1891 an den Regierungsrath ein Begehren um Subventionirung dieser Unternehmung gerichtet.

Die Weißensteinbahn ist durch die Bundesversammlung am 9. Dezember 1889 konzessionirt worden. Sie

ist berufen, namentlich den wichtigen gewerblichen Interessen zu dienen, welche zwischen dem Thale der Birx und dem Aarebecken existiren. Sie wird die Entfernung zwischen den großen Eisenwerken von Choindez, Gerlafingen, der Alus u. a. bedeutend verkürzen; sie wird die Beziehungen zwischen den auf beiden Seiten des Weißenstein sich mehrenden Uhrenfabriken erleichtern und zunehmen lassen. Vom Standpunkt des allgemeinen Interesses aus ist ihre Erstellung somit vollständig gerechtfertigt.

Die Bahn wird eine Länge von 17 Kilometer haben, wovon 7 auf bernischem Boden. Die Baukosten belaufen sich ziemlich hoch, in Folge der Anlage eines Tunnels von 3500 Meter; sie sind auf Fr. 4,500,000 oder Fr. 263,000 per Kilometer veranschlagt.

Die Stadt Solothurn, welcher die größten Vortheile davon zufallen werden, wird sich bedeutende Opfer auferlegen müssen, um die Ausführung zu sichern. Nichtsdestoweniger glauben die Petenten die bernischen Interessen in einem solchen Maße theilhaftig, daß eine Subvention gerechtfertigt und begründet ist.

Ohne diese Behauptung zu bestreiten, halten wir den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, sie zu prüfen, und glauben, mit der Zeichnung eines Beitrages warten zu sollen, bis Stadt und Kanton Solothurn, welche unmittelbar theilhaftig sind, sich in dieser Hinsicht ausgesprochen und ihre Subventionen beschlossen haben werden.

Wenn ihre Beschlüsse erfolgt sein werden, wird der Regierungsrath nicht zögern, dem Großen Rathe die Bewilligung einer solchen Subvention für die Münstersolothurn-Bahn zu beantragen, welche im Verhältniß zur Wichtigkeit der für den Kanton Bern zu erwartenden Vortheile stehen und den von jeher gepflegten guten nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Kantonen entsprechen wird.

Eine Vertagung bietet durchaus keinen Nachtheil, da die Höhe der bernischen Subvention unter allen Umständen innerhalb der Grenzen der Kompetenz des Großen Rathes wird bleiben müssen.

X. Linie von Brienz nach Interlaken.

Diese Linie war schon durch den Beschluß von 1875 vorgesehen, und der Bericht der Eisenbahndirektion berechnete die ihr zu gewährende Subvention auf Fr. 630,000 oder Fr. 35,000 per Kilometer. Es waren noch keine Studien gemacht worden und dem Großen Rathe war die Entscheidung vorbehalten, ob das Tracé dem rechten oder dem linken Ufer des Brienzersees entlang gehen sollte.

Die Lage ist heute noch dieselbe, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Brünigbahn bis nach Brienz erstellt ist und daß für die Fortsetzung nach Interlaken zwei Konkurrenzprojekte existiren, für welche zwei Konzessionsbegehren eingereicht worden, die jetzt noch bei der Bundesversammlung hängig sind.

Das linksufrige Projekt ist das ältere, seine Konzessionierung ist vom Verwaltungsrath der Bodelibahn am 9. Juli 1890 angebeht worden. Die schmalspurig erstellte Linie geht von Bönigen aus, führt über Iseltwald und den Gießbach und erreicht bei Rienholz die Brünigbahn. Die Länge der noch zu erstellenden Strecke würde

15 Kilometer betragen, ohne den Abschnitt von Rienholz bis Tracht mitzuzählen, dessen Ausführung unzweifelhaft den Konzessionsinhabern auferlegt würde. Außerdem würde die Normalspur des Abschnittes Interlaken-Bönigen zur Vereinheitlichung des Betriebes in eine Schmalspur umgewandelt werden. Die Kosten sind auf Fr. 2,990,000 veranschlagt. Die Konzessionsbewerber berechnen die muthmaßlichen Einnahmen auf Fr. 13,000 per Kilometer, und die Ausgaben auf Fr. 7000. Der Ueberschuß der Einnahmen würde somit für das Anlagekapital einen Zins von 5½ % ergeben. — Das Subventionsgesuch ist von den Gemeinden Bönigen und Iseltwald eingegeben worden.

Das zweite Konzessionsbegehren ist am 10. August 1890 durch die Vertreter der rechtsufrigen Gemeinden eingereicht worden. Die 17 Kilometer lange Bahn würde, schmalspurig erstellt, von Interlaken (Zollhaus) ausgehen und, alle Gemeinden des rechten Ufers berührend, sich den See entlang ziehen bis Brienz, wo sie in den Bahnhof der Brünigbahn einlaufen würde. Die Kosten sind auf Fr. 3,500,000 oder Fr. 206,000 per Kilometer veranschlagt. Der Reinertrag ist auf Fr. 8000 per Kilometer berechnet und würde dem Anlagekapital eine Verzinsung von 4 % sichern.

Das am 1. Februar 1891 durch das Initiativkomitee dem Großen Rathe eingereichte Subventionsgesuch sieht die Ausgabe von Prioritätsaktien im Betrage von Fr. 1,500,000 vor und behält dem Staate und der Jura-Simplon-Bahngesellschaft zu gleichen Theilen die Uebernahme einer Million in Stammaktien vor. Eine Besprechung dieser Kombination wäre verfrüht. Es genügt heute, die im Beschlusse von 1875 gegebene Zusicherung zu erneuern, daß der Kanton sich beim Bau dieser Linie theilhaftig werde, welche den Kreis der Schienenwege zwischen Bern und Luzern schließen wird.

Der Große Rath kann sich auch nicht über die Wahl des Tracés aussprechen, bevor er das Schicksal der an die Bundesversammlung gerichteten Konzessionsbegehren kennt. Es ist möglich, daß die Eidgenossenschaft nur ein einziges Projekt konzessionirt, wie das rechtsufrige Komitee vorschlägt. Wenn aber der frühern Praxis gemäß beide Konzessionen ertheilt würden, hätte der Große Rath zu entscheiden, welcher der beiden Linien er eine Subvention zuwenden wolle. Beide Tracés weisen Vorzüge und Nachteile auf. Das linksufrige bedient während der Saison sehr besuchte Touristenstationen und verspricht in Folge dessen einen ziemlich bedeutenden Verkehr, von welchem aber alle rechtsufrigen Gemeinden abgeschnitten und dadurch der Vereinsamung überliefert sind. Das Konkurrenztracé ist dem Lokalverkehr günstig und wird ihn vielleicht in einem gewissen Maße zur Entwicklung bringen. Es läßt aber außer Bönigen und Iseltwald den großen Platz Gießbach beiseite. Der Große Rath wird eintretenden Falles den Werth dieser verschiedenen Faktoren würdigen und das endgültige Tracé bestimmen.

Was den Grundsatz der Subvention anbelangt, scheint derselbe keiner Begründung zu bedürfen. Die Verbindung der Schienen der Brünigbahn mit denjenigen der Oberländer Bahnen drängt sich in kurzem auf, damit die oberländische Industrie in Stand gesetzt werde, den Kampf mit ihren zahlreichen Konkurrenten auszuhalten zu können. Der Große Rath hat dies schon im Jahre 1874 anerkannt; er wird jetzt nicht zurückstehen wollen, nachdem in Folge der Umstände die Brünigbahn ohne irgendwelches Opfer seitens des Kantons erstellt werden können.

XI. Bern-Worb-Lüzelflüß-(Huttwyl).

Der Beschluß von 1875 sah schon eine Verlängerung der Huttwyl-Lüzelflüß-Bahn über Walkringen mit Anschluß an die Bern-Luzern-Bahn voraus.

Dieses Projekt ist von einem Initiativkomite wieder aufgenommen worden, das kürzlich ein Konzessionsbegehren für eine normalspurige Lokalbahn von Bern nach Huttwyl über Worb und Sumiswald eingereicht hat. Wir haben oben die Anlageverhältnisse des Abschnittes Lüzelflüß-Huttwyl auseinandergesetzt, für welchen ein Komite von Sumiswald schon früher um eine Subvention eingekommen ist. Es bleibt uns nur das Projekt von Bern nach Lüzelflüß-Goldbach zu untersuchen.

Dieses Projekt umfaßt selbst wieder zwei Abschnitte: die Linie von Bern nach Worb durch das Worbenthal mit eventueller Verlängerung bis Trimstein für den Fall, daß die Jura-Simplon-Bahngesellschaft einwilligen würde, diesen Abschnitt ihrer Linie Bern-Luzern zu versehen, — und die Verbindung von Worb nach Lüzelflüß durch das Bigenthal.

Die Länge der zu erstellenden Strecke würde für den ersten Abschnitt 10, eventuell 12 Kilometer betragen, und für den zweiten Abschnitt würde sie 16 Kilometer sein.

Die Linie Bern-Worb-(Trimstein) ist von Anfang an als wesentlicher Theil der Bern-Luzern-Bahn projektiert gewesen. Umstände, an die zu erinnern unnütz ist, haben das Tracé über Gümligen den Sieg davon tragen lassen, die Frage ist aber immer eine offene geblieben, und sie ist zu verschiedenen Malen von den Beteiligten wieder aufgeworfen worden. Ihre Lösung hängt nunmehr von der Zustimmung der Jura-Simplon-Bahngesellschaft ab. Es steht uns nicht zu, der Entscheidung vorzugreifen; aber man wird diese Eventualität für den Fall vorbehalten müssen, daß die Uebereinstimmung zwischen der Jura-Simplon-Gesellschaft und den Konzessionsinhabern der Bern-Huttwyl-Bahn erfolgen sollte.

Das Tracé der zu erstellenden Bahn würde links von der Abzweigung der Thunerlinie auf dem Wylersfeld abgehen, in gerader Linie zum Kreuzweg bei der Waldau führen und dann das Worbenthal bis Worb hinaufsteigen. Eine Variante ist über Bolligen vorgesehen. Von Worb würde sich die Linie mit einer Steigung von 35 ‰ nach Enggistein wenden und hierauf in das Bigenthal hinuntersteigen, bis Schaffhausen, von wo sie sich nach rechts wenden würde, um in die Station Lüzelflüß-Goldbach einzulaufen.

Die vorgesehenen Stationen sind von Bern aus: der Kreuzweg (eventuell Wegmühle), Deißwyl, Kesselbank, Worb, Enggistein, Biglen, Walkringen, Bigenthal, Schaffhausen und Lüzelflüß (E.-B.)

Die Anlagekosten sind auf Fr. 125,000 per Kilometer veranschlagt. Die kilometrischen Einnahmen sind auf Fr. 11,850 berechnet, die Ausgaben auf Fr. 6250. Der Ueberschuß würde die Zuteilung einer Dividende von 3,7 ‰ an die Aktien gestatten.

Diese Erwartungen haben nichts unannehmbares an sich. Die projektierte Linie wird eine Gegend durchschneiden, wo die Bevölkerung sehr dicht, der Wohlstand allgemein, die Landwirtschaft blühend und Handel und Gewerbe sehr entwickelt sind. Alle Bedingungen für die Rendite einer Eisenbahn, welche mit geringen Kosten erstellt werden kann, sind somit vereinigt. Aber selbst wenn die Rendite

hinter den Erwartungen zurückbleiben sollte, würde die Ausführung dieser Bahn sich durch Billigkeitsgründe empfehlen. Die Abgeschlossenheit, in welcher die Amtsbezirke Ronoldingen und Trachselwald zurückgelassen worden sind, lastet seit lange schwer auf ihnen. Die Eisenbahnen, auf welche sie zählen, berühren sie nur an ihrer Grenze, und die unbestimmte Aufschiebung ihrer Wünsche hat der Bevölkerung das Gefühl einzugeben vermocht, ihre Interessen würden von den öffentlichen Behörden vernachlässigt. Die Verhältnisse gestatten nunmehr, ihr dadurch Genugthuung zu verschaffen, daß diese so lange erwartete Eisenbahn auf das Verzeichniß der subventionirten Unternehmungen gesetzt wird. Sie wird zwar nicht, wie man im Anfang sicher glaubte, eine große Verkehrsader sein, aber sie wird den örtlichen Bedürfnissen reichlich genügen. Die Subvention des Staates wird die Opfer vervollständigen, welche die Gemeinden bereit sind, sich aufzuerlegen, um endlich dieses gemeinnützige Werk auszuführen, welches sie seit mehr als 20 Jahren fordern.

XII. Bern-Seftigen-Thun.

An der Spitze der Linien zweiter Kategorie, welchen der Beschluß von 1875 eine Subvention gewährte, befand sich diejenige von Bern nach Thun durch den Amtsbezirk Seftigen unter der Bezeichnung IV Abschnitt der Brünigbahn. Das Tracé ging vom (Güter-) Bahnhof in Bern aus, durchschnitt das Mattenhofquartier, wendete sich dann über Wabern nach Belp, folgte hierauf dem Thalgrunde der Gürbe bis Seftigen, von wo sie in das Aarethal übergang, um in den Bahnhof von Thun einzulaufen.

Das Projekt von 1875 hat zwei Hauptänderungen erfahren: die Schmalspur wurde an die Stelle der Normalspur gesetzt, und das Tracé geht vom Kirchenfeld aus, wo ein besonderer Bahnhof im Mittelpunkt des neuen, durch die Kirchenfeldbrücke mit der Stadt verbundenen Quartiers wird erstellt werden müssen.

Mit Ausnahme dieser zwei Punkte weicht das neue Projekt von dem frühern nicht ab. Die 28 Kilometer lange Linie würde die Ortschaften Wabern, Kehrsatz, Belp, Toffen, Kaufdorf, Thurnen, Seftigen und Uetendorf bedienen, bevor sie den Bahnhof Thun erreicht. Außerdem ist eine Zweigbahn vorgesehen, welche von Seftigen ausgehen und über Wattenwyl, Blumenstein und Reutigen führen würde, um sich in Wimmis an die Simmenthalbahn anzuschließen. Sie würde 29 Kilometer lang sein.

Diese Bahn ist vor allem aus dazu bestimmt, den Verkehr des Amtsbezirks Seftigen, der bis jetzt eines Schienentwegs entbehrte, zu vermitteln. Sie würde während der Saison auch von den Touristen für die Ueberfahrt von Bern nach Thun, und namentlich von den zahlreichen Besuchern des Gurnigel- und des Schwefelbergbades benutzt.

Die Zweigbahn Seftigen-Wimmis würde die Stadt Bern direkt mit der Simmenthal- und der Niesenbahn verbinden, für welche letztere Bahn die Konzession durch die Bundesversammlung bereits erteilt worden ist.

Die Anlagekosten der Linie Bern-Thun sind auf Fr. 2,800,000 oder Fr. 100,000 per Kilometer veranschlagt. Das Initiativkomite erwartet vom Staate eine Beteiligung von Fr. 25,000 per Kilometer.

Im Jahre 1875 waren die Ausgaben für den Bau per Kilometer auf Fr. 143,000 angeschlagen, die jähr-

lichen Einnahmen auf Fr. 14,600 und die Ausgaben auf Fr. 7200. Nach den Berechnungen der Sachverständigen hätte der Aktivüberschuß genügt zur Vertheilung einer Dividende von 3 % an das Aktienkapital.

Seit jener Zeit hat sich der Verkehr in fühlbarer Weise vermehrt, und man kann die Berechnungen der Experten von 1875 mit um so größerem Vertrauen gelten lassen, als das neue Projekt die Anlagekosten um einen Drittel herabsetzt.

Neben diesem im Auftrage der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft ausgearbeiteten Projekt ist ein anderes aufgetaucht, das der Initiative des Herrn Ingenieur Beyeler zu verdanken ist, und wofür er die Konzession anbegehrt hat. Das von Herrn Beyeler angenommene Tracé würde sich noch mehr demjenigen des Projekts von 1875 nähern; von Bern (Stadt) nach Wabern wäre die Bahn ein Vorstadt-Tramway; auf der übrigen Strecke wäre das Tracé ungefähr das gleiche wie dasjenige des Projekts der Jura-Bern-Luzernbahn.

Ohne den Werth der beiden Projekte zu untersuchen, genügt es für uns, zu konstatiren, daß eine Versammlung der Vertreter der beteiligten Gemeinden am 8. Februar sich zuerst einstimmig zu Gunsten des Kirchenfeldprojektes ausgesprochen hatte, daß sich aber die Meinung seither geändert hat. Dem Grundsätze nach kann die Subvention kaum angefochten werden, da dieser schon durch den Beschluß von 1875 genehmigt worden ist. Die Linie von Bern nach Thun ist berufen, den Amtsbezirken Seftigen und Schwarzenburg große Dienste zu leisten; sie bildet die nothwendige Ergänzung des Bahnnetzes dieser Gegend. Was die Zweigbahn Seftigen-Wimmis anbetrifft, so hängt deren Ausführung vom Bau der Simmenthal- und der Miesenbahn ab. Der Große Rath wird eintretenden Falles untersuchen, ob die Aussichten für den Verkehr und die Rendite dieser Linie ihren Bau rechtfertigen.

Im letzten Augenblick reicht Herr Ingenieur Beyeler ein Subventionsbegehren zu Gunsten seines durch eine Variante Bern-Großwabern abgeänderten Projektes ein. Das Tracé dieser Variante würde die Staatsstraße nicht mehr in Anspruch nehmen. Nachdem aber die Tramwaygesellschaft als Konzessionärin für die Tramways im ganzen Gemeindebezirk ihr Recht auf die Ausdehnung ihres Betriebes bis nach Wabern beansprucht hat, verzichtet Herr Beyeler vorläufig auf sein erstes Projekt. Dagegen sieht er den Fall vor, daß die Linie, deren Konzessionirung er anbegehrt, normalspurig erstellt würde statt schmalspurig. Für die 35 Kilometer lange Schmalspurbahn, deren Kosten auf Fr. 2,700,000 veranschlagt sind, verlangt er eine Subvention von Fr. 25,000 per Kilometer, welche auf Fr. 40,000 zu erhöhen wäre, wenn die Normalspur endgültig angenommen würde. Eine am 15. Februar in Belp stattgefundene Versammlung hat sich mit 57 gegen 40 Stimmen zu Gunsten des Projektes Beyeler ausgesprochen. Die Minderheit beantragte, eine Verständigung zwischen den beiden Konkurrenzprojekten anzustreben.

Andere Versammlungen haben sich seither einstimmig für das Projekt Beyeler ausgesprochen, und das Subventionsbegehren für das Kirchenfeldprojekt ist sogar förmlich zurückgezogen worden. Der Große Rath wird es zu würdigen wissen, ob die Bezeichnung der Linie, welcher eine Subvention zukommen soll, schon jetzt zu

geschehen habe oder ob die Wahl des Tracé vorzubehalten sei, damit den Interessenten Gelegenheit gegeben werde, sich eventuell auf ein gemeinsames Projekt zu vereinigen.

XIII. Linie von Hasle nach Konolfingen.

Die Erstellung der Linie von Konolfingen nach Hasle (bei Burgdorf) ist am 14. September 1890 in einer Versammlung der Vertreter aller beteiligten Gemeinden beschlossen worden. Diese Linie wird die Fortsetzung derjenigen von Thun nach Konolfingen bilden, welche nächstens durch eine Privatgesellschaft gebaut wird. Sie wird die Entfernung von Thun bis Burgdorf um 14 Kilometer abkürzen und eine zugleich landbau- und gewerbetreibende Gegend mit unbestreitbar bedeutendem Verkehr bedienen. Das Initiativkomite stützt sich auf die Zahl der vorstehenden Subventionen, um vom Staate eine Beteiligung von einem Drittheil der Anlagekosten oder von höchstens Fr. 50,000 per Kilometer zu verlangen.

Die Linie würde von der Station Konolfingen (Jura-Simplon) ausgehen und mit einer Steigung von 14—30 % nach Höchstetten führen, von wo sie nach Biglen hinabsteigen würde. Dieser 7 Kilometer lange Abschnitt würde eine Haltestelle in Konolfingen und zwei Stationen in Höchstetten (Gwattacker) und in Biglen haben. Von dieser Station bis Schaffhausen (9 Kilometer) wäre das Tracé dasselbe wie bei der Worb-Rüchelüh-Bahn. Bei Schaffhausen würde die Linie nach Hasle-Rüegsau abzweigen; dieser letzte Abschnitt hätte eine Länge von etwas weniger als 3 Kilometer. Eine Variante, auf welche das Initiativkomite zu verzichten erklärt hat, ging auf dem Tracé der Worb-Rüchelüh-Bahn noch von Schaffhausen bis Rüchelüh.

Die Bahn würde normalspurig erstellt. Die Anlagekosten sind auf Fr. 2,600,000 angeschlagen oder auf Fr. 139,000 per Kilometer. In Bezug auf die Rendite erachtet das Initiativkomite, diese Linie biete die gleichen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse wie die Emmenthalbahn und infolge dessen werde der Betrieb genügend sein, um den Prioritätsaktien eine Dividende von 4 % und den Stammaktien eine solche von 3 % anzuweisen.

Nach Abzug der gemeinsamen Strecke Biglen-Schaffhausen beläuft sich die Länge der zu erstellenden Linie auf weniger als 10 Kilometer.

Diese Linie wird das Bahnnetz des Emmenthals vervollständigen. Sie wird das Oberland direkt mit dem Emmenthal und dem Oberaar gau verbinden, und vermöge dessen, wie auch auf Grund der örtlichen Bedürfnisse, welche sie befriedigt, hat sie Anspruch auf eine Subvention. Was die Höhe der Beteiligung anbetrifft, wird der Große Rath sie nach den gleichen Grundsätzen bestimmen, welche bei ähnlichen Unternehmungen zur Anwendung kommen, d. h. indem zugleich die Baukosten, die Hilfsmittel der Landesgegend und die Opfer der unmittlbar beteiligten Gemeinden in Berücksichtigung gezogen werden.

XIV. Finanzielle Folgen.

Das Reg. der um Staatssubvention einkommenden Bahnen faßt folgende Projekte in sich:

A. Normalspurige Bahnen.

1) Bern-Neuenburg. Bernischer Theil.	35 Kil.
2) Spiez-Erlenbach.	11 "
3) Spiez-Frutigen	15 "
4) Ramsen (Lüzelflüh)=Guttwyl	20 "
5) Ronolfingen=Hasle: 19 Kilometer, wovon 9 gemeinschaftlich	10 "
6) Bern-Worb=Lüzelflüh	26 "
	117 Kil.

B. Schmalspurige Bahnen.

1) Simmenthalbahn	36 Kil.
2) Lokalbahnen der Freiberge	36 "
3) Bruntrut-Bonfol	13 "
4) Brienz-Interlaken.	17 "
5) Bern-Thun über Seftigen	28 "
	130 Kil.

Wir glauben, als Maximum für die Staatsbetheiligung bei der Erstellung von normalspurigen Bahnen Fr. 40,000 per Kilometer ansetzen zu sollen, wie es die Eisenbahndirektion schon im Jahre 1874 beantragt hatte. Für die schmalspurigen Bahnen setzen wir im Mittel Fr. 25,000 per Kilometer an, in der Voraussicht, daß der Große Rath die Subvention der Simmenthalbahn und der Zweigbahn nach Tramlingen im Verhältniß der diesen Unternehmungen wartenden Schwierigkeiten erhöhen werde. Auf dieser Grundlage berechnet, könnten sich die zukünftigen Subventionen auf folgende Summen belaufen:

117 Kilometer zu Fr. 40,000 =	Fr. 4,680,000
130 " " " 25,000 =	" 3,250,000
	Fr. 7,930,000

Unter Zuzählung der Simplonsubvention mit " 1,000,000 und der eventuellen Subvention für die vorbehaltenen Linien mit (annähernd) " 570,000 erhält man

Summa Fr. 9,500,000

(Diese Summe von Fr. 570,000 für die eventuellen Subventionen erscheint vielleicht zu gering; aber sie genügt als Reserve, da nur ein Theil — ungefähr die Hälfte — der breitspurigen Bahnen das Maximum von Fr. 40,000 per Kilometer erhalten wird.)

Obgleich diese Summe von 9½ Millionen um beinahe einen Drittheil geringer ist, als diejenige der im Jahre 1875 beschlossenen Subventionen, ist sie hoch genug, um den für die Erhaltung des guten Standes der kantonalen Finanzen besorgten Steuerzahlern einige Befürchtungen zu erwecken. Wir halten sie nichtsdestoweniger nicht außer Verhältniß zu den gegenwärtigen Hilfsmitteln des Kantons stehend und glauben, die Zuzahlung dieser Summe zu Unternehmungen von öffentlichem Nutzen werde das Gleichgewicht des Budgets nicht zu gefährden vermögen.

Die finanzielle Lage ist heute unzweifelhaft besser, als sie es im Jahre 1875 war. Die Staatsschuld ist durch verschiedene Finanzoperationen, welche den Betrag der Zinsen fühlbar vermindert haben, konsolidirt worden; ein

Theil derselben wurde mittelst des Verkaufspreises der Bern-Luzern-Bahn zurückbezahlt; die aus der Jura-gewässerkorrektur, dem Loskauf der Wirthschaftskonzessionen u. herrührenden Lasten sind zum Theil jetzt schon abbezahlt oder werden allernächstens ganz amortisirt sein; endlich ist jetzt den der Erstellung von Eisenbahnen zugewendeten Kapitalien ein bestimmter Ertrag gesichert, welcher von keiner Schwankung bedroht ist. Man kann daher mit mehr Vertrauen in die Zukunft blicken, als zu der Zeit, da der Kanton Verpflichtungen gegenüberstand, deren Tragweite schwer zu berechnen war.

Die Zeit ist allerdings auch vorwärts geeilt, und viele andere Werke, deren Nutzen nicht geleugnet werden kann, verlangen Aufnahme in's Budget. Aber die Ausführung der dringlichsten derselben ist glücklicherweise durch besondere Hilfsmittel gesichert: die Kosten für die Erbauung neuer Irrenhäuser wird durch den Zusatzzehntel der Staatssteuer gedeckt sein und diejenigen der Gefängnißreform werden durch die Veräußerung von unabträglichen Domänen ausgeglichen werden. Was andere wahrscheinliche Ausgaben anbetrifft, werden dieselben ohne große Schwierigkeit in den Rahmen des ordentlichen Budget gehen können.

Vor 16 Jahren stand man am Vorabend eines großen Krachens, welcher alle schweizerischen Eisenbahnunternehmungen mehr oder weniger schwer betroffen hat. Damals wurden trügerische Hoffnungen gehegt, welche die Erfahrung schnell zerstört hat. Man ist heute über die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse besser unterrichtet, man kann die Voranschläge für den Bau und die voraussichtliche Rendite besser berechnen. Damit ist gesagt, daß der Große Rath, wenn er berufen sein wird, die jeder der im neuen Beschlusse erwähnten Linien zukommenden Subventionen endgültig zu bestimmen, den ihm vorgelegten Finanzausweis einer aufmerksamen Prüfung unterwerfen und nur lebensfähige, ernsthaft begründete und einem öffentlichen Bedürfniß entsprechende Unternehmungen subventioniren werde. Die Kapitalien des Staates laufen somit nicht Gefahr, in gewagte Unternehmungen ohne feste Unterlage und ohne Zukunft eingeworfen zu werden. Die gemachte Erfahrung ist uns dafür Bürge, daß in dieser Beziehung die tatsächliche Kontrolle nicht fehlen wird.

Es muß noch beigefügt werden, daß die subventionirten Linien nicht alle sofort und zu gleicher Zeit erstellt werden können. Einige werden noch mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, bevor sie im Stande sein werden, die Betheiligung des Staates in Anspruch zu nehmen. Die Auszahlung der Subventionen wird daher auf einen ziemlich großen Zeitraum vertheilt sein, was das Auffuchen der für den Kanton vortheilhaftesten finanziellen Kombinationen erlauben wird.

Wir glauben durchgängig eine gleichmäßige Frist von 6 Jahren für den Verfall der Subventionen annehmen zu sollen. Dieser Zeitraum ist offenbar genügend, um allen Unternehmungen von wahrhaft öffentlichem Interesse die Gründung zu gestatten. Es ist nothwendig, für die vom Staat eingegangenen Verpflichtungen ebenfalls ein genaues Ziel zu bestimmen, damit die Budgetaussichten nicht allzu lange belastet bleiben und den öffentlichen Gewalten die Handlungsfreiheit für die durch die Zeit gebotenen Aenderungen gewahrt werde.

Der Staat wird natürlich die Kapitalien, welche er seinerseits für den Bau dieses neuen Bahnnetzes ver-

wenden wird, durch ein Anleihen beschaffen müssen. Die neulich der Tramlingen- und der Huttwyl-Bahn gewährten Subventionen sind allerdings in die Ausgaben des ordentlichen Budget gesetzt worden; es ist aber klar, daß dieses Verfahren bei einer Finanzoperation, die sich auf eine Summe von 9½ Millionen beläuft, ausgeschlossen ist. Bei dem Zinsfuße, zu welchem der Staat gegenwärtig Anleihen machen kann, ist die Annahme nicht übertrieben, daß der mittlere Ertrag der subventionirten Eisenbahnen die Zinsen decken wird welche der Staat seinen Gläubigern bezahlen muß. Aber selbst wenn sich ein geringes Defizit zu Lasten des Staates ergeben würde, wäre dasselbe durch die Vortheile jeder Art, welche die Eisenbahnen den Bewohnern der von ihnen durchzogenen Gegenden und mittelbar dem Staate verschaffen werden, mehr als aufgewogen. Der Staat wird für den Verlust, welchen er zu erleiden Gefahr läuft, einen reichlichen Entgelt in der Entwicklung der Gewerbe finden. Die Ausgaben im öffentlichen Nutzen rechtfertigen sich durch sich selbst und haben nicht zum nothwendigen Gegenstück die unmittelbare Rückzahlung an die Staatskasse. Während der zehn letztverfloffenen Jahre hat der Kanton zum Bau neuer Straßen und zur Korrektion von Märsen und Wildbächen ebenso viele Millionen verwendet, als

man heute von ihm für neue Eisenbahnen verlangt, und anstatt davon Zinse zu beziehen, hat er sich mit neuen Unterhaltungskosten beladen. Und doch wird niemand behaupten, diese Ausgaben seien verlorenes Geld. Die Vermehrung des Wohlstandes, die Fortschritte der Landwirtschaft, die Entwicklung der Gewerbe und des Handels sind Ergebnisse, welche wohl einige vorübergehende Opfer werth sind und welche übrigens auch in Zahlen ausgedrückt werden können.

Wir überlassen indessen der Finanzdirektion die Sorge, die finanzielle Tragweite des nachstehenden Beschlussesentwurfes im einzelnen zu prüfen, dessen hauptsächlichste Bestimmungen nur eine Wiederholung derjenigen des Beschlusses von 1875 sind, und ersuchen den Regierungsrath, denselben dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen zu wollen.

Bern, den 20. Februar 1891.

Der Direktor der Eisenbahnen:
Stokmar.

Nachtrag

zum Bericht der Eisenbahndirektion an den Regierungsrath und an den Großen Rath des Kantons Bern.

(März 1891.)

Meine Herren.

Seit der Einreichung des Berichts der Eisenbahndirektion vom 20. Februar 1891 sind dem Regierungsrathe, zu Händen des Großen Rathes, zwei neue Gesuche um Subventionen eingereicht worden. Diese Gesuche betreffen folgende zwei Unternehmungen:

1. Linie Herzogenbuchsee-Kleindietwyl.

Diese Linie bezweckt die Erstellung einer direkten Verbindung von Herzogenbuchsee mit der Huttwyl-Bahn. Das Initiativcomité hält dafür, daß der bevorstehende Durchstich des Weißensteins dieses Projekt, welches die Entfernung zwischen Herzogenbuchsee und Kleindietwyl um 7 Kilometer reduzieren würde, rechtfertige und dessen Ausführung sichere.

Die projektirte Linie hätte eine Länge von ungefähr 10 Kilometer. Sie würde ihren Anfang beim Bahnhof in Herzogenbuchsee nehmen, über Thörigen und Leimiswyl führen und bei der Station Kleindietwyl der Langenthal-Huttwyl-Bahn ihr Ende erreichen. Die Erstellungskosten sind auf annähernd Fr. 1,300,000 berechnet, nämlich Fr. 130,000 per Kilometer (Normalbahn).

Die nachgesuchte Subvention erscheint uns gerechtfertigt, besonders auch deshalb, weil die interessirten Gemeinden bereit sind, sich verhältnismäßig beträchtliche Opfer aufzuerlegen, um den Bau dieser Zweiglinie zu sichern. Ihre Ausführung hängt übrigens größtentheils von dem Baue der Linien Münster-Solothurn und Huttwyl-Wolhusen ab.

2. Linie Bruntrut-Dambant.

Diese bereits im Jahre 1868 projektirte, aber in Folge von Umständen zurückgedrängte Linie ist dazu bestimmt, Bruntrut mit dem westlichen Theile des Amtsbezirks und der französischen Grenze zu verbinden. Die Hülfquellen dieser Gegend sind unstreitig genügend, um eine in bescheidener Weise erstellte Eisenbahn zu erhalten, wie diejenige von Bruntrut nach Bonfol, als deren Fortsetzung sie einigermaßen betrachtet werden könnte. Die

8 Dörfer der obern Ajoie haben eine Bevölkerung von 4000 Einwohnern, die sich mit Landwirthschaft und Industrie beschäftigen, und der Verkehr an der französischen Grenze hat seit einigen Jahren eine beträchtliche Ausdehnung erhalten. Die Ausbeutung der Wälder und Steinbrüche, sowie die Beförderung der Fahr um Jahr sich mehrenden Touristen, welche die Grotten von Reclère und den Aussichtspunkt von Roche d'Or besuchen, werden auch das Ihrige dazu beitragen, um dieser Regionalbahn eine genügende Rendite zu sichern.

Die Linie würde schmalspurig erstellt. Sie würde ihren Anfang beim Bahnhof in Bruntrut nehmen, diese Stadt durchschneiden und die Dörfer Courtedoux, Chevenez, Rocourt, Grandfontaine, Reclère und Dambant bedienen. Das Tracé ist noch nicht definitiv festgestellt und kann in der Weise abgeändert werden, daß es sich dem Dorfe Jauh nähert. Die Endstation von Dambant würde in einer Entfernung von 1 Kilometer von der französischen Grenze erstellt, demnach in einer für einen zukünftigen Anschluß günstigen Lage.

Die Länge der projektirten Linie beträgt 16 Kilometer, und die Baukosten sind auf ungefähr Fr. 50,000 per Kilometer, also im Ganzen auf Fr. 800,000 à Fr. 900,000 veranschlagt. Das Initiativcomité nimmt an, daß das Baukapital zu einem Drittel vom Staate und zu zwei Dritteln von den theilhaftigen Gemeinden und Privaten zu beschaffen sei.

Die Betheiligung des Staates bei diesem Unternehmen empfiehlt sich aus den nämlichen Gründen, welche bezüglich der Linie Bruntrut-Bonfol hervorgehoben worden sind.

Wir beantragen demnach, es seien dem Verzeichniß der vom Staate zu subventionirenden, im Art. 1 des von der Eisenbahndirektion dem Regierungsrathe unterbreiteten Projekt-Dekretes genannten Eisenbahnunternehmungen beifügen:

- m. Herzogenbuchsee-Kleindietwyl;
- n. Bruntrut-Dambant.

Bern, den 23. März 1891.

Der Eisenbahndirektor
Stodmar.

Beschlussesentwurf

betreffend

die Betheiligung des Staates

an

dem Baue neuer Eisenbahnlirien.

Vorschläge der Großraths-Kommission.

Anträge des Regierungsraths.

(April 1891.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Der Staat theiligt sich an dem Baue der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältniß und unter den Bedingungen, welche in den Art. 3 und folgenden bestimmt sind:

- a. Bern-Neuenburg;
- b. Bern-Worb-Rüschflüh-Sumiswald-Guttwyl;
- c. Ronolfingen-Hasle oder Goldbach;
- d. Bern-Thun durch den Amtsbezirk Sestigen;
- e. Spiez-Frutigen;
- f. Spiez-Erlenbach;
- g. Thun-Reutigen-Erlenbach-Saanen-Waadt (Simmenthalbahn);
- h. Brienz-Interlaken;
- i. Tramlingen-Vreuleux-Saignelégier-Goumois;
- k. Saignelégier-Glovelier;
- l. Bruntrut-Vonfol.
- m. Herzogenbuchsee-Kleindietwyl oder Madiswyl;
- n. Bruntrut-Dambant.

Art. 2.

Der Jura-Simplon-Bahngesellschaft wird für eine Alpendurchfahrt mittelst einer Eisenbahn durch den Simplon ein Beitrag von einer Million Franken zugesichert.

Die Bedingungen für diese finanzielle Betheiligung und für den Zahlungsmodus sind in Uebereinstimmung mit der Eidgenossenschaft und den übrigen Kantonen durch den Großen Rath festzustellen.

Art. 3.

Die Betheiligung bei den in Art. 1 aufgezählten Linien geschieht durch Uebernahme von Aktien und darf

- a. bei den normalspurigen Bahnen den dritten Theil des Anlagekapitals und jedenfalls Fr. 40,000 per Kilometer der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke und

Zustimmung.

Streichung des Wortes Goumois.

Zustimmung.

Zustimmung.

Vorschläge der Großrathskommission.

b. bei den schmalspurigen Bahnen den dritten Theil des Anlagekapitals und jedenfalls Fr. 25,000 per Kilometer der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke nicht überschreiten.

Ausnahmsweise kann der Große Rath der Simmenthalbahn und eventuel der Spiez-Prutigen-Bahn für eine schmalspurige Bahn (1 Meter) einen Beitrag von höchstens Fr. 35,000 per Kilometer gewähren.

Art. 4.

Bei der Festsetzung der Höhe der Aktienbetheiligung hat der Große Rath einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen.

Der Große Rath kann auf das Begehren der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismäßigen Antheil des für die ganze Linie bewilligten Beitrags zuweisen.

Art. 5.

Eine Staatsbetheiligung von einem Drittel des Anlagekapitals darf nur bewilligt werden, wenn von Gemeinden und Privaten eine ebenso große Aktienbetheiligung erhältlich ist, so daß nicht mehr als höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihswege aufzubringen bleibt.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbetheiligung Naturalleistungen in Land, Holz und dergl. zugesichert werden, ist deren Paarwerth amtlich zu schätzen, und es darf kein höherer Betrag in Rechnung gestellt werden.

Art. 6.

Als Anlagekapital gilt der Gesamtbetrag der für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendeten Kosten, welche nach Art. 2 des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften vom 21. Dezember 1883 unter den Aktiven der Bilanz verwendet werden dürfen.

Art. 7.

Die Staatsbetheiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Großen Rathe genehmigt sind.

Art. 8.

Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Maßgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien. Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, nachdem der Gesamtbetrag der Anlagekosten amtlich festgestellt ist.

Art. 9.

Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich und genießen die gleichen Rechte wie diese, ohne irgendwelche Beschränkung des Stimmrechts (Art. 640 D.-R.).

Anträge des Regierungsraths.

Nach Simmenthalbahn Einschaltung der Worte: sowie der Tramlingen-Breuleux-Saignelégier-Bahn.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Vorschläge der Großrathskommission.

Anträge des Regierungsraths.

Wenn bevorrechtete Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jede Klasse in gleichem Verhältniß zu vertheilen, wie diejenigen der unmittelbar beteiligten Gemeinden und wenigstens zur Hälfte der bevorrechteten Klasse zuzutheilen.

Art. 10.

Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrath der betreffenden Gesellschaft zwei Mitglieder zu ernennen. Von diesen Mitgliedern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Zustimmung.

Art. 11.

Keine von diesen Gesellschaften darf ohne Ermächtigung des Großen Rathes mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten oder ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten.

Wird dieser Bedingung zuwidergehandelt, so ist der Staat berechtigt, von seiner Aktienbeteiligung zurückzutreten und allfällige auf seine Aktien geleistete Zahlungen zurückzufordern, wogegen er die Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen hat.

Zustimmung.

Art. 12.

Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Großen Rathe ein Finanzausweis einzureichen, und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Großen Rathe als genügend anerkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

Zustimmung.

Art. 13.

Die Aktienbeteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb sechs Jahren, von der Annahme dieses Beschlusses durch das Volk an gezahlt, der in Art. 11 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Zustimmung.

Art. 14.

Dieser Beschluß tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Subvention verschiedener Eisenbahnunternehmungen.

Mitrapport der Finanzdirektion.

(März 1891.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Der von der Direktion der Eisenbahnen vorgelegte Entwurf eines Beschlusses des Großen Rathes, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnen hat nicht den Zweck, die Subventionen des Staates an die im Beschluß-Entwürfe angeführten Eisenbahnunternehmungen definitiv zu bewilligen und die speziellen Bedingungen für diese Subventionen endgültig festzustellen, sondern den Zweck, die allgemeinen Grundsätze für die Betheiligung des Staates an diesen Unternehmungen aufzustellen und dem Großen Rathe die Ermächtigung zu erteilen, die vorgesehenen Subventionen zur geeigneten Zeit zu beschließen und die besonderen Bedingungen derselben in Uebereinstimmung mit diesen allgemeinen Grundsätzen zu ordnen.

Mehrere der bezüglichen Projekte werden, bis der Zeitpunkt eintritt, wo die definitive Bewilligung der Subvention und die endgültige Feststellung der Bedingungen derselben wird stattfinden können, noch wesentliche Abänderungen erleiden, und dieser Zeitpunkt wird, wenn auch innerhalb eines verhältnißmäßig kurzen Zeitraumes, doch für die verschiedenen Projekte nicht gleichzeitig, sondern für die einen früher und für die andern später eintreten. Es wäre deshalb unthunlich, für die einzelnen Subventionen jedesmal eine besondere Volksabstimmung zu veranstalten. Auch ist es ohnedies zweckmäßig, die verschiedenen Subventionen so viel möglich im Zusammenhange zu behandeln. Darum ist es nothwendig, dem Großen Rathe die Ermächtigung zu der Bewilligung der

einzelnen Subventionen zu erteilen und durch einen allgemeinen Beschluß die Grundsätze, welche hiefür maßgebend sein müssen, die Grenzen, innerhalb welcher die Subventionen bewilligt werden sollen und die Form dieser Subventionen festzustellen.

Die nähere Untersuchung der einzelnen Projekte muß dem Großen Rathe für den Zeitpunkt vorbehalten bleiben, wo er sich mit der definitiven Bewilligung der einzelnen Subventionen zu befassen haben wird. Hier auf eine nähere Untersuchung der einzelnen Projekte in ihren Einzelheiten und in ihrer gegenwärtigen Gestalt einzutreten, würde wenig nützlich sein; übrigens hat die Direktion der Eisenbahnen die einzelnen Projekte, so weit dies gegenwärtig möglich ist, in ihrem Berichte ausführlich behandelt. Die Finanzdirektion kann sich deshalb darauf beschränken, die Tragweite der vorgeschlagenen Subventionen in ihren Wirkungen auf den Staatshaushalt und das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben desselben zu untersuchen.

Die von der Eisenbahndirektion vorgeschlagenen Subventionen zerfallen in drei Gruppen:

1. der Simplondurchstich;
2. verschiedene Normalspurbahnen, sechs Projekte;
3. verschiedene Schmalspurbahnen, fünf Projekte.

Für den Simplondurchstich wird eine Subvention von Fr. 1,000,000 in Aussicht genommen; für die Normalspurbahnen soll die Staatssubvention den vierten Theil der Baukosten, oder Fr. 40,000 per Kilometer, und für die Schmalspurbahnen den dritten Theil der Baukosten, oder Fr. 25,000 per Kilometer, für die Simmenthalbahn jedoch ausnahmsweise höchstens Fr. 35,000 per Kilometer, betragen.

Die in Aussicht genommenen Subventionen würden demnach im Maximum folgende Summen erreichen:

1) Simplondurchstich	Fr. 1,000,000
2) Normalspurbahnen, 117 Kilom.	" 4,680,000
3) Schmalspurbahnen, 130 Kilom.	" 3,250,000
Zusammen	Fr. 8,930,000

Dazu kommen noch einige Subventionen, die in der Kompetenz des Großen Rathes liegen " 570,000
 und wenn für die Simmenthalbahn, 36 Kil., Fr. 35,000 statt Fr. 25,000 bewilligt werden " 360,000

Total Summe Fr. 9,860,000

Es würden somit die in Aussicht genommenen Subventionen im Maximum annähernd die Summe von Fr. 10,000,000 erreichen.

Die Rendite wird für die einzelnen subventionirten Unternehmen verschieden sein, und es ist deshalb auch für die denkbar günstigsten Verhältnisse nicht anzunehmen, daß das Subventionskapital durch den Ertrag der Aktien von Anfang an vollständig verzinst werden könne. Der Staat muß sich deshalb auf einen mehr oder weniger bedeutenden Zinsausfall auf seinem Subventionskapitale gefaßt machen, sowie darauf, daß dieser Zinsausfall, wenn auch nach und nach abnehmend, eine längere Reihe von Jahren andauern werde. Es entsteht deshalb die Frage, wie dieser Zinsausfall im Voranschlage des Staates ausgeglichen werden könne, so daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben nicht gestört wird. Eine genaue Berechnung dieses voraussichtlichen Zinsausfalles ist nicht möglich. Jedenfalls darf aber hier nicht angenommen werden, daß der in den Rentabilitätsberechnungen für die einzelnen Unternehmen vorgegebene Ertrag für jedes derselben sofort erreicht werde. Wenn wir aber für den Zeitpunkt, wo das ganze Subventionskapital ausbezahlt sein wird, den durchschnittlichen Ertrag der Aktien der sämtlichen subventionirten Unternehmen zu 1,75 % annehmen, so dürfte diese Annahme nicht zu hoch gegriffen sein.

Die Verzinsung eines Subventionskapitals von Fr. 10,000,000 zu 3½ % würde einen jährlichen Aufwand von Fr. 350,000 erfordern.

Davon würden bei einem durchschnittlichen Ertrage eines Aktienkapitals von Fr. 10,000,000 zu 1,75 % Fr. 175,000 gedeckt, und es würde ein durchschnittlicher jährlicher Zinsausfall von Fr. 175,000 verbleiben.

Die Rückzahlung eines allf. Anleihe v. Fr. 10,000,000 zu 3½ % würde jährlich für eine Amortisationsperiode von 50 Jahren Fr. 76,327 mehr erfordern. Die Anleiherückzahlung ist jedoch hier insofern nicht in Anschlag zu bringen, als durch die bezüglichen Ausgaben keine Vermögensverminderung entsteht.

Da die Subventionen nicht alle gleichzeitig definitiv bewilligt, noch weniger gleichzeitig zur Auszahlung kommen, einzelne Unternehmen vielleicht gar nicht zur Ausführung gelangen, so dürfte hiedurch der Zinsausfall, wenigstens für die nächsten Jahre, bedeutend geringer werden. Inbesseren wollen wir denselben hier doch durchschnittlich zu mindestens Fr. 175,000 jährlich veranschlagen.

Diese Mehrausgabe würde die laufende Verwaltung des Staates in den nächsten Jahren ertragen können, ohne daß dadurch das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben eine wesentliche, viel weniger eine bleibende

Störung erleiden müßte, vorausgesetzt, daß nicht andere Ursachen das gegenwärtig vorauszu sehende Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben bedeutend ungünstiger gestalten würden und namentlich, was ausdrücklich hervorzuheben ist, sofern die Herabsetzung des Salzpreises nur unter Beschaffung der für den Ausfall nothwendigen Ersatzmittel erfolgt.

Der Voranschlag für das Jahr 1891 schließt zwar mit einem Ueberschuß der Ausgaben von Fr. 370,435. Es ist aber schon jetzt mit Sicherheit zu erwarten, daß das Ergebnis der Rechnung bedeutend günstiger sein werde. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß ein Ausgabenüberschuß ganz vermieden werden kann, wenn nicht Unvorhergesehenes eintritt und wenn in der Verwaltung das Sparsystem der 80er Jahre wenn auch nicht gänzlich reaktiviert, so doch wieder etwas mehr zu Ehren gezogen wird.

Mit dem Jahr 1891 wird sodann der Beitrag an die Juragewässerforrektion von Fr. 230,000 und mit dem Jahre 1892 die Ausgaben für die Verzinsung und Rückzahlung des Anleihe von 1880 für die Wirtschaftskonzessionsvergütungen mit Fr. 252,285 dahinfallen und somit eine Summe von Fr. 482,285 für andere Zwecke frei werden. Es ist jedoch sofort daran zu erinnern, daß gegenwärtig die bewilligten und zum Theil ausgeführten, aber noch nicht aus der laufenden Verwaltung bezahlten Hoch-, Straßen- und Wasserbauten eine bedeutende Höhe erreicht haben, und daß je nach der raschern oder langsamern Ausführung der bewilligten Arbeiten und je nachdem mehr oder weniger neue Bewilligungen hinzukommen, die bezüglichen Ausgabenposten des Voranschlages, welche freilich für das Jahr 1891 Fr. 950,000 betragen, bedeutend werden erhöht werden müssen und daß dadurch ein guter Theil der oben erwähnten Minderausgaben absorbiert werden wird.

Für die Finanzverwaltung wäre es allerdings am bequemsten, einfach zu sagen, der Staat solle für Eisenbahnen keine neuen Ausgaben machen. Es ist das aber ein Standpunkt, der von der Finanzdirektion bereits vor mehr als 10 Jahren, zur Zeit als der Staat sich wegen seiner großartigen Betheiligung an verschiedenen Eisenbahnunternehmungen in der allerschwierigsten Finanzlage befand, als ein unmöglicher bezeichnet worden ist, indem schon dazumal vorauszu sehen war, daß in den verschiedenen Landestheilen im Laufe der Zeit neue Bestrebungen und Bedürfnisse auftreten werden, deren Berechtigung der Staat werde anerkennen und die er aus staatspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen werde unterstützen müssen. Alles was vom Standpunkt der Staatsfinanzen gegenüber der Vorlage der Eisenbahndirektion verlangt werden kann, ist, daß die Leistungen des Staates ein vernünftiges Maß nicht überschreiten und in bestimmten Grenzen gehalten werden. Beides wird durch den Beschluß-Entwurf angestrebt. Das Maß der Staatsbetheiligung erscheint als den Verhältnissen angemessen und dieselbe ist begrenzt:

- a. dem Betrage nach durch die Vorschriften des Art. 3, wonach die Staatsbetheiligung in zweifacher Weise limitirt wird;
- b. zeitlich durch Art. 12, wonach der Staat durch den Beschluß nicht auf alle Zeiten hinaus, sondern nur auf sechs Jahre und denjenigen Linien gegenüber, die innerhalb dieser Periode den Finanzausweis leisten, verpflichtet wird.

Es hätte sich noch die Frage aufwerfen lassen, ob nicht die Bestimmung in den Beschluß aufgenommen werden sollte, daß für die einzelnen Linien nur ein gewisses Maß von Schulden gemacht resp. Obligationen ausgegeben werden dürfen, wie dies z. B. im Jahre 1887 gegenüber der Langenthal-Guttwyl-Bahn geschehen ist, welcher vorgeschrieben wurde, daß das Obligationen-Kapital höchstens $\frac{1}{3}$ des Aktienkapitals betragen dürfe. Diese Vorschrift wird sich materiell auch gegenüber den meisten in die Vorlage aufgenommenen Linien, die entweder Schmalspur- oder aber normalspurige Sekundärbahnen ähnlichen Charakters wie die Langenthal-Guttwyl-Bahn sind, rechtfertigen, ihre ausdrückliche Aufnahme in den Beschluß-Entwurf ist aber nicht absolut notwendig, da der Große Rath s. B. bei Genehmigung des Finanzausweises (Art. 11) Gelegenheit und die Macht haben wird, zu verhindern, daß die Staatsubvention einer Gesellschaft ausgerichtet wird, die auf unsolider finanzieller Grundlage beruht.

Im Berichte der Eisenbahndirektion sind, von dem Simplondurchstich abgesehen, die Unternehmungen, für welche eine Staatsbetheiligung beantragt wird, in zwei Gruppen aufgezählt, je nachdem die Projekte eine Normalspurbahn oder eine Schmalspurbahn vorsehen. Im Beschlußentwurf (Art. 1) wird diese Unterscheidung bei der

Aufzählung der einzelnen Unternehmen weggelassen, und wir glauben mit Recht, da nähere Untersuchungen der einzelnen Projekte diese Klassifikation noch ändern können und zudem die Unterscheidung nicht erschöpfend ist, indem bei den Normalspurbahnen je nachdem sie als Regionalbahnen oder aber als eigentliche Normalbahnen gebaut werden, wesentliche Unterschiede Platz greifen.

Auch den übrigen Dispositionen des Beschlußentwurfes kann mit folgenden wenigen Abänderungen zugestimmt werden:

1. In Art. 7 wird der Zinsfuß für die Verzinsung von zwei Dritttheilen der Subventionssumme von der Vollendung des Unterbaues an zu 4% bestimmt. Es ist jedoch den gegenwärtigen Zinsverhältnissen entsprechender, diesen Zinsfuß auf $3\frac{1}{2}$ % festzusetzen.

2. In Art. 8 darf verlangt werden, daß für den Fall, daß bevorrechtete Aktien geschaffen werden, wenigstens die Hälfte der vom Staate übernommenen Aktien der bevorzugten Klasse angehören müssen.

Die Finanzdirektion empfiehlt demnach den Beschluß-Entwurf der Direktion der Eisenbahnen mit Berücksichtigung der soeben genannten Abänderungsvorschläge zur Genehmigung.

und Speisehallen und Speisung armer Schulkinder	Fr. 14,000. —
2. Lehrerin für Kochkurse	" 2,000. —
3. Beiträge für Naturalverpflegung von Durchreisenden	" 4,000. —
	<hr/> Fr. 20,000. —

Verwendung des Alkoholzehntels.

Beschlüsse der Kommission.

(März 1891.)

Namens der Kommission,

Der Präsident:

Müller.

I. Im Allgemeinen.

Es sei auf die Vorlage der Regierung einzutreten, die Regierung jedoch gleichzeitig einzuladen, über die definitive Regelung der Frage dem Großen Rathe einen Dekretsentwurf vorzulegen.

II. Im Einzelnen.

Zu 1. VIII^a. Armenwesen des ganzen Kantons.

E. Bekämpfung des Alkoholismus.

Ziffer 1. soll lauten: „Beiträge an die Erziehung verwahrloster Kinder von Alkoholikern, welche der elterlichen Gewalt entzogen werden:

a. Beiträge an Gemeinden (in der Regel Franken zwanzig per Kind) Fr. 20,000. —

b. Kostgeldbeiträge u. . . .

Zu 2. III^b. Polizei.

F. Bekämpfung des Alkoholismus.

Ziffer 2. soll lauten: 2. Beiträge an Trinkerheilstätten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung unvermögliher Trinker in derartigen Anstalten Fr. 10,000. —

Zu 3. IX^a. Volkswirthschaft.

L. Bekämpfung des Alkoholismus.

Es wird beantragt, diesem Abschnitt folgende Fassung zu geben:

1. Hebung der Volksernährung durch Beiträge, Prämien und Stipendien für Koch- und Haushaltungskurse und ähnliche Gelegenheiten, sowie für Volksküchen, Kaffee-Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrath.

(April 1891.)

Die vorläufig abgeschlossene Bilanz der Rechnung der Laufenden Verwaltung des Kantons Bern für das Jahr 1890 zeigt folgende Rechnungsergebnisse:

Einnahmen.		Voranschlag.	Rechnung.	
		Fr.	Fr.	Ct.
XV. Staatswaldungen		374,300	459,259	76
XVI. Domänen		666,600	697,232	08
XVII. Eisenbahnkapitalien		1,159,400	369,773	66
XIX ^a . Hypothekarkasse		730,000	756,702	72
XX. Kantonalbank		432,000	476,889	57
XXI. Staatskasse		215,000	835,107	89
XXII. Bußen und Konfiskationen		1,500	2,071	15
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau		27,700	28,139	81
XXIV. Holzhandlung		1,050,000	1,037,753	57
XXV. Stempelgebühr		431,550	560,251	50
XXVI ^a . Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrirungsgebühren		673,000	724,521	60
XXVI ^b . Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren		104,000	117,573	06
XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben		301,700	462,963	85
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren etc.		596,770	600,041	95
XXIX. Ohngeld		1,156,000	1,074,191.	83
XXX. Militärsteuer		191,500	197,488	—
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton		2,795,700	2,989,412	26
XXXII. Direkte Steuern im Jura		740,300	784,026.	86
XXXIII. Uuvorhergesehenes		—	1,124	55
	Summe Einnahmen	11,647,020	12,174,525	67
Ausgaben.		Voranschlag.	Rechnung.	
		Fr.	Fr.	Ct.
I. Allgemeine Verwaltung		535,320	548,232	42
II. Gerichtsverwaltung		618,705	628,228	63
III. Justiz und Polizei		891,410	830,378	73
IV. Militär		242,830	212,666	25
V. Kirchenwesen		999,545	979,399	73
VI. Erziehung		2,199,000	2,223,099	37
VII. Gemeinwesen		7,870	7,657	69
VIII ^a . Armenwesen des ganzen Kantons		159,265	169,787	47
VIII ^b . Armenwesen des alten Kantons		580,500	582,990	51
IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen		693,125	718,316	69
X. Bauwesen		1,540,570	1,510,684	31
XI. Eisenbahnwesen		54,800	53,291	60
XII. Finanzwesen		130,765	127,355	08
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfung		308,225	307,114	13
XIV. Forstwesen		97,240	93,053	19
XVIII. Anleihen		2,566,380	2,258,078	95
XIX ^b . Domänenkasse		60,000	62,545	70
	Summe Ausgaben	11,685,550	11,312,880	45
	Einnahmen	11,647,020	12,174,525	67
	Ausgaben	11,685,550	11,312,880	45
	Ueberschuß der Ausgaben	38,530	—	—
	Ueberschuß der Einnahmen	—	861,645	22

Dagegen stehen außer dem Saldo des Amortisations-Konto im Betrage von Fr. 4,870,781. 71, welcher durch die Anleihe-Rückzahlungen aus der Laufenden Verwaltung zu tilgen ist, noch folgende Vorschüsse der Staatskasse, welche entweder ganz oder größtentheils aus den laufenden Einnahmen des Staates getilgt werden müssen, auf 31. Dezember 1890 unter den Aktiven der Staatsrechnung:

A. Vorschüsse an künftige Rechnungen der Laufenden Verwaltung.

1. Hochbauten	Fr. 450,967 —	
2. Straßenbauten	" 423,300 78	
3. Wasserbauten	" 163,962 59	
4. Sargenthal-Guttwylbahn-Subvention	" 300,000 —	Fr. 1,338,230 37

B. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.

1. Gaslethalentsumpfung, Wildbäche	Fr. 114,149 41	
2. Gürbekorrektion, obere Abtheilung	" 211,334 50	
3. Gürbekorrektion, mittlere Abtheilung	" 7,878 67	" 333,362 58
Zusammen		<u>Fr. 1,671,592 95</u>

Bei diesen Verhältnissen ist es zweckmäßig, den Einnahmenüberschuß von Fr. 861,645. 22 zum größten Theil zur Tilgung eines Theiles dieser Vorschüsse zu verwenden, entsprechend einer Anregung, die von der Staatswirtschaftskommission im Großen Rathe bei Behandlung der Staatsrechnung für das Jahr 1889 gemacht worden ist.

Der Ankauf des Inventars der vom Staate erworbenen Domäne Witzwyl wird eine bedeutende Summe erfordern, welche im Voranschlage für 1891 nicht vorgesehen ist, und welche deshalb diese Rechnung in außerordentlicher Weise belasten würde. Dem kann aber dadurch vorgebeugt werden, daß man den größten Theil dieser Ankaufssumme in rundem Betrage für 1890 im Ausgeben der Laufenden Verwaltung verrechnet und zur Deckung der Ankaufssumme des Inventars zur Verfügung hält.

Endlich besteht noch ein Ausfall auf dem Ertrage des deutschen Amtsblattes aus den Jahren 1886 bis 1890, infolge des beständigen Rückganges desselben, das auf Ende 1890 Fr. 24,000 beträgt und ausgeglichen werden sollte.

Die Finanzdirektion stellt den Antrag, der Regierungsrath möchte dem Großen Rathe empfehlen, in der Rechnung der Laufenden Verwaltung für das Jahr 1890 nachträglich noch folgende Ausgaben zu verrechnen:

1) XI, B, 2, Beitrag an die Langenthal-Guttwyl-Bahn, Vorschuß-tilgung	Fr. 300,000.—
2) X, D, Neue Hochbauten, Vorschuß-amortisation	" 220,000.—
3) X, F, Neue Straßenbauten, id.	" 200,000.—
4) XIII, C, 3, Gürbekorrektion, mittlere Abtheil. id.	" 7,878.67
5) III, G, 2, Strafanstalt St. Johannsen, Inventarankauf	" 50,000.—
6) I, F, 1, Pachtzins d. deutschen Amtsblattes, Ausfall	" 24,000.—
Zusammen	<u>Fr. 801,878.67</u>

und hiefür die erforderlichen Nachkredite für das Jahr 1890 zu bewilligen.

Nach Verrechnung dieser Ausgaben wird für das Jahr 1890 noch ein Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 59,166. 55 verbleiben.

Bern, den 3. April 1891.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, 6. April 1891.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

